JOHANN FRIEDRICH JUGLERS BEYTRÄGE ZUR JURISTISCHEN BIOGRAPHIE ODER GENAUERE...

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterarische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des vierten Bandes erstes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1778.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß der Artikel.

I. Melchior Kling.
II. Johann Eichel von Rautenkrohn.
III. Jacob Born.
IV. Franz Friedrich Freyherr von Andlern.
V. Franz Connan.
VI. Adrian Pulväus.
VII. Peter Gregorius.
VIII. Johann Dauth.
IX. Juſt Zinzerling.
X. Helferich Ulrich Hunnius.
XI. Claudius Cantiuncula.
XII. Juſt Oldekop.
XIII. Adam Cortrejus.
XIV. Gerhard Feltmann.
XV. Hermann Adolph Meinders.
XVI. Johann Friedrich Pfeffinger.
XVII. Joachim Hoppe.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibl... München

I.

Melchior Kling.

Daß Kling Steinau an der Straſſen, ein Städtgen in der Grafſchaft Hanau, zum Geburtsorte gehabt habe, iſt gewiſſer, als die Zeit, da er ſein Leben anfieng. Dieſe kann man nur zwiſchen die Jahre 1504. und 1505. ſetzen. Seine Aeltern ſcheinen arme, geringe Leute geweſen zu ſeyn. Denn in der erſten Jugend mußte er, um dem drohenden Mangel aller Bedürfniſſe vorzubauen, mit andern Currentſchülern zu Halle, im Magdeburgiſchen, den nöthigſten Unterhalt vor den Häuſern erſingen, ja zuweilen für wenige Pfennige die Soole aus dem Salzbrunnen ziehen und tragen helfen. Dem ungeachtet erwarb er ſich doch durch möglichſten Fleis gute Kenntniſſe in den Schulwiſſenſchaften, und eine tugendhafte Lebensart zeichnete ihn ſchon damals vor andern aus. Beydes brachte ihm nach und nach in angeſehenen Familien die Unterweiſung kleiner Kinder zuwege. So mühſelig auch dieſes Geſchäfte ſeyn mochte, ſo konnte er gleichwohl von ſeiner mäßigen Einnahme Etwas erſparen, und ſich damit nach der Univerſität Wittenberg begeben. Einige ſeiner Lehrlinge giengen zu-

Digitized by Google

gleich dahin, und blieben unter seiner genauern Aufsicht. Damals besuchten die meisten Studenten hohe Schulen weit später, als es zu unsern Zeiten gewöhnlich ist. Deswegen darf ich eine Muthmaßung wagen, wenn ich, in Ermangelung besserer Nachrichten, ungefähr das Jahr 1528. bestimme, in welchem **Kling** mit den academischen Studien den Anfang machte. Die Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit war sein vornehmster Gegenstand, und außer andern Hieron. **Schurff**, sein nachmaliger College, der würdigste Anführer, welchen er dazu wählen konnte. Einige Jahre darauf ertheilte ihm auch die Juristenfacultät den Doctortitel, und nun eröffnete die bey der gesammleten Gelehrsamkeit erlangte Erfahrung bald einen Weg, von einer vortheilhaftigen Seite am Churfächsischen Hofe bekannt zu werden.

Denn bereits im Jahre 1536. hatte er die Ehre, nebst vielen Andern des unglücklichen Churfürsten, Johann Friedrichs, und des Herzogs, Georg, Schiedsrichter zu seyn, nachdem dieser Prinz den evangelischen Adel unter seiner Herrschaft aufs empfindlichste gedrückt hatte, und der Churfürst gegen die Römischkatholischen Vasallen in seinen Landen zu Repressalien geschritten war. **Kling** ward hierzu anstatt des eben gestorbenen Churfächsischen Canzlers, Christoph Beyers, eingesetzt, und sogar zu desselben Würde in Dresden befördert. **Seckendorf** meldet, es sey noch in dem angeführten Jahre geschehen, welches ich auf Treu und Glauben dieses sonst bewährten Geschichtschreibers wiederhole. Es muß aber **Klingen** eine so ansehnliche Stelle nicht lange gefallen haben. Mir wenigstens kam es gar seltsam vor, von einer solchen Stufe zum academischen Catheder herunter zu steigen, und ein juristisches Lehramt anzutreten, wie er 1538. zu Wittenberg gethan hat. Diese Zeit zeige ich nicht ohne große Wahrscheinlichkeit an, weil es ausgemacht

macht ist, daß er bereits 1539. Rector allda gewesen sey. Den unermüdeten Fleis in Berufsgeschäfften, und die dabey hervorstechende Klugheit, begleitete eine allgemeine Achtung, welche auch unterschiedliche große Herren dadurch an den Tag legten, daß sie ihn zu ihrem Rathe ernennten, und an wichtigen Commissionen Antheil nehmen liessen, oder doch lassen wollten.

Ich kann dieses mit einigen Beyspielen beweisen, die ich aufgezeichnet finde. Zuerst sollte er 1542. im Namen Joachims des Zweeten, Churfürstens zu Brandenburg einer Visitation des Reichskammergerichts beywohnen, welches Vorhaben jedoch, zum größten Nachtheile der protestantischen Stände, vereitelt wurde. Nicht besser gelungen die Absichten im folgenden Jahre, als ihn der Churfächsische Hof mit Erasmus von Minkwitz, und Ulrich Mordeisen, seinem Collegen, dahin schickte. Denn nach einem dreymonatlichen Zanke verschob man die ganze Sache zum nächsten Reichstage. Im Jahre 1546. begab er sich nach Eisleben, als Gräflich Mansfeldischer Rath die Streitigkeiten beyzulegen, die zwischen den theils der evangelischen, theils der Römischen Kirche ergebenen Grafen entstanden waren. Eben dieselben verlangten auch Luthers Vermittelung, welcher dazu willig die Hände bot, sich aber bey den Unterhandlungen mit **Klingen** nicht vertragen konnte. In einem ernsthaften Tone warf er ihm die Verschlimmerung der Sache vor, und wünschte, daß er nur davon gehen möchte, welches sich dieser gefallen ließ. Unterdessen brachten die verworrenen Umstände den guten Luther dergestalt in Eifer, daß er drohete, ein Buch gegen die goldnen und silbernen Juristen zu schreiben, weil sie die Sachen oft zu ihrem Vortheile, und aus Geiz, wider alle Billigkeit erweiterten und aufhielten. Er starb aber bald darauf im Februar. Das Jahr 1549. gab **Klingen** neue Gelegen-

heit, dieſe Grafen zu bedienen, in deren Namen er zu Eisleben dem Synodus beywohnete, welcher zur Berathſchlagung über das Interim angeſetzt worden war. Nur gieng es nicht nach ſeiner Meinung, und er lief voll Zorns aus dem Conferenzzimmer weg, als man beſchloß, ſchlechterdings nicht darein zu willigen. Ja er ſoll gar öffentlich geſagt haben, er wäre ſehr wohl zufrieden, und begehrte, daß Gott der Herr, am jüngſten Tage ſecundum acta et probata, das iſt, nach ſeinem Verdienſt und guten Werken, mit ihm verführe.

Am allermeiſten zog **Kling** das gnädigſte Vertrauen des Erzbiſchofs, Sigismund, zu Magdeburg an ſich. Er hatte ſchon deſſelben Vorgänger, Johann Albrechten, nützliche Dienſte geleiſtet, und beſonders im Jahre 1546. den Vergleich, zwiſchen ihm und der Stadt Halle, zu Wittenberg treffen helfen. Nun kam er ungefähr im Jahre 1553. ganz von den academiſchen Arbeiten ab, und als Canzler an den Erzbiſchöflichen Hof. Hier opferte er die ihm verliehenen Talente dem Intereſſe ſeines Herrn bis zum Tode auf, welcher ihn am 25. Februar 1571. zu Halle aus der Welt nahm. Aus einer doppelten Ehe hinterließ er zehn Kinder. Seine erſte Gattin, die 1541. zu Wittenberg ſtarb, war eine geborne **Marſchalk von Bieberſtein**, die zwote aber die Wittwe **Andreas Geuzels**, eines Amtmanns zu Sachſenburg.

Bey dem beträchtlichen Vermögen, welches er in vieljährigen Dienſten erworben hatte, dachte er immer an die dornichten Wege, auf welchen ſeine Jugend verblühen mußte, und ſtreckte daher gern die wohlthätigen Hände gegen Nothleidende aus. Nicht allein alle Jahre an einem gewiſſen Tage, ſondern auch ſo oft, als er eine Tochter ausſtattete, pflegte er etliche Tiſche voll bedürftiger Schüler reichlich zu ſpeiſen, ſie zur Gottesfurcht und

zum

Digitized by Google

zum Fleiße zu ermahnen, und ihnen sein eigenes Beyspiel vorzustellen, welches ohne Zweifel in den Herzen der meisten einen bleibenden Eindruck gemacht haben wird.

Vermittelst unterschiedener Schriften hat **Kling** das Andenken seines Namens erhalten, der sonst längst in Vergessenheit gerathen wäre. Freylich ist es nicht zu läugnen, daß diese Producte insgesammt aus der Mode gekommen sind; allein deswegen wird sie doch Niemand ganz verwerfen, der in die damaligen Zeiten zurück siehet. Der Verfasser ist vorzüglich bemühet gewesen, nebst **Goden** und **Schurffen** das Päbstliche Gesetzbuch, welches **Luther** den Protestanten aus den Händen reißen wollte, zu beschützen, auch zuerst das Deutsche Privatrecht unter seinen Landsleuten bekannter zu machen. Diesen Ruhm wenigstens muß man ihm lassen. Wie ihm der Versuch darinn gelungen sey, werde ich in der Anzeige seiner gelehrten Arbeiten sagen, womit ich nunmehr meine Leser unterhalten will.

1) Oratio de stricto iure et aequitate, ex L. *Placuit* C. de iudiciis. In welchem Jahre er diese Rede zu Wittenberg recitirt habe, kann ich nicht melden. Sie stehet, meines Wissens, nur allein in den Selectis Declamation. *Phil. Melanchthonis*, Th. IV. S. 63 — 73. Wie sie aber in eine solche Sammlung gekommen sey, wissen meine Leser schon aus dem Bande II. S. 24. dieser biographischen Nachrichten.

2) In praecipuos, et eos, qui ad vsum forensem prae caeteris faciunt, secundi libri antiquarum Decretalium titulos Commentaria Frf. 1550. in F. 3. Alph. 19. Bogen. Ferner allda 1553. und 1562. in F. auch 1591. und 1606. in 8. Eine andere Ausgabe ist 1551. in 8. zu Lion erschienen.

Daß er von Proceſſachen handele, zeigt der Anblick des Titels.

3) Matrimonialium cauſſarum Tractatus, methodico ordine ſcriptus, Frf. 1553. 1. Alph. 1. Bogen; 1559. 1. Alph. 7. Bogen, beyde mal in F. 1577. auf 15. Bogen, (an vielen Orten aus des Verfaſſers Handſchrift verbeſſert, wie der Titel verſichert,) 1581. und 1592. in 8. welcher Abdruck mit Hotmans Werkgen de veteri ritu nuptiarum vermehrt worden iſt. Eine neue Auflage, 15. Bogen ſtark, die zu Leipz. 1618. in 4. erfolgte, habe ich auch geſehen, und eine andere unter dieſem Druckorte, jedoch ohne Jahrzahl, mit Beuſts, Monners, Mauſers, Schneidewins und Hotmans dazu gehörigen Schriften, ebenfalls in 4. wird im Catal. Biblioth. *Ludewigianae*, Band I. S. 573. angeführt. In derjenigen vom Jahre 1618. fehlt aber die Vorrede, vermuthlich auch in der zuletzt angeführten. Ihre Ueberſchrift iſt: de origine et auctoritate iuris Canonici, quoad cognitionem et deciſionem cauſſarum matrimonialium. Allein ſie füllt nur Einen Bogen aus, und leiſtet dem Leſer kein Genüge.

4) Epiſtola ad Eraſmum *Sarcerium*, Halae 1554. Dieſer heftige Brief ſtehet in Brückners Deciſion. iuris matrim. S. 438. — 44. der Auflage vom Jahre 1705. und betrifft des Sarcerius Buch vom Eheſtande, worinne Kling mit dem Verfaſſer nicht einerley Meynung war.

5) ad librum III. Decretal. in vſus Feudorum Comment. et Enarrationes aliquot Legum D. de legatis et fideicom. primo, Frf. 1563. in F.

6) Ex-

6) Explicatio et continuatio titulorum iuris ciu. et canonici, Colon. 1561. in 8. auf $9\frac{1}{2}$. Bogen. Justin Gobler muß aber schon 1549. die erste Edition besorgt haben; wenigstens ist dieses aus der vorgesetzten Zuschrift zu schließen. Ein abermaliger Abdruck soll zu Frf. 1563. in F. erfolgt seyn. Das Werkgen enthält eine Erklärung der Titel im Buche 9. des Codex, und im Buche 5. der Decretalen.

7) In IV. libros Institutionum Enarrationes, Frf. 1542. in F. auf $4\frac{1}{2}$. Alph. ferner 1545. und 1556. in eben solchem Formate. Zu Lion sind sieben Auflagen 1548. 1550. 1557. 1566. 1569. 1637. und 1673; zu Loeven aber drey derselben, nämlich 1566. 1572. und 1583. immer in 8, veranstaltet worden. Und hieraus ist leicht zu erkennen, wie angenehm dieses Werk auch bey den Franzosen und Niederländern ehemals gewesen seyn müsse. Nun fragt man nichts darnach.

8) Das ganze Sächsische Landrecht mit Text und Gloß, in eine richtige Ordnung gebracht, Leipz. 1571. 1577. und 1600. in F. Das letzte Exemplar füllt 2. Alph. 10. Bogen aus. Kling starb währenden Drucks, und überließ seinen Söhnen die Vollendung der angefangenen Arbeit. Die Gelegenheit dazu gab zur Zeit des Churfürsten Augusts ein Streit unter den Sächsischen Juristen über die Frage: ob das Römische, oder das Sächsische, Recht in den Gerichten den Vorzug habe? Diejenigen, welche die erste Meinung zu behaupten suchten, beriefen sich vornehmlich auf die große, im Landrechte herrschende, Unordnung. Diesen Vorwurf zu entkräften, und einem Fehler abzuhelfen, welcher allerdings den Gebrauch schwer machte, ließ

sich **Kling** auf Zureden ansehnlicher Männer endlich bewegen, den **Sachsenspiegel** ordentlicher, und seinen Gedanken nach besser, einzurichten. In vier Büchern stellte er also den ganzen Inhalt vor, und räumte dem **ersten** das persönliche Recht ein, dem **zweyten** alles, was zum Processe gehört, dem **dritten** das dingliche Recht, dem **vierten** aber die peinlichen Sachen. Sein Plan ist der Methode des Tribonians in den Institutionem ziemlich angemessen, hat jedoch keinen Beyfall erlangt, am wenigsten in den Gerichten; zumal da man dabey den alten Sachsenspiegel nicht entbehren konnte, wenn der Text und die Glosse gesucht werden mußten. Unterdessen scheint seine Bemühung dennoch so viel gewirket zu haben, daß den Deutschen nach und nach die Augen aufgiengen, und sie sich um ihre vaterländischen Gesetze und Gewohnheiten sorgfältiger, als vorher, bekümmerten.

Zu seinen litterarischen Verdiensten gehöret noch die Besorgung der von **Henning Goden** hinterlassenen rechtlichen Gutachten, welche **Kling**, auf Churfürstlich-Sächsischen Befehl, zu Wittenb. 1541. in F. mit einer Vorrede zuerst ans Licht stellte; und **Paul Dolstens**, eines Hällischen Arztes, Uebersetzung der Augspurgischen Confeßion in die Griechische Sprache, wozu er den Anlaß gab. Sie kam zu Basel 1559. in 8. zum ersten male heraus.

Hällische **Beyträge** zu der juristl. gelehrten Historie, Band II. S. 141. — 153.

Digitized by Google

II.

Johann Eichel, edler von Rautenkrohn.

Zum Coburgischen Amte Heldburg gehöret das Dorf Gellershausen, wo Eichel am 19 Septembr. 1621. auf die Welt kam. Vor einigen zwanzig Jahren erregte der Stand seines Vaters, welcher gleichen Vornamen hatte, eine kleine Streitigkeit, die ich nicht vorbeygehen darf. **Johann Andreas Fabricius** war der Urheber, und nach dessen Berichte in der critischen Bibliothek (Band II. S. 17.) **Eichels** Vater ein Hirte. Er ließ seinen Sohn die Schweine hüten, bey welcher Verrichtung diesem einst der Donat ungefähr in die Hände gerieth. Er durchblätterte das Buch so fleißig, daß ihm die Schweine darüber wegliefen. Aus Furcht vor Schlägen entwich er nun in eine Schule, und ruhete nicht eher, bis ihn der Rector zu seinem Dienste annahm, und es erlaubte, den Lehrstunden beyzuwohnen. Die Aeltern wußten mittlerweile nicht, wohin ihr Sohn gekommen seyn möchte. Er entdeckte sich auch den Seinigen erst im Jahre 1654. da er kurz vorher Professor zu Helmstädt geworden war, und eine Reise in sein Vaterland gethan hatte.

Im Lebenslaufe hingegen, welcher der zum Gedächtnisse dieses Gelehrten gehaltenen Leichenpredigt angefügt worden ist, klingt es ganz anders. Hier heißet sein Vater Fürstlich Sächsischer Lehnschulze in den Fränkischen Aemtern, dessen Vorfahren nicht nur im adelichen Turnier- und Stiftsmäßigen Stande rühmlichst gelebet, sondern auch bey Churfürsten, Fürsten, Erzbischöfen, andern Stiftern und Fürstenthümern, geistliche und weltliche vornehme Bedienungen verwaltet hätten. Und alsdann wird ferner gesagt, der junge **Eichel** sey von Privatlehrern

vatlehrern schon im vierten Jahre seines Alters zum Lesen und Schreiben angewiesen worden. Beydes habe er so bald begriffen, daß sich jedermann darüber verwundern müssen. Seine Aeltern wären eben dadurch bewogen worden, ihn mit mehr Sorgfalt in den Gründen des christlichen Glaubens sowohl, als in der lateinischen Grammatik, unterrichten zu lassen. Bey diesem Geschäfte sey ihm die Anleitung eines aus Böhmen vertriebenen Schulrectors so nützlich gewesen, daß er, als ein noch kleiner Knabe, nicht nur lateinisch schreiben, sondern auch reden können. Der damalige heftige Krieg aber habe ihm wegen vieler feindlicher Einfälle, und Verwüstung seines Vaterlandes, manche Hinderniſſe in den Weg gelegt, und die Aeltern genöthiget, für sich und ihren Sohn in abgelegenen Wäldern Schutz zu suchen. Unterdessen hätten die Feinde ihren zu Hause versteckten oder vergrabenen Vorrath an baarem Gelde und andern Mobilien ausgespürt und fortgeschleppt, auch die Gebäude auf dem Lande und in der Stadt abgebrannt, wozu noch dieses gekommen sey, daß ihre Schuldner durch Schwerdt, Pest, Hunger und Verheerungen ebenfalls um das Ihrige gebracht worden wären.

Auf diese Nachrichten beruft sich nun ein Ungenannter in der oben angeführten critischen Bibliothek, (Band IV. S. 1.) und giebt alles dasjenige für falsch aus, was **Fabricius** vorher von **Eichels** niedriger Geburt geschrieben hatte. **Fabricius** verantwortet sich aber in einer S. 15. folgenden Anmerkung, welche schon werth ist, daß ich das Wichtigste davon kurz zusammen ziehe, und mit des Verfassers eigenen Worten hier wiederhole. Sie sind diese: „Man kann nicht umhin, bey der angeführten „Nachricht in dem ersten Stücke des andern Bandes der „critischen Bibliothek zu erinnern, daß solche eben nicht „sogar ohne Grund sey, und der, enige, der sie dem Ver-

„fasser

„faſſer zuerſt mitgetheilt hat, iſt ſelbſt zu Helmſtädt in „dem Hauſe des Canzlers **Eichel** von **Rautenkrohn** „eine Zeitlang geweſen, da man ihm ſolche Hiſtorie mit „vielen Umſtänden erzählet, und als er ſolche nicht glau„ben wollen, ihm bereits vor vierzig Jahren (dieſes ward „1755. geſchrieben) mit noch damals lebenden alten Zeu„gen davon viele Verſicherungen gegeben hat. Es iſt „nicht ungewöhnlich, daß eine Perſon in der öffentlichen „Hiſtorie der Gelehrſamkeit ganz anders ſich darſtellet, „als ſie in der geheimen geſchildert wird. Es gereichet „dem ſonſt berühmten Herrn von **Rautenkrohn** zur „größten Ehre, wofern ſeine Aeltern auch geringe Leute „geweſen wären; es iſt auch nicht unmöglich, daß eine „ſonſt vornehme Familie durch landverderbliche Kriege, „und andere Verhängniſſe, auf das äußerſte herunter ge„bracht wird. Die Namen ſeiner Aeltern und Großäl„tern klingen alle ſehr vornehm. Der Vater wird (im „Lebenslaufe des von **Rautenkrohn**) ein wohlbeſtallter „Fürſtlicher Sächſiſcher Lehnſchulze in den Fränkiſchen „Aemtern genennt. Es iſt aber unbekannt, was dieſes „hier für eine Bedienung geweſen ſey, und zwar mit ei„ner Beſtallung, da es ſonſt bekannt iſt, daß der Titel „eines Lehnſchulzen auch auf einigen Dörfern ohne Be„ſtallung von gewiſſen Bauren geführt werde. Die den „Großältern beygelegten Namen ſollten einen auf die Ge„danken bringen, als wenn es lauter Rittergüter geweſen „wären; und die Fränkiſchen Aemter, wo der Vater ſoll „Lehnſchulze geweſen ſeyn, hätten billig müſſen genennet „werden. Die Benennungen **zur Eich, zu Marolz„weiſſig, zur Breitſee**, ſind nichts anders, als Dör„fer, wo die Großältern ſich aufgehalten und gewohnt „haben, aber keine Rittergüter, vielweniger adeliche Ge„ſchlechtsnamen, die man ſchwerlich in den Adels- Ritter„Turnierbüchern und Regiſtern finden dürfte. Der Le„benslauf ſagt gar panegyriſch, der Herr von **Rauten-**

„**krohn**

Digitized by Google

„Krohn sey zu dem Anfange des Studirens, als Lesen „und Schreiben, und zum Christenthume, gar frühzeitig „angewiesen worden ꝛc. Das heißt kurz: er hat lesen, „schreiben, und den Cathechismus gelernet. Das lernen „alle Bauerkinder auch, ohne privat Präceptoren, und „wenn man dem Herrn von Rautenkrohn so zeitig pri„vat Präceptoren gehalten hat, die ihn auch im Donate „unterrichtet haben: so war es nicht nöthig, daß ihn der „vertriebene Böhmische Rector erst dazu anführte. Doch „ziehet man dieses deswegen nicht in Zweifel, da es viel„mehr mit der geheimen Historie in so weit übereinstim„met, daß ihm ein solcher Rector, ohne Vorbewußt und „Erfordern seiner Aeltern, zu allererst einige Anweisung „im Donate gegeben, den er ohngefähr in die Hände be„kommen habe, auf welches Buch sein Vater sehr ge„schmählet, wie die geheime Historie benachrichtiget, „weil, wie er geklaget, sein Sohn durch dies Buch ver„führet worden, und ihm entlaufen sey. Was man von „der Entdeckung gegen seine Aeltern, und dem Besuche „seines Bruders, in der angezogenen critischen Biblio„thek aus der mündlichen fortgepflanzten Erzählung alter „glaubwürdiger Zeugen beygebracht hat, ist so schlechter„dings nicht zu verwerfen, und die dabey vorgefallenen „Umstände lassen sich eben nicht sogleich alle vor falsch „erklären. Man hat dem, von welchem diese Nachricht „herrühret, eigentlich alles umständlich erzählet, das „Verhalten des Herrn von Rautenkrohn und seiner „Aeltern, auch seines Bruders, dergestalt ausführlich „beschrieben, daß er nicht anders gekonnt, als diese Er„zählung vor wahr anzunehmen, und andern also mitzu„theilen. Als der Bruder (ein Bauersmann, welcher „einst aus Franken nach Helmstädt gekommen, um ihn „einmal zu besuchen) im Hause gefragt: wohnt hier „nicht mein Bruder, Hanns Eichel? hätten die „Bedienten des Canzlers ihn verlachet, und geantwortet,

„hier

„hier wohne der Canzler, und nicht sein Bruder; darauf „habe er versetzet, ja, ja, der sey eben sein Bruder; er „heiße Hanns Eichel; er kenne ihn wohl, und bringe ihm „hier einen Kober voll Schafkäse. Er habe sich gar „nicht wollen abweisen lassen, und die vorigen Reden im„mer wiederholet, weswegen verschiedene herzugelaufen „wären, die ihn als ein Wunder angesehen hätten. Der „Canzler habe es endlich erfahren, und gefragt, wer da wä„re? Und da ihm ein Bedienter zur Antwort gegeben, es „suche hier ein närrischer Kerl seinen Bruder, welchen „er Hanns Eichel nenne: so sey der Canzler selbst aus „dem Zimmer gekommen, habe ihn, so bald als er ihn „gesehen, vor seinem Bruder erkannt, freundlich bewill„kommet, und, weil er gleich zur Mittagszeit geschehen, „an die Tafel gezogen, worüber keine geringe Verwunde„rung entstanden, und die ganze Begebenheit so gleich in „der Stadt ausgebreitet worden sey. Es scheinet dem„nach hier, wie man sagt, eine collisio historiae litterae„riae publicae et arcanae zu seyn, und es ist noch nicht „so ausgemacht, welche der andern vorgezogen werden „müsse. Könnte man von Heldburg aus eine nähere, „zuverläßige Nachricht hiervon haben, so dürfte solche „die Sache wohl am kräftigsten entscheiden.„

So weit gehen die niedergeschriebenen Gedanken des Fabricius über diesen Umstand. Ein berühmter Gelehrter zu Göttingen gab sich vor einigen Jahren, auf mein Bitten, die Mühe, in Franken genauer darnach zu fragen. Die erfolgte Antwort war zwar meiner Erwartung nicht völlig gemäß, aber doch so beschaffen, daß die gemeldete Anecdote immer noch währscheinlich genug bleibt. Auch meine Muthmaßung, ein Lehnschulze bedeute in den dortigen Gegenden nichts mehr, als ein Dorfschulze in Sachsen, wurde dadurch nicht wenig bestätiget. Es hieß sogar in einem Briefe aus Coburg, ein Lehnschulze

ſchulze ſey noch geringer, und es gebe, außer den ordentlichen herrſchaftlichen Schulzen, in manchem Dorfe wohl drey, vier bis fünf Lehnſchulzen, oder Bauern, welche ihren Lehnsherren die Lehnsfälle anzeigen, weil in einigen Dörfern zuweilen eben ſo viel Clöſter, Edelleute u. ſ. w. ihre Lehen haben. **Joh. Werner Krauß** (Th. I. der Beyträge zur Sachſen-Hildburghauſ. Kirchen- Schul- und Landeshiſtorie S. 266.) ſtimmt in der Hauptſache mit dem hiſtoriſchen Berichte des **Fabricius** überein. Nur gewiſſe Umſtände trägt er anders vor. Alles, was hieher gehört, will ich mit ſeinen eigenen Worten ebenfalls beyfügen. „Von Eichelio, ſagt er, erzählet man, daß „er von Gellershauſen eines Bauers Sohn geweſen ſey. „Seine Mutter heyrathete nach deſſen Tod einen Bürger „zu Heldburg J. P. H. der ſeinen Stiefſohn hart gehalten, und mit Schlägen zum Ochſenaustreiben, Miſtaufladen ꝛc. zwingen wollen. Weswegen er davon gelaufen, und nach Gotha gekommen, da er um ſeines „herrlichen ingenii willen zur Schule gehalten worden, „und Edelleuten aufgewartet, mit welchen er hernach „auch auf Univerſitäten gezogen, und ſo fleißig ſtudiret, „daß ein vornehmer Mann aus ihm worden. Seine „Schweſter zog ihm nach, verheyrathete ſich an einen „Barbirer zu Braunſchweig, mit welchem ſie die bekannte Madame Rudolphine, Herzog Rudolph Auguſts „zweyte Gemahlinn, (doch ließ er ſich dieſelbe nur an die „linke Seite antrauen) welche 1701. geſtorben, und ihren Heldburgiſchen Freunden, als den Lautenſackiſchen ꝛc. „viel Gutes erwieſen, erzeugt hat.“ Daß er auf dem Gymnaſio zu Gotha geweſen ſey, leſe ich hier zum erſten male. **Schmuzer** ſetzt dafür in einer kleinen Schrift (de Ludo Coenobii Roslebiani inſtauratino, Lipſ. 1748. 4.) die Thüringiſche Cloſterſchule zu Roßleben, welche Heinrich von Witzleben 1554. geſtiftet hatte. Eben dieſes ſtehet auch in **Eichels** Lebenslaufe, nach welchem ich,

ich, um den abgerissenen Faden wieder anzuspinnen, zu erzählen fortfahren will.

Sein Vater starb währender Kriegsunruhen, daher sich ein freyer Fränkischer Edelmann, Veit Ulrich Truchses von Wetzhausen, damals Fürstlicher Sächsischer Rath und Amtmann zu Heldburg, des verlassenen Waisen annahm, und es vermittelte, daß er in die gedachte Roßlebische Schule gebracht werden konnte. Vielleicht gab das harte Verfahren seines Stiefvaters die erste Gelegenheit dazu, wenn **Kraußens** Nachricht wahr seyn sollte. Zu Roßleben ward er von seinem Landsmanne, dem Conrector Behrenstein, zwey Jahre im Hause besonders unterrichtet, mußte aber, nach ausgestandenen schweren Krankheiten an der Pest und rothen Ruhr, diesen Ort früher verlassen, als er vorher meinte. Denn es hatte sich der Krieg in diese Gegenden gezogen: und weil das Closter von den feindlichen Partheyen oft rein ausgeplündert worden war; so sahe man sich genöthiget, Lehrern und Lernenden den Abschied zu ertheilen.

Eichel gieng nun über den Harz nach Quedlinburg. Allein er gerieth auf dieser Reise in die größte Lebensgefahr. Ein Harzbauer wollte ihn erschlagen, als er sich von den Fuhrleuten, in deren Gesellschaft er aus Roßleben gefahren war, etwas entfernt, und einen Fußsteig betreten hatte. Endlich kam er zu Quedlinburg glücklich an. Hier nahm ihn der Abteyschösser, Andreas Bornholzen, gar liebreich auf, und versorgte ihn vier Jahre nach einander so wohl, als wenn er sein leiblicher Sohn gewesen wäre. Vom Rector des Gymnasii allda, Johann Prätorius, und dem Conrector, Heinr. Preusser, genoß er einen solchen Unterricht, wie Jünglinge nur wünschen können, welche sich das Studiren einen Ernst seyn lassen. Sein Fleiß war dabey so groß, daß er ganze Nächte bis an den hellen Morgen über den Büchern durch-

durchwachte, und nichts die Kraft hatte, ihn davon zurück zu halten. Verschiedene mal trat er auch öffentlich auf, und zeigte sich als einen jungen Redner mit Beyfalle vor den Augen der ansehnlichsten Männer dieser Stadt.

Im Jahre 1642. ward er ein Bürger der Helmstädtischen Universität. Den Weg dahin machte ihm zwar ein Kaiserlicher Hauptmann beschwerlich genug, indem er ihn zu Kriegsdiensten zwang; doch hatten gegründete Vorstellungen das Glück, daß er bald wieder losgegeben wurde, und hernach ungehindert fortreisen konnte. Er traf zu Helmstädt die würdigen Lehrer, einen **Schrader**, **Horborg**, **Scheurl**, von **Felde**, **Conring**, **Cellarius**, **Hornejus**, **Calixtus**, **Hahn** und **Werner** an, die seiner Wißbegierde in der Philosophie, den freyen Künsten, der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit vollkommen Gnüge leisteten. Gegen das Ende seiner Studentenjahre allda versuchte er selbst eines privat Docentens Geschäffte zu treiben, und andern die ersten Gründe der Philosophie und Rechtswissenschaft vorzutragen. Die göttliche Güte erweckte zugleich einen eifrigen Beförderer seiner Studien in der Person des Gothaischen Ministers, Georg Franzkens. Dieser große Menschenfreund unterstützte ihn mit Rath und That; er mußte zuweilen zu ihm kommen, und viele Wochen in seinem Hause bleiben; ja er empfahl ihn auch der Gnade seines unvergleichlichen Fürsten, des frommen Ernsts, welcher **Eicheln** so viele Wohlthaten zufließen ließ, daß er in den kümmerlichsten Zeiten niemals Mangel leiden durfte.

Die Begierde, sich auf andern hohen Schulen genauer umzusehen, war 1647. die Bewegungsursache zu einer Reise in die Niederlande. Leiden besuchte er zuerst, wo er die berühmten Gelehrten, den **Salmasius**, **Heinsen**, **Vinnius**, **Mästertius** und **Schotanen** kennen lernte. Darauf kam die Reihe an die Universitäten zu

Frane-

Franecker, zu Gröningen und zu Löven. Den Rückweg aber nahm er über Cölln, Gieſſen, Marburg, Rinteln, Altorf, Jena, Leipzig und Wittenberg. So wohl zu Marburg, als zu Jena, wurden eben bey ſeiner Anweſenheit öffentliche Diſputationen gehalten, zu welchen feyerlichen Handlungen er nicht nur hinzutrat, daß er unter dem Haufen der Zuhörer ſeyn möchte. Nein! auch im Opponiren zeichnete er ſich an beyden Orten, durch ſcharfſinnige und treffende Einwendungen, rühmlichſt aus.

Das Jahr 1649. führte ihn wieder nach Helmſtädt, wo er ſofort privat Vorleſungen über die Moral, die Staatslehre, die Redekunſt und die Rechtswiſſenſchaft anfieng. Die Studenten müſſen damals weit früher, als jetzt, aufgeſtanden ſeyn. Denn Eichel pflegte im Sommer und Winter ſchon des Morgens um vier Uhr zu leſen. Seine Zuhörer waren mit ihm ſo wohl zufrieden, daß niemand eine Stunde leicht verſäumte, wenn gleich die unangenehmſte Witterung einfiel. Mit ſolchen Beſchäfftigungen brachte er die Zeit bis zum Jahre 1651. nützlich zu, in welchem er das Vergnügen hatte, durch Vorſchub des Canzlers Franzke von den Herzogen zu Sachſen, Altenburgiſcher und Weimariſcher Linie, als Profeſſor der Rechte zu Jena ernennt zu werden. Immittelſt war Heinr. Jul. Scheurl am Ende dieſes Jahres zu Helmſtädt geſtorben. Calixt, Conring und Schrader ſuchten ihn an deſſen ledigen Platz zu befördern; er ließ ſich auch von dieſen ihm günſtigen Männern, und durch die Vorſtellungen der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Miniſter, ſonderlich des Canzlers Schwarzkopf, bewegen, den Ruf nach Jena auszuſchlagen, und das ordentliche Profeſſorat der Sittenlehre anzunehmen, womit bald ein außerordentliches bey der Juriſtenfacultät verbunden werden ſollte. Sein großer Gönner, Franzke, rieth ihm ſelbſt, daß er in einer ſolchen Lage von

dannen nicht weggehen möchte: und die folgende Zeit bewies es, wie wenig Ursache er gehabt habe, sich diesen Entschluß gereuen zu lassen.

Die erste Lehrstelle hatte er kaum angetreten, als **Thomas Lanse** im Sept. des Jahrs 1652. aus Tübingen schrieb, daß er ihm auf Befehl des Würtembergischen Hofes ein juristisches Professorat allda anbieten solle. **Eichel** war nicht ungeneigt dazu, und die gewöhnliche Vocation ward ihm wirklich 1653. im Monate März zugesendet. Um eben diese Zeit wollte ihn auch der damalige Statthalter des Fürstenthums Eisenach, **Zacharias Prüschenck**, in Weimarische Dienste ziehen. Die Bedingungen enthielten viel Reitzendes. Denn der regierende Herzog, Wilhelm, verlangte von ihm, zuerst der Reichsversammlung zu Regensburg beyzuwohnen, hierauf mit einem seiner Prinzen eine Reise in die Französischen und Italiänischen Staaten zu thun; nach deren Endigung aber ward ihm eine Hofrathsbedienung versprochen, und gewisse Hoffnung zur Canzlerwürde gemacht. Doch das beständige Zureden seiner vorhergenannten Collegen, und die Versicherung der Braunschweigischen geheimen Räthe, weiter für ihn zu sorgen, hatten den Nachdruck, daß er beyde Anträge von sich ablehnte. Er wurde nunmehr mit einem außerordentlichen juristischen Lehramte belohnt, wozu er im October desselben Jahres präsentirt worden war. Und eben dieses bahnte ihm den Weg nach höhern Ehrenstufen, welche der Braunschweigische Hof seinen Verdiensten zugedacht hatte. Den folgenden Frühling wollte **Eichel** auf eine Reise durch Italien und Frankreich verwenden; er war auch bereits zu Nürnberg, mußte jedoch hier wieder umkehren, weil man ihm eine Furcht vor der angehenden gefährlichen Hitze in den Italiänischen Staaten einjagte. Dagegen erhielt er von seiner Landesherrschaft die Erlaubniß,

laubniß, abermals die Niederlande zu besuchen, und alsdann wartete er die academischen Verrichtungen fleißig ab, zu welchen noch andere kamen, die der Herzog, Franz Carl, zu Lauenburg ihm, als bestellten Rathe vom Hause aus, aufzulegen pflegte.

Seit dem überhäufte ihn das Glück von Zeit zu Zeit mit herrlichern Vortheilen. Er ward im Jahr 1655. da er erst am 23 October die höchste Ehre der Philosophie und Rechtswissenschaft erlangt hatte, Beysitzer des Fürstlichen Hofgerichts zu Wolfenbüttel, ordentlicher Rechtslehrer, und zugleich ein Mitglied der Helmstädtischen Juristen-Facultät. Der April des folgenden Jahres entriß dieser hohen Schule den Professor der Pandecten, **Johann Mehlbaumen**, dessen Platz die Braunschweigischen Höfe **Eicheln** anvertrauten, ob er schon der letzte unter den Professoren der Rechte war, und sich darauf keine Hoffnung machen konnte, wenn man der gewöhnlichen Ordnung gemäß hätte verfahren wollen. Allein beydes, seine Stärke im bürgerlichen Rechte, und eine vortrefliche Methode, es vorzutragen, mag wohl nicht geringen Anlaß gegeben haben, von einer solchen Gewohnheit abzuweichen.

Mittlerweile stieg auch **Eichels** Ansehen am Sachsen-Lauenburgischen Hofe zu einem hohen Grade. Denn der Herzog Julius Heinrich berief ihn 1657. zum geheimen Rathe, Vicecanzler und Consistorialpräsidenten. Es geschah dieses mit Beybehaltung seiner bisherigen Aemter, und das Durchlauchtigste Lüneburgische Haus willigte desto leichter darein, weil die Lauenburgische Succession damals ein reicher Stoff zu wichtigen Unterhandlungen war, die einen klugen Minister erfoderten. Dadurch wurde er freylich in viele und schwere Geschäfte verwickelt. Bald mußte er auf unterschiedenen Creyß- und Landtagen gegenwärtig seyn, bald zum Römischen Kaiser, bald ans

Cammergericht zu Speier, bald an Churfürstliche, oder andere Höfe Deutscher Prinzen gehen, und außerdem noch Vergleiche mit denenjenigen treffen, welchen das Lauenburgische Haus mancherley Geldsummen bezahlen sollte. Alle seine Bemühungen hatten den besten Erfolg. Besonders fand er Mittel, durch bequeme Anstalten den Herzog von einer drückenden Schuldenlast zu befreyen, und überhaupt in glückliche Umstände zu versetzen. Aber nun traten auch Verläumder hinter dem Vorhange hervor, und ließen sichs angelegen seyn, den bewiesenen Eifer im Dienste so abzumahlen, daß der Verdacht gar leicht über die redlichsten Absichten den Sieg würde gewonnen haben, wenn sie weniger einleuchtend gewesen wären. Sein Ruhm wuchs nur desto schneller, je mehr ihn neidische Menschen zu beschneiden suchten.

Zum Beweise kann ich das Jahr 1662. anführen, da zween vornehme Deutsche Höfe, welche jedoch nicht bekannt worden sind, Eicheln zum Regierungsdirector verlangten. Ein anderer Prinz ließ ihm eine Stelle in seinem geheimen Rathe anbieten. Man erkundigte sich auch bey ihm, ob er gesonnen wäre, an höhern, abgelegenen Orten sich in ansehnlichen Reichschargen gebrauchen zu lassen, welches ohne Zweifel vom kaiserlichen Reichshofrathe und dem Cammergerichte, oder vom Reichstage zu Regensburg zu verstehen ist. Allein er schlug alles aus: und eben dieses that er, als ihn 1669. ein gewisser Deutscher Fürst, vermuthlich Ernst der Fromme zu Gotha, mit der Canzlerwürde beehren wollte. Es ist Schade, daß man zur Zeit nicht weis, wohin seine Briefsammlung gekommen sey. Denn diese könnte hier über dunkle Nachrichten ein helleres Licht verbreiten. Seinem Landesherrn, Rudolph Augusten, welcher auf seine Treue und Geschicklichkeit ein vorzügliches Vertrauen gesetzt hatte, gefiel es sehr wohl, daß Eichel nicht zu bewegen war,

den

den bisherigen Aufenthalt zu verändern. Und damit er dafür schadlos bleiben möchte: so erklärte er ihn 1674. zum geheimen Rathe, auch zum Commissarius bey der neuen Einrichtung des Stadtwesens in Braunschweig, deren größter Gegenstand war, die tief in Schulden steckende Cämmerey vom Verderben zu retten. Wie viele und mühsame Arbeit ihm dieses werde verursachet haben, siehet ein jeder bald ein, welcher in dergleichen Geschäften nicht ganz unerfahren ist. Endlich erneuerte der Kaiser Leopold 1680. den Adel, welchen allerley Unglücksfälle seiner Vorältern verdunkelt hatten, (so heißt es wenigstens in den gedruckten Personalien) und ertheilte ihm nebst seinen Nachkommen die Freyheit, sich **Eichel**, edle von **Rautenkrohn**, zu nennen.

Seit dem Jahre 1668. schwächten überhäufte Verrichtungen die Gesundheit desselben augenscheinlich. Denn es lag ihm in diesem und dem folgenden Jahre die Facultätsarbeit zu Helmstädt fast allein auf dem Halse. Zween seiner Collegen, **Hahn** und **Gläser**, waren todt; der dritte aber, **Georg Werner**, blieb lange bettlägerig, und folgte jenen innerhalb einer kurzen Zeit nach. Weil nun die ledigen Stellen nicht gleich wieder besetzt werden konnten: so hatte er Tag und Nacht mit den Acten zu thun: weswegen er des academischen Lebens ganz überdrüßig wurde. *) Bey so mancherley entkräftenden Bemühun-

*) **Conring** schrieb 1670. an den Baron von Boineburg: *Eichelium* nostrum totum pene tenent negotia, cum alias et promtitudine ingenii, et multa doctrina, et aetate integra, ad studia iuris, iusto modo excolenda, sit longe aptissimus. Sed et videtur illum iam taedere vitae academicae et vmbraticae. Man sehe **Grubers** Tomum prodromum Commercii epistolici *Leibnitiani*, Th. II. S. 1282. Solche Nachrichten, die von einem **Conring**, einem Collegen, herkommen, sind glaubwürdig genug.

Digitized by Google

gen fiel er 1671. in die gefährlichste Krankheit, und die Aerzte sahen gar keine Hoffnung vor sich, ihm zu helfen. Sie glaubten, er würde niemals im Stande seyn, ein Kleid wieder anzuziehen, und vom Zimmer wegzugehen, wenn er ja noch etwas hingehalten werden könnte. Gleichwohl erholte er sich zu jedermanns Verwunderung; nur die Krankheit war nicht völlig aus den Gliedern zu treiben. Er verspürte den Abgang der Leibeskräfte immer mehr, und wünschte daher einen baldigen Abschied aus der Welt. Sein Verlangen ward jedoch nicht eher, als am 2. August 1688, im sieben und sechzigsten Lebensjahre zu Braunschweig erfüllt, wohin er einige Tage vorher zur Fortsetzung seiner Commission gereiset war.

An eben dem Tage des Jahres 1655. da er die höchste Würde in der philosophischen und juristischen Facultät zu Helmstädt angenommen hatte, ließ er sich **Anna Sophien**, des berühmten Rechtslehrers allda, **Heinrich Hahns**, einzige Tochter antrauen, welche zehn Jahre nach ihm starb. Die Hochzeit geschah mit großer Feyer. Denn die beyden Wolfenbüttelischen Prinzen, Rudolph August und Ferdinand Albrecht, führten ihn selbst an den Altar: es waren auch der Graf von Barby, nebst den Abgesandten und Deputirten unterschiedlicher Fürsten, Herren und Städte, dabey gegenwärtig. Die Durchlauchtigsten Herzoge zu Hannover und Celle aber begnadigten ihn mit Weine, Wildpret, und andern ansehnlichen Geschenken. In der alsdenn glücklich geführten Ehe wurden ihm zween Söhne und sechs Töchter geboren, von welchen Kindern er einen Sohn Rudolph Franzen, dessen Lebensumstände mir unbekannt sind, und drey Töchter hinterließ. Eine ist an den Helmstädtischen Rechtslehrer **Johann Gotthard von Böckellen**; die andere an **Anton Ulr. von Stauffen**, aus der Wetterauischen unmittelbaren Reichsritterschaft, einen Pfandinhaber und

Herzog-

Herzoglich-Braunschweigischen Drosten der Herrschaft Warberg verheyrathet gewesen. Die dritte Tochter befand sich noch im ledigen Stande. Die älteste aber ward ihm schon 1679. frühzeitig durch den Tod entrissen. Sie hatte Christ. Dietrich Ackenhausen, den Sachsen-Lauenburgischen geheimen Rath und Statthalter im Lande Hadeln, darauf Churfürstlich-Brandenburgischen Hofrath und Präsidenten der Stadt Magdeburg, zum Ehegemahl gehabt.

Dieß ist der Abriß von den Schicksalen eines Gelehrten, welcher der Nachwelt nicht gleichgültig bleiben muß. Seine niedrige und armselige Geburt, — denn alle oben angezeigte Widersprüche wirken in mir die Ueberzeigung noch nicht, das Gegentheil zu glauben, — gereichte ihm nicht zur Schande. Er verdient vielmehr vor unzähligen Müßiggängern, die auf ihre edle Herkunft, auf ihre Reichthümer stolz sind, vor diesen Elenden verdient er immer unsere Bewunderung wegen seines unüberwindlichsten Triebes zum Studiren und einer untadelhaften Aufführung. Solche Eigenschaften hoben ihn aus dem Staube, machten ihn endlich zum großen, zum wohlhabenden Manne. Außer den ansehnlichen Ehrenämtern, die meinen Lesern bereits bekannt sind, war er auch Canonicus am Stifte der Jungfrau Maria und des heiligen Pancratius zu Walbeck, im Fürstenthum Halberstadt, und Erbherr der Güther Nedlitz, Bornum und Hohnsleben. So zieht die göttliche Fürsehung oft Personen hervor, welchen es in ihrer Jugend niemand zugetraut hätte. Kling und Eichel geben hiervon rühmliche Beyspiele. Sie stehen deshalben an diesem Orte neben einander, da sie sich so gut zusammen schicken: und alle diejenigen, denen Stand und Dürftigkeit hinderlich zu seyn scheinet, ihre Fähigkeiten den Wissenschaften zu widmen, können Muth fassen, und getrost eben dieselbe Laufbahn betreten.

Ich gehe zu Eichels moraliſchen und litterariſchen Charakter fort, welchen ſeine Zeitgenoſſen ſehr vortheilhaft für ihn geſchildert haben. Chriſtenthum ohne Verſtellung, Unpartheylichkeit in Rechtsſprüchen, Freymüthigkeit, wenn es Umſtände erfoderten, unermüdete Arbeitſamkeit, mit der Kunſt verbunden, alles hurtig zu verrichten, beſtändige Zuneigung gegen Arme und Nothleidende, ſind ſchon glänzender Züge genug, die aus dem Gemählde von ihm hervor blicken. Aber auch im Gebiete der Gelehrſamkeit muß man ſeinen Verdienſten Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Der Ariſtoteliſchen Philoſophie, eines zu ſeiner Zeit noch herrſchenden Syſtems, war er vollkommen kundig; nur hieng er zu ſclaviſch an den Sätzen deſſelben. Die Griechiſche ſowohl, als Lateiniſche Sprache hatte er in ſeiner Gewalt, wußte auch dieſe ziemlich gut zu ſchreiben. Als Student verband er die Theologie mit der Rechtswiſſenſchaft ſehr genau, welche Bemühungen ihm bey zunehmenden Jahren die reifſten Früchte trugen. Ein ordentlicher, deutlicher, lebhafter Ausdruck ſeiner Gedanken, der ihm zur Gewohnheit geworden war, zog jederzeit nach ſeinen Vorleſungen viele Zuhörer, die ihm das Zeugniß gaben, wenn ſie ihre Studien auf andern Univerſitäten fortgeſetzt hatten, es ſey ihnen nirgends eine Lehrart ſo verſtändlich geweſen, wie die ſeinige. *)

Ver-

*) Dieſer vortrefflichen Eigenſchaften wegen ſpricht Joh. Fabricius Th. IV S. 152. der Hiſtoriae Bibl. ſuae, von ihm mit den Worten des Cicero im Capitel 5. der neunten Philippiſchen Rede, wo er den großen Rechtsgelehrten, den Servius Sulpicius, alſo rühmt: Vita eius multis erit praeclarisque monumentis ad omnem poſteritatem commendata. Semper illius grauitatem, conſtantiam, fidem, praeſtantem in re publica tuenda curam atque prudentiam, omnium mortalium fama celebrabit. Nec vero ſilebitur admirabilis quaedam et incredibilis, et pene diuina eius in legibus interpretandis,

Vermittelst einer Menge von ihm vorhandener Schriften, welche theils die Sittenlehre und Politic, theils die schöne, am allermeisten aber die Privatrechts-Gelehrsamkeit betreffen, hat er sich und der hohen Schule, deren wahre Zierde er gewesen ist, einen unvergeßlichen Ruhm erworben. Sie folgen hier nach der Zeitordnung, vermuthlich vollständig, so, wie ich sie entweder selbst gesammlet, oder in glaubwürdigen Nachrichten gefunden habe.

1) Dissertationis de interpretatione Legum Pars I. Helmst. 1650. 1. Alph. 2. Bog. in 4. Heinr. Hahn hatte den Vorsitz. Er handelt hier nur de interpretatione declaratiua, zwar mit Gründlichkeit, aber nach dem Geschmacke der Aristotelischen Schule. Zween Theile, die nachfolgen sollten, hat er nicht geliefert. Daß sich Joh. von Felden die Hauptstücke dieser Arbeit zugeeignet habe, ist aus *Nicetae Spilii* (Vinc. Placcius) Epistola curiosa

 super

dis, aequitate explicanda, scientia. Eine seiner theologischen Meinungen ist zu unsern Zeiten nicht unangefochten geblieben. In Struvs Actis litter. ex Mistis eruditis, St V. ist ein Brief von ihm an Prüschencken unter dem Jahre 1650. worinn er S. 41. schreibt: In Corpore Iulio dicitur, Spiritum S. descendisse super Apostolos specie columbae, vbi Auctor historiam Christi baptizati cum descensione Spiritus S. quae festo Pentecostes fiebat, confundit. Num haec talia, quae contra expressos textus biblicos sunt, nos adeo obstringunt, vt sine laesione conscientiae ab iisdem non dissentire audeamus? Jac. Wilh. Feuerlein nahm daher Anlaß, in einem zu Göttingen 1758. gedruckten Programm, de vnione Spiritus S. cum vento et linguis igneis Pentecostalibus S. 6. etwas dagegen zu erinnern. Doch Eichel wird darüber wohl nicht unter die Ketzer gerechnet werden können.

Digitized by Google

ſuper quaeſtionib. eruditis variis de tempore, Veronae (Hamburgi) 1681. in 12. S. 87. zu erſehen.

2) Diſſ. de moralium virtutum natura, Helmſt. 1652.

3) Commentar. in tit. D. de diuerſis Reg. iuris antiqui, quo ordo et certitudo earum, praeter fundamenta iuris Romani, ex Philoſophia ciuili et iure naturae, veris ipſarum fontibus, monſtrantur. Adiuncta eſt Praefatio in vniuerſum iurisprudentiae Romanae ſtudium, Helmſt. 1652. in 4. Dieſes 2. Alph. 14. Bogen ſtarke Buch lieſſen einige ſeiner Zuhörer auf ihre Koſten drucken. Die zwote Ausgabe ward eben allda 1684. fertig, und in den Latein. Actis Erudit. 1685. S. 188. kurz beurtheilt. Es heißt daſelbſt: Paucos in iſto agmine (hunc titulum explicantium) reperies, qui accuratione et interpretandi dexteritate nobiliſſimum huius Commentarii Auctorem aequarint: qui ſuperarit, facile neminem. Videlicet non id tantum egit ille, vt genuinum cuiusuis regulae ſenſum, allatis in medium ex reliquo Legum ſyſtemate exemplis, dilucide exponeret: ſed et eo in primis incubuit, vt ex rationibus earundem ſollicite indagatis illarum demonſtret certitudinem, vſumque oſtenderet, quem in interpretandis Romanorum Legibus habere poſſint. Die ganze Arbeit, bey welcher der Verfaſſer nicht ſowohl den Anfängern, als Lehrern des Römiſchen Rechts, Dienſte leiſten wollen, wie am angeführen Orte ebenfalls erinnert wird, beſtehet aus eilf Capiteln in neun Diſſertationen, die er vorher hatte öffentlich vertheidigen laſſen. Die erſte handelt de Prolegomenis, ad Regulas iuris pertinentibus, earum origine, auctoritate, vſu et ordine; die zwote de regulis ad interpretationem verborum et mentis in genere facientibus; die

die dritte de regulis ad ius publicum pertinentibus; die vierte de societate coniugali, seu matrimonio, et de patria potestate; die fünfte de tutelis; die sechste de successione testamentaria et ab intestato, et societate herili; die siebende de contractibus; die achte de praestationibus in contractibus; die neunte de delictis, actionibus et iudiciis. Alles dieses hat er nach Anleitung der Regeln des Titels in den Pandecten vorgetragen. In der $3\frac{1}{2}$. Bogen ausfüllenden Vorrede zeigt er besonders, daß Niemand den Namen eines wahren Rechtsgelehrten verdiene, welchem eine genaue historische Kenntniß desjenigen Staats, dessen Gesetze er zu erklären sucht, der eigentliche Grund derselben, und die Politic mangelt. So gelehrt indessen das ganze Werk auch ist, so hat es doch sein Glück eben nicht hoch gebracht.

4) Diss. de actionum humanarum libertate, Helmst. 1652. auf 10. Bogen.

5) Anecdota, seu historia arcana *Procopii*, Caesarienſis, Nicol. Alemanno defensore primum ex Bibliotheca Vaticana prolata, nunc plerisque in locis *Συγχρόνων* testimoniis falsitatis convicta, ibid. 1654. in 4. 3. Alph. $7\frac{1}{2}$. Bogen stark. Es ist sein Hauptbuch, das ihm den meisten Ruf erworben hat. Die Vorrede füllt allein 10. Bogen aus, und ist dahin gerichtet, die Glaubwürdigkeit des Griechischen Schriftstellers, und dessen ersten Herausgebers, verdächtig zu machen. Darauf folgen der Griechische Text des **Procops**, nebst **Alemanns** lateinischer Uebersetzung, und endlich **Eichels** Anmerkungen, welche den meisten Raum einnehmen, denn sie bestehen aus 304. Seiten. Beyde, **Alemann** und **Eichel**, sind in der Sache zu

weit

weit gegangen. Jener hält es überall mit seinem Geschichtschreiber; diesem hingegen läuft die Galle dergestalt über, daß er auf die geheime Historie die heftigsten Angriffe wagt, und lauter schändliche Verläumdungen darinne findet. Ja er will nicht einmal zugeben, **Procop** sey der Verfasser, weil seine ächte Schriften ganz anders beschaffen wären; wenigstens könne man gar wohl behaupten, daß er bey der Verfertigung dieser Schmähschrift allen Verstand verloren gehabt habe. Mir ist kein ansehnlicher Gelehrter bekannt, welcher **Eichels** Gedanken mit einigem Beyfalle gebilliget hätte. **Chr. Thomasius** sagt in der Vorrede zu den Naeuis Iurispr. ante-Iustin. §. 3. davon: Defensionem Imperatoris contra *Procopium* et *Alemannum* suscepit prolixiorem illam quidem et laboriosam, sed, si accurate inspicias, non nisi affectibus et sophismatibus repletam, ac in singulis paginis a tramite iustae ratiocinationis aberrantem. Dieser große Gelehrte war daher gesonnen, eine neue Edition des **Procops** zu veranstalten, und den **Alemannischen** und **Eicheliſchen** Anmerkungen seine eigenen beyzufügen, worinn gezeigt werden sollte, wie weit der eine sowohl, als der andere, partheyisch, und von dem Wege zur Wahrheit abgewichen sey. Man hat aber die Ausführung dieses Vorhabens, welche das gelehrte Publicum sehr gern gesehen haben würde, vergebens erwartet. **Georg Beyers** Urtheil von **Eichels** Arbeit in der Notitia Auctor. iurid. Stück II. Art. 15. S. 50. der zwoten Ausgabe ist das folgende: Multa quidem profert, sed insufficientibus probationibus subtestam reddit accusatoris fidem. Nimium erga Iustinianum affectum probant animaduersiones *Eichelii* prope singulae, sibi saepe ipsis, si eas ad iusta principia revoces,

voces, contradicentes. Vnicum sufficiat. In animaduersionibus p. 274. *Eichelius* concedit, Tribonianum in primis auarum fuisse; sed eum nihilo minus virum probum, et plane bonum praedicat. Quis haec vnquam adstruxit? Improbus esse potest nemo, qui non sit auarus; nec pulchrum quicquam fecit auarus opus. Doch hier ist **Eicheln** wohl unrecht geschehen. Er schreibt nur: auarum fuisse, *plures tradunt*. Die letzten **Beyerischen** Worte sind auch nicht schlechterdings richtig. Ich kann mich keineswegs überzeugen, daß ein Bösewicht im höchsten Grade gar nichts Gutes an sich haben sollte. **Gundling** in der artigen Abhandlung de Theodora, S. 204. Th. I. seiner Obseruat. selectar. ist ebenfalls mit **Eichels** Widerlegung unzufrieden. Insubtile, sagt er, in plerisque iudicium ostendit *Eichelius*, Procopii et Alemanni insectator acerrimus, quem tamen miratos esse noui non paucos. Confudit is semper fidem iudicialem cum fide historica, nec attendit, multa esse vera posse, et probabiliter admodum recenseri, licet ad condemnationem alterius in foro non sufficiant. **Chr. Gottfr. Hoffmann** in der Histor. iur. Rom. Th. I. S. 547. der zweyten Auflage bedient sich hiervon dieses Ausdrucks: Quam male, et infelici successu, defenforem Iustiniani egerit *Eichelius*, intelligent omnes, qui eius notas cum animaduersionibus Alemanni conferre volunt. Er geht alsdann die Hauptgründe desselben durch, und sucht sie kurz zu schwächen. Endlich will ich noch zur Bequemlichkeit derjenigen, die nicht viel Bücher bey der Hand haben, das hieher gehörige aus einer Note Silberrads zu des **Heineccius** Histor. iur. civ. B. I. §. 383. unter dem Zeichen α) mit anführen, und

es

es werden gewiß die wenigſten widerſprechen. Es heißt an dieſem Orte: Magnis contra eam hiſtoriam conatibus inſurgunt *Riuius* atque *Eichelius*, ingenioſe quidem et erudite, non ſatis tamen feliciter, eius fidem in dubium vocantes. Poterat falli, poterat aliqua affectui dare Procopius; ſed hiſtoriam integram de re eo tempore, et ſub oculis plurimorum tunc viuentium, geſta, commemoratis ſollicite omnibus locorum, temporum, hominum, nominibus, aliisque momentis, contexere, eamque, quae ſtatim mendacii conuinci poſſet, orbi inuito et indignanti obtrudere, hominis non ſtupidi et audacis deliramentum, ſed veſani plane furor eſſet et rabies. Ein frühzeitiger Tod dieſes würdigen Rechtslehrers hat uns um die beſondere Abhandlung deſſelben gebracht, worinn er des guten **Procops** Ehre retten, und ſeinen Gegnern ihre ſchwache Seite zeigen wollte.

6) *Thomae Riuii* Defenſio Imperatoris Iuſtiniani adverſus Alemannum, Helmſt. 1654. in 4. Das Werkgen iſt 16. Bogen ſtark, und folgte wenige Monate auf das vorhergehende Buch. Eichel hat die meiſten Seiten mit kurzen Noten verſehen, und darinn vornehmlich die Quellen entdeckt, woraus der Verfaſſer geſchöpft hatte, ohne ſie genau anzuzeigen.

7) Diſſ. de republica mixta, ibid. 1654. 9. Bogen ſtark.

8) Progr. ad diſquiſitionem Operis Nicomachii, 1654. in 4.

9) Liber vnus de iure, quo naturaliter liberi et parentes ſibi inuicem ſunt obſtricti, ex ſacro Codice, conſenſu cultiorum gentium, rationibus veterum

rum Sapientum, et sanctionibus variorum populorum ostenso, ibid. 1655. 1. Alph. in 4. Eine Schrift, welche immer noch empfehlungswürdig bleibt.

10) Diss. de transitione possessionis ad heredes, 1655. auf $3\frac{1}{2}$. Bogen, auch abermals 1663. Er hat sich, unter Hahns Vorsitze, damit den Weg zum juristischen Doctortitel gebahnt, und Carpzovs Meinung zu widerlegen gesucht, als welcher im Th. III. und in der 225. Decision, bey Gelegenheit einer vor dem Wolfenbüttelischen Hofgerichte anhängig gewesenen Rechtssache, behauptet hatte, possessionem, etiam non apprehensam, ipso iure in heredem transferri.

11) Diss. de honoribus, 1655.

12) Diss. de heroibus, eorumque virtute, 1655. 11. Bogen.

13) Diss. de vnione prolium, 1655. 6. Bogen.

14) Diss. de iustitia et iure, 1655. auf 10. Bogen.

15) Diss. de vindicta priuata, 1656. 5. Bogen.

16) Diss. de Syndico, 1656. $5\frac{1}{2}$. Bogen.

17) Diss. de praesumtionibus, 1656. 5. Bogen.

18) Diss. de probationibus, 1656. $4\frac{1}{2}$. Bogen.

19) Diss. de iure detractionis et emigrationis, 1656. 7. Bogen.

20) Diss. de pactis, 1656. $3\frac{1}{2}$. Bogen.

21) Diss. de beneficio competentiae et cessionis bonorum, 1656. $2\frac{1}{2}$. Bogen.

22) Diss.

Digitized by Google

22) Diſſ. de remiſſione poenarum et iure aggratiandi, 1657. 10. Bogen.

23) Diſſ. de teſtibus, 1657. 4½. Bogen.

24) Diſſ. de fundamento Peripateticorum quibus Ariſtoteles doctrinam de moribus ſuperſtruxit, nec non Stoicorum, et aliorum recentiorum, inter ſe collatis, 1657.

25) Diſſ. de principiis actionum humanarum, 1657.

26) Diſſ. de nouatione, in ſpecie ita dicta, 1658. auf 6½. Bogen.

27) Diſſ. de iuramentis tam in genere, quam in ſpecie, 1662. 5. Bogen.

28) Diſſ. de primo et ſecundo Decreto, 1662. 5½. Bogen.

29) Diſſ. de iure ciuitatis, 1662. Ahasv. Fritſch hat ſie 1675. dem Volumini nouo Exercit. variar. iur. publ. Th. I. S. 274. mit einverleibt. Sie füllt allda faſt 9. Bogen aus, und iſt gar fleißig gemacht worden, aber ziemlich ſchlecht abgedruckt.

30) Diſſ. de ſideiuſſione, 1663. auf 3. Bogen.

31) Diſſ. de prauis et irrationabilibus conſuetudinibus, 1665. 6. Bogen.

32) Diſſ. de litis conteſtatione, 1665. 5. Bogen.

33) Diſſ. de modo, eiusque a titulo in rerum acquiſitione differentiis, 1665. 14. Bogen.

34) Diſſ. de tutela inculpata, 1665, 7. Bogen.

35) Diſſertationes IV. ad quatuor libros Inſtitutionum Iuſtiniani, 1666. in 4. ein Alph. ſtark. Dieſes

Digitized by Google

ſes ganze juriſtiſche Handbuch wird darinn zum Gebrauche der Anfänger erläutert.

36) Diſſ. de requiſitis, Aduocato obſeruandis, circa competentem clienti actionem inueſtigandam, et feliciter obtinendam, 1666. 3. Bogen. Auch 1672.

37) Diſſ. de litis denunciatione, et nominatione domini, 1668. 9. Bogen.

38) Praefatio *Hahnii* Obſeruatis theoretico-practicis ad *Weſenbecii* Commentar. in Pandectas praefixa, Helmſt. 1668. imgleichen vor der neuern Ausgabe unter dem Jahre 1706. wo ſie 9. Folioſeiten enthält. Sein Gegenſtand iſt zuerſt der große Unterſchied zwiſchen den Auslegern des Römiſchen Geſetzbuchs; hernach eine kurze Erzählung von Hahns Leben und Verdienſten.

39) Diſſ. de communione bonorum inter coniuges, 1669. 11. Bogen.

40) Diſſ. de aucupio, eiusque iure, 1672. 6. Bogen.

41) Diſſ. de origine, natura et diuiſione contractuum, 1672. auf 2. Bogen.

42) Diſſ. de retorſione iniuriarum verbalium, 1673. 8. Bogen.

43) Diſſ. de prodigis, eorumque cura, 1678. 6. Bogen.

44) *Henr. Hahnii* Opuſculum ad §. *de indaganda* Inſtr. Pac. Weſtph. et Conſtit. Imperii d. a. 1654. von Schuldſachen, Capital und Zinſen, Helmſt. 1683. in 4. 3. Alph. ſtark. Von dieſer beträchtlichen Arbeit, wodurch **Eichel** das Werk vollſtändiger gemacht hat, iſt ſchon im Bande II. meiner Beyträge S. 176. geſagt worden.

45) Praefatio, *Theodori Mohr* Tractationi synopticae de duobus reis, praefixa, Helmſt. 1687. in 4. Nach der Anzeige in den **Lateiu.** Actis Erud. dieſes Jahres S. 550. handelt er von des Verfaſſers guten Methode, und der geringen Anzahl der Schriftſteller über dieſe Materie.

46) Epiſtolae Latinae quinque. Vier ſind an **Zach. Prüſchencken**, und einer an **Ge. Franzken** in den Jahren 1650. — 52. geſchrieben worden. Sie betreffen meiſtens die damaligen **Calixtiniſchen** Streitigkeiten, und ſtehen in **Struve** Actis litter. ex Mstis erutis, St. VIII. S. 37. — 49. und S. 53. — 57.

Außer dieſen Schriften hat **Eichel** auch beſorgt:

α) **Eberh. Speckhans** ſynopticam compoſitionem vniuerſi iuris Rom. Caeſarei et Pontificii, Helmſt. 1669. in 4. **Enoch Gläſer** ſtarb über der neuen Ausgabe. **Eichel** trat alſo an deſſen Stelle, machte eine kurze Vorrede dazu, und fügte das Programm bey, welches die Univerſität zum Andenken des Verſtorbenen hatte drucken laſſen.

β) **Heinr. Hahns** Diſpoſit. Pandectarum, ibid. 1683. in F.

γ) Eine Vorrede zu **Mohrs** Tractate de concurſu creditorum, welche erſt nach **Eichels** Tode 1690. herausgekommen iſt. Die Anzeige davon ſtehet in **Mollers** Cimbria litter. Band I. S. 418. Daß er aber noch eine Vorrede zu **Paurmeiſters** Werke de iurisd. Imp. Rom. Germanici im Jahre 1670. verfertiget habe, wie auf dem Titel gemeldet wird, iſt wohl nicht zu erweiſen. Mich hat kein Exemplar davon verſichert. Vielleicht verſtatteten damals

mals seine überhäuften Geschäfte nicht, des Verlegers Verlangen ein Gnüge zu leisten.

Die folgenden Respondenten sind die Verfasser einiger Dissertationen gewesen, welche sie hernach unter **Eichels** Vorsitze öffentlich vertheidiget haben.

a) Varia ex iure, et secundum ordinem Pandectarum, 1656. 2. Bogen. Lauter kurze Sätze von **Enoch Gläsern.**

b) de rerum corporalium inter priuatos alienatione, 1660. auf 11. Bogen. **Franz de la Brassin.**

c) de arrestis, vom Kummer, oder Beschlag, 1664. 7. Bogen. **Anton Kappell.**

d) de debitis feudalibus, 1665. 12. Bogen. **Georg Engelbrecht.**

e) de precariis, 1669. $8\frac{1}{2}$. Bogen. **Joh. Heinr. Böttcher.**

f) de confusione obligationum (i. e. concursu iuris inter creditoris et debitoris vnam personam) 1671. $7\frac{1}{2}$. Bogen. **Christoph Schrader**, damals Professor der Lüneburgischen Ritteracademie, endlich Churbraunschweigischer geheimer Rath und Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg, erwarb sich damit die Doctorwürde.

g) Theses iuridicae, ex vario iure decerptae, 1672. auf 2. Bogen. Nur hier ist mir der Name des Respondenten nicht mehr erinnerlich.

Joh. Eberh. Bußmanns Leichenpredigt auf **Joh. Eicheln**, edlen von **Rautenkrohn**, nebst den angedruckten Personalien, und dem lateinischen Programm der Juliusuniversität, Helmst. 1688. in F.

Digitized by Google

III.

Jacob Born.

Im vierzehenden und dem folgenden Jahrhunderte hatte das Herzogthum Vorpommern die **Bornische** Familie unter seinen Bewohnern. Sie war adelich, aber von ihrem blühenden Glücke nach und nach herabgefallen. **Veit Born**, ein Schwedischer acht und vierzigjähriger Officier, welcher viele Kennzeichen der Tapferkeit am Leibe herum trug, kam ungefähr mit dem Anfange des sechzehenden Jahrhunderts nach Leipzig, und kaufte zu Euteritz, einem dabey liegenden Dorfe, ein Bauerhaus, worinn ihn der Tod aus der Welt riß. Dessen Enkel, **Valentin**, des Römischen Kaisers, Ferdinand des ersten, geheimer Secretair, stand bey diesem Prinzen in großen Gnaden, und erhielt von ihm die Erneuerung seines verloschenen Adels. Einige der Nachkommen desselben thaten unter den Oesterreichischen Truppen Kriegsdienste bis auf **Johann Born**; den ersten, welcher sich zum Studiren entschloß. Er wurde öffentlicher Rechtslehrer der Leipziger Universität, und starb 1660. ohne sich unter den Schriftstellern einen besondern Namen erworben zu haben. Aus einer Menge seiner Kinder sind **Friedrich**, gewesener Reichshofrath, **Jacob** und **Heinrich Born** heraus zu heben. Dieser war Beysitzer im Oberhofgerichte und Schöppenstuhle, auch Proconsul zu Leipzig. Er zeugte **Jacob Born**, Königlich Pohlnischen Vicecanzlern, und Bürgermeistern daselbst, welcher gegen das Ende des Jahres 1758. **Jacob Heinrich Born** hinterließ, einen würdigen Sohn, dessen wohlgerathene Schriften den Beyfall aller Gelehrten verdienen. Sein Leben endigte er am 3 December 1775. auf dem Landtage zu Dresden als Stiftscanzler zu Wurzen, Churfächsischer Appellationsrath, Beysitzer im Schöppenstuhle,

und

und Bürgermeister zu Leipzig, welche Stelle er bald nach des Vaters Tode einnahm.

Jacob Born, der Bruder seines Großvaters, ist derjenige Staatsmann, dem nunmehr meine Feder Gerechtigkeit wiederfahren lassen soll. Seine Geburt geschah am 24 Julius 1638. Die Anfangsgründe der Philosophie und alles, was damals zu den philologischen Wissenschaften gerechnet wurde, faßte er zu Leipzig von **Rappolten, Jac. Thomasen, Frankensteinen,** und **Hornschuchen**, worauf er 1655. nach Jena gieng, um das Pennaljahr auszuhalten, wie ausdrücklich in seinem Lebenslaufe stehet. Kenner der academischen Geschichte erinnern sich hier leicht, wie vieles Unheil diese schändliche Studentengewohnheit ehedessen verursacht habe, und diejenigen, welchen einiges noch zu dunkel seyn möchte, werden aus **Schöttgens** davon geschriebenen Werkgen genug ersehen, worüber sie erstaunen müssen. **Born** ergab sich nun zu Jena der Rechtsgelehrsamkeit; er wählte den berühmten **Johann Strauch** am meisten zu seinem Anführer, vorzüglich im Deutschen Staatsrechte. Die Begierde, die Gränzen seiner Kenntnisse zu erweitern, beschäftigte ihn im folgenden Jahre bey **Rebhanen** und andern Mitgliedern der Juristen Facultät zu Strasburg. Von dannen that er eine Reise in die Schweitz, und über Cölln in die vereinigten Niederlande. Auch das Herzogthum Brabant besuchte er, wo jedermann seine guten Eigenschaften achtete. Zu Mecheln hätte er gar einen beständigen Sitz erlangen können, wenn die Liebe gegen seine Vaterstadt geringer gewesen wäre. Nach der Zurückkunft fuhr er fort, theils in **Quirin Schachers, Barthol. Leonh. Schwendendörffers** und **Eckolts**, theils in seines Vaters Hörsale juristischen Vorlesungen beyzuwohnen. Doch ließ er sich dadurch von den schönen Wissenschaften nicht abwenden;

er trat vielmehr, um sich weiter darinn zu üben, in eine Gesellschaft der vortrefflichsten Gelehrten, aus welchen zu dieser Zeit das 1641. gestiftete **Collegium Gellianum** bestand, und deren Bemühungen auf die Cultur der lateinischen Sprache, der Alterthümer, auch der geistlichen Philologie, besonders gerichtet waren.

Eine so vieljährige Vorbereitung zu künftigen Diensten des Staats konnte **Bornen** nicht länger aufhalten, noch als Candidat der Rechte zu versuchen, wie es ihm mit der Unterweisung junger Studenten, und mit Proceßsachen, gelingen möchte. Da Beydes seinen Wünschen entsprach, so nahm er im April 1663. den Doctortitel an, wozu er sich, vermittelst einer gewöhnlichen Probeschrift, neun Monate vorher vollkommen tüchtig gezeigt hatte. Kurz darauf wollte der Churfürst, Johann Georg der Zweete, ihm eine ordentliche Advocatur beym Oberhofgerichte ertheilen, es vereitelten aber einige Hindernisse alle Absichten. Indessen gab ihm der Herzog, August, zu Sachsen-Weissenfels im Jahre 1665. die Anwartschaft auf eine andere, die er zu besetzen haben würde, der Churfürst hingegen die Versicherung, daß er nicht vergessen werden sollte, so bald als in den Collegien zu Dresden und Leipzig, oder bey der Universität, eine Vacanz vorfiele. Dieses geschah nach einer Zwischenzeit von wenigen Monaten. Der Julius desselben Jahres öfnete **Bornen** den Weg zum Leipziger Schöppenstuhle, worinn er 1681. Senior ward. Fast zwey Jahre vor der Doctorpromotion bekleidete er bereits eine Rathsherrnstelle daselbst, und 1679. erhielt er in dieser edlen Versammlung die Ehre eines Bürgermeisters unter den ihm eingeräumten Bedingungen, weil er wichtige Ursachen, sie von sich abzulehnen, anzuführen wußte. Im Consistorio saß er zuerst 1668. als **Quirin Schachers** Adjunct; ferner 1670. als ordentliches Mitglied, und endlich

endlich 1683. als Director. Beym Oberhofgerichte wurde ihm gleichfalls 1670. ein außerordentliches, und 1672. ein ordentliches Assessorat aufgetragen, auch 1676. die Bestallung eines Appellationsraths zu Dresden ausgefertiget. Nach seines gewesenen Lehrers **Schwendendörffers** Tode, bestieg **Born** 1681. die höchste Stufe der Juristenfacultät, in welcher er zwölf Jahre als Beysitzer gearbeitet hatte. Wer die dortigen alten Verfassungen weis, dem darf ich nicht erst sagen, daß ein Ordinarius zugleich Professor des geistlichen Rechts, Decemvir, beständiger Consulent der Universität und Domherr des hohen Stifts Merseburg sey.

So war die Stellung eines Mannes zu Leipzig, der nothwendig bey allen diesen ansehnlichen Aemtern, welche in einer einzigen Person wohl nicht wieder mit einander vereinbaret werden möchten, sich jeden Tag mit Geschäften umringt sehen mußte. Und dennoch that er einen neuen, einen großen Schritt ins Cabinet. Schon verschiedene mal wäre es ihm ein leichtes gewesen, wirklicher geheimer Rath zu Dresden zu werden, wenn er nur einige Neigung dazu hätte merken lassen. Zuletzt aber bewog ihn im Jahre 1695. ein Ruf, dem Befehle seines Landesherrn willig zu folgen, und sich diejenige Bürde aufzuladen, die sonst für seine Schultern zu schwer schien. Freylich war das Vertrauen auf seine Kräfte nun zu schwach, weil man ihm verstattete, alle bisherige Bedienungen, die er vermuthlich aus erheblichen Ursachen nicht gern niederlegen wollte, ferner zu behalten, und deswegen oft in Leipzig zu seyn. Von dieser Zeit an gebrauchte ihn der Hof bey den meisten Staatsangelegenheiten, welche er auch mit hervorstechender Klugheit und unermüdlichem Fleiße besorgte. Vornehmlich äußerte sich dieses im Jahre 1699. denn damals wurde er so wohl in Warschau zu den geheimsten Berathschlagungen, als in

Sachsen zur Verbesserung des gerichtlichen Processes, nebst dreyen andern einsichtsvollen Rechtsgelehrten, gezogen. Doch kam diese Sache erst 1724, also lange nach seinem Tode, zu Stande. (Hrn. Hofrath Hommels Litteratura Juris S. 167.) An der Leipziger Wechselordnung, die 1682. gedruckt erschien, hat er nicht wenigern Antheil gehabt, und dadurch der Kaufmannschaft seines Vaterlandes ausnehmende Dienste geleistet. Zwo glänzende Gesandtschaften verrichtete er am Römisch-Kayserlichen Hofe, wo er einmal mit dem Grafen von Sinzendorf, und hernach, mit dem Freyherrn Otto Heinr. von Friesen und dem Grafen von Werthern, die Reichs- und Böhmische Lehen für das Churhaus Sachsen empfieng.

Sechs Jahre vor dem Ende seiner Tage war sein Aufenthalt zu Dresden nothwendiger als jemals. Er mußte dort die meiste Zeit zubringen, und erst im April 1709. ward ihm vergönnt, künftighin, nach ausgeführten gewissen Geschäften, diejenigen fleißiger abzuwarten, welche seine Pflicht zu Leipzig erforderte. Born verlor dabey nichts. Es wurde ihm das Prädicat und der Rang eines wirklichen Ministers, Sitz und Stimme im Collegio, wenn er gegenwärtig wäre, seine völlige Besoldung, und alles, was er sonst zu genießen gehabt hatte, ohne die geringste Veränderung gelassen. Allein er konnte, zu nahe am Ziele des Lebens, sich keine große Rechnung auf einige Erholung machen. Nur wenige Wochen waren verflossen, da ihn dringende Umstände wieder nach Dresden riefen. Und dieser Ort war es auch, wo heftige Steinschmerzen, ein vorher oft empfundenes Uebel, den würdigen Mann in einem fast ein und siebenzig jährigen Alter am 12 Junius des gedachten Jahres 1709. zum Grabe rissen.

Er

Er ist zweymal verheyrathet gewesen. Aus der ersten Ehe, die er 1664. mit Christinen, der Tochter eines Leipziger Rathsherrn, und Pfänners zu Halle, Franz Bexens, geschlossen hatte, blieb von dreyen Kindern nur ein Sohn, Johann Franz, zurück. Dieser gieng 1732. in eine bessere Welt über, und war ehedessen mit dem Vater zugleich im Schöppenstuhle, im Oberhofgerichte, im Consistorio, worinn er zuletzt Director wurde, im Rathe zu Leipzig, im Domcapitel zu Merseburg; alsdann außer diesen Stellen, auch Stiftsrath bey der Regierung allda, und Beysitzer im Niederlausitzer Landgerichte. Die zweyte Gehülfin seines häuslichen Lebens fand er 1679. drey Jahre nach der vorigen Tode, an Johannen Margarethen, der jüngsten Tochter, Andr. Wincklers, ebenfalls eines ansehnlichen Mitglieds des Leipziger Magistrats. Sie hat ihm jedoch keine Kinder geboren.

In den Leichenschriften, welche vom Rector der Leipziger Academie, und der Juristen-Facultät besonders, zum Andenken Jacob Borns heraus gegeben worden, stehet eine sehr schöne Schilderung seines sittlichen Characters. Man rühmt von ihm, daß er dem Vaterlande, und dessen Beherrschern, ohne Nebenabsichten, ohne Eigennutz, sogar mit Hintansetzung alles zeitlichen Vergnügens, auf Kosten der Gesundheit und des Lebens, gewissenhaft gedienet; daß er sich in seinen Handlungen ungemein arbeitsam, freymüthig, scharfsinnig bewiesen, daß er die Armen unterstützet, und ihnen oft heimlich viel Gutes gethan habe. Hierzu gehöret auch ein geordnetes Stipendium, welches jungen Rechtsbeflissenen, hauptsächlich denenjenigen, deren Väter Beysitzer der Leipziger Juristen-Facultät seyn würden, und wenn es an diesen mangelte, den Söhnen der Schöppen oder Rathsherren, bestimmt, und von der Freygebigkeit seines Sohnes ver-

mehrt worden ist. Dagegen muß, der Stiftung gemäß, jährlich eine Gedächtnisrede gehalten werden. Den Geistlichen an der neuen Kirche vermachte er tausend Reichsthaler, von deren Zinsen Betstunden angestellet werden sollten, und damit wurde 1711. am 28 Julius angefangen. Was er zum Besten des Wittwensiscus der Professoren, und der academischen Paulliner-Bibliothek, beygetragen hatte, das ist eben so löblich, als die edlen Gesinnungen des Sohnes, welcher keinen Punkt unbemerkt ließ, woraus der Wille seines Vaters nur einigermaßen zu vermuthen war. Die Juristen-Facultät hat ihm den Grund ihres Büchervorraths zu danken, dessen jährliche Vermehrung er noch, vermittelst einer Summe Geldes, erleichterte. Alles dieses sagen die Leipziger Gelehrten von **Borns** Eigenschaften und Verdiensten. Wenn ja einige Ausdrücke gar zu schmeichlerisch seyn sollten: so glaube ich dennoch, daß der Verfasser einer kleinen Schrift *) von den vornehmsten Personen am Churfächsischen Hofe auf der andern Seite die Gränzen der Billigkeit überschritten habe. Er stellt ihn in einer minder gefälligen Gestalt vor. Jedoch muß er zugeben, daß **Born** der größte Rechtsgelehrte damaliger Zeit in Sachsen sey, und seine Decisionen den Gesetzen gleich geachtet würden. Ohne mich aber bey einem solchen Gegenstande länger aufzuhalten,

*) Der Titel des angeführten Werkgens ist dieser: Portrait, (hernach beym wiederholten Abdrucke) Les Caracteres de la Cour de S.*** comprenant les Maximes, la Politique, la Conduite des Ministres, et autres Personnes de cette Cour, depuis l'année 1700. jusqu' à l'année 1706. par Mr. *Iulius Guilelmus Gvinef.* Der eigentliche Fabricant ist **Joh. Friedr. Wolframsdorf** gewesen, wie **Kreysig** in der historischen Bibliothek von Obersachen, S. 152. der zweyten Auflage, entdecket. Er gab seine Anecdoten 1707. in 12. heraus, und sie kamen 1739. in 8. abermals zum Vorscheine.

Digitized by Google

zuhalten, muß ich nur noch mit zwey Worten meine Gedanken eröfnen, wie ich ihn unter den Schriftstellern ansehe. Rechtsgelehrten vom ersten Range wird ihn wohl Niemand an die Seite setzen. Denn außer einigen juristischen Dissertationen, Programmen, und einer Leichenrede haben wir nichts aus seiner Feder. Doch sind jene auch zu unsern Zeiten noch immer nützlich, besonders den Sächsischen Juristen, weil der Verfasser sich meistentheils auf die Landesgesetze dabey zu berufen pflegt. Das Verzeichnis seiner Schriften, die einen gar kleinen Raum erfüllen, ist dieses:

1) Dissert. de bona fide, Lipſ. 1658. 3. Bogen, unter dem Vorsitze seines Vaters, welcher freylich einige Verbesserungen darinn wird vorgenommen haben.

2) Diſſ. de iure in re, actiones reales producente, Lipſ. 1662. Seine Gradualschrift, worinn er **Heinr. Hahns** bekannte Dissert. de iure rerum, et iuris in re ſpeciebus zu widerlegen bemühet war. Er hält das Eigenthum für das einzige dingliche Recht, woraus alle Realactionen entstanden. Folglich ist, seiner Meinung nach, das Recht der Dienstbarkeiten, des Pfandes, der Erbschaften und des Besitzes darinn begriffen. Ich habe von dieser Streitigkeit, wobey **Hahn** die Oberhand behielt, im **zweeten Bande** meiner Beyträge S. 170. etwas umständlicher gehandelt. **Born** antwortete seinen Gegnern nicht, deswegen schwiegen diese hernach ebenfalls still.

3) Diſſ. de ſolutione pupillis ac minoribus et ab iis tuto facienda, 1664. 4. Bogen. Sie ist über den schweren §. 2. J. quib. alien. licet, vel non, geschrieben; doch scheint der Respondent, **Georg Heinz**, ein Hamburger, den meisten Antheil daran gehabt

gehabt zu haben, wie Born wenigſtens in der Epiſtel an jenen, welche der erſten Auflage vorgeſetzt worden iſt, ſelbſt verſichert.

4) Diſſertationes duae ad vniuerſum ius iudiciarium, commune et Saxonicum, 1664. Die zwote, welche die actus proceſſuales mixtos vorträgt, folgte 1665. Auch hier wäre, wenn man nach den kurzen Vorreden urtheilen will, Bornen nur der Stoff zuzueignen, woraus die Reſpondenten, Joh. Chriſt. Hake und Joh. Phil. Müller, ihr Gewebe gemacht haben. Ludw. Mencke aber gibt ihn in der Leichenrede ganz für den Verfaſſer aus, und ſagt: Inter eius Diſputationes illae, quae admirando ſummam Proceſſus complectuntur artificio, eminent, et compendio tantum, quantum auguſtiſſima ſaepe Volumina, praeſtant.

5) Diſſ. de Gerada, 1665.

6) Diſſ. de remedio appellationis, 1666. 2. Bogen. Ich habe den erſten Druck mit Borns Glückwunſche an Hieron. Hauckolden, den Reſpondenten, geſehen, worinn ſie dieſem allein zugeſchrieben wird.

7) Diſſ. de iuramento iudiciali, 1667.

8) Diſſ. de cenſu conſtitutiuo, 1673.

9) Diſſ. de expectatiuis, 1675.

10) Diſſ. de actione in factum pro retinenda poſſeſſione praeſentanea competente, 1675.

11) Diſſ. de condictione certi ex mutuo, de in rem verſo ex contractu adminiſtratorum contra ciuitatem competente, 1676.

12) Progr.

12) Progr. ſuper quaeſtione: an Facultas iuridica, quae Doctorem rudem et imperitum creauit, a clientibus, quorum cauſſas per imperitiam et inſcitiam perdidit, ſi alio remedio illis ſuccurri non poſſit, actione pulſari queat? 1678. in 4.

13) Progr. de vitiis, quae Gloſſatoribus obiiciuntur, 1678. in 4.

14) Progr. an fas ſit, in republica iudiciisque Chriſtianis torturam tolerari? 1679. in 4. Gribner de repetitione tormentorum confeſſo inficiante, Th. V. S. 122. ſeiner Opuſc. iur. publ. et priuati ſagt davon: Scriptum eſt contra non neminem, qui nec iudicem illaeſa conſcientia exercere eam poſſe, nec Ictum deſuper reſponſum ferre, aſſeruerat. Wer dieſer non nemo geweſen ſey, iſt mir zur Zeit unbekannt.

15) Diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa deſtinationem, 1680. Er hat einige Philologie eingemiſcht, und ſich zuerſt bemühet, dieſe dunkle Materie in ein helleres Licht zu ſetzen.

16) Progr. de antiquiſſimo Romanorum more defunctorum illuſtrium virorum memoriam conſeruandi, 1681. Ein Foliobogen.

17) Oratio parentalis, *Ge. Tobiae Schwendendörffero* dicta, 1681. in F. 3. Bogen. Dem Herkommen zu Leipzig gemäß, hielt er dieſe, nicht unter die ſchlechten gehörende, Rede als Schwendendörffers Nachfolger im Ordinariate, da derſelbe ein Jahr vorher geſtorben war. Sie iſt den Leichenſchriften auf ihn einverleibt worden.

18) Diſſ.

18) Diſſ. de actione, quae creditori aduerſus debitorem debitoris competit, 1682.

19) Progr. de promotione per ſaltum, 1684. in 4. Eine kleine Schrift von 1. Bogen, die Chr. Ulr. Grupen zu Jena 1715. mit Peter Müllers Diſſert. de gradu Doctoris wieder abdrucken ließ.

20) Diſſ. de inuentione rerum, caſu amiſſarum, 1685.

21) Diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa molendina, maxime in prouinciis Saxonicis, 1689. Gottfr. Chriſt. Leiſer hat ſie im iure georgico, Buch III. Cap. 15. treflich genutzt, und einen großen Theil derſelben von Worte zu Worte ausgeſchrieben, ohne ſeinen Vorarbeiter zu nennen. Der Verfaſſer aber ſucht zu ergänzen, und in beſſerer Ordnung vorzutragen, was Joh. Hering, deſſen weitläuftiges Werk von den Mühlen bekannt iſt, entweder gar nicht berührt, oder ohne Zuſammenhang, vorgetragen hatte.

22) Diſſert. de transmutatione feudi in allodium, 1693.

23) Praefatio ad *Caſp. Ziegleri* Commentar. in Ordinat. Proceſſus Saxonici, Lipſ. 1710. in 4. Sie kam erſt nach ſeinem Tode ans Licht.

Alle unter Borns Namen vorhandene Diſſertationen, nur die erſte ausgenommen, ſind zu Leipzig 1705. auf 3. Alph. 14. Bogen mit einem Regiſter der vornehmſten Sachen zuſammen gedruckt worden. Es wäre ein guter Einfall des Verlegers geweſen, wenn er auch die Programmen angefügt hätte, deren vielleicht mehr ſeyn mögen, als ich weis.

Bey

Digitized by Google

Bey Joh. Gottfr. von Diſſeldorf erſten Diſſertation de poteſtate Statuum Imperii Proteſtantium circa matrimonia ſubditorum hat Born nur allein 1690. den Vorſitz, und ſonſt keinen Antheil an der Arbeit ſelbſt gehabt.

Jacob Borns letztes Ehrengedächtnis, Leipzig 1709. in F. *Jac. Henr. Born* Elogium Jac. Born, Procancellarii Regii, Ciuit. Lipſ. Conſulis primarii, Lipſ. 1759. in 8.

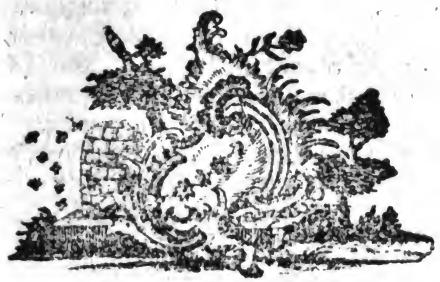

Digitized by Google

IV.

Franz Friedrich Freyherr von Andlern.

Bis jetzo hat Niemand meines Wissens weder die Zeit, noch den Ort, seiner Geburt anzeigen können. Nimmt man jedoch Muthmaßungen zu Hülfe: so mag er ungefähr im Jahr 1632. auf die Welt gekommen seyn. Wenn das Geburtsjahr 1617. in den **Hällischen Beyträgen zu der jurist. Gel. Historie**, Band II. S. 277. richtig wäre: so würde die bald folgende Erzählung von seiner Minorennität allen Glauben verlieren. Er soll sich als Secretair des Kayserlichen Ministers, **Isaac Vollmars**, bey dem Westphälischen Friedens-Executions-Geschäfte zu Nürnberg aufgehalten haben. Die Empfehlung dieses viel geltenden Staatsmannes war so kräftig, daß er um das Jahr 1654. oder 1655. Bischöflich Würzburgischer Rath, und öffentlicher Rechtslehrer auf der Universität Würzburg wurde. Damals hatte er kaum ein Alter von 22. Jahren erreicht; daher wird gesagt, es habe ihn eine gewisse Gelegenheit veranlasset, seiner Minderjährigkeit wegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu suchen, welche Rechtswohlthat man ihm aber abgeschlagen habe.

Im Jenner des Jahrs 1658. nahm er allda die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit an, und bald nachher ward er ein Römischcatholisches Mitglied des Reichshofraths zu Wien. Dieser Titel stehet bereits auf der 1662. gedruckten Medulla iuris Iustinianei. Der Kayser, Leopold, erhob ihn ferner 1682. nach **Pfeffingers** Nachricht aber (Vitriarii illustrati Th. I. S. 783. der dritten Ausgabe) erst 1696. in den Reichsfreyherrn-Stand, auch zum decretirten geheimen Rathe. Er starb am 19 October 1703. und hinterlies einen Sohn, **Franz Reginalden von Andlern**, welcher 1716. zu Strasburg

burg ſtudirte. Die Mutter deſſelben hatte ſich, nach ihres erſten Gemahls Tode, mit dem Kayſerlichen Cämmerer und Crayshauptmanne im Olmützer Crayſe, dem Grafen von Witten, verheyrathet. Mehr vom Reichshofrathe, dem Vater, iſt zur Zeit nicht zu ſagen, ausgenommen, daß er bey des Herzogs, Adolph Friedrichs, zu Mecklenburg-Strelitz Proceſſe in der Succeſſionsſache wegen des Herzogthums Güſtro ſich keinen guten Namen gemacht habe. Als geweſener Referent rückte er die Entſcheidungsgründe gegen dieſen Prinzen 1699. in ſeine Iurisprudentiam publicam et priuatam ein, worauf 1700. von Strelitzer Seite eine Deduction in F. erfolgte, *) welche der ganzen Streitigkeit eine andere Wendung gab. Seine

*) Der völlige Titel iſt dieſer: Jura ſucceſſionis in Ducatum Mecklenb. Guſtrouienſem, Adolpho Friderico II. Duci Mecklenburgico competentia, ab impugnationibus, ſtrophis, cauillis, falſisque ſuppoſitis Aduerſariorum, quibus, oppreſſa veritate, Publico non minus, quam ipſi excelſo Conſilio Imperiali aulico, hactenus obreptum, vindicata. Ein mir unbekannter Gelehrter hatte zu ſeinem Exemplare eine Nachricht geſchrieben, welche ich hier zugleich mittheilen will. Scripto huic, heißt es, anſam dedit *Andlerus*, Conſiliarius quondam Imperialis aulicus, huius cauſſae Referens. Qui cum pro defenſione ſententiae, in poſſeſſorio latae, rationes decidendi in Iurisprudentia ſua locupletata, a. 1699 in folio typis recuſa, lib. II. tit. 31. p. 671. ſeqq. tecto quamuis nomine, et quaſi re bene geſta, ſat incaute tamen promulgaſſet, fallaciam earundem Dux Adolphus Fridericus, Strelizenſis, per hanc refutationem Caeſareae Commiſſioni, et toti Imperio, ob oculos poſuit, eo quidem ſucceſſu, vt, cum antea, ad extremas redactus anguſtias, voto et ſeſſioni in Comitiis Imperii coram dicta Comiſſione Caeſarea iam valedixiſſet, ſeque mediante ſumma XL. mill. Imperialium, quotannis perſoluenda, contentum fore, amore pacis et acerbiſſimae perſecutionis taedio motus, declaraſſet, mutata iam, Deo ſic volente,

Seine verfertigten Schriften, womit er sich Beyfall erworben hat, betreffen das Staats- und Civilrecht des Deutschen Reichs. Sie sind in nachstehender Ordnung ans Licht getreten.

1) Medulla iuris Iustinianei, Herbipoli 1662. in 12. 1. Alph. 5. Bogen, auch allda 1701. gleichen Formats. Ein nach der Methode der Institutionen gehaltener Discours, welchen seine academischen Zuhörer ohne ihres Lehrers Vorwissen drucken ließen. Er wollte, dem Verlangen des Buchhändlers gemäß, eine neue, bessere, und vermehrte Auflage veranstalten. Der Anfang war auch schon mit dem Drucke gemacht. Unvermuthete Hindernisse aber und dringende Arbeiten nöthigten den Verfasser, von seinem Unternehmen ganz abzustehen. Nur der Buchhändler, der nicht geneigt war, die angewendeten Unkosten zu verlieren, schüttelte darüber den Kopf. Der von Andlern mußte also sein Versprechen erfüllen. Indessen änderte er doch den Plan und lieferte, an Statt der Medullae, verschiedene beym Reichshofrathe ausgearbeitete Decisionen, unter dem Titel:

2) Ju-

scena, detectisque artificiis *Andlerianis*, non solum partem Principatus Ratzeburgensis, in Instrumento Pacis Westphalicae Domui Mecklenburgicae concessam, sed et integrum Stargardiae dominium, vtramque Commendam, Mirau et Nemerau, et insuper nouem mille Imperiales annuos ex telonio Boitzenburgensi ad Albim, iure perpetui dominii, (ex quibus omnibus simul iunctis LX. millia Imperialium in speciebus ad Cameram Ducalem quotannis profluunt) vna cum voto et sessione, omnique iure Principum Imperii, per Transactionem Hamburgensem, vnanimi Commissariorum Caesareorum et Principum Imperii applausu, anno 1701. d. 8. m. Martii tandem reportaret.

Digitized by Google

2) Jurisprudentia, qua publica, qua priuata, Decisionibus passim, et Recessuum Imperii Constitutionibus illustrata, Solisbaci 1672. in 4. 3. Alph. 22. Bogen stark. Die zwote Ausgabe, ungemein vermehrt, erschien zu Kempten 1699. in F. die dritte endlich zu Frf. am Mayn 1737. in F. Sie enthält 8. Alph. 7. Bogen. Von dem Freyherrn von **Senckenberg** kam eine Vorrede, und zum ersten male ein Register hinzu. **Schilter**, und andere ansehnliche Rechtsgelehrte, hatten vorher gewünscht, es möchte ein dazu geschickter Mann das Staats- und Civilrecht mit einander vereinigen. Der Verfasser öffnete also diesen noch ungebahnten Weg, und versuchte ein solches Geschäfte. Deshalben verdient er Entschuldigung, und ich glaube, man müsse nicht alles in Anschlag bringen, was dabey zu tadeln ist. Denn freylich wissen es Kenner, daß er manches zur Sache Gehöriges übergangen, folglich keine geringe Nachlese zurückgelassen; manches hingegen ohne Genauigkeit hingeschrieben habe, welches die Meisten gern entbehren würden. Ordnung fehlt auch. Im Titel de origine iuris redet er zuerst vom **Pomponius**, dem Römischen Juristen; alsdann vom Erfinder der Buchdruckerkunst; weiter von den Stiftern der Römischen Republic; und hernach kommt er auf die sogenannten Bullendoctoren. Aus diesem einzigen Beyspiele kann jeder leicht vermuthen, wie der Zusammenhang in vielen andern Materien beschaffen seyn werde. Dem ungeachtet zeigt er nicht selten, daß er in einem hohen Reichsgerichte gesessen habe, und trägt Sachen mit vor, die man sonst wohl vergebens suchen möchte.

3) Corpus Constitutionum Imperialium, d. i. aller des heil. Röm. Reichs aufgerichteter Reichs- und

Deputationsabschieden, zusammt der güldenen Bulle, Reichshofraths- und Cammergerichts- peinlichen Halsgerichtsordnung, Reichsmatricul ꝛc. Regensb. 1675. besser aber zu Frf. am Mayn 1700. in F. der zweete Band folgte 1704. nach). Er enthält theologische, juristische, historische und politische Anmerkungen zum ersten. Der Gebrauch dieses über 34. Alph. ausfüllenden Werks würde gröſser seyn, wenn auf eine gute Auswahl der Sachen, und Weglassung mancher Nebendinge, mehr gesehen worden wäre. S. 4. — 117. handelt er sehr weitläuftig von den exemten Ständen des Römischen Reichs, und ziehet sogar Asiatische und Africanische Länder hieher, die vor Zeiten unter der Römer Herrschaft gewesen sind.

4) Relatio in excelso, Iudicio Imperiali aulico in causſa Lauenburgica contra Lubecam et Hamburgum in puncto reſtitutionis Bergerdorf, Riepenburg, caet. 1684. in 4. Sie ist einer Lübeckischen Deduction unter diesem Jahre einverleibt worden. Sonst stehet sie auch in der Iurispr. publ. et priuata, S. 631. — 650. der neuesten Auflage.

5) Iuſtitia auguſtae Domus Auſtriacae in regna et prouincias Hiſpanicas, veris rerum argumentis illuſtrata, Vindob. 1702. 10. Quartbogen, ohne Namen. Daſs er aber der Verfasser sey, hat ein Gelehrter auf dem vor mir liegenden Exemplare angemerkt. Schurzfleisch in den Epistolis arcanis Band II. S. 314. macht es noch wahrscheinlicher. Er schreibt am 1. May des vorhergegangenen Jahres: *Andlerus* Vindobonae has ſuſcepit partes, conquirit omnia et peruestigat. In Thucels, oder Leuchts, Staatsacten des heil. Röm. Reichs, Band II. S. 134. ist diese Schrift ganz einge-

eingerückt worden. Das ius Auſtriacum in ſucceſſione regnorum Hiſpaniae vindicatum, welches im Bande III. dieſer Staatsacten ſtehet, wird ihm ebenfalls zugeeignet. Man ſehe die Bibl. hiſtoricam *Struuio-Buder.* Th. I. S. 294. und **Achenwalls** Geſchichte der heut. Europ. Staaten, Th. II. S. 159. der dritten Ausgabe.

Er ſoll auch zu Würzburg einige Diſſertationen ans Licht geſtellt haben, deren eigentliche Titel ich nirgends finde. Diejenigen, welche ihm einen verſchiedene mal gedruckten Commentar über die Juſtinianiſchen Inſtitutionen zueignen, hätten es gründlicher beweiſen mögen, als geſchehen iſt. Zur Zeit glaube ich dieſer Nachricht nicht eher, bis ich ein Exemplar geſehen habe.

Henr. Chriſt. Senckenberg Praefatio, *Andleri* Iurisprud. publ. et priuatae praemiſſa. Des Herrn Geh. Juſtizrath **Pütters** Litteratur des Deutſchen Staatsrechts, Th. I. S. 248.

V.

Franz Connan.

Peter Connan, sein Vater, war Königlicher Rentmeister zu Paris, wo der Sohn desselben 1508. gebohren wurde. Unter Anleitung Peters de l'Etoile, oder Stella, welcher endlich vom Lehrstuhle zur Würde eines Parisischen Parlamentsraths emporstieg, trieb er anfangs die academischen Studien zu Orleans; darauf aber zog ihn der große Ruf das Alciats nach Bourges, einer Universität, die der würdige Mann vom Jahre 1529. bis 1532. durch seine Verdienste sehr blühend machte. Diesem hatte er auch das Meiste zu verdanken, was er in der Rechtswissenschaft verstand.

Von Bourges wendete sich Connan wieder nach seiner Geburtsstadt, und gab einige Zeit nicht ohne merklichen Beyfall einen Advocaten ab. Alsdann erhielt er die Rentmeisterstelle, vielleicht anstatt seines Vaters. Diese Bedienung legte er aber nieder, da ihn König Franz der erste, zum Rathe und Requetmeister ernennte, welches 1544. geschah. Nur schwächte er dabey mit übertriebenen Studiren die Gesundheit dergestalt, daß er einem so ansehnlichen Ehrenamte nicht lange vorstehen konnte. Denn er starb bereits, wie Regius meldet, am 1 September 1551. im drey und vierzigsten Lebensjahre, folglich bald nach dem tödtlichen Hintritte seines berühmten Lehrers, Alciats.

Alle seine Bemühungen giengen dahin, das Römische Gesetzbuch in eine bessere Ordnung zu bringen. Die von einem solchen Unternehmen unzertrennlichen Beschwerlichkeiten aber, und der eben deswegen mehr und mehr entkräftete Cörper, verstatteten ihm die vollkommene Ausführung des vorgezeichneten Entwurfs nicht. Es

ist

ist also das Werk allein, welches ich nun hinlänglich beschreiben will, nach seinem Tode ans Licht getreten:

Commentariorum iuris ciuilis libri X. cum praefat. Barthol. Fayi et II. indicibus, Lutet. Paris. 1553. in zween Foliotheilen. Diese Ausgabe enthält 18. Alph. 13. Bogen. Neue Abdrucke wurden zu **Basel** 1557. und 1562. zu **Lion** 1566. in eben diesem Formate, ferner zu **Hanau** 1610. in median 4. gar sauber, und endlich zu Napoli 1724. wieder in 2. Foliotheilen veranstaltet. Die letzte Baselische Ausgabe, die ich besitze, enthält 13. Alph. 18. Bogen. **Franz Hotman**, dessen Vorrede voran stehet, hat nicht nur zu jedem Capitel Summarien gemacht, sondern auch am Rande der Seiten die aus dem Röm. Rechtsbuche allegirten Gesetze genau angezeigt. Hiernächst sind die Namen der alten Juristen, welche der Verfasser nicht selten verwechselt hatte, von ihm mit allem Fleiße untersucht, und einem Jeden das Seinige zugeeignet worden. Nach **Hotmans** Vorrede folgen zwo andere des ersten Herausgebers, **Barthol. Fajus**, nebst **Connans** eigener an den Canzler, Franz Olivarius, worinn er ihm die beyden ersten Bücher zuschreibt, und **Ludewigs Regius** Briefe an eben denselben, in welchem er vom **Connan** einige, wiewohl sehr magere, Nachricht ertheilet. **Beyer** in der Notit. Auctor. iurid. Stück II. Art. 31. S. 116. erzählet schon den Inhalt des ganzen Werks, woraus man des Verfassers Methode kennen lernt. Er handelt nämlich im **ersten** Buche de iure, lege, consuetudine, aequitate, origine iuris ciuilis Romanorum, et speciebus iuris scripti; im **zweyten** de statu hominum, seruis, manumissionibus, libertis, iure patronatus, adscriptitiis, ingenuis, patria

poteſtate, emancipatione, adoptione et liberis naturalibus; im **dritten** de rerum diuiſione, modis acquirendi dominii naturalibus, poſſeſſione et vſucapione; im **vierten** de fructibus, ſeruitutibus perſonalibus, pignoribus et hypothecis; im **fünften** de pactis, transactionibus, pollicitationibus et donationibus; im **ſechſten** de ſtipulationibus, duobus reis, fideiuſſionibus et Scto Velleiano; im **ſiebenden** de mutuo, Scto Macedoniano, commodato, depoſito, permutatione, emtione venditione, locatione et conductione, emphyteuſi, ſocietate, mandato, et contractibus innominatis; im **achten** de matrimoniis, luctu coniugum et ſecundis nuptiis, dote, donatione coniugum, divortiis, concubinis; im **neunten** de teſtamentis, codicillis, querela inofficioſi, cauſſisque exheredationis; im **zehenden** aber de heredum excluſione, inſtitutione, qualitate et ſubſtitutione. **Fajus**, der erſte Herausgeber, hat ein Paar Stellen, die in der Handſchrift zu mangelhaft waren, ergänzt, und doppelte Regiſter hinzugethan, deren voranſtehendes zeiget, wie **Connan**, nach der von ihm gewählten Ordnung, die Römiſchen Geſetze angeführt, erläutert, und die ſich widerſprechenden vereiniget habe. Daß er jedoch mitten in der Arbeit genöthiget worden ſey, die Feder niederzulegen, erſiehet man aufs klärlichſte. Wie viel fehlt nicht noch zur Vollſtändigkeit! Hier kein Wort von der Erbfolge, der Gerichtsbarkeit, dem Proceſſe, den Verbrechen, und deren verſchiedenen Strafen. Solche Mängel verringern allerdings den Gebrauch des ganzen Werks, ob es ſchon unbillig ſeyn würde, dem Verfaſſer darüber Vorwürfe zu machen. Indeß kommt es nun auf die Frage an, wie dasjenige, welches vorhanden iſt, gerathen ſey? Die Urtheile

der

Digitized by Google

der berühmteſten Rechtsgelehrten ſind nicht gleichlautend. Hotman ſchreibt unter andern in ſeiner Vorrede: Sic ſtatuo, multis abhinc annis nullum in hoc litterarum genere ſcriptorem, huic noſtro anteferendum, exſtitiſſe: dicerem comparandum, niſi et verbi inuidiam apud eos, qui *Connani* praeſtantiam ignorant, pertimeſcendam putarem: et multa multis locis informata atque inſtituta tantum, non perfecta, neque perpolita, animaduertiſſem. Der Reichshofrath von Senckenberg urtheilet ebenfalls gar günſtig von dieſem Unternehmen, wenn er ſagt: Copioſi ſane ſunt hi Commentarii et elegantes, nec malo ordine conſcripti, et dolendum ſane, vltra librum X. fata Auctorem progredi non eſſe paſſa. Dieſes ſtehet in deſſen Diſſert. de iurisprudentia, certa methodo tractanda, §. 22. unter der Nummer II. der 1743. herausgegebenen Semeſtrium. Jacob Cujaz hingegen iſt ganz anderer Meinung. In den Vorleſungen über die Quaeſtiones *Papiniani* S. 262. der erſten Frankfurtiſchen Auflage vom Jahre 1595. hält er zwar den Verfaſſer für einen ſehr gelehrten Mann, aber nicht für einen ſtarken Juriſten. Die Worte ſind dieſe: *Connanus* vir eſt doctiſſimus, ſed non iuris: corrumpit iudicium et tempus perdit, qui in eius Commentariis illud ponit. Nach meiner Einſicht iſt eine ſolche Critic eben ſo ſtrenge, als Hotmans Lobſpruch die Gränzen überſchreitet. Beyers Gedanken an dem oben angemerkten Orte gefallen mir beſſer. Daſelbſt heißt es: Hic Auctor elegantiſſime explicat, quae explicanda ſuſcepit, adiutus antiquitate Romana, in qua in primis foecundus eſt, et aequitate; non multum vero diſtinetur opinionibus Gloſſatorum et Monarcharum iuris; vnde eſt, quod communiter credatur

non adeo proficere ad praxin. Und freylich ist **Connan** kein Mann für bloß practische Rechtsgelehrten, desto mehr aber für diejenigen, welche zugleich Kenner der schönen Wissenschaften sind. Denn diese hat der scharfsinnige Schriftsteller wohl verstanden, und unzählige mal davon Gebrauch gemacht. Nur wird er oft, ohne Noth, zu weitläuftig, und ermüdet den Leser durch mancherley grammaticalische Anmerkungen, welches die wahre Ursache zu seyn scheinet, daß sein Werk zu unsern Zeiten meistentheils keinen höhern Werth, als Maculatur, hat.

Sammarthani Elogia Gallorum, lib. I. cap. 20. *Taisand* Vies des plus celebr. Ictes, S. 130. der ersten Ausgabe. *Regii* Epist. ad Franc. Oliuarium, vor **Connans** Werke. **Freher** im Theatro Viror. erud. clar. S. 827. hat nichts mehr von ihm, als was man beym **Sainte-Marthe** findet.

VI. Adrian

Digitized by Google

VI.

Adrian Pulväus.

Krieg, und andere Unglücksfälle, zerrütteten den Wohlstand seiner Vorfahren, welche unter den alten Französischen Adel gehörten. Sein Vater, **Peter Pulväus**, ließ ihn auf der Universität zu Bourges studiren, wo er **Franz Duarenen** vorzüglich zum Lehrer erwählte. Ungefähr im Jahre 1554. wurde er Hofmeister eines jungen **Abot**, dessen Vater ein Parlamentsrath zu Paris war. Nicht lange darauf nahm er den juristischen Doctortitel zu Bourges an, und nun führte er seinen Untergebenen nach Paris zurück. Wahrscheinlicher Weise hatte er es den Bemühungen des alten **Abots** zu danken, daß er die Advocatur beym Parlamente erhielt, da er denn zugleich den Vortheil genoß, einige Zeit in seines Gönners Hause, ohne Unkosten, bleiben zu können.

Das Ende seines Lebens ist so wenig bekannt, als der Anfang desselben. Unterdeß kann ich noch dieses hinzufügen, daß er bey dem Könige, Heinrich dem zweeten, und seiner Schwester, Margaretha, auch verschiedenen Großen des Reichs, sehr viel gegolten habe. Dieser wichtige Umstand scheint die Ursache gewesen zu seyn, daß **Jacob Cujaz** seiner schonte, als mit welchem er gar unhöflich verfuhr, ob er gleich dessen Gelehrsamkeit lange nicht gewachsen war. **Pulväus** ergriff die Gelegenheit dazu bey einer öffentlichen Disputation, welche jener zu Bourges, wohin man ihn im Jahre 1555. berufen hatte, den academischen Statuten gemäß halten mußte. Vermuthlich geschah es auf Anstiften der eifersüchtigen Collegen, **Duarens** und **Donells**, daß der junge Abot zum Opponenten bestimmt, und mit solchen Waffen ausgerüstet ward, welche **Cujazen** vor den Augen der ganzen

zen Universität in die Enge treiben, und beschimpfen könnten. Ob diese feindselige Absicht erreicht worden sey, oder nicht, davon läßt sich, aus Mangel guter Nachrichten, keine Gewißheit anführen. Joh. Robert (Animadv. iur. civ. I, 30.) schreibt, Cujaz habe in der Angst eine Unpäßlichkeit vorgeschützt, und vom Duaren; welcher die Handlung dirigirt hätte, die Erlaubnis nicht erlangen können, wegzugehen. Er sey also schändlich davon gelaufen. Die Begebenheit glaubwürdiger zu machen, beruft er sich auf den Pulvâus, (ad Legem Atiniam Cap. X.) als einen Augenzeugen, welcher aber hier nichts beweisen kann. Cujaz hingegen in den Anmerkungen über diese Stelle, unter dem erdichteten Namen Ant. Mercators, widerspricht schlechterdings; er behauptet, daß er vom frühen Morgen an bis um eilf Uhr auf der Catheder geblieben sey; daß ihm viele der Zuhörer Glück gewünscht, und gesagt hätten, er habe zwar sonst andere, allein an diesem Tage sich selbst übertroffen. Dem ungeachtet nahm Robert seinen Vorwurf nicht zurück. Er ließ vielmehr Noten zu Cujazens Anmerkungen drucken, und wiederholte, was er vorher gemeldet hatte, so gar mit Drohungen, die ganze Sache durch schriftliche Beweise weit Mehrerer, die alles genau wüßten, ins helleste Licht zu setzen. Wer hat nun von beyden Theilen die Wahrheit auf seiner Seite? Wenn ich indeß die Umstände zusammen halte, und auch allenfalls einräume, daß Cujaz hierbey ziemlich zu kurz gekommen seyn möge: so ist doch daraus noch nichts Nachtheiliges von ihm zu schließen. Der würdigste Gelehrte, der geschickteste Disputant kann ja wohl einmal die Gegenwart des Geistes verlieren, kann zum Zorne gereizt, und dahin gebracht werden, daß er nicht im Stande ist, ein Paar Worte zu sprechen, so bald als er Anstalten siehet, die den Gegenstand haben, ihm Verachtung und Spott bey den Zuhörern zuzuziehen. Doch genug davon. Pulvâus

vdus hat sich keine Ehre erworben, die Sache sey auch beschaffen wie sie wolle: ob er schon sonst wegen einiger brauchbaren Schriften Liebhabern der Rechtsgelehrsamkeit, besonders der eleganten, empfohlen zu werden verdient.

Der Zeitordnung nach, da er sie ausgefertiget hat, sind es die folgenden.

1) de prohibita rerum alienatione Liber singularis, ad L. fin. C. de reb. alien. non alienandis, Paris. 1557. in 8. Dieser Tractat ist aus seiner Doctordisputation erwachsen.

2) Tractata quaestio: an poenali stipulatione principalis nouetur obligatio, Paris. 1557. in 8. Eine kurze Abhandlung, welche mit dem vorhergehenden Werkgen zugleich ans Licht trat.

3) de nuptiis, sine parentum consensu non contrahendis, Liber singularis, in quo Edictum Henrici Valesii, Francorum Regis, ad eandem rem pertinens, explicatur, Paris. 1557. in 8. Die juristische Bibliothek des **Lipenius** gedenkt auch einer andern Ausgabe vom Jahre 1579.

4) ad Legem Atiniam, siue de rei furtiuae vsucapione prohibita, Liber sing. Paris. 1558. in 8. hernach in dem **Zilettischen** Tractatu Tractatuum, Band XVII. fol. 216. allwo aber nicht nur der Titel, sondern auch zuweilen der Text selbst, verstümmelt, und die Zuschrift an die Prinzeßin, Margaretha, ganz weggelassen worden ist. Diese Umstände sowohl, als die große Seltenheit des Buchs, bewogen **Franz Carln Conradi**, eine neue Auflage zu veranstalten. Sie erschien zu Leipzig 1728. in 4. in der Triga libellorum, quibus iura vsucapionum

num explicantur, S. 70. — 120. und ward von ihm mit verschiedenen nützlichen Anmerkungen bereichert. Endlich lieferte Everh. Otto 1729. und zum zweyten male 1733. im Thesauro iur. Rom. Band IV. S. 325. den vierten vollständigen, und verbesserten Abdruck. Unstreitig ist diese Schrift die beste, welche Pulvaus hinterlassen hat, jedoch hauptsächlich darauf gerichtet, daß Cujazens großer Ruhm einen Stoß bekommen möchte.

5) de rei alienae distractione Liber sing. Paris. 1558. in 8. zugleich mit dem Commentar ad Leg. Atiniam, und ferner im Tract. Tractatuum Band VI. Th. 2.

6) ad Edictum de alienatione iudicii mutandi causſa facta, deque litigiosis, et actionum cessione, Liber singularis, in quo Edictum Ludouici, Francorum Regis, XII. de Scholasticorum priuilegiis explicatur, Paris. 1558. in 8. Lugd. 1560. in 8. Hernach im Tract. Tractat. Band III. Th. I. und in Lanfrancus de Oriano Werke de arbitris zu Cölln 1590. in 8.

7) Commentat. in Legem *Interpositas* C. de transact. Paris. 1558. in 8. auch zu Lion 1560. und zu Cölln 1590. wenn die Anzeige in der Lipenischen Bibliothek richtig ist.

8) Oratio de Aduocatorum priuilegiis fori, Paris. 1559. in 8.

Diese Schriften, die Nummern 4. und 5. ausgenommen, ließ Valent. Wilh. Forster 1610. in 8. auf 19. Bogen zu Wittenberg zusammen drucken. Die Exemplare sind aber längst vergriffen worden, und die Originale kommen fast gar nicht mehr vor.

Ob

Ob diejenigen Abhandlungen, wozu er in ſeinen gedruckten Schriften Hofnung gemacht hat, wirklich von ihm vollendet worden, und noch im Mſte vorhanden ſind, bleibt zur Zeit ungewiß. Ans Licht ſcheint Nichts getreten zu ſeyn. Sie beſtehen aus dieſen Stücken:

de vſuris;

de alienatione rerum eccleſiaſticarum;

de re vxoria;

de ſtipulationibus;

de Edicto perpetuo, quid ſit, et an per vim, metum, vel dolum iniiti contractus ipſo iure ſubſiſtant, nec ne?

Conradi Praefatio, Tigae libellorum de iuribus vſucapionum praefixa, p. 9. ſq. *Ottonis* Praef. ad Tomum IV. Theſ. iur. Rom. p. 15. edit. ſecundae.

Digitized by Google

VII.

Peter Gregorius.

Wenn man die gewöhnlichen Hülfsmittel zu Rathe zieht: so findet man nirgends eine hinlängliche Nachricht von diesem zu seiner Zeit nicht unbedeutenden Rechtslehrer. Der einzige **Calmet** erzählt die Lebensumstände desselben noch am besten, so viel auch sonst da oder dort daran auszusetzen ist. Ich will mich also dieser Quelle bedienen, zumal weil ich mit Grunde behaupten kann, daß nur wenige meiner Leser Gelegenheit haben werden, hieraus selbst zu schöpfen.

Schon den Anfang seines Lebens umhüllt lauter Dunkelheit. So viel weis man wohl, daß er von armen Aeltern zu Toulouse gebohren worden sey. Diesen Ort hat er immer seinem Namen beygefügt, wodurch viele zu dem Irrthume verleitet worden sind, ihm den Geschlechtsnamen Tolosanus zu geben. Das eigentliche Jahr aber, in welchem er das Licht der Welt zuerst erblicket habe, ist bisher niemand zuverlässig zu melden im Stande gewesen. Nach wahrscheinlichen Muthmassungen muß dieser Zeitpunkt um das Jahr 1540. bestimmet werden, weil er bereits 1566. die Titel des Gregorianischen und Hermogenianischen Codex bekannt gemacht hat.

Von seiner ersten Jugend thue ich nun einen weiten Sprung zum männlichen Alter. Denn ich kann weder seine Lehrer anzeigen, noch die Universität, wo er zu einem brauchbaren Manne vorbereitet worden ist. Fast läßt es sich nicht glauben, daß er, wie **Calmet** sagt, allein durch glücklichen Fleis, und ohne anderer Beyhülfe, zu einer großen Kenntnis der Hebräischen, Griechischen, Lateinischen Sprache, des Römischen und Geistlichen Rechts,

Digitized by Google

Rechts, gelanget sey. Er wäre wenigstens ein ganz außerordentliches Beyspiel.

Als er, von 1570. an, einige Zeit zu Cahors, und ferner zu Toulouse, Professor der Rechte gewesen war, breitete sich der Ruhm von seiner Geschicklichkeit immer mehr aus, und dieses bewog den Herzog, Carl den dritten, zu Lothringen, ihn auf die neue Universität zu Pont a Mousson zu berufen, welche nun vor wenigen Jahren nach Nancy verlegt worden ist, wie in Hrn. Schlözers Briefwechsel meist statistischen Inhalts S. 20. gemeldet wird. Gregorius kam 1582. dahin, ward gleich zum Dechant der Juristenfacultät ernannt, und goß diese hohe Schule in eine weit bessere Form, als sie bisher unter den Händen der Jesuiten gehabt hatte. Das stand ihnen aber gar nicht an. Eifersüchtig über seine guten Anstalten, thaten sie die nachdrücklichsten Vorstellungen dargegen beym Herzoge, welcher darauf eine besondere Commission zur Untersuchung der Sache niedersetzte. Nach deren abgestatteten Berichte verordnete dieser Prinz, daß der Dechant der Juristen-Facultät schlechterdings das Haupt derselben seyn, und die Jesuiten sich nicht darein mischen, sondern ihre Geschäfte in der theologischen und philosophischen Facultät allein haben sollten. So billig ein solcher Ausspruch war, so wenig wollten sie damit zufrieden seyn. Sie wendeten sich vielmehr nach Rom, wo sie vom Pabste, Sixtus dem fünften, im Jahre 1585. eine Bulle auswirkten, vermöge welcher befohlen wurde, dem Rector der Jesuiten auch das Rectorat der ganzen Universität zu überlassen. Dieses war nun des Gregorius Absichten gerade zuwider; denn seinem Vorschlage gemäß, hätte die Würde eines Rectors immer, vermittelst freyer Wahl aller Facultäten, bestimmet werden müssen.

Der eindringenden Pest wegen hatten unterdessen die meisten Jesuiten ihre Zuflucht in die Herrschaft Apremont genommen. Sie kehrten jedoch auf die aus Rom erfolgte so angenehme Zeitung gar bald zurück. Johann von Lenoncourt, dem es aufgetragen worden war, die Privilegien der Universität in ihrem Ansehen zu erhalten, ließ die Professoren alle zusammen rufen, und den Rector zur rechten Hand sitzen, **Gregorius** hingegen sollte seinen Platz auf der linken Seite haben, welches zu thun er sich weigerte. Nach abgelesener Bulle protestirte er darwider, weil sie erschlichen worden wäre. Alsdann gieng er mit seinem Collegen, **Barclay**, und dem ganzen Anhange, davon: alle aber sagten frey heraus, sie wollten Pont a Mousson lieber verlassen, als von den Jesuiten abhängen. Der Herzog erlaubte ihnen, sich nach St. Michel zu begeben, woselbst eine andere päbstliche Bulle ankam, daß in dieser Stadt eine neue Universität errichtet werden könnte. Hier lehrten nun die Juristen zwey Jahre nicht ohne großen Zulauf, und dort sah der Hörsaal der Jesuiten fast einer Einöde gleich.

In dieser Zwischenzeit ward dem Herzoge vorgestellt, es sey besser, wenn alle Facultäten an einem Orte ihre Geschäfte trieben. Die Bürgerschaft zu Pont klagte auch über den starken Abgang der Studenten, und dem **Gregorius** selbst war die Sache angenehm. Denn er hatte bey verschiedenen Gelegenheiten, zur Unterstützung der Gerechtsame seiner Facultät, mit dem damals zu St. Michel sitzenden Parlamente manchen hitzigen Gang thun müssen, und er konnte vorher merken, daß es schwer seyn würde, die Absichten gegen eine so mächtige Obrigkeit zu erreichen. Deshalben folgte er gern dem Willen des Herzogs, und gieng wieder nach Pont.

Die Jesuiten wollten ihn aber nicht annehmen. Sie behaupteten, es wäre die Universität allda nur für Geistliche

liche gestiftet; die Juristenfacultät zöge viele von denenjenigen ab, die sich der Theologie gewidmet hätten; man brauche keine Rechtsgelehrten in Lothringen, weil hier nicht die geschriebenen Gesetze, sondern nur die Landesgewohnheiten gültig wären, mehrerer Einwendungen zu geschweigen, die jedoch nicht den geringsten Eindruck auf den Prinzen machten. Er blieb standhaft, und ließ die Juristen 1587. in ihre vorige Stelle einführen, ernennte auch drey Commissarien, um die Statuten derselben mit der neuen Bulle zu vereinigen. Nichts war hierbey der Facultät vortheilhaftiger, als die Bestellung eines besondern Canzlers, wogegen sich die Jesuiten muthig setzten, und vorgaben, die Macht der Commissarien erstrecke sich nicht auf neue Chargen. Die Statuten wurden am 24 Jenner desselben Jahres vollendet, und am 11 März von dem Herrn von Lenoncourt, in Gegenwart der ganzen Universität, publicirt. Alsdann mußten **Gregorius, Barclay, Hanfroy Hely**, der dritte Rechtslehrer, in der Jesuiterkirche vor dem Rector der Universität ihr Glaubensbekänntniß kniend ablegen: und dieser ertheilte ihnen die Patente, vermöge welcher sie berechtiget waren, zu Pont a Mouſson Vorlesungen zu halten.

Immittelst hatten die Jesuiten immer daran gearbeitet, daß die Juristenfacultät, nach dem zweeten Artikel des neuen Reglements, keinen besondern Canzler haben möchte. Der Herzog ließ am 18 Novembr. 1602. die Partheyen abermals vor seinen geheimen Rath fodern, und **Barclay**, welcher die Sache am meisten trieb, trug die Beschwerden seines Ordens in einer lebhaften Rede vor, die der Pater Machaut, im Namen der Jesuiten, kurz beantwortete. Zum Unglücke der Juristen war der Cardinal von Lothringen gegenwärtig, auf dessen Veranlassung der Ausspruch für die Jesuiten ausfiel. Dieser Umstand gab hernach zu einer gelehrten Rache den Stoff,

welche **Johann Barclay** durch sein bekanntes Satyricon zu nehmen suchte, wovon in des Vaters Leben Band III. meiner Beyträge S. 274. gesagt worden ist.

Eine Kleinigkeit, die zur Pedanterey gehöret, hatte schon einige Jahre vorher zwischen dem **Gregorius** und den Jesuiten Zank erregt. Es kam alles auf den wichtigen Punct an, ob man Pont a Mousson im Lateinischen Ponti Mussum, oder Musli Pontum, schreiben müsse. Die Jesuiten suchten das Letzte zu behaupten; **Gregorius** hingegen hatte unter den Titel einiger Bücher Pons Camaessionis, oder Pons Camisonis, gesetzt. Der Pater **Abram** beschuldigte ihn sogar, er habe den Titel seines Syntagma iuris vniuersi, worauf eben diese Benennung gewesen sey, verändert, und, anstatt derselben, Ponti Mussum drucken lassen. Beyde Theile wurden darüber immer mehr erbittert; es gieng so weit, daß **Gregorius** die Jesuiten beym Herzoge verklagte, als ob sie sich nicht nur der Domainen, sondern auch der Herrschaft über die Universität und die Stadt selbst, anmaßen wollten. Noch mehr: der Pater **le Clerc** griff zur Feder, und verfertigte ein starkes Buch, worinn er keine Mühe sparte, um den Ausdruck Musli Pontum zu bestätigen. Dem ungeachtet ließ der Herzog, welchen ich aufrichtig bedaure, daß ihm unruhige Köpfe so viel zu schaffen gemacht haben, die academischen Siegel umstechen, und für Musli Pontana Ponti Mussana setzen; auch der Universitätsbuchdrucker ward angewiesen, sich künftig im Drucke darnach zu richten. Weil aber die Herzogliche Verordnung nicht publicirt wurde: so blieben die Jesuiten und Juristen bey ihrer angenommenen Schreibart. Wie sehr können sich Gelehrte oft in nichtsbedeutenden Dingen vergessen!

Gregorius führte darauf sein Leben bis zum Jahre 1617. fort, in welchem er starb. **Denis Simon** in

in der nouvelle Biblioth. hiſtor. et chronologique des Auteurs du Droit &c. Band I. S. 167. der Pariſer Ausgabe von 1692. in 8. nimmt dargegen das Jahr 1597. an, und in der Zuſchrift vor deſſelben Tractate von Appellationen gibt ihn Doctor Paithen auch bereits 1598. für todt aus, und meldet zugleich, er habe die Handſchrift nicht lange hernach, durch einen glücklichen Zufall, erhalten. Vielleicht iſt ſie dem Verfaſſer entweder, und Paithen eine falſche Nachricht von ſeinem Tode hinterbracht worden. Denn man muß dem Calmet doch wohl zutrauen, daß er deſſen Lebensende zuverläſſig erfahren habe. Eine einzige Tochter, die er hinterließ, hatte er an den Herrn von Nitry verheyrathet, der aus einem der älteſten und angeſehenſten Häuſer des Landes abſtammte. Im Teſtamente vermachte er dem Hoſpitale zu Pont tauſend Ducaten. So eifrig er die Römiſchcatholiſche Religion bekannte, ſo beſonders war die Art, wie er ſtudirte. Er lag auf dem Bauche, und eine Menge Bücher um ihn herum. Sein Name iſt eben ſo, wie ſeine Schriften, aus dem Gedächtniſſe der neuern Gelehrten faſt ausgelöſchet, wenigſtens ſehr herunter geſetzt worden, welches Schickſal er jedoch nicht verdienet. Er hatte wirklich zu ſeiner Zeit in den Rechten, der Politic und den philologiſchen Wiſſenſchaften keine gemeine Erfahrung. Nur in der Wahl der vorzutragenden Sachen hätte er ſtrenger ſeyn ſollen. Die nun folgenden Producte ſeines Verſtandes ſind ein redender Beweis, daß er auf der academiſchen Catheder, und auf ſeiner Studirſtube, denjenigen Pflichten ein Gnüge geleiſtet habe, die der Beruf von ihm forderte.

1) Syntagma iuris vniuerſi, atque Legum pene omnium gentium et rerum publicarum praecipuarum, in tres partes digeſtum, in quo diuini et humani iuris totius, naturali ac noua methodo

per gradus, ordineque, materia vniuerſalium et ſingularium, ſimulque iudicia explicantur. So viel als ich habe erforſchen können, iſt die allererſte Ausgabe zu **Lion** 1582. erſchienen, welcher darauf andere, **ebendaſelbſt** 1587; zu **Frankfurt** am Mayn 1591. 1599. und 1611; ferner zu **Geneve** 1623. und 1639. allemal in **Folio** nachgefolgt ſind. Die Zwote, und die letzte **Frankfurtiſche**, die auf dem Titel die fünfte genennt wird, iſt wohl die beſte, wenn man anders dem Verleger trauen darf. Denn er verſichert, daß er die Beſorgung derſelben geſchickten Männern aufgetragen habe, durch deren Aufmerkſamkeit unzählige Druckfehler verbeſſert, die Allegaten mit vieler Mühe berichtiget, auch vom Rande in den Text gebracht, und mit kleinern Lettern unterſchieden, die Summarien endlich und Regiſter ſtark vermehrt worden wären. Mein Exemplar vom Jahr 1611. enthält 13. Alph. 9. Bogen. Der Verfaſſer hat ſein Werk Gott zugeeignet, (welchen er Principum et Imperatorum omnium dominum, vniuerſarumque rerum exſiſtentium auctorem, ſuum *Maecenatem* omnipotentem, adorandumque Deum nennet,) die Eintheilung von 50. Büchern aber alſo gemacht, daß er zuerſt vom dinglichen, alsdann vom perſönlichen Rechte handelt; und zuletzt kommt er auf das dritte Stück, worinn er, nach ſeinem eignen Ausdrucke, diejenigen Sachen erklärt, quae verſantur aut circa res acquirendas, aut amittendas, aut conſeruandas, ex quibus non bene compoſitis ſequuntur lites, crimina et iudicia, et media quaedam, quae ea praeparant. Den Bewegungsgrund, warum er dieſe Methode erwählt habe, meldet er im Vorberichte, und ſagt z. E. vom erſten Theile, es wären von Gott im Anfange Himmel und Erde, darauf

auf aber der Mensch geschaffen worden. Allein er hat mit seinem Plane in den neuern Zeiten keinen Dank erhalten, zumal da er auch gewohnt gewesen, mehr zusammen zu tragen, als in gehörige Ordnung zu bringen. Eine schärfere Critic darüber ist mir nicht vorgefallen, welche die Hommelische in der Litteratura iuris S. 226. übertrafe. Es heißt daselbst: His ineptiis, quaeso, quidnam aliud effecit, quam vt solus in schola relinqueretur (*Gregorius*,) eiusque commentarii caeteroquin non indocti, putrescerent citius. Der ehemalige Reichshofrath von **Senkenberg** in den Semestribus, und deren zwoten Dissert. de Iurisprud. certa methodo tractanda S. 18, handelt weit gelinder, und, wie ich glaube, billiger gegen den Verfasser, wenn er schreibt: Opus non spernendum, in quo ciuilia, canonica et feudalia placita simul deprehendas. Ich setze meine Vermuthung hinzu, daß es schon vielmal ausgeschrieben worden sey, welches desto leichter verborgen bleiben kann, weil jetzt wenige dieses Werk zur Hand nehmen. Das dritte Capitel des Buchs XXV. de mercatibus et nundinis hat **Grave** dem Bande VIII. seines Thesauri Ant. Rom. und das sechzehende im Buche XLVIII. de duello et monomachia **Joach. Joh. Mader** zu Helmst. 1678. seiner Dissert. de duello mit einverleibt.

2) Vniuersi iuris methodus parua, Lugd. ap. Ant. Gryph. 1582. in 12. auf 258. Seiten, ohne das Register. **Ge. Draud** veranstaltete zu Frf. 1599. einen neuen Abdruck, in $12\frac{1}{2}$ Bogen gleichen Formats. Das Büchelgen ist ein Auszug des vorhergehenden großen Werks.

3) Erectio et fundatio generalis Studii, seu Academiae priuilegiatae Pontis mussani in Lotharingia, Pontis mussi 1583. in 12. So stehet diese Schrift ohne seinen Namen im Catal. Biblioth. *Bunauianae*, Band I. S. 964. **Calmet** aber schreibt sie ihm ausdrücklich zu.

4) Praeludia optimi Icti, probique Magistratus, Lugd. 1583. in 12.

5) Syntaxes artis mirabilis, in libros XL. digestae, cum commentariis in eas, Lugd. 1583. in 8. bey Gryphen, drey Bände; eben allda 1587. in vier Duodezbänden; zu Venedig 1588. in 8. zu Cölln 1602. in 12. und abermals 1610. 2. Bände in 8; wozu noch 4. Theile der Commentarien gehören, deren beyde ersten die Prolegomena und die Bücher de transscendentibus et praedicamentis; die zween andern hingegen Gedanken de Deo, de Angelis et immortalitate animae enthalten. Aller Mühe ungeachtet, habe ich doch kein Exemplar auftreiben können. So viel sehe ich unterdessen aus des **Fabricius** Bibliotheca antiquaria, daß manche Erläuterungen der Alterthümer darinn vorkommen.

6) Réponse au Conseil donné par *Charles* du *Moulin* sur la dissuasion de la publication du Concile de Trente en France, à Lion 1584. in 12. unter dem angenommenen Namen **Raymundus Rufus.** Du **Moulin** hatte eben daselbst 1564. sein Conseil sur le fait du Concile de Trente, reception ou reiet d' icelui in 8. herausgegeben. **Gregorius** aber wünschte, daß dieses Concilium in Lothringen möchte eingeführet werden. Ein gewisser **François Villier** widerlegte ihn; worauf der Verfasser im folgenden Jahre eine Duplic gegen den Patron

Patron des Du **Moulin** für den Römiſchen Pabſt, deſſen Cardinäle, und den ganzen Geiſtlichen Orden ans Licht treten ließ. Die Originale dieſer Schriften ſind äußerſt rar; doch findet man die erſte in den Werken des Du **Moulin**, und zwar im Th. V. Seite 395. der Auflage vom Jahre 1681.

7) de republica libri XXVI. Pontimuſſani 1596. in 4. Lugd. 1609. in F. Frf. 1597. in 8; ferner 1609. in 4. und abermals 1642. in median 4, welche letzte Auflage 5. Alph. 9. Bogen ausfüllt, auch für correcter, als die Lothringiſche, gehalten wird. Es iſt von Kennern längſt erinnert worden, daß man den Kern der beſten Schriften, die zu dieſer Zeit vorhanden waren, darinn antreffe, daß aber auch **Gregorius** nicht immer die ſchärfſte Beurtheilungskraft zeige, und einen großen Theil der Lehren mehr juriſtiſch, als philoſophiſch, abhandle. Der gute, alte **Ariſtoteles** muß ſich an verſchiedenen Stellen bittere Vorwürfe machen laſſen. Man ſehe die Hiſtoriam Biblioth. *Fabricianae*, B. III. S. 472. und die **Struviſch - Kahliſche** Bibl. philoſoph. Th. II. S. 206.

8) Commentaria et Annotationes in Decretalium Prooemium ad tit. de ſumma Trinitate et fide catholica; de Conſtitutionibus; de Reſcriptis; de electione enarratio; ad cap. *Conquerente* de offic. et poteſt. iudic. ordin. Inſtit. rei beneficiariae eccleſiaſticae (welches Buch unter der Aufſchrift: Tractatus de beneficiis eccleſiaſticis zu Cölln 1607. 1. Alph. 4. Bogen ſtark, und ferner 1626. in 8. beſonders gedruckt worden iſt) ad tit. de ſponſalibus et matrimonio; de vſuris libri 3. Lugduni 1592. in F. Das letzte Werk trat hernach zu Pa-

lermo 1622. auch zu Frf. 1598. in med. 8. mit Alphonſ. Villagut und Lälius Zecchus Tractaten de vſuris wieder ans Licht. Des Gregorius Arbeit füllt allda von S. 1. — 271; und mit dem voranſtehenden Regiſter der Capitel 20. Bogen aus.

9) Iuris canonici Partitiones, in quinque libros digeſtae, Scholiis et Annotationibus illuſtratae, inſtar Syntagmatis totius iuris eccleſiaſtici, quae a methodo Partitionum Ciceronis oratoriarum diuerſae Summam potius Hoſtienſis imitantur, Lugd. 1594. in F. Frf. 1595. 4. Aurel. 1623. F. Das Werk beſtehet aus keinem kurzen Auszuge und Sätzen, die in einer gewiſſen Ordnung vorgetragen werden, ſondern vielmehr aus weitläuftigen Abhandlungen. Man hat es darauf, mit dem vorher angeführten, unter dem Titel: Opera omnia, ad ius Pontificium ſpectantia, zu Lion 1612. und zu Geneve 1622. in F. von neuen abdrucken laſſen: aber es iſt dieſe Sammlung nun eben ſo ſelten geworden, als die einzelnen Auflagen.

10) Tract. de Appellationibus libri octo, in quibus, quae ex iure Ciuili et Pontificio ad praxin maxime Gallicanam, Germanam et Romanam, pertinere videbantur, obſeruata ſunt, Vrſellis 1599. in med. 8. 2. Alph. 1½ Bogen. Der Herausgeber zu Frf. am Mayn, Doctor Palthen, nennt es ein Opus Poſtumum, welches er aus des Verfaſſers ſehr unleſerlichen und unordentlichen Handſchrift zum Drucke zubereitet habe.

In einer andern Handſchrift hat er hinterlaſſen: Ad Leg. vnicam tit. 59. libri IV. C. de monop. et conuentu negotiatorum illicito, vel artificio ergolaborum, nec non balneatorum, prohibitis, et

pactio-

pactionibus illicitis Commentarium. Es ſind Vorleſungen, die er ſchon 1585. zum Ende gebracht hatte.

Die Bibliothek des **Lipenius** zeigt auch eine Schrift von ihm an, unter dem Titel: Homicida excuſatus, die zu Lion herausgekommen ſeyn ſoll. Allein weder das Jahr, noch Format des Drucks iſt beygefügt worden. Da ich ſie ſonſt nirgends gefunden habe: ſo gerathe ich auf die Vermuthung, daß darunter das Capitel 21. im XXXVI. Buche des Syntagm. iuris vniuerſi verſtanden werde.

Ein Tractat de feudi conceſſione, welcher zu Palermo 1578. in F. und hernach mehrmals die Preſſe verlaſſen hat, gehöret nicht ihm zu, ſondern einem Meſſiniſchen Rechtsgelehrten, **Petern von Gregorio.**

Bayle Dictionnaire hiſt. et crit. Tome II. Art. *Gregorius. Doviat* Praenotiones Canonicae, p. 638. der Pariſer Ausgabe vom Jahre 1687. *Calmet* Hiſtoire de Lorraine, Tome IV. contenant la Bibliotheque de Lorraine, p. 443. Er hat aber in Anführung der Schriften nicht den genaueſten Fleis bewieſen, welches ihm, als einem neuern Schriftſteller, zu thun allerdings oblag.

VIII.

Johann Dauth.

Es erinnert mich der im vorigen Bande befindliche Artikel von **Andreas Knichen**, auch seines Gegners, **Johann Dauths**, eines großen Deutschen Rechtsgelehrten im sechszehenden Jahrhunderte, merkwürdigste Lebensumstände etwas vollständiger zu beschreiben, als bisher geschehen ist.

Der Geburtort, wo er 1544. zur Welt kam, war Ochsenfurt, im Bisthume Würzburg. Sein Vater, ein ansehnlicher Bürger allda, hieß **Ludewig Dauth**, und die Mutter **Magdalena Schwabin**. Beyde bekannten sich zur Römischcatholischen Kirche, in deren Grundsätzen sie auch ihren Sohn erzogen. Nur hätte sein Leben bald ein betrübtes Ende gehabt. Denn als ein siebenjähriger Knabe lief er die äußerste Gefahr zu ersaufen. Aus der Schule seiner Vaterstadt gieng er mit seinem Bruder, **Hieronymus**, sehr frühzeitig nach Leipzig, blieb aber nur achtzehn Monate daselbst, weil es der Mutter, die schon einige Jahre Wittwe gewesen war, in den damaligen Kriegeszeiten zu sauer wurde, ihre Söhne auswärts zu erhalten. Ein versprochenes Stipendium aus den Einkünften der St. Annencapelle zu Ochsenfurt ward **Dauthen** bloß unter dem nichtigen Vorwande von einem ungerechten Catholiken abgesprochen, daß er nicht hätte auf einer ketzerischen Universität studiren sollen. Immittelst zeigte ihm die göttliche Fürsehung andere Wege zum Ersatz des erlittenen Verlusts. Er bekam 1559. ein Clericat im Jacobscloster zu Würzburg, wobey man ihm die Bedingung auflegte, alle Kräfte den Wissenschaften zu widmen, und täglich den 51sten Psalm zu bethen. Nun folgte er dem Rathe seiner Freunde,

und

und begab sich wieder nach Leipzig. Der Bischof zu Würzburg, Friedrich von Wirsberg, unterstützte den hofnungsvollen Jüngling, zur Beförderung seiner Absichten, großmüthigst, und befahl, daß ihm ohne Verzug ein Stipendium ausgezahlet werden mußte.

Dauth war zu gewissenhaft, die ihm bewilligte Wohlthat so zu gebrauchen, wie unsere heutige Stipendiaten oft zu thun pflegen, die der vernünftigen Meinung sind, dergleichen Gelder würden ihnen nur aus der Ursache gereichet, daß sie lange schlafen, des Nachmittags auf den Dörfern herumschwärmen, und sich mit dem Quadrillespiel, oder in einer weit schädlichern Stellung, belustigen möchte. Er wollte weder den Seinigen, noch Andern, zur Last seyn, wenn er seinen academischen Lauf vollendet haben würde. Diese Betrachtung wirkte bey ihm einen übertriebenen Fleis. Nicht allein die Tage, sondern auch vielmal ganze Nächte, wendete er zur Erlernung nützlicher Wissenschaften an. Einer von seinen Landsleuten und Tischgesellen brachte daher die Zeitung nach Hause, man würde ihn, wie einen tollen Menschen, in Ketten und Bande legen müssen, wofern er die bisherige Gewohnheit nicht bald einschränkte. Vornehme Männer, und seine Freunde, riethen ihm ernstlich zur Mässigung; aber er konnte sich nicht überwinden, den Ermahnungen Gehör zu geben.

Zu Leipzig trat er von der Römischcatholischen Glaubenslehre ab, und erwählte die Evangelisch-Lutherische, wurde auch 1564. Magister der Philosophie. Mit dem Würzburgischen Stipendio war noch eine Bedingung verknüpft, nämlich die Theologie vorzüglich zu treiben, und er hatte bereits ziemliche Kenntnisse darinn gesammlet. Er verwechselte jedoch diese Wissenschaft gegen die Rechtsgelehrsamkeit, welche er seiner wahren Neigung mehr angemessen fand. **Modestin Pistoris, Peter Loriott,**

Loriott, Ulrich Mordeisen, Leonh. Badehorn, und besonders Henning Hamel, zuletzt Canzler beym Erzbischofe zu Magdeburg, so hießen diese Männer, die Dauthen in einer ihm unbekannten Gegend zu Wegweisern dienten. Badehorn lernte ihn täglich besser kennen; er vertraute ihm die Unterweisung und Aufsicht über seine beyden Söhne, zu deren nachfolgenden sehr blühenden Umständen er, durch Geschicklichkeit und anhaltende Mühe, nicht wenig beytrug. Der älteste, des Churfürsten, Augusts, zu Sachsen Rath, wurde in verschiedenen Gesandtschaften gebraucht; und der jüngere stieg zur ansehnlichen Bürgermeisterwürde in Leipzig. Dauth aber, der fast keinen Augenblick, ohne Vortheile davon zu genießen, verstreichen lassen konnte, suchte sich zugleich auf andere Weise zu beschäftigen. Täglich setzte er drey bis vier Stunden zu Vorlesungen über philosophische und juristische Gegenstände aus, welche vornehme und geringere Studenten besuchten. Wenn sich Gelegenheit darbot, führte er auch im Namen streitender Partheyen Processe.

Rechtsgelehrte, denen es bey tugendhafter Aufführung, nicht am Verstande fehlt, einer gründlich erlernten Theorie in vorkommenden gerichtlichen Händeln gleichsam das Leben zu geben, dürfen nicht besorgen, daß sie lange unbemerkt bleiben. Man zieht brauchbare Leute gemeiniglich zu solchen Bedienungen hervor, die einen Kopf erfodern. Nebenabsichten, Stümpern fortzuhelfen, gelingen hier entweder nicht, oder sie haben Schande und Nachtheil des Staats zur Folge, und machen künftighin behutsamer. Dauth hatte bald das Glück, gesucht zu werden. Der erste Ruf, welcher an ihn ergieng, war 1574. zum Syndicate der Stadt Braunschweig. Er nahm ihn an, und ließ sich einige Zeit darauf (ungefähr 1577.) von der Juristenfacultät zu Leip-

zig

zig den Doctortitel beylegen. Eine schwache Gesundheit aber und überhäufte Geschäfte, zumal nach dem Tode seines Collegen, Johann Rosbecks, da ihm allein die Last derselben ganze drey Jahre über dem Halse lag, nöthigten ihn, 1584. dieses beschwerliche Amt aufzukündigen, und der Magistrat entlies ihn mit einem ansehnlichen Geschenke.

Zu Nordhausen hoffte er den Ort der Ruhe und Erholung zu finden, welchen er wünschte, und er dachte an nichts weniger, als an neue Ehrenstellen. Gleichwohl ward ihm daselbst eine nach der andern angetragen. Fürstliche Höfe, Universitäten, zu E. die zu Heidelberg, große Städte, verlangten ihn. Er konnte Canzler, oberster Rechtslehrer, oder abermals Syndicus werden. Allein er schlug Alles aus, und opferte seine Muße zum Dienste hoher Reichsglieder und Standespersonen auf, theils mit Arbeiten beym Cammergerichte zu Speier, theils mit rechtlichen Gutachten, um welche er in verwickelten Fällen angesprochen wurde. Ein so bequemes Privatleben setzte er höchst zufrieden bis zum Jahre 1588. fort, in welchem ihn der Churfürst Christian I. zu Sachsen einlud, als Beysitzer im Oberhofgerichte, und Professor der Rechte, nach Leipzig zu kommen. So lieb ihm auch der Ort selbst war, so entschuldigte er sich doch verschiedene mal, und schützte hauptsächlich seine zu sehr zerrüttete Leibesconstitution vor. Zuletzt aber konnte er nicht mehr widerstehen, da ihm der Dresdner Hof die Versicherung gab, daß er allein das juristische Lehramt verwalten, und von Verrichtungen bey gedachtem Tribunale befreyet seyn sollte.

Sein Aufenthalt zu Leipzig währte nur drey Jahre. Denn der Tod des Churfürsten, welcher am 25 September 1591. erfolgte, zog im ganzen Lande die wichtigsten Veränderungen nach sich, und **Dauth** mochte nun wohl man-

mancherley Bedenken haben, länger zu bleiben. Er nahm sogleich aus Leipzig Abschied, und ob ihm schon vom Magistrate zu Braunschweig der Ruf zum Syndicate wieder zugedacht war; so lehnte er diesen dennoch von sich ab, und gieng lieber nach Magdeburg, wo ihn eben ein solches Amt erwartete. Das Einzige that er indessen, daß er 1596. sich gefallen ließ, als Rath vom Hause aus die Angelegenheiten der Stadt Braunschweig zu besorgen. **Dauth** starb endlich 1621. zu Magdeburg, im sieben und siebenzigsten Jahre seines Alters, ohne Leibeserben. Die Ehegattin, mit welcher er sich 1570. verbunden hatte, entriß ihm der Tod viele Jahre vorher. Sie hies **Catharina Wagnerin**, deren Bruder, **Paul Wagner**, erstlich Secretair des Braunschweigischen Senats, hernach Rathsherr zu Leipzig war.

Was ich bisher gesagt habe, das enthält **Dauthens** Schicksale, so weit ich sie habe erfahren können. Nun muß ich noch von seinem Character einige Abschilderung machen. Das gemeine Sprüchwort, **Juristen böse Christen**, ist auf ihn gewiß nicht zu deuten. Er war der Gottseligkeit ausnehmend ergeben, deren Lehren er als Student desto genauer gefaßt hatte, weil er sich zum geistlichen Stande vorbereiten sollte. Die heiligen Bücher las er täglich so aufmerksam, daß er auch die Seiten seines Handexemplars mit Anmerkungen anfüllte. Besonders war er mit den Davidischen Psalmen und grössern Propheten bekannt. Er konnte sie, wenn es verlangt worden wäre, ganz aus dem Gedächtnisse hersagen. Den alten Kirchenscribenten widmete er gleichfalls manche Stunde bey seinen theologischen Betrachtungen. Zum Unterhalte nothdürftiger Menschen reichte er willig den zehenden Theil von allem Verdienste dar, welchen ihm Proceßsachen einbrachten, und oft hörte man von ihm den Ausdruck: die Magen der Armen sind eine Scheure, worinn

worinn wir unſere Früchte verwahren können, daß ſie nicht verderben. Mit einem Worte, er befleißigte ſich nach Möglichkeit eines unſträflichen, tugendhaften Wandels. Im hohen Alter verſpürte er noch vollkommene Gemüths- und Leibeskräfte.

Unter den Rechtsgelehrten ſeiner Zeit ſtand er auf einer erhabenen Stufe des Anſehens. Die vielen Vocationen, welche er gehabt hat, das allgemeine Vertrauen zu ſeiner Geſchicklichkeit, womit ihn Deutſche Höfe, Städte und Privatperſonen, zur Vertheidigung ihrer Gerechtſame, um die Wette beehrten, die Achtung beyder höchſten Reichsgerichte, alles dieſes iſt ein ſehr einleuchtender Beweis, wie befeſtigt ſein Ruhm geweſen ſeyn müſſe. Die von ihm verfertigten Schriften ſtellen uns aber nur einen Mann vor, der ſich über practiſche Kenntniſſe nicht hat verſteigen wollen. Auch dies iſt wahr, daß ſie unſere neuern Juriſten ſelten mehr zu Rathe zu ziehen pflegen; dem ungeachtet verlohnt es ſich doch der Mühe, ſie hier anzuführen.

1) Commentatio de Jurisconſulti fine, et in diſſidiis eccleſiaſticorum dogmatum officio, Neoſtadii 1590. in 8. Die **Lipeniſche** juriſt. Bibliothek hat mir dieſe Schrift allein bekannt gemacht, und ich muß geſtehen, daß ſie mir ſonſt nirgends vorgekommen ſey.

2) Doctrina methodica de teſtamentis, Lipſ. 1594. Jenae 1611. Fſf. 1670. in F. der zwoten Ausgabe, die 8. Alph. 2. Bogen ausfüllt, iſt eine Repetitio L. I. D. de vulg. et pupill. ſubſtit. und die zu Leipzig 1588. im October gehaltene Antrittsrede de ſtudio juris vorgeſetzt worden. Vermuthlich ſtehet beydes auch ſchon in der erſten, die ich nicht geſehen habe. Das Werk ſelbſt hat ſeinen Urſprung

von einem academiſchen Diſcurs, und wird einigermaßen noch gebraucht.

3) Praeceptorium de decem praeceptis Decalogi, Lipſ. 1594. in 4. Auch dieſe Schrift kenne ich weiter nicht, als aus der **Lipeniſchen** Bibliothek.

4) Conſilium, an per Duces Br. Luneb. lineae Cellenſis Duces Br. Luneburgici, ſtirpis Wulfferbytanae, ratione proximitatis a ſucceſſione D. Philippi Grubenhagenſis plane excludantur? Es iſt in **Klocks** Conſiliis, Band III. Nummer 145. S. 395. — 412. zu leſen.

5) Expoſitio Cap. *Quamuis* de pactis in 6. et L. fin. C. eod. Frf. 1597. auch hernach unter dem Titel: de pactis renunciatiuis et diſpoſitiuis, zu Altenb. und Leipz. 1611. in 8.

6) Argumenta pro et de reſurrectione Mortuorum, Patrum authoritatibus additis, Magdeb. 1608. in 8. 13½. Bogen. Der Tod ſeiner Ehegattin veranlaßte ihn zu dieſen Betrachtungen.

7) Hypotypoſis et ſummaria delineatio quaeſtionis, vtrum liberae S. R. Imperii Ciuitates iura Principis in rebus publicis ſuis obtineant? 1606. in 4. und in dem ausführlichen, wahrhaftigen, hiſtoriſchen Braunſchweigiſchen Bericht ꝛc. Band III. S. 918. — 946. nebſt **Andr. Knichens** refutatoriſchen Noten. Dauth ſchrieb für die Stadt Braunſchweig, in deren Dienſten er ſtand, und dieſe Staatsſchrift iſt der Anfang der Streitigkeiten mit jenem, welcher im Namen des Herzoglichen Braunſchweigiſchen Hofes die Feder führte. Die Epopſis von **Knichen** war die Antwort darauf.

8) Des

Digitized by Google

8) Des Raths der Stadt Braunſchweig kurze Abfertigung, Proteſtation, Verantwortung, Entſchuldigung und Oblation, nebſt Joh. Dauthii beygefügten Bericht und Erklärung wider A. Knichens Epoplin und den hiſtoriſchen Bericht, die Fürſtliche Land- und Erbſtadt Braunſchweig betreffend, ſamt einer kurzen Impugnation eines von J. Krabben unterm Titel: Prognoſticon Aſtrologicum geführten libelli famoſi, 1608. in 4.

9) Ausführung, warum der Stadt Braunſchweig das Recht nicht zu verſagen, Braunſchw. 1611. in 4. ohne Namen. In der Bibliotheca *Ludewigiana*, B. I. S. 659. gleich anfangs, wird er für den Verfaſſer ausgegeben.

10) Conſilium, an Ciuitas Brunſuicenſis ſit in poſſeſſione vel quaſi collectas Imperio immediate penſitandi? Ebenfalls in Klocks Conſiliis Band III. S. 284. — 312. und in Limnäus iure publico Band V. S. 133. — 183. der Zuſätze zum Cap. 9. des Buchs 7.

11) Diſcurſus generalis et ſpecialis de Rerumpublicarum inferioris Saxoniae illuſtrium perfecto regimine et ſtatu: oppoſitus Guelphicis male conſutis centonibus, aliisque contra illarum libertatem petulanter editis chartis, Frf. 1620. in 4. mit dem falſchen Namen Joh. Fauſtius. Schon der Titel gibt zu erkennen, daß die Ausführung in einem ziemlich rauhen Tone geſchehen ſey. Der Helmſtädtiſche Profeſſor, Reiner Reineccius, hatte eine, Dauthens Meinung entgegen ſtehende, Schrift de Saxonum originibus, hisque implicatam atque annexam de Vrbe et Ducatu Brunſuicenſi exquiſitionem abgefaßt, welche lange nach

deſſen Tode zu Hanau 1612. in 4. herauskam, und im Jahre 1620. zu Helmſtädt auf Befehl des Hofs vom neuen gedruckt ward, nebſt dem Zuſatze: ad contundendam *Joh. Tauti* in Diſcurſu ſuo falſam opinionem. **Dauth** aber verſäumte keinen Augenblick, ſo bald als er den ihm zugeſchriebenen Diſcours geſehen hatte, öffentlich zu verſichern, daß er den Druck nicht befördert habe. Er that dieſes vermittelſt der

12) Bedinglichen kurzen Erinnerung, (im Catal. Bibl. *Ludewigianae* S. 1057. heißt es anſtatt dieſer Worte: **Ehrenrettung**, *Confutation* **und Bitt**) an den ganzen löblichen politiſchen Stand der Ictorum, auch alle geehrte günſtige Leſer, wegen einer Schrift, welche in jüngſter Frankfurter Faſtenmeſſe, ohne ſein Wiſſen und Willen, unter dem Titel: Diſcurſus generalis et ſpecialis caet. durch den Druck ins Reich publiciret worden, Magdeb. 1620. in 4.

In Handſchriften hat er noch hinterlaſſen:

a) Commentarium in Inſtitutiones *Iuſtiniani*. Nach der Anzeige des **Gribiteriſchen** Bücherverzeichniſſes Th. I. S. 169. ſoll er dieſen Commentar 1565. vollendet haben, alſo zu einer Zeit, da er erſt anfieng, die Rechtswiſſenſchaft zu ſtudiren, woraus man ſich leicht den Werth der Arbeit vorſtellen kann. In der **Lipeniſchen** juriſt. Bibliothek ſtehet er irrig unter den gedruckten Schriften, welchen Fehler **Jenichen** zuerſt hineingebracht hat.

b) Totrarchiam Saxonicam, h. e. Diſputationes de ſtatu perfecto et nobili metropoliticarum liberarum et immediatarum, cumprimis inferioris Saxoniae, Rerumpublicarum II. Theile in F. Die

Hanſe-

Hanseſtädte trugen ihm auf, ihre Gerechtſame zu erweiſen, und er hat acht Jahre daran verwendet, wie in **Sam. Reyhers** Hiſtor. Iuris vniuerſalis S. 380. des Lübeckiſchen Exemplars von 1718. gemeldet wird. Vielleicht iſt die Tetrarchia, welche im Archive des Raths zu Braunſchweig liegt, und das von **Reyhern** angeführte Werk de iuribus Civitatum inferioris Saxoniae pro vſu publico et maxime Camerali, deciſionibus ſolidis applicato, einerley; und nur mit verändertem Titel bezeichnet. **Jenichen** am vorher gedachten Orte hat in ſeiner Ausgabe auch ein gedrucktes Werk daraus gemacht.

c) Conſilia, Deciſiones, Reſponſa et practicas quaeſtiones.

d) Agni paſchalis Exegeſin exemplarem, hiſtoricam et moralem.

Die miſcellaneae ſecundum ordinem Decretalium Epiſtolarum Quaeſtiones V. quarum *prima* de liberarum S. J. R. Rerumpublicarum nobilitate, *ſecunda* de appellatione a Sacra Caeſarea Maieſtate male informata ad eandem melius informandam: num appellationis ſpecies ſit, et proprie ita dicatur? caet. ſind nicht von ihm, ſondern von ſeines Bruders Sohne, gleichen Vornamens, welcher ſie zu Baſel 1614. zur Erlangung der Doctorwürde vertheidigte. Man findet ſie auch im Bande VI. der Diſſert. iur. Baſileenſium, und in der **Biermannſchen** Sammlung Diſſert. hiſt. iurid. politicar. Band II. S. 449.

Joh. Blocii, eines damaligen Subrectors des Gymnaſii zu Magdeburg, lateiniſche Leichenrede auf **Dauthen**, Magd. 1621. in 4. unter dem Titel: *Joh. Dauth*, Senior, Ictus Germ. defunctus, aber in der elendeſten Schreibart. *Phil. Jul. Rethmeier* de Syndicis Brunſuicenſibus, p. 8.

Digitized by Google

IX.

Just Zinzerling.

Im Jahre 1580. kam er zu Eschenburg, einem Dorfe in Niederhessen, auf die Welt. Sein Vater, **Michael Zinzerling**, stand als Prediger an diesem Orte, ward aber bald hernach in das Sachsengothaische Kirchspiel, Tüngeda, versetzt. Der Sohn desselben lernte zu Jena und Altorf die Rechtsgelehrsamkeit, nahm zu Basel 1609. die Doctorwürde darinn an, und gab auch wenige Zeit einen Privatlehrer daselbst ab. Denn ein unwiderstehlicher Trieb, fremde Länder zu besuchen, unterbrach diese Beschäftigungen. Er reisete durch Frankreich, Italien, Engelland und Holland, wo er Alles in Augenschein nahm, was seinem Enzwecke gemäß war. Zu Lion blieb er im Jahre 1610. länger, als er gedacht hatte, weil ihn ein Buchhändler zur neuen Auflage des glossirten Römischen Gesetzbuchs gebrauchte. (*Marqu. Gudii*, et ad eum, Epistolae S. 273.)

Nach dem **Gundlingischen** Discours, oder Collegio histor. litter. über die vornehmsten Wissenschaften, besonders die Rechtsgelehrsamkeit, Th. I. S. 1096. soll er alsdann Cammergerichts-Advocat zu Speier geworden seyn. Vielleicht würde ich dieser an und für sich nicht unglaublichen Nachricht eher trauen, wenn sie in **Gundlings** eigenen Schriften ertheilt worden wäre. Im Verzeichnis der Personen dieses hohen Tribunals, welches bis zum Jahre 1625. fortgehet, finde ich ihn nicht. Gewisser ist es, daß er eine Beysitzerstelle im Mecklenburgischen Land- und Hofgerichte zu Sternberg vom Jahre 1622. bis 1632. bekleidet, auch unterdessen den Character eines Königlich Schwedischen und Gräflich Oldenburgischen Raths zugleich erhalten habe. Die

Städte,

Städte, Roſtock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg und Güſtrow, hatten ihn geſetzt, aber in den damaligen traurigen Zeiten nicht ordentlich bezahlt. Er verklagte alſo die Städte 1629. und verlangte, außer der jährlichen Beſoldung von tauſend Gulden, auch eben ſo viel, als der Ritterſchaftliche Aſſeſſor über dieſe Summe aus dem Landkaſten zu genießen pflege. Ob er aber völlig befriediget worden ſey, das kann ich nicht beantworten. Nur ſo viel finde ich, daß die Sache vor dem Hofgerichte verglichen, und ihm alle Genugthuung verſprochen wurde, worauf er am 11 März 1632. ſtarb. Seine Ehegattin, die Tochter eines Roſtockiſchen Bürgers, **Bern. Hanens**, war vier Wochen eher vorangegangen. Er hatte ſich 1619, mit ihr verheyrathet, und zwo Töchter, auch eben ſo viel Söhne, gezeugt. **Johann Bernhard Zinzerling**, der älteſte, ein Doctor der Rechte und Profeſſor der Dichtkunſt zu Roſtock, folgte 1669. ſeinen Aeltern im Tode nach.

Der Vater, **Juſt Zinzerling**, hat ſich mit Schriften, welche zum Theil in der Critic und eleganten Rechtsgelehrſamkeit ſeine Stärke an den Tag legen, keinen zweydeutigen Ruhm erworben. Sie beſtehen aus dieſen Stücken:

1) Diſſ. de appellationibus, cum ſtrictim in genere, tum fuſius et in ſpecie, qui, et a quibus, appellare poſſunt: ac inibi priuilegiis de non appellando, Baſil. 1609. Seine Doctordiſputation, welche 9. Bogen ausfüllt, und ſowohl in den Diſſert. iurid. Baſileenſibus, Band I. Nummer 8. als auch in **Biermanns** Diſſert. de iure publ. S. R. J. Band III. Nummer 19. wieder abgedruckt worden iſt. Der Verfaſſer hat bey der Ausarbeitung vielen Fleis bewieſen.

2) Criticorum iuuenilium Promulsis, Lugd. 1610. in 12. Mein Exemplar aber, 9½. Bogen stark, hat auf dem Titel die Jahrzahl 1614. ob schon die Zuschrift am 1 April 1610. unterzeichnet worden ist. Gleichwohl wird keiner neuen Edition gedacht. Der großen Seltenheit wegen rückte **Joh. Herm. Schmincke** dieses Büchelgen, worinn verschiedene Stellen alter lateinischer Scribenten bald verbessert, bald erläutert werden, zu Marburg 1717. seinem Syntagmati critico voriorum Auctorum S. 189. mit ein. Den Beschluß machen zwo Diatribae philologicae, in deren **ersten Zinzerling** untersucht, an in carmine finalis syllaba, in breuem vocalem desinens, producenda sit propter *sc*, vel *sp*, vel *st* sequentes? Von dem einen sowohl, als dem andern, führt er Beyspiele an. Die **zwote** enthält tria illustria metaphorae reciprocae exempla. Die Noten über den **Valerius Flaccus** sind mit diesem Poeten selbst, und **Ludew. Carrions** Scholien, vielleicht auf seine eigene Veranstaltung, ebenfalls zu Lion 1617. in 12. wieder herausgekommen. Endlich hat sie **Pet. Burmann** seiner zu Leiden 1724. in 4. gelieferten neuen Ausgabe des **Flaccus** auch einverleibt. In der Vorrede der **Schminckischen** Sammlung wird von **Zinzerlings** critischen Bemühungen also geurtheilet: *Zinzerlingius*, Thuringiae lumen splendidissimum, in Promulside sua critica tot venores linguae Latinae explicauit, tot loca corrupta partim ex Mstis, partim ex ingenio, quo felicissimus erat, restituit, vt cum *Barthio* iure merito omnes optent, dedisset dignissimus ille Musarum filius orbi litterato vel epulas, vel congiarium. Iuuenile quidem vocat hoc specimen, non tamen iuuentutem, sed aetatem

tem multa eruditione ſubactam, ſapit, ſiquidem omnia tam eleganter, tam perſpicue in hoc libello ſunt enodata, vt merito lugeamus, intercidiſſe multa eius ſcripta, quae partim perfecta, partim affecta, habuit. Es wäre gut geweſen, wenn Schmincke dieſe Werke, wenigſtens die ganz ausgearbeiteten, genannt hätte. Denn ich habe davon nichts erfahren können.

3) Opinationes Variorum de vero intellectu nobiliſſimae et vexatiſſimae L. *Periculi pretium* 5. D. de nautico foenore, et eiusdem contra plerosque omnes genuina explicatio; Lugd. 1614. in 8. Hierauf erfolgte eben allda 1618. in demſelben Formate:

4) De vero ſenſu nobiliſſimae et vexatiſſimae L. *Periculi pretium* 5. D. de naut. foen. Commentatio noua. Sie war vorher eine unter Matthias Hübners Vorſitze zu Altorf vertheidigte Streitſchrift. Weil ihm aber die ganze Arbeit hernach nicht gefiel: ſo ſchmelzte er Alles um, und brachte es bald nach ſeiner Gradualdiſſertation zu Baſel im Januar 1610. abermals zur Catheder. Dieſe Abhandlung enthält 1½ Bogen kleinen Drucks, und ſtehet auch im Bande I. Nummer 9. der Diſſert. Baſileenſium. Endlich goß er ſeine Gedanken ſogleich wieder in eine andere Form, wie hier aus der Zuſchrift an Hübnern zu ſehen iſt. Beyde Nummern 3) und 4) findet man nun im Ottoiſchen Theſ. iur. Rom. Band V. S. 1418. — 1488.

5) Itinerarium Galliae, ita accommodatum, vt eius ductu mediocri tempore tota Gallia obiri, Anglia

et Belgium adiri poſſint: nec bis terue ad eadem loca rediri oporteat: notatis cuiuscunque loci, quas vocant, Deliciis, cum Appendice de Burdigala, Lugd. 1616. in 12. Dieſes Werkgen ward 1655. auch in 12. mit vielen in Kupfer geſtochenen Abbildungen der vornehmſten Franzöſiſchen Städte wieder aufgelegt, welches Exemplar ich ſelbſt beſitze. Es enthält nebſt Vorrede und Regiſter 16. Bogen, ohne die Kupfer, welche faſt 2. Bogen erfüllen. Druckfehler habe ich überall bemerkt. Der Verfaſſer hat ſeinen wahren Namen verſchwiegen, und ſich dargegen **Jodocus Sincerus** genennt. Sowohl der erſte als zweete Abdruck verdient nun einen Platz unter den ſelten vorkommenden Büchern. **Freytag** im Apparatu litter. Band III. S. 267. — 271. überhebt mich der Mühe davon zu ſagen. Unter andern ſchreibt er mit Grunde: multa, cum Gallicas vrbes perluſtraret, adnotauit, quae in aliis libris hodoepericis fruſtra quaeſieris, et quae rerum antiquarum ſtudioſis non niſi grata et accepta eſſe poterunt.

6) Diſſert. de theſauris, Roſtoch. 1621. So führt ſie nicht nur **Caſp. Bitſch** im Tractate de theſauris S. 224. an, ſondern auch **Moller** Cimbr. litter. Band II. S. 405. wo er ſie jedoch dem Reſpondenten, **Joach. Karſtens**, einem nachmaligen Sachſenlauenburgiſchen geheimen Rathe, und zuletzt Syndicus der Reichsſtadt Lübeck, zueignet. Sie iſt alsdenn in die Diſſert. iurid. Baſileenſes, Band VI. Nummer 6. gekommen, und macht allda bey nahe 4. Bogen aus. Es ſtehet aber auf dieſem Abdrucke das Jahr 1620. und ein anderer Reſpondent, Namens **Eberhard Dickmann**. Wie dieſes zugegangen ſey, weis ich nicht zu entſcheiden.

Mit

Mit Zusätzen und einem Register wollte er wieder drucken lassen: *Leibnitii* Methodum nouam discendae docendaeque iurisprudentiae, A. 1668. in 12. editam, wie die **Lorein.** Acta Erudit. 1693. S. 372. melden; er starb jedoch darüber weg.

Etwas von gelehrt. Rostockischen Sachen, Band VI. aufs Jahr 1742. S. 692. und S. 814. **David Francks** altes und neues Mecklenburg, Buch XII. S. 302. und Buch XIII. S. 80.

Digitized by Google

X.

Helferich Ulrich Hunnius.

Dieſer Heßiſche Rechtsgelehrte war am 17 März des Jahres 1583. zu Marburg gebohren, und ein Sohn **Aegidius Hunnius**, des angeſehenen Lehrers der Theologie daſelbſt, hernach aber zu Wittenberg. Sein leiblicher Bruder, **Nicolaus Hunnius**, hatte ſich ebenfalls in der Evangeliſchen Kirche ſehr hervorgethan. Derjenige, welchen ich hier aufſtelle, iſt zwar dem Namen nach genug bekannt, allein Erzählungen von ſeinem Leben ſind noch nicht ſo häufig zu finden, daß ich es für beſſer halten ſollte, ihn ganz zu übergehen. Den erſten Unterricht genoß er in der Schule ſeiner Geburtsſtadt, und da ſein Vater 1592. Marburg mit Wittenberg vertauſcht hatte: ſo fieng er frühzeitig an, den juriſtiſchen Vorleſungen auf dieſer Univerſität beyzuwohnen. Seine Schritte in dem betretenen Cirkel begleiteten viele Fähigkeiten, wodurch er ſich nach wenigen Jahren bereits Achtung der Profeſſoren, und das Vertrauen junger Studenten, erwarb. Jene erlaubten ihm gern, Privatlectionen, über die Grundſätze der Rechte anzuſtellen, und dieſe wurden zum Theil ſeine Zuhörer. Die nachmaligen großen Schwediſchen Männer, der Canzler, Oxenſtirn, und der Feldmarſchall, Guſtav Horn, auch verſchiedene Däniſche, Holſteiniſche und Pommerſche Edelleute, waren darunter zu rechnen. Ihre Zufriedenheit mit ſeinem Vortrage und genauern Umgange beförderte das gute Gerücht von ihm an auswärtigen Orten zu einem höhern Grade, als er ſelbſt vermuthen konnte. Schon ließen ihm einige Fürſten Rathsdienſte, und vornehme Städte nicht geringe Vortheile anbieten, wenn er bey ihnen Syndicus werden wollte. Allein die Neigung zur academiſchen Lebensart behielt die Oberhand. Er gieng in ſolchen Geſinnungen

gen

gen 1608. nach Gieſſen, erhielt allda die Doctorwürde, und ſuchte ſich mit Vorleſungen ſo wohl, als fleißigem Diſputiren, dem Ziele ſeiner Wünſche zu nähern. Seiner Mutter aber, welche ſeit 1603. Wittwe war, ſcheint die Entfernung ihres Sohnes nicht gefallen zu haben. Sie ſchrieb ihm, es wären zu Wittenberg viele vom Adel, die ſeinen Unterricht verlangten; deswegen mußte er ihr Folge leiſten, und zurückreiſen. Bey der Ankunft fand er wirklich Arbeit genug, faſt mehr, als er beſtreiten konnte. Doch durfte er dieſe Beſchwerlichkeiten nicht lange ertragen.

Der Landgraf, Ludewig, zu Heſſen-Darmſtadt berief ihn im Jahre 1613. auf die hohe Schule zu Gieſſen als Profeſſor der Rechte, und ertheilte ihm zugleich den Character eines Raths. Hunnius wendete ſich abermals dahin, ob es gleich der Churſächſiſche Hof eben nicht gern ſah. Während Zeit, welche er zu Gieſſen lebte, bemüheten ſich Bürgermeiſter und Rath der Stadt Braunſchweig, ihn zu bewegen, daß er bey ihnen ein Syndicat verwalten möchte. Sein Vorwand, es verbiete ihm die Verbindlichkeit gegen ſeine Landesherrſchaft, eine andere Bedienung anzunehmen, ſchreckte den Magiſtrat nicht ab. Man wiederholte vielmehr die vorigen Verſuche unter weit reitzendern Bedingungen. Doch neue Tractaten des Darmſtädtiſchen Hofs brachten ihm alle Veränderung aus den Gedanken, und er entſchloß ſich nunmehr, Zeitlebens in Heſſen zu bleiben.

Durch eine vom Kayſer, Ferdinand dem zweeten, 1623. geſchehene Entſcheidung auf dem Regensburgiſchen Chur- und Fürſtentage fiel Marburg dem gedachten Landgrafen Ludewig zu. Dieſer Prinz hob den Gottesdienſt der Reformirten auf, welcher vom Landgrafen Moritz allda eingeführt worden war, und Hunnius wurde 1625. zum oberſten Rechtslehrer dahin verſetzt, auch

auch bald hernach Vicecanzler der ganzen Universität. Zu jedermanns Verwunderung verließ er aber dieselbe am 14 May 1630. und trat in die Dienste des damaligen Churfürsten zu Trier, und Bischofs zu Speier, Philipp Christophs, welcher ihn zum Rathe und Canzleydirector seines Bisthums ernennt hatte. Nun wohnte er zu Philippsburg, wo er öffentlich die Römischcatholische Religion ergriff. Denn daß er bereits zu Marburg hinter dem Vorhange diesen Glaubenslehren ergeben gewesen sey, ist keinem Zweifel unterworfen. Er las daselbst **Martin Becans** Buch de Republica ecclesiastica mit großer Aufmerksamkeit, und ward, wie er vorgab, von den darinn bemerkten Wahrheiten immer mehr überzeugt. Um Alles, was ihm sowohl Protestanten, als einige von catholischer Seite, deswegen vorwarfen, gänzlich zu entkräften, stellte er die Ursachen seines Abfalls 1631. in der Stadt Heidelberg ans Licht.

Zu Philippsburg war er nur ein Paar Jahre gewesen, da der bekannte langwierige Deutsche Krieg sich immer weiter ausbreitete, und ihn dort keine Sicherheit hoffen ließ. Er wählte demnach die freye Reichsstadt Cölln zum Aufenthalte, worein sein Herr ohne Bedenken willigte. Hier fand er an dem Buchhändler, Cornelius von Egmondt, einen Wirth, der ihm verschiedene Jahre in seinem Hause sehr gütig, und mit möglichsten Gefälligkeiten begegnete. Dabey machte er sich unter hohen Personen, welche damals die Kriegsgefahr auch nach Cölln gejagt hatte, ungemein beliebt; und der Churfürst, Anselm Casimir, zu Maynz; der Pfalzgraf, Wolfg. Wilhelm, zu Neuburg; die Bischöfe zu Worms und Würzburg, mehrerer Herren von Stande zu geschweigen, brauchten seine Dienste oft in ihren Angelegenheiten. Die beyden ersten Fürsten ertheilten ihm sogar die Würde eines Raths. Damit er wenigstens einigermaßen in der

Gewohn-

Digitized by Google

Gewohnheit zu lehren bleiben möchte, hielt er zugleich Vorlesungen über das Päbstliche Recht, und sah mit Vergnügen, daß eine starke Anzahl der Zuhörer seinen Fleis ermunterte. Doch mitten in diesen Beschäftigungen riß ihn der Tod am 27 März 1636. aus der Gesellschaft der Lebenden, als er kaum das drey und funfzigste Jahr seines Alters zurückgelegt hatte. Der Reichshofrath von **Senckenberg** (Medit. Jus publ. illustrant. S. 128.) berichtet, er sey in großem Elende gestorben; vielleicht auch in äußerster Verzweifelung, wie **Dan. Friedr. Janus** (in den **Pezoldischen** Miscell. Lipsi. Th. VI. S. 49.) angeführt hat. Seine Ehegattin wollte anfangs mit ihren Kindern nicht aus Philippsburg weg, und ihm nach Cölln folgen; sie war auch in der Protestantischen Religion eine Zeitlang standhaft genug. Endlich wußte er sie doch zu bereden, daß sie zu ihm reisete, worauf sie bald, eben so wie er, sich von der Evangelischen Kirche absonderte.

Hunnius scheint kein Mann gewesen zu seyn, dessen Gemüthseigenschaften den Tadel der Nachwelt verdienen. Hauptsächlich rühmt man seine Annehmlichkeit im Umgange mit Hohen und Niedrigen, und die seltene Tugend, sich gegen diejenigen zu mässigen, welche ihn zum Zorne reitzen wollten. Seiner Glaubensveränderung wegen kann ich freylich für ihn keine Apologie schreiben. Wenn es aber wahr ist, was er selbst sagt, *) daß er

*) In der Zuschrift vor der zwoten Auflage der Inuictorum atque indissolubilium argumentorum, caet. lauten seine Worte also: Sancte atque religiose asseuero, mutationem istam religionis neque leuitate quadam, neque vlla spe consequendarum dignitatum, honorum, vel opum, sed solius animae meae salutis gratia, a me susceptam esse. Quantis enim dignitatibus atque honoribus apud Lutheranos claruerim, quam amplis atque honestis

er diesen Schritt nicht aus eiteln Absichten, sondern aus innerlicher Ueberzeugung, gethan habe: so entschuldigen ihn, glaube ich, die Urtheile eines irrenden Gewissens, welche zu der Zeit, da sie gefället werden, den Einsichten des Verstandes gemäß sind. Mit der juristischen Gelehrsamkeit war er in allen ihren Gegenden gar wohl bekannt, vorzüglich aber mit dem Civilrechte. Nur fehlte ihm eine gewisse Stärke der Seele, die Scharfsinnigkeit, dieses göttliche Geschenk der Natur, dessen Niemand auch bey der mühsamsten Anstrengung aller Kräfte theilhaftig wird. Desto mehr Fertigkeit besaß er im Reden und Disputiren; in der juristischen Deutschen Schreibart hingegen mag er sich wohl nicht sehr geübt haben. Christian Thomas beweiset aus einer Abhandlung Schuppens, (S. 416. der Noten zu des von Osse Testamente) er sey von den Canzelisten ausgelacht worden, wenn sie Memoriale von ihm an eine Canzley gesehen hätten. Die meisten seiner Schriften kommen nun selten vor. Ich habe seit vielen Jahren daran gesammlet, und doch hat es mir nicht glücken wollen, sie alle zu sehen. Unterdessen wird das Verzeichnis derselben, womit ich nun den Anfang mache, der Vollständigkeit ziemlich nahe kommen.

u) Diff.

His praefuerim muneribus, quantaque auctoritate polluerim, non solum tota Hassia, sed omnes omnino, qui vel Giſſae, vel Marburgi, quibus in locis integris sedecim annis commoratus fui, vixerunt, amplissimum testimonium mihi perhibebunt, et certe perhibuit laudatissima Marburgensis Academia, quae perhonorifico me dimisit Encomio, atque perhibent etiam num aduersarii mei hoc ipso, quod in hodiernum vsque diem vno quasi ore profitentur, me tali, tamque stulta, vt ipsi sibi imaginantur, mutatione grauissimam omnium mearum dignitatum atque honorum feciſſe iacturam.

1) Diſſ. de iure connubiorum, Giſſae 1608. Seine Gradualſchrift, die 5½. Bogen ausfüllt.

2) Collegii Inſtitutionum Diſputationes XXII. Giſſae 1609. in 4. nach der Anzeige in der Bibl. *Joh. Guil. Hoffmanni.* Th. I. S. 277. Sie ſind eben allda 1616. auf 1. Alph. 17. Bogen in 8; ferner, wie einige Nachrichten ſagen, 1626. abermals in 8. unter dem Titel gedruckt worden: Collegii Inſtitutionum et Iuris feudalis, nec non aliarum quarundam ſelectarum Diſputationum Volumen. Außer den gedachten 22. Diſſertationen ſtehet darinn die vorhergehende de iure connubiorum; eine andere de priuilegiis Studioſorum, wovon unten Nummer 27. ein mehreres, und endlich eine Sammlung von 12. Diſſertationibus iuris feudalis, die bereits 1612. in 4. heraus gekommen waren. Viel Beſonderes werden unſere heutigen Rechtsgelehrten hier überall vergebens ſuchen.

3) Diſſ. de concurſu actionum, Vitemb. 1612. 2. Bogen.

4) Diſſ. de ſeruitutibus praedialibus, ibid. 1612.

5) Diſſ. de aeſtimatione, quae fit per iuramentum in litem, ibid. 1612.

6) Diſſ. de contractibus, quibus re contrahitur obligatio, Vit. 1612. auf 1½. Bogen.

7) Diſſ. de aeſtimatione rei, caſu fortuito amiſſae, ibid. 1613.

8) Diſſ. de iuramento fidelitatis vaſallitico, ibid. 1613. 5. Bogen ſtark.

9) Diſſ. de impenſis in rem dotalem factis, ibid. 1613. 1. Bogen.

Digitized by Google

10) Diſſ. de ſequeſtro, Vit. 1613.

11) Diſſ. de ſucceſſione feudali, ibid. 1614.

12) Diſſ. de Monarchia, eiusque officio et poteſtate, ibid. 1614.

13) Diſcurſus criminalis, quaeſtiones in foro quotidianas continens, cum annexis iuris Saxonici et canonici differentiis, Giſſae 1615. in 4.

14) de transactione Liber, ibid. 1615. 20. Bogen in 12. Eine neue Ausgabe ward 1624. veranſtaltet. Der Titel derſelben heißt zwar in der **Lipeniſchen** juriſt. Bibliothek de tractatione; allein es ſind ohne Zweifel beyde Wörter mit einander verwechſelt worden.

15) de auctoritate et interpretatione iuris tam canonici, quam ciuilis, libri II. Giſſae 1615. in 12. und vom neuen zu Marb. 1630. in 8. 21½ Bogen ſtark. Auf dem Titel dieſes Exemplars wird aber keines zweeten Abdrucks gedacht. Die ganze Arbeit zerfällt in zween Theile. Der **erſte** handelt in 15. Capiteln de auctoritate iuris ciuilis, feudalis et canonici; der **zweete**, welcher aus 31. Capiteln beſteht, de optima ratione interpretandi iura. In der Bibliotheca *Vffenbachiana* Msta, Th. VI. S. 585. habe ich eine Handſchrift von **Hunnius** unter dem Titel bemerkt: Scriptum apologeticum de exemtione Clericorum et auctoritate iuris canonici. Vielleicht iſt ſie nur das 13. und 14. Capitel im erſten Theile des angezeigten Buchs; vielleicht auch eine neue Erläuterung derſelben; wenigſtens gibt **Joh. Heinr. May** dieſe Schrift im Commercio epiſtolari *Vffenbachiano*, Th. IV. S. 242. für ungedruckt aus, und ſetzt hinzu, der ehemalige Gieſſiſche Rechtslehrer, **Gregor. Tüloner**, habe

habe sie von des Verfassers eigenhändigen Concepte abcopirt.

16) Diss. de collatione bonorum, ibid. 1615. auf 3. Bogen. Es sind lauter kurze Sätze.

17) Tractatus feudalis, olim in celeberrima Academia Wittebergensi studiosae iuventuti praelectus, Giſſae 1616. in 4. 2. Alph. 6. Bogen stark. Aus der Zuschrift ersiehet man, daß diese Vorlesungen auf andern Deutschen Universitäten häufig, dabey aber auch sehr fehlerhaft, abgeschrieben worden sind, welches der Bewegungsgrund gewesen sey, sie der Presse zu überlassen. Ob schon das Werk nicht überall die gehörige Genauigkeit an den Tag legt, und daher in den nachfolgenden Zeiten bessern hat weichen müssen; so hält man es doch für eines der vorzüglichsten unter seinen übrigen gelehrten Arbeiten. Erich Mauritius im Nomenclatore Scriptorum in iura feudalia S. 673. der zusammengedruckten Dissertationen desselben.

18) Variarum Resolutionum libri IV. Frf. 1616. und zum zweyten male 1620. in 4. Diese Ausgabe erfüllt 7. Alph. 9. Bogen. Noch sind zwo andere vorhanden, unter eben dem Orte, die eine vom Jahre 1646. auf 5. Alph. 19. Bogen, und eine von 1670. welche 6. Alph. 7. Bogen beträgt. Es soll auch 1697. ein Abdruck erfolgt seyn, welchen ich aber nicht gesehen habe. Der Verfasser richtet sich nach der Ordnung der Justinianischen Institutionen.

19) Diss. de substitutionibus, Giſſae 1616.

20) Tract. de pactis, ibid. 1616. in 12. auf 1. Alph. 3. Bogen.

Digitized by Google

21) Tractatus de iurisdictione, Giſſae 1616. 16. Duodezbogen. Er handelt allein in dreyen Theilen von der weltlichen Gerichtsbarkeit.

22) Tract. de rerum aeſtimatione, ibid. 1616. in 4. 14. Bogen.

23) Materia Carcerum, ibid. 1616. Iſt vermuthlich eine Diſſertation.

24) Commentarius in libros Inſtitutionum, Giſſae 1617. in 4. Ein Buch, welches 2. Alph. 4. Bogen enthält. Des Canzlers von **Ludewig** Urtheil davon in Vita Iuſtiniani S. 56. iſt nicht ungegründet. Er ſchreibt alſo: Eſt auctor in quaeſtionibus iuris proponendis foecundus; in rationibus in vtramque partem dandis diues ac locuples magis, quam acutus in ſeligendo et iudicando. Deſtituitur etiam praeſidio litterario. Sed hunc legum, doctorum et rationum adparatum, quo inſtructa Hunniana, prudens rerum ac ſciens convertet in ſuos vſus.

25) Reſolutiones abſolutiſſimae in *Treutleri* Diſputationes ad ius ciuile Iuſtinianeum, Frf. 1617. in 4. Es ſind drey Bände, wenigſtens 26. Alph. ſtark. **Bachov** hatte zu Heidelberg um eben dieſe Zeit ſeine Anmerkungen über die **Treutleriſchen** Diſputationen herauszugeben angefangen, und in der Vorrede zum zweeten Theile ſeine Gedanken über des **Hunnius** Arbeit auf eine ihm nicht angenehme Art eröffnet. Er beantwortete dieſe Critic im zweeten Bande der Reſolutionen mit den unanſtändigſten Ausdrücken, und **Bachov** ſchwieg auch dazu nicht ſtill, vielmehr ſchüttete er im letzten Theile ſeines Werks ganze Schalen des Zorns aus. Wie konnten ſich Männer ſo vergeſſen, deren Sitten

bey

bey der Cultur der Wissenschaften billig hätten feiner seyn sollen? **Gundling** in den Otiis. Th. I. S. 230. — 234. handelt von dieser Zänkerey weitläuftiger. So schändlich sie an sich selbst war, so gereichte sie doch zu dem einzigen Nutzen, daß manche dunkle Stellen des Römischen Rechtsbuchs dadurch aufgeklärt, und zweifelhafte Sätze zu einem höhern Grade der Gewißheit gebracht wurden. Der von **Ludewig** glaubt sogar am angeführten Orte, daß man beyden Fechtern Dank dafür schuldig sey. Digladiantur inuicem, sagt er, *Bachonius* et *Hunnius* ad Pandectas Treutlerianas legibus, rationibus et verbis acerrimis. Prodierunt ex istis bellis sex iuris Volumina, (der erste Band des einen sowohl, als des andern, enthält aber nichts von diesen Streitigkeiten,) in quibus inest multum operae ac salis. Vt gratiam omnino referamus vtrique gladiatori lectores. Was des **Hunnius** Product insbesondere anbetrifft: so hat es, meines Wissens, Niemand genauer untersucht, als einer seiner Zeitgenossen, der ehemalige Rinteliſche Rechtslehrer, **Hermann Goebausen**. Wir haben von ihm die necessariam Informationem super *Bachouii* Animaduersionum, et *Hunnii* Resolutionum ad Treutlerum libris. Dieser Tractat, welcher vorher aus eilf academischen Disputationen bestand, und 1. Alph. 15. Bogen stark, aber jetzt nicht oft zu sehen ist, trat zu Rinteln 1623. in 4. ans Licht. Der Verfasser beweiset im Capitel I. S. 1. — 40. daß **Hunnius** einen großen Theil von demjenigen, was er hier schon vorher geschrieben, unnöthiger Weise, vielmal in langen Stellen, wiederholet, oder bald aus seinen kleinern Tractaten, bald aus **Joh. Harpprechts, Böcers, Matth. Stephani, Göddäus, Fachinäus, Arumäus, Donells,**

und andern Schriften, entlehnet habe. Auf der Seite 40. sind seine eigene Worte diese: Si lector folia superflua, i. e. quibus *Hunnius* crambem bis coctam reposuit, numerauerit; si etiam ad Auctores singula quaeque, vnde desumta sunt, remiserit; si denique textuum iuris Saxonici, Canonici, Ciuilis et Nouissimi ad longum adscripta verba subduxerit, sic in quantum eruendis istis Voluminibus deceptus sit, statim intelliget. Im Capitel II. entdeckt **Goebausen** viel andere Fehler, auch solche, die in der Druckerey, aus Nachläßigkeit des Correctors, begangen worden, und wichtig sind, dem Verfasser jedoch nicht zur Last gelegt werden können. Ueberhaupt wird dieses Buch demjenigen, welcher **Treutlers, Bachovs** und **Hunnius** Schriften recht gebrauchen will, gar gute Dienste leisten. Der zuletzt Genannte lebte damals noch eine geraume Zeit, und muß seinen neuen Gegner nicht erfahren, oder solche Angriffe abzuschlagen sich nicht getrauet haben. Denn sonst würde es wohl eine schwere Ueberwindung für ihn gewesen seyn, die Feder ruhen zu lassen. Lange nachher stand **Morhof** auf, und sagte von des **Hunnius** ausgeführtem Plane seine Meinung, welche nicht so unbedeutend ist, daß ich ihr widersprechen sollte. Man findet sie im Polyhistor, Band III. S. 592. der neuesten Ausgabe, und ich will sie, zur Bequemlichkeit der Leser, so beyfügen, wie er sich selbst ausdrückt. Es ist das Folgende: *Hunnius* vastum in *Treutleri* Dissertationes Opus scripsit, satis quidem perspicuum, sed tamen et in multis ieiunum, et plane destitutum illa *ἀκριβείᾳ*, quae requirebatur in acuto disputatore. Coacervat argumenta futilia saepe et superuacanea, et, ne quid desit verborum, forma syllogistica proponit,

ponit, quasi tam stupidi essent homines, vt ab illo demum Syllogismum fabricare docendi sint. Solet tironibus esse in deliciis, qui inde crambem suam, toties coctam, recoquunt.

26) Dissert. de iure venandi, Giſſae 1617. Sie iſt nicht nur dem Bande V. der Dissert. Basileensium, wo ſie 34. Seiten einnimmt, ſondern auch dem **Fritſchiſchen** Corpori iuris venatorii Th. I. S. 223. — 250. einverleibt worden. Der Herr Etatsrath **Moſer** hat ſich in der Biblioth. iur. publici, Th. III. S. 991. die Mühe gegeben, dieſe Abhandlung zu prüfen, und er hält ſie, nach den damaligen Zeiten, für gut genug, behauptet aber zugleich erweislich, der Verfaſſer habe viele Sachen nicht einmal berührt, auch verſchiedene falſche Sätze vorgetragen, z. E. daß die Jagdgerechtigkeit ein Stück der Forſtgerechtigkeit ſey, beyde aber kein Regal, ſondern nur eine dingliche Dienſtbarkeit wären.

27) In Auth. *Habita* C. ne filius pro patre, Commentarius de priuilegiis Studioſorum, Giſſae 1617. 9½. Bogen in 12. Aus der Zuſchrift erhellet, daß er bereits ſieben Jahre vorher eine Diſſertation davon eben allda gehalten habe, welche im Collegio Institutionum et Iuris feudalis bald hat wieder aufgelegt werden müſſen. Ein neuer Abdruck des gegenwärtigen Tractats erſchien auch zu Gieſſen 1624. 8½. Bogen in 12. ſtark. Wir können nicht über Mangel der Schriften von dieſem Gegenſtande klagen, und **Hunnius** ſticht darunter eben nicht hervor.

28) Dissert. de ceſſione bonorum, ibid. 1617.

29) Diſſ. de ſolutionibus et liberationibus, ibid. 1618.

30) Diſſ. de appellationibus, ibid. 1618.

31) Diſſ. de repreſſaliis, 1618. In der Theſe 28. behauptet er, nullam actionem, nullum regreſſum ei, qui damnum ex repreſſaliis paſſus eſt, contra verum debitorem competere, quum hic nihil quicquam cum altero contraxerit, nihil etiam in ipſum deliquerit. Limnäus aber hat im Iure publico, Band II. B. 4. Cap. 8. Nummer 319. woraus mir dieſe Diſſertation bekannt geworden iſt, verſchiedenes darwider erinnert.

32) Tract. de vſufructu, Giſſae 1618. Ein Duodezbändgen von 18. Bogen.

33) Diſſ. de iudicibus Auſtregarum, ſeu priuilegiatarum Statuum S. R. I. inſtantiarum, eorundemque iurisdictione, ibid. 1618.

34) Diſſ. de confraternitatibus, ſeu pactis ſucceſſoriis illuſtrium familiarum, ibid. 1619. auf 4. Bogen. In Hampels Nucleo Diſcurſuum ex iure publ. S. 722. — 745. ſtehet ſie auch unter Joh. Caſp. Güttichs, des Reſpondenten, Namen, ingleichen, wenn ich mich nicht ganz irre, im Bande I. Nummer 16. der Diſſertationum Baſileenſium, welche ich jetzt nicht bey der Hand habe.

35) Diſſ. de antichreſi, 1619.

36) Diſſ. de moratoriis dilationibus, 1620.

37) Diſſ. de tutelis, 1621.

38) Collegium criminale, ex Diſputationibus XV. Giſſae habitis, conſtans, ibid. 1621. in 4. 2. Alph. 12½. Bogen. Die gewählte Ordnung gefällt mir nicht. Denn in der erſten Diſſertation handelt er de furto, rapina et damno, iniuria dato; in der zweyten

zwoten de iniuriis et famoſis libellis; in der dritten de iurisdictione criminali et mero imperio; in der vierten de publico, ſeu criminali, iudicio; in der fünften de inquiſitione, captura, cuſtodia, et tortura reorum; in der ſechſten de poenis; in der ſiebenden de homicidio, veneficio ac parricidio; in der achten de neceſſaria defenſione; in der neunten de adulterio, ſtupro, inceſtu, ſodomia, lenocinio et raptu; in der zehenden de crimine laeſae maieſtatis diuinae et humanae; in der eilften de magia, incantatione et periurio; in der zwölften de crimine falſi; in der dreyzehenden de vi publica et priuata, violatione pacis publicae, inſidioſa viarum publicarum obſeſſione, diffidatione et latrocinio; in der vierzehenden de plagio, incendio, infantum expoſitione, crimine ambitus, peculatus, Simoniae, annonae, ac reſiduorum; und endlich in der funfzehenden de modis poenas tollendi et abolendi.

39) Diſſ. de homicidio, eiusque poena tam ordinaria, quam extraordinaria, Marb. 1625. 3½. Bogen.

40) Diſſ. de furto. Marb. 1626.

41) Diſſ. de in integrum reſtitutionibus, ibid. 1626.

42) Diſſ. de magiſtratu politico, ibid. 1626. auf 3½. Bogen.

43) Diſſ. de iure perſonarum, ad familiam ciuitatemque pertinentium, Marb. 1626.

44) Collegii iuris canonici Diſputationes XIV. Frf. 1628. in 4. 1. Alph. 19½. Bogen. Eine nun ziemlich rare Sammlung dieſer zu Marburg gehaltenen Diſſertationen, welche practiſch ſind. Er beweiſet ſeine Sätze meiſtentheils aus den Quellen,

und verbrämt ſie mit Allegationen der damals bewährten Rechtsgelehrten. Die Titel dieſer academiſchen Abhandlungen ſind: 1) de iure canonico, eiusque dignitate, auctoritate et interpretatione; 2) de SS. Eccleſiis, earumque fundatione, dotatione, conſecratione, immunitate ac priuilegiis; 3) de iure patronatus; 4) de Clericis et Monachis; 5) de decimis, primitiis et oblationibus; 6) de iudicio, iudice eccleſiaſtico, eiusque iurisdictione, poteſtate et officio; 7) de cauſſae continentia, citatione, litis conteſtatione, et iuramento calumniae; 8) de probationibus; 9) de inſtrumentis ſiue ſcripturis et confeſſione, iuramento litis deciſorio, et praeſumtione; 10) de ſententia, appellatione et exfecutione; 11) de coniugio; 12) de ſucceſſionibus ex teſtamento et ab inteſtato; 13) de criminibus eccleſiaſticis. 14) de Judaeis, welche die gleich folgende Nummer 45. als ein Anhang, iſt, und beſonders 6. Bogen ausfüllt. Nach der fünften wollte er anfangs noch zwo andere einſchieben; deren Aufſchriften er jedoch nicht anzeigt, und deswegen mußte der Buchdrucker von der Seite 119. bis 167. Platz laſſen. Allein er ward unterdeſſen nicht nur krank, ſondern die graſſirende Peſt zerſtreuete auch die Studenten. Darüber blieb dieſes Vorhaben ohne Ausführung.

45) Diſſ. ad tit. 6. libri V. Decretalium de Iudaeis eorumque iuribus et priuilegiis, Marb. 1629.

46) Inuicta prorſus et indiſſolubilia XII. argumenta, quibus conuictus atque conſtrictus, relicta Lutherana ſecta, catholicam profitetur fidem, Heidelb. 1631. und vom neuen zu Cölln 1632. in 15. Duodezbogen. Den erſten Abdruck, welcher 4. Bogen weniger hat, gibt er im Vorberichte des

zweeten

zweeten für sehr fehlerhaft aus. Diesen hat er also sehr verbessert, und mit einem Zusatze vermehrt, euidentis demonstrationis, quod Archihaeresis Lutherana e vetustissimis haeresibus sit compilata. Auf eines Cöllnischen Buchhändlers Verlangen ward auch im Jahre 1634. eine Deutsche, 19. Bogen starke, Uebersetzung von ihm veranstaltet, aus welcher die Verfasser der **Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen** 1723. S. 709. einen Auszug geliefert haben. Der ehemalige Jenaische Gottesgelehrte, **Johann Himmel**, stellte dargegen zu Jena 1633. in 4. ans Licht Solutionem indissolubilium argumentorum Pontificiorum, quibus *H. V. Hunnius* illaqueatus fuit, welche Arbeit sehr gerühmt wird; und ein Jahr vorher ließ auch **Peter Haberkorn** zu Marburg seine Vindicationem Lutheranae fidei contra *Hunnium* drucken. Nach dem Urtheile in dem eben angeführten theologischen Journale ist des **Hunnius** Entschuldigungsschrift eine der schlechtesten unter allen, welche Apostaten der Evangelischen Kirche herausgegeben haben, weil sie abgeschmackte Sophistereyen, Schmähungen, und vielfältige Widersprüche, nebst groben, offenbaren Unwahrheiten enthält, deren sich vernünftige Papisten jetzt selbst schämen. So viel habe ich schon vor einigen Jahren, als ich sie genauer anzusehen Gelegenheit hatte, wahrgenommen, daß mich des Verfassers Bewegungsursachen in der von ihm oben gesagten Meinung immer mehr bestärkten.

47) Resolutio iuridica trium praecipuarum praeiudicialium Quaestionum, 1) an Papam nominare Antichristum sit iniuria, in ipsum Papam redundans, 2) an sit iniuria in Caesaream Maiestatem, et

et Status R. I. catholicos, redundans, 3) an Proteſtantibus ſiue Euangelicis, vi Pacificationis religionis, liceat in concionibus ſuis et ſcriptis publicis Papam nominare Antichriſtum? Treuiri 1631. 10. Bogen in 12. **Wilh. Lyſer**, ein Gottesgelehrter zu Wittenberg, machte drey Jahre vorher ſeine Neceſſariam Depulſionem duarum grauiſſimarum accuſationum, quibus Ieſuitae Eccleſiam Auguſtanae Confeſſionis onerant, gegen den heiligen Vater zu Rom, und deſſen Glaubensgenoſſen, bekannt, wodurch **Hunnius** veranlaſſet wurde, für die Römiſchcatholiſche Religion, und beſonders den Pabſt, zu fechten.

48) XII. Praeiudicia et Reſponſa Lutheranorum et Caluiniſtarum de bonorum eccleſiaſticorum a Proteſtantibus facta inuaſione, deque eorum facienda reſtitutione, Colon. 1633. in 4.

49) Encyclopaedia iuris vniuerſi, Colon. 1638. 1642. 1657. und endlich 1675. allemal in F. Die zwote Ausgabe iſt 7½. Alph. ſtark. Es kam dieſes Werk erſt nach des Verfaſſers Tode ans Licht, und deswegen verdient es einen ſchonenden Richter, welchen es auch zu unſern Zeiten an dem Reichshofrathe von **Senckenberg** gefunden hat. Er ſchreibt in ſeiner zu Gieſſen 1742. gehaltenen Diſſert. de Iurisprudentia certa methodo tractanda, S. 20. alſo: Liber hic indoctus Auctoris eruditiſſimi, rerum copia inſignis, et ad Praxin apprime faciens. Non hic aliorum iudiciis; meis oculis et vſui credo. Doch ſeit dreyßig Jahren möchte ſich wohl der Geſchmack daran geändert haben. **Hunnius** will hier einen Methodiſten abgeben. Er theilt ſein Werk in fünf Hauptſtücke ein. Das erſte hat τὰ Πρῶτα zum Gegenſtande; dem zweyten iſt die Materie

Materie de Proceſſu iudiciario gewidmet; das dritte handelt de contractibus; das vierte de teſtamentis; und das fünfte de argumentis iuris canonici.

In der Lipeniſchen juriſt. Bibliothek ſtehen noch einige andere Schriften von ihm, jedoch ohne Jahrzahl. Meine Bemühung, mehr Gewißheit zu erfahren, iſt vergeblich geweſen; indeſſen will ich ſie doch beyfügen. Die Titel ſind dieſe:

a) Diſſ. ad L. 31. D. de Legibus, Giſſae.

b) Diſſ. de actione mixta finium regundorum, Marburgi.

c) Diſſ. de intereſſe, ibidem.

d) Enarrationes in tit. Pand. de Regulis iuris, welche zu Leipzig 1664. in 4. gedruckt ſeyn ſollen. An dieſem Buche zweifle ich am meiſten. Vielleicht iſt es ein nachgeſchriebener Diſcours geweſen, welchen einer ſeiner Zuhörer in den Leipziger univerſal Meßcatalogus hat ſetzen laſſen, daß er künftig herauskommen würde.

e) Diſſ. de pignoribus et hypothecis. Dieſe habe ich in einem Bremiſchen Bücherverzeichniſſe 1771. bemerkt; nur ſtehet weder Ort, noch Jahr, dabey.

Drey andere Diſputationen ſind unter ſeinem Namen auch vorhanden, allein nicht ihm, ſondern den Reſpondenten, zuzueignen, welche ich bey jeder zugleich nennen werde. Sie haben die folgenden Aufſchriften:

a) de iure connubiorum, Vit. 1611. Nicol. Lange, welcher als Prof. der Rechte 1643. zu Gröningen

ſtarb

ſtarb. Mollers Cimbria litter. Band I. S. 325.

b) de iure connubiorum, Giſſae 1617. 3½. Bogen. Jacob Gribe.

c) de priuatis delictis, ibid. 1617. 8½. Bogen. Joh. Ge. Scherer.

Arnoldi Meshouii Vita *Hunnii*, Encyclopaediae iuris a. 1642. praefixa.

Digitized by Google

XI.

Claudius Cantiuncula.

Es scheinet, daß seine Vorfahren, wo nicht er selbst, zuerst den Französischen Namen Chansonnette, auf Deutsch **Liedlein**, oder **Liedel**, geführt haben. Metz in Lothringen war der Ort seiner Geburt, deren eigentliche Zeit nicht bestimmt werden kann. Unterdessen ist soviel gewiß, daß sie gegen das Ende des funfzehenden, oder den Anfang des folgenden Jahrhunderts zu setzen sey. Die Philosophie, Beredsamkeit und Rechtswissenschaft lernte er auf der hohen Schule zu Basel, und nahm allda, um das Jahr 1520, die Doctorwürde an. Aus **Zasens** Briefe an ihn, welchen er im November 1518. geschrieben hat, siehet man, daß er zu dieser Zeit schon zu Basel ein juristisches Professorat bekleidet habe, (**Rieggers** Sammlung der **Zasischen** Briefe, S. 321.) und dieses beweiset auch die unten vorkommende apologetische Rede.

Nachdem er eine gelehrte Reise gethan hatte, wurde er zu Ensisheim, im Ober-Elsas, Canzler der damaligen Oesterreichischen Regierung, zugleich aber Rath des Kaysers Carls des V. und des Römischen Königes, Ferdinands des ersten. Dieser brauchte ihn in verschiedenen Staatsgeschäften, insonderheit bey der 1534. und 1535. zu Coblenz und Worms, wegen der Münsterischen Unruhen, angestellten Versammlung einiger Reichsstände. Ungefähr 1533. war er auch außerordentlicher Referent des Cammergerichts zu Speier. Alle diese bisherigen Arbeiten, welchen es an gegründetem Beyfalle nicht fehlen konnte, brachten ihm vorzüglich das Vertrauen des Nürnbergischen Magistrats zuwege. Das gemeine Gesetzbuch der Stadt, oder die sogenannte Reformation, hatte mancherley Verbesserungen nöthig. Es wurde

ihm

ihm also dasselbe mit den geschriebenen Additionaldecreten zugeschickt, daß er sein Gutachten darüber ertheilen möchte. **Cantiuncula** that, was man von ihm verlangte. Er fügte fast jedem Gesetze gelehrte Anmerkungen bey, er zeigte die Abweichung der Statuten von den gemeinen bürgerlichen Rechten, und lieferte seine Aufsätze 1546. ein, welche noch im Nürnbergischen Archive vorhanden sind. Er soll darauf vom Magistrate die Stelle eines ersten Consulenten erhalten haben; allein sein Name stehet in keinem Verzeichnisse derselben. Es ist daher wohl zu vermuthen, daß er niemals nach Nürnberg gezogen, sondern nur vom Hause aus der Republic mit seiner Feder nützlich gewesen sey.

Mehr Nachrichten von ihm habe ich eben so wenig, als das Jahr seines Todes, ausspüren können. Er soll aber ein ziemlich hohes Alter erreicht haben. **Hilarius Cantiuncula**, welcher die zu Venedig 1655. in 8. gedruckten Hendecasyllabos gemacht hat, war wohl kein Sohn von ihm, wie Einige glauben. Seinen Enkel würde ich ihn lieber nennen, wenn ich wüßte, daß er Ehemann und Vater gewesen wäre. Unter den Schriftstellern seiner Zeit ist er von den gelehrtesten Männern ungemein gerühmt worden. Zwar sind seine Werke der vorgetragenen Sachen wegen jetzt aus der Mode gekommen; allein sie bleiben gleichwohl bey Kennern in Werthe, und schon der zierliche lateinische Ausdruck, welcher sich, nach dem Urtheile eines **Desiderius Erasmus**, dem Ciceronianischen nähert, dient ihnen zur Empfehlung. *) Ich wende

*) Im Ciceroniano S. 143. der Leidenschen Ausgabe vom Jahre 1643. in 12. schreibt derselbe: *Cantiuncula*, vt est ingenio festiuo, in quouis argumento tractando suauissima canit, praesertim oratione prosa: quantum valeat carmine nescio; nec infeliciter properat ad exemplum **Ciceronis**. Fluxum, perspicuitatem, copiam ac incunditatem

wende mich nun zu seinen Schriften, die ich zum Theil selbst gesehen und gelesen, oder von andern angezeigt gefunden habe. Da sie fast alle zu den seltenen gerechnet werden müssen: so will ich mir die möglichste Mühe geben, daß meinen Lesern eine genaue Recension derselben hinlänglich sey, sich von den Verdiensten ihres Verfassers solche Begriffe zu machen, die sein fast ausgelöschtes Andenken in einem erneuerten Anstriche erhalten.

1) Topica Legum exemplis illustrata, Basil. 1520. in F. auch daselbst 1545. in demselben Formate, mit Joh. Apels und Pet. Gammarus Commentar. Dieses Buch ist eben dasjenige, welches Zasius in einem Briefe an ihn, S. 327. der Rieggerschen Sammlung, unter dem 4 Januar 1520. so sehr herausstreicht. Cantiuncula hatte ihm die Handschrift zugeschickt, und sein Urtheil darüber verlangt. Er antwortete ihm also mit folgenden Zeilen: Est totus ille liber aureolus, et paullo minus vtrisque labris exosculandus. In quo locos, quantum pro tua aetate, et pro primo illo tuo iuris exercitio, docte tractas et eleganter. Porro remotioribus ita pulchre, ita omnino delectanter euagaris, vt in opus legendum non allicias, sed velut torrens trahas, quantumuis nolentem. — — Consulo autem, meas notas diligenter expendas; potes facile, si quae tibi placeant, et sine labore addere, applicare, mutare, sarcire. — — Caue porro, librum in angulum contrudas, sed, quam poteris, citius edas: nec enim, excepto *Erasmi* et *Alciati*, vllius est hac aetate labor spectatior, laudatior, vtiliorue.

ditatem M. Tullii propemodum assequutus est. — — — Habet hoc eximium, quod iurisprudentiam, ac philosophiae cognitionem, eloquentiae conciliauit.

vtiliorue. Crede porro vera dicenti, multo argento me citius, quam hoc libro cariturum, anxieque nundinarum tempus exſpecto, donec ortus ille Alcinoi prodeat. Auch an **Amerbachen** ſchrieb er: (S. 27.) Liber eſt auro pendendus, quo vtiliorem iuris alumnus habere non poterit, dum modica quaedam, in quibus a via declinat, vt puto, reponantur. Als hierauf das Buch gedruckt worden war, gab ihm auch am Ende des gedachten Jahres 1520. **Alciat** ſeinen ganzen Beyfall. Man ſehe die Epiſtolas *Marqu. Gudii* S. 86.

2) Oratio apologetica in patrocinium iuris ciuilis, contra eos, qui Leges cum Euangelio parum conuenire affirmant.

3) Paraeneſis de ratione ſtudii legalis. Beyde Werkgen, welche zu Baſel 1522. in 4. ans Licht getreten ſind, füllen 8. Bogen aus. In der Rede ſucht er das bekannte Sprüchwort: **Juriſten böſe Chriſten**, zu widerlegen. Die Paraeneſis aber iſt auch zu Lion 1566. in 8. des **Conr. Lagus** methodicae iuris vtriusque traditioni, S. 973. — 998. hernach zu Cölln 1585. in 8. den Tractatibus clariſſimorum Ictorum de ſtudio iuris recte inſtituendo Nummer 2. ferner zu Speier 1588. **Nicol. Reuſnero** Cynoſurae iuris, Th. I. S. 87. — 98. mit einverleibt, ingleichen zu Baſel 1527. **Jac. Spiegels** Lexico iuris angehängt worden.

4) Paraphraſis in tres priores inſtitutionum libros. Das erſte Buch kam 1533. in F. zu Hagenau heraus, nach der Anzeige des Catalogi Bibliothecae *Ludewigianae*, S. 458. Nummer 3728. Ob die beyden andern auch daſelbſt nachgefolgt ſind, iſt mir nicht bekannt. So viel ſehe ich aus den vorgeſetzten

ten Zuschriften, daß er das zweyte ebenfalls 1523. das dritte hingegen 1538. ausgefertiget habe. Das ganze Werk verließ darauf zu **Löven** 1549. in F. zu **Lion** 1550. in 8. und abermals zu **Löven** 1562. in F. die Presse. Dieses letzte Exemplar ist 5. Alph. 2. Bogen stark, und hat **Ge. Cruderus** Paraphrasin in quinque priores titulos libri IV. Instit. welche besonders 5. Bogen ausfüllt, zum Anhange.

5) de officio iudicis libri II. Basil. 1543. in 4. auf 1. Alph. auch im **Venetianischen** Tractatu Tractatuum des **Zilerii** Band III. Th. I. Es ist Schade, daß der Verfasser seinen Plan nicht vollendet hat. Denn es sollten noch drey bis vier Bücher hinzukommen.

6) de perfecto Icto, Lugd. 1566. in 8. So wird das Buch in der **Lipenischen** juristi. Bibliothek angezeigt. Die oben gedachte **Reusnerische** Cynosura iuris im Anfange des zweeten Theils enthält eines Ungenannten Werkgen unter diesem Titel. Es hat 80. Seiten kleinen Drucks, und ist, wie ich aus der Schreibart sehe, eines **Cantiuncula** nicht unwürdig. Allein ich trage doch Bedenken, ihn für den Verfasser auszugeben. Denn es werden am Ende **Wynsingers** rechtliche Gutachten angeführt, die damals noch nicht gedruckt waren. Ueberhaupt ist mir der gute **Lipenius** hier verdächtig, und ich zweifle fast an der Existenz dieses Buchs, welches ich sonst nirgends bemerkt habe. Es stehet auch nicht im Verzeichnisse der Schriften, die von Andern vor mir diesem Rechtsgelehrten zugeeignet worden sind.

7) Conſilia, ſeu Reſponſa iuris, Colon. 1571. in F. **Wilh. Cnutel** war der Herausgeber.

8) Tract. de poteſtate Papae, Imperatoris et Concilii. Mit Unterſuchung, wenn und wo die Ausgabe geſchehen ſey, habe ich viel Zeit verſchwendet, und doch meine Abſicht nicht erreicht.

Melch. Adami Vitae German. Ictorum p. 59. der Auflage in 8. *Seckendorfii* Hiſtor. Lutheraniſmi lib. III. §. 26. p. 76. **Wills** Nürnberg. Gel. Lexicon Th. I. S. 182. **Freher** im Theatro viror. erudit. clarorum und **Calmet** in der Hiſtoire de Lorraine, Band IV. S. 246. haben dem **Adam** allein nachgeſchrieben, und gar nichts Neues.

Digitized by Google

XII.

Just Oldekop.

Die Vorfahren desselben müssen doch Verdienste gehabt haben, weil sie der Kayser Carl V. im Jahre 1528. mit einem besondern Wapen und Privilegienbriefe begnadigte. Sein Vater war ein angesehener Bürger zu Hildesheim, wo er auch 1597. gebohren wurde. Die Schule daselbst gab ihm die erste Gelegenheit, den Grund zu höhern Studien zu legen, und diese beschäftigten ihn auf mehr als einer Deutschen Universität. Mit der Helmstädtischen fieng er an. Alsdann besuchte er Jena. Doch soll er sich dort gar schlecht bezeigt haben, und öffentlich relegirt worden seyn. (Man sehe die unter Nummer 5. anzuführende Actenmässige Relationem facti et iuris &c. des Braunschweig. Magistrats, S. 73.) Von Jena reisete er nach Heidelberg, und disputirte 1620. unter **Bachovs** Vorsitze de actionibus rei persecutoriis et personalibus, hatte aber an der Schrift selbst keinen Antheil. Nach der zu Marburg geendigten academischen Laufbahn, ertheilte ihm die Juristenfacultät dieser hohen Schule, wahrscheinlich im Jahre 1627. Erlaubnis, die Doctorwürde anzunehmen, welches auch zwey Jahre darauf geschah.

Die Advocatur war zu Hildesheim der erste Gegenstand seiner Berufsarbeiten, bis er eine Beysitzerstelle im damaligen Fürstlichen Consistorio zu Hannover erhielt, welche er nur eine Zeitlang bekleidete. Denn die Halberstädtischen Landstände ernennten ihn zu ihrem Syndicus, und **Oldekop** schlug den Antrag nicht aus. Wenn er eigentlich nach Halberstadt gekommen sey, ist mir nicht bekannt, soviel hingegen gewiß, daß er 1654. in dieser Stadt gewohnet habe. Der Verfasser seiner gedruckten

Lebensgeschichte meldet zwar, er wäre noch in unterschiedlichen andern Ehrenämtern bey Fürsten und Herren, ja zuweilen gar zu wichtigen Gesandschaften, gebraucht worden. Allein man hat nicht für gut befunden, genauere Umstände davon mit einzurücken. Meiner Vermuthung nach war sein immer unverträglicher Character die Bewegungsursache, daß er sich endlich zum Privatleben entschloß. Er wählte also gegen das Jahr 1660. den Aufenthalt zu Braunschweig. Hier kam er aber nicht gut fort. Die Defension einer Inquisitin, wovon unten, bey der Anzeige seiner Schriften, mehr gesagt werden soll, verwickelte ihn in einen verdrüßlichen Proceß mit dem Rathe. Dieser verwies ihn deswegen, weil er seiner Feder zu viel Freyheit erlaubt, und sich geweigert hatte, auf eine ergangene Citation zu erscheinen, im Jahre 1662, nicht nur aus der Stadt, sondern ließ auch über ihn die Schandglocke läuten. Nun nahm er seine Zuflucht nach Wolfenbüttel, und suchte bey der damaligen Landesherrschaft Schutz. Indessen diente er wieder streitenden Partheyen vor Gericht, wobey er doch nicht vergaß, gegen den Braunschweigischen Magistrat Klage anzustellen. Ehe aber dieser Proceß sein Ende erreichte, mußte **Oldekop** am 19 Februar 1667. im siebenzigsten Jahre seines Alters der Macht des Todes unterliegen.

Er soll ein aufrichtiger, gewissenhafter Mann gewesen seyn, welcher sich, aus Liebe zur Gerechtigkeit, manchem Verdrusse, und Schaden an seinem Vermögen, ausgesetzt habe. So gern ich dieses zugebe, so kann ich doch auch bey den ihm zugestossenen Schicksalen nichts anders, als einen zur Zanksucht ziemlich geneigten Gelehrten, denken. Ohne Zweifel hatte er sich das meiste Unangenehme selbst zugezogen, da er weder Zunge, noch Feder, mit gehöriger Klugheit zu brauchen wußte. Diejenigen Schriften, welche das peinliche Recht betreffen, sind die besten

besten unter seinen übrigen, und werden bis auf diese Stunde nicht ganz zurückgelegt. Wenn sie ein Theil meiner Leser nicht alle kennen sollte: so wird die folgende Nachricht davon ihnen hoffentlich anstehen.

1) Diss. de iure, quod ex feudo ipsi domino et vasallo competit, Helmstadii 1621. 3. Bogen stark, unter Heinr. Schmerheims Vorsitze.

2) Diss. de expensis studiorum caussa in filios a parentibus collatis, Jenae 1621. Kurze Thesen auf einem einzigen Bogen. Der ältere Jomann war der Präses.

3) Diss. de iure et priuilegiis non appellandi, cum miscellaneis thesibus ex singulis titulis Institutionum, ibid. 1622. 3. Bogen. Er hielt sie ohne Beystand eines Rechtslehrers, ob er schon in der Juristenfacultät noch keine Würde erlangt hatte.

4) Diss. de dominio, Marb. 1627. Vermuthlich hat er sich damit den Weg zum Doctorate gebahnt. Ich habe sie nicht gesehen.

5) Cautelarum criminalium Sylloge practica, Brunsuigae 1633. 1. Alph. 3. Bogen in 8. Die zwote Ausgabe folgte 1639. in eben diesem Formate zu Hildesheim. Sie erfüllt 2. Alph. $5\frac{1}{2}$. Bogen, ist also weit vermehrter. Nachher bereicherte der Verfasser dieses Buch mit neuen Anmerkungen, und ließ es zu Bremen 1654. 2. Alph. 17. Bogen stark in 4. unter der Aufschrift drucken: Obseruationes criminales practicae, congestae, et in quinque titulos speciatim tributae, cum Appendice exemplorum, quibus homines multos, torturae vi falsa confessos, suppliciisque affectos, postea autem innocentes repertos esse, testatum reddi-

tur. Diese fünf Titel der Observationum heißen also: de iudice, aduocato et procuratore; de inquisitione et accusatione; de captura et carcere; de iudiciis, tortura et confessione; de poenarum executione, et gratia delicti. Die letzte Auflage, welche ich gesehen habe, ist 1685. auf 3. Alph. 3. Bogen in 4. zu Frankf. an der Oder veranstaltet worden, und man hat Nic. Brands zu Giessen 1662. gehaltene Dissert. de legitima maleficos et sagas inuestigandi et conuincendi ratione, nebst Hartw. v. Dassel Responso in caussa poenali maleficarum Winsiensium hinzugefügt. Ob diejenigen Exemplare, auf welchen das Jahr 1698. stehet, wirklich neu, oder nur mit einem andern Titelbogen versehen sind, das kann ich jetzo nicht entscheiden. Von der ganzen Arbeit urtheilt Jac. Friedr. Ludovici gegründet genug, wenn er im §. VI. seiner Vorrede zum peinlichen Proceß also schreibt: „Ich muß gestehen, daß ich sonderlich in den Ob„seruationibus viel hübsche Sachen angetroffen ha„be; allein man findet nichts in einer aneinander„hängenden Ordnung, sondern man muß dieses hie, „und das andere dort suchen.„

6) Politischer Unterricht für die Rathsherren in Städten und Communen, wie dieselben zu der Ehre Gottes, gemeiner Stadt Wohlfarth, und Erhaltung ihres selbst eigenen Respects, ihr Amt führen sollen, Goslar 1634. in 4. Quarttheilgen, welche zusammen 1. Alph. 9. Bogen betragen. Die Absicht des Verfassers war gut. Ob aber seine Vorschläge viel geholfen haben? Dieß ist eine Frage, deren Beantwortung Andere auf sich nehmen mögen.

7) Tractatus de appellatione in caussis criminalibus, cum annexis Quaestionibus, ad processum criminalem

nalem neceſſariis, Halberſt. 1655. 17. Bogen; Bremae 1659. 1664. 1691; Coburgi 1722. allemal in 4. Man hat aber den erſten Abdruck dazu gebraucht. Denn der Bremiſche unter dem Jahre 1664. welchen ich bey der Hand habe, und vermuthlich auch der vorhergegangene, iſt ungleich vermehrter. Er enthält 2. Alph. 17½. Bogen, und hat den folgenden Titel: Contra Dn. *Bened. Carpzouium* IC. Tractatus duo. Primus de appellatione in cauſſis criminalibus; alter Decades quinque Quaeſtionum ad proceſſum criminalem neceſſariarum. Der erſte Tractat hört mit dem 10ten Bogen auf. Alsdann kommen die 50. Quäſtionen, deren in der Coburgiſchen Edition nur acht ſtehen. Er ſuchte die Rechtmäſſigkeit der Appellation in peinlichen Fällen zu behaupten, wogegen aber **Mich. Gottfr. Wernher** in ſeiner inaugural Diſſert. unter **Leyſers** Vorſitze, de appellatione in cauſſis criminalibus, Cap. V. und VI. einige betrachtungswürdige Einwendungen vorgebracht hat. Daß jedoch **Oldekop** manche Wahrheiten in ein helleres Licht geſetzt habe, wird ihm wohl nicht abzuſprechen ſeyn. Nur thut er **Carpzoven**, wider welchen der Tractat gerichtet iſt, gar oft Unrecht. Deshalben ſind neuere Rechtsgelehrte deſſelben Vertheidiger geweſen; beſonders **Joh. Sam. Friedr. Böhmer**, welcher in den Obſeruat. ad *Carpzouii* Criminalia ihm an mehr als einem Orte das Wort redet. Und Niemand war dazu geſchickter. Aus der Vorrede zu den Obſeruationibus S. 5. habe ich bereits in **Carpzovs** Leben (Band I. S. 289. meiner Beyträge) etwas angeführt. Zur Bequemlichkeit der Leſer will ich hier die ganze Stelle herſetzen. **Böhmer** ſchreibt: Non leuem famam in reformandis variis erroneis doctrinis ſibi parauit

Oldekop, qui Obseruationes criminales, et in primis Decades Quaestionum contra *Carpzouium* scripsit, homo in dica illi scribenda sagacissimus, ast in studio contradicendi audacissimus. In multis euentus ipsi feliciter cessit, dum vtrumque scriptum docet, dispulsis per eum tenebris, passim varias veritates restitutas, ac cum applausu adoptatas fuisse. Neque tamen praeiudicium, quo contra Autorem semel imbutus, dissimulare potuit, vi cuius multa ab illo solide et recte discussa, specie erroris impugnare, eumque perperam contradictionis aut absurditatis reum facere cogitavit. Vnde scripta eius cum *iudicio* legenda, nec nisi post collationem cum ipsa tractatione *integrali* Carpzouiana diiudicanda, ne ex *singularibus* propositionibus, a *Carpzouio* ipso in sequentibus satis *limitatis*, vniuersalis assertio trahatur, eidemque affingatur, de qua nunquam cogitauit, sententia; quo facto apparebit, in multis *Oldekopium* lapsum, Carpzouium autem recte ratiocinatum fuisse, vt in Obseruationibus meis sedulo notaui. Veritas huius rei ex pluribus capitulis, in primis ex Tractatu eius *de appellationibus in causis criminalibus* apparet, cui omisso, vt decebat, *statu controuersiae* allotria immiscentur, et contra *Carpzouium* disputatur argumentis, eius thesin parum ferientibus. Und auf der S. 9. nennt ihn **Böhmer** affectibus suis nimium indulgentem, et limpidissimas veritates coeco quodam *contradicendi* studio impugnantem.

8) Diss. iuridico-politica de iureiurando in alterius animam, Bremae 1662. auf 12½. Quartbogen. Es ist eine besondere Frage, die bejaht wird, angehängt: ob man die Rechtssprüche, oder sogenannten Informate, welche sich eine Parthey zur Nachricht geben lassen,

lassen, auch dem Gegentheile bekannt machen müsse? In der Hauptschrift sucht er aus irrigen Sätzen zu beweisen, daß ein Eid durch Bevollmächtigte höchst unbillig, und allen Rechten zuwider sey. **Gerh. Feltmann** nahm daher Gelegenheit, ihn zu widerlegen. Ich rede davon unten in dessen Leben, bey der Nummer 5. seiner Schriften, und setze nur hier hinzu, daß **Oldekops** Dissert. im Bande II. S. 133. — 199. der **Feltmannischen** Werke vom neuen abgedruckt worden.

9) Wahrhafte Beschreibung eines nie erhörten, unchristlichen, wider Gottes Wort, alle Rechte, und natürliche Vernunft laufenden peinlichen Processes, welchen Bürgermeister und Rath der Stadt Braunschweig wider eine arme, unschuldige Baurentochter, Margaretha Schmidts genannt, von vierzehn Jahren, eines wider die offenbare erwiesene Wahrheit fälschlich zugemessenen Kindermords halber 1661. und 1662. geführt, und endlich, nachdem sie dieselbe ungehört und ungedefendirt torquirt, zwar nicht am Leben, welches sie doch kaum gerettet, sondern endlich mit öffentlichen Staupenschlägen und ewiger Verweisung schändlich exequirt. So habe ich den viel weitläuftigern Titel zusammengezogen. Das erste Exemplar erschien ohne des Verfassers Namen 1663. (zu Wolfenbüttel) auf 16. Bogen in 4. ward aber, durch Veranlassung des Braunschweigischen Raths, confiscirt. Im folgenden Jahre kam ein neuer Abdruck davon heraus; und nun stellte der Magistrat dagegen ans Licht: „Actenmässige Relatio facti et iuris über den zu „Braunschweig wider Margaretha Schmidts — — „in puncto verdächtigen Kindermords geführten „Inquisitions- wie auch wider dero Advocaten, D.

„Just

„Juſt Oldekopen, gegen ſeine damals ordentli„che Obrigkeit begangener Widerſetzlichkeit und „äuſſerſten Ungehorſams halber vollſtreckten Ver„feſtungs-Proceß, zu Steuer der Wahrheit, auf „Urthel und Recht daſelbſt öffentlich mit Ruthen „geſtrichener Dirnen, jetzt benannten Advocato, und „deſſen in Druck gegebener Famos Schrift entge„gen geſetzt von denen zum peinlichen Sachen ver„ordneten Gerichten daſelbſten.„ Dieſe 18. Bogen in 4. ſtarke Schrift, deren Verfaſſer der damalige berühmte Syndicus zu Braunſchweig, Joh. Strauch, geweſen ſeyn ſoll, machte Oldekop zu Halberſtadt 1665. auf $12\frac{1}{2}$. Quartbogen vom neuen bekannt. Er ſelbſt aber beantwortete ſie auch im gedachten Jahre, und ließ eben daſelbſt eine Vertheidigung von $22\frac{1}{2}$. Bogen in 4. unter dem Titel nachfolgen: „Ex facto et iure ausführliche „und gründliche Widerlegung der wider ihn, und „ſeine vorige Schutzſchrift, von Bürgermeiſtern „und Rath der Stadt Braunſchweig abgefloſſenen „1664. Jahres, untern Namen: zum peinlichen „Sachen verordneten Gerichten, in offenen „Druck ausgeſprengeter, Ehrenverläumderiſcher „Schmähſchrift, und ganz unwahrhaften falſchen „Relation; worinn auch jetzt gedachter Bürgermei„ſtere und Raths begangene grobe, barbariſche Ue„belthaten, der vorhin beſchriebenen, nie erhörten, „unchriſtlichen, wider Gottes Wort, alle Rechte, „und natürliche Vernunft geführten peinlichen Pro„ceduren ferner klärlich vor Augen und ans Tages„licht geſtellet werden.„ Nach dieſer Widerlegung kommt die „Gründliche Abkehrung alles deſ„ſen, womit Senatus Brunſuicenſis ihre an dem „Aduocato begangene barbariſche Meuchelthaten, „und atrociſſimam iniuriam, zu bemänteln und zu

„ent-

„entſchuldigen, ihnen einbilden wollen.„ **Oldekop** ließ zu allen dreyen Stücken einen allgemeinen Titelbogen ſetzen, welchem er die Aufſchrift gab: „Ungeheures iuſtitiae monſtrum Bürgermeiſte„re und Raths der Stadt Braunſchweig, beſtehend „in dreyen unterſchiedenen Schriften, Zeitz 1665.„ Endlich ward von Seiten des Raths 1666. auf 6. Bogen in 4. zu Braunſchweig publicirt: „Abdruck dreyer Reſponſorum iuris, und wohl ausgeführter Rechtsbedenken, (von den Juriſtenfacultäten zu Helmſtädt, Jena und Rinteln) über den „von Herren Bürgermeiſtern und Rathe Dero „Stadt Braunſchweig, wider Margaretha Schmidts „verdächtigen Kindermords halber, vor etlichen „Jahren geführten Inquiſitions-Proceſſe, wie auch „denen von der Inquiſitin Defenſore, D. **Juſto „Oldekoppen**, diesfalls in den Druck gegebenen „Schriften.„ **Oldekop** ſtarb nachher bald, und da hörte dieſer Federkrieg von ſelbſt auf, worinn beyde Theile, beſonders aber er, die Hitze ihres Affects gar zu ſehr an den Tag gelegt hatten. In den jetzigen Zeiten werden die über dieſe Sache gewechſelte Schriften immer ſeltener.

Kurzer Bericht von D. **Oldekops** Ankunft, Leben, und tödtlichen Abſchied, bey der auf ihn von **Brandan Daetrius** gehaltenen, und 1668. zum zweyten male in 4. zu Wolfenbüttel gedruckten Leichenpredigt. Kurz genug, mehr, als mir lieb iſt.

XIII.

Adam Cortrejus.

In den ältern Zeiten war Mariengarten, nicht weit von Göttingen, ein Nonnencloſter, nun aber iſt es ein Churhannoveriſches Vorwerk. An dieſem Orte erblickte **Adam Cortrejus** den 3. October 1637. zuerſt das Licht. **Heumann** (S. 18. ſeiner Supplem. Hiſtor. litterar. Gottingenſis) nennt deſſen Vater einen herrſchaftlichen Pachter; **Dreyhaupt** hingegen meldet, er ſey allda Amtmann geweſen. Beydes kann leicht mit einander vereiniget werden.

Nach dem frühzeitigen Tode der Aeltern mußte ihn die Großmutter zu Hannover in ihr Haus nehmen, und ſeine Erziehung beſorgen. Sie vertrauete ihren Enkel der daſigen Stadtſchule an, und die Unterweiſung war von ſo guten Folgen, daß er bereits in einem ſechzehnjährigen Alter die Univerſität Jena beſuchen konnte. Er hatte den Plan ſeiner höhern Studien auf die Rechtswiſſenſchaft gerichtet, weshalben er, unter andern Mitgliedern dieſer Facultät, den öffentlichen ſowohl, als Privatlehrſtunden eines **Richters**, **Struve** und **Strauchs** vorzüglich beywohnete. Seine Abſicht war, wie es ſcheint, die ganze Lebenszeit academiſchen Geſchäften zu widmen. Er ließ ſich alſo eben daſelbſt 1660. zum Licentiaten, und 1666. zum Doctor der Rechte ernennen, da er mittlerweile einigen jungen Anfängern im Natur- und Staatsrechte fortgeholfen, auch Proceßſachen vor den Gerichten geführet hatte.

Zwey Jahre darauf erhielt er aber den Ruf als Stadtſyndicus und Scholarch des Gymnaſii zu Halle, welchen er annahm. Denn er glaubte ſehr vernünftig, es ſey, an ſtatt einer vielleicht noch weit entfernten Univer-

versitätsbedienung, immer besser, festen Boden zu betreten. Ich finde keine Nachricht, wie lange sein Aufenthalt allda gedauert habe; nur dieses kann ich aus der Zuschrift vor den Concordaten Friedrichs des dritten und des Pabstes, Nicolaus des fünften, beweisen, daß er schon 1680. Landsyndicus des Herzogthums Magdeburg gewesen sey. Er starb in der Hauptstadt dieser Provinz am 19 Junius 1706. im siebenzigsten Jahre seines Alters. Sein Sohn, **Ernst Ludewig Cortrejus**, welchen er hinterließ, wurde anfangs Fürstlich Anhaltischer Rath, endlich sein Nachfolger in den Magdeburgischen Diensten. Die Mutter desselben war eine Tochter des berühmten Staatsmannes und Canzlers der Herzoglich Magdeburgischen Regierung zu Halle, auch Abgesandten beym Westphälischen Friedenscongresse, **D. Johann Crulls**, mit welcher sich sein Vater am 18 October 1669. verheyrathet hatte. *)

Dieser, **Adam Cortrejus**, gehöret zur Classe solcher Juristen, die auch Kenntnisse theologischer Wissenschaften, vermittelst einiger Proben, an den Tag gelegt haben. Am allermeisten aber war er ein Liebhaber des Deutschen Staatsrechts, mit dessen Aufklärung er den größten Theil seiner Nebenstunden hinzubringen pflegte. Und aus diesem unablässigen Fleiße sind die wichtigsten seiner

*) **Ernst Lud. Cortrejus** hat sich ebenfalls durch seine Feder bekannt gemacht. Zu dreyen Schriften von ihm, die in der neuesten Auflage der **Lipenischen** jurist. Bibl. Th. I. S. 833. stehen, kann ich zwo andere hinzusetzen, nämlich eine zu Leipz. 1689. auf 3. Foliobogen gedruckte Rede de Germania hactenus iuspirante, nunc fortunatis auspiciis Germaniae Achillis, Friderici III. respirante, und eine Abhandlung de mercimonio, ciuitati pernicioso, welche eben daselbst 1695. 7. Quartbogen stark, erschienen ist.

seiner Schriften entstanden, welchen Kenner gelehrter Arbeiten in dem von ihm erwählten Fache den verdienten Beyfall nicht versagen. Sie würden jedoch weit besser zu gebrauchen seyn, wenn der Verfasser die neuern Reichssachen, wozu ihm die Sammlungen seines Schwiegervaters, nebst Nachrichten aus den Archiven einiger Stifter, keine geringe Dienste leisteten, in genauerer Ordnung vorgetragen und erläutert hätte. Denn darüber ist schon lange geklagt worden. Diejenigen Producte, welche mit seinem Namen gestempelt sind, bestehen aus den Nummern, wie sie hier folgen.

1) Diss. de iure recomparationis, (seu retractus,) Jenae 1660. unter dem Vorsitze **Christoph Phil. Richters.**

2) Diss. de iure aggratiandi, ibid. 1660. **Ge. Adam Struve** war sein Präses.

3) Diss. de concessione exspectatiuae in bonis allodialibus et feudalibus, iisque saecularibus et ecclesiasticis, ibid. 1660. Sie ist ein ganzes Alph. stark, und seine Gradualschrift, die er ebenfalls mit **Struvens** Beystande vertheidiget hat. Aus **Lynckers** Dissert. de feudo pecuniario §. 34. ist mir bekannt geworden, daß **Cortrejus** einen viel weitläuftigern Tractat de Exspectatiuis herausgeben wollen, hernach aber seinen Vorsatz geändert habe.

4) Diss. de extrema prouocatione ad constantissimum atque innocentissimum tribunal Christi in causis ciuilibus et criminalibus, (von Fürladung vor Gottes Gerichte,) Jenae 1665. Sie ist verschiedene mal, nämlich 1713. auf 5. Bogen; 1742. eben allda, ingleichen 1730. und 1745. zu Wittenberg wieder gedruckt worden, woraus man urtheilen kann, daß sie häufig abgegangen seyn müsse.

5) Diss.

Digitized by Google

5) Diſſ. de iure patronatus eccleſiaſtici, (vom Pfarrlehn) Jenae 1665. 4. Bogen ſtark.

6) Praefatio de vera et ſolida ratione diſcendi iura publica, auf $2\frac{1}{2}$. Bogen. Sie ſtehet vor Joh. Strauchs Diſſert. iuris publici exotericis, die Cortrejus zu Jena 1665. in 4. wieder ans Licht ſtellte. In der Gieſſenſchen Ausgabe aber vom Jahre 1679. iſt ſie nicht.

7) Diſſ. de depoſito, Jen. 1666.

8) Diſſ. de actionibus perſonalibus in rem ſcriptis, ibid. 1666. Ein neuer Abdruck geſchah 1689. auf 7. Bogen.

9) Meditatio ſingularis de iudicio Dei permiſſiuo, probatorio ac eruditiuo, Jen. 1683. 1. Alph. 3. Bogen in 4. Er ſucht ſeinen Gegenſtand vom zulaſſenden und prüfenden göttlichen Gerichte ſowohl aus der heiligen Schrift, als aus den Quellen der Griechiſchen und Lateiniſchen Kirchenväter zu erläutern.

10) Obſeruata hiſtorico-politica ad Artic. IV. Pacificationis Riswicenſis de abolitione Vnionum ac Reunionum Gallicarum in Germania, deque religionis Catholicae obſeruantia iuxta normam Pacis Oſnabrugenſis, non Riswicenſis, diiudicanda, Magdeb. 1705. 16. Bogen in 4. Eine Recenſion iſt in den Latein. Actis Erudit. 1706. S. 30. zu leſen.

11) Obſeruata hiſtorico-politico-iuridica ad Concordata Friderici III. et Nicolai V. Papae de in-

veſtitura Epiſcoporum, et collatione beneficiorum eccleſiaſticorum, ibid. 1705. 2. Alph. in 4. Hernach aber viel vermehrter in dem unten anzuführenden Corpore iuris publici, Band I. Das Urtheil, welches ich aus der Bibl. iuris *Struuio-Buder.* abſchreiben will, kann ja wohl als claſſiſch angeſehen werden. Hoc ſcriptum, heißt es, licet parum ordinatum, inter omnia tamen *Cortreii* optimum eſſe puto, quod multa inſerta ſint ſingularia, ex Archiuis Eccleſiarum Cathedralium deſumta. Der Verfaſſer hatte von dieſem, und dem vorhergehenden, Buche, nur hundert Exemplare abdrucken laſſen. Beyde kann Jeder genauer kennen lernen, der Tentzels Curieuſe Biblioth. S. 641. und 735. des zweyten Repoſitorii bey der Hand hat.

12) Repraeſentatio iuris primariarum precum, ſacratiſſimis Imperatoribus Rom. Germanicis ſine praeuio Pontificum aſſenſu competentis, ad reuerendiſſimum atque celſiſſimum Archiepiſcopum Rhodienſem, Internuntium Papalem in Germania Colonienſem, preces primarias Imperatoris, ſine papali ſuffragio impertitas, nequiequam ſugillantem, Magd. 1706. 9. Quartbogen. Auch dieſe Abhandlung wird im gedachten Jahre der Actor. Eruditor. S. 348. kurz, weitläuftiger aber von Tentzeln im dritten Repoſitorio S. 282. — 288. angezeigt. Cortrejus vertheidiget darinn den vorigen Tractat, weil der Päbſtliche Nuntius zu Cölln gegen das Ende des Jahres 1705. ein Verboth ans Domcapitel zu Hildesheim hatte ergehen laſſen, keine erſte Bitte des Röm. Kayſers anzunehmen, bis die Einwilligung des Pabſts erfolgt ſey, da ſonſt der ſo mühſam getroffene Vergleich umgeſtoſſen werden würde. Im Cap. 4. ziehet der Verfaſſer

Digitized by Google

faſſer beſonders gegen den Chokier zu Felde, welcher ſeinen Scholiis in primarias preces Imperatoris auch die ſeltſame Meinung einverleibt hat, daß die Advocatie der Römiſchen Kirche, wozu ſich der Kayſer gegen den Pabſt verbindlich macht, wenn er dieſem Gehorſam leiſtet, die einzige Urſache des vergönneten Rechts der erſten Bitte ſey.

13) Obſeruata ad ius publicum S. R. J. nouiſſimum, in Tomos IV. diuiſum; oder, wie auf den Titeln der einzelnen Theile ſtehet, Corpus iuris publici. Dieſe vier Bände erfüllen auf 37. Alph. in F. Die beyden erſten traten 1707. unter der Anzeige Frf. und Leipzig ans Licht. Der dritte folgte 1709. und der vierte 1710. nach. Dieſe zween letzten gab der Sohn heraus, als ſein Vater bereits in der Ewigkeit war. Eben dieſer Zufall iſt die Urſache, daß ein ſo weitläuftiges Werk nicht hat vollendet werden können. Denn der Zuſchnitt erſtreckte ſich auf 6. Folianten. Unterſchiedliche Stücke erſcheinen darinn mit Anmerkungen, nämlich: Pacificatio Nouiomagenſis Caeſareo-Callica, itemque Caeſareo-Suecica; Pacificatio Caeſareo-Gallica Riswicenſis; (in welchem Tractate auch die obige Nummer 10. S. 119. — 155. zu finden iſt,) S. R. J. Ordinatio Executionis; die vorher unter den Nummern 11. und 12. gemeldeten Schriften; Transactio Paſſauienſis d. a. 1552; Pax publica, profana et religioſa; Paragraphus *Quodſi vero contigerit* 9. Artic. IV. Inſtrum. Pac. Oſnabrug. de expungendo Electoratu octauo, linea Guilhelmiana in Domo Bauarica deficiente, deque Electoratu nono controuerſo; Paragraphus *Ciuitati vero Bremenſi* 8. Art. X. Pac. Oſnabrug. de Ciuitate Bremenſi in ſtatu, quo tempore concluſae Pa-

cis fuit, relinquenda; de regali Poſtarum iure, Electoribus et Principibus S. R. J. competente. Alle dieſe Abhandlungen ſind mit beſondern Titeln und Regiſtern verſehen worden. Man hat noch des Kayſerl. Miniſters, **Vollmar**, Diarium Actorum publicorum Inſtrum. Pacis Weſtphal. und **Leonhardi** Scriptores et Excerpta iuris Poſtarum angehängt, wodurch das Werk freylich koſtbarer und ſtärker werden mußte. Indeſſen trennte doch der Verleger dieſe beyde Bücher, und verkaufte ſie oft allein, wenn es Jemand verlangte, welcher Entſchluß auch der beſte war. Der Theil V. des **erſten** Bandes de Matriculis Statuum Imperii ward 1726. zu Regensburg, oder Wetzler, jedoch ohne **Cortrejus** Namen, und ſehr fehlerhaft, wieder abgedruckt. Der betrügeriſche Titel heißt: *Zachariae Geizkofleri* diuerſae diuerſorum annorum Matriculae Statuum Imperii, welcher Tractat ſchon vorher im **Cortrejiſchen** mit eingerückt worden war. Die Deduction kam noch hinzu: **Ausführung der Stände des Reichs, welche ſich über den Matricular-Anſchlag beſchwert.** Biblioth. *Rinckiana*, S. 607. Was ſonſt weiter in den gedachten vier Bänden zu ſuchen ſey, das zeigt der Hr. Etatsrath von **Moſer** umſtändlicher in der Biblioth. iuris publ. Th. II. S. 440. und Th. III. S. 804. — 826. Wahr iſt es, im ganzen Werke des **Cortrejus** ſtehen viele nützliche Nachrichten, die ihren Werth gewiß behalten. Es fehlt aber auch nicht an häufigen Ausſchweifungen, wodurch ein Ordnung liebender Leſer leicht verdrüßlich werden kann.

14) Obſeruationes hiſtorico-politico-legales ad Artic. Inſtrum. Pacis Caeſareo-Suecicae VII. de iuribus

ribus ecclesiasticis Reformatorum Principum, in specie Anhaltinorum, et tolerantia trium Religionum, Catholicae, Lutheranorum, et Reformatorum in J. R. G. Eine Abhandlung im *Lehmanno* suppleto et continuato, welches **Buch** 1709. in F. die Presse verließ, und einerley Verleger hatte. Sie fängt von der S. 117. an, und erstreckt sich bis ans Ende. Zwar stehet **Cortrejus** Name nicht auf dem Titel; man zweifelt jedoch nicht mehr, daß sie seine Arbeit sey, von welcher der Hr. von **Moser** im citirten Th. II. S. 434. der Bibl. iur. publ. kein günstiges Urtheil fällt.

15) Obseruata ad Instrum. Pac. Westph. Artic. XI. §. 3. Diese Anmerkungen können bey der bekannten Streitigkeit zwischen den Churhäusern Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, über der Grafschaft Reinstein, Dienste leisten. Sie sind aus des Verfassers Handschrift 1735. in der **Moserischen** Sammlung Dissert. iur. publ. selectiorum S. 1015. zum Vorscheine gekommen, und enthalten 12. Bogen in 4. Daß **Cortrejus** die Feder für das Brandenburgische Interesse geführt habe, ist leicht zu erachten.

Der von **Dreyhaupt** rechnet auch eine Diss. de centum lapidibus suburbicariis unter seine Schriften. Er war aber nur Respondent, und **Joh. Strauch** 1660. der Fabricant, woran Niemand zweifeln wird, wenn er die Dedication lieset, welche vor dessen zu Jena 1673. gedruckten Dissertationibus academicis quinque stehet. Eben so wenig kann man ihm die Dissertation de impotentia coniugali zueignen. **Joh. Ge. Simon**, der nachmalige Rechtslehrer zu Halle, hat sie ausgearbeitet,

und mit **Cortrejus** Beyſtande 1665. auf der Jenaiſchen hohen Schule öffentlich vertheidigt. Zwo andere von ihm de flagellis Dei altiſſimi, und de paſſione et morte Domini Seruatoris noſtri, Jeſu Chriſti, kenne ich gar nicht. **Joh. Phil. Schmidt** im Tractate de pietate et ſcriptis theologicis Ictorum S. 41. führt ſie an, aber nur obenhin.

Vita *Adami Cortreii*, Tomo III. Corporis juris publici praefixa. Von **Dreyhaupt** Beſchreib. des Herzogthums Magdeburg, Theil II. S. 604.

Digitized by Google

XIV.

Gerhard Feltmann.

Er war eines Mahlers Sohn, und kam zu Cleve 1637. auf die Welt. Im sechzehenden Jahre seines Alters betrat er die academische Laufbahn zu Duisburg, ob schon die feyerliche Einweihung dieser hohen Schule ein Paar Jahre später geschah. **Feltmann** begab sich darauf nach Leiden, und besuchte vornehmlich **Arnold Vinnius** Vorlesungen. Sowohl zu Orleans, wo er die Doctorwürde erlangte, als zu Paris, bemühete er sich ebenfalls seine juristische Kenntnisse zu vermehren, und reisete zuletzt durch Engelland in seine Vaterstadt zurück.

Wahrscheinlicher Weise auf die Empfehlung des damaligen großen Ministers, Eberhards von Danckelmann, ernennte ihn der Churfürst, Friedrich Wilhelm, zu Brandenburg im Jahre 1660. zum außerordentlichen Rechtslehrer der neuen Universität Duisburg; er wurde aber im folgenden erst eingeführt, weil er unterdessen mit dem Holländischen Gesandten eine Reise nach Frankreich that. Sein rühmlicher Fleis machte ihn am Berlinischen Hofe nicht allein, sondern auch in auswärtigen Staaten, bald bekannt. Die Wirkung davon war 1662. ein ordentliches Professorat zu Duisburg 1664. ein Ruf nach Breda; und 1666. nach Heidelberg. An beyden Orten trug man ihm Lehrämter in der Rechtswissenschaft an. Sein Churfürst aber, welcher eines so brauchbaren Unterthanen nicht gern entbehren wollte, begnadigte ihn sogleich, daß er schadlos bleiben möchte, mit einer Zulage zur Besoldung, und dem Rathscharacter. (Homfeld im Sendschreiben an **Strauchen** gegen **Hubern**, S. 5. und 6.) Hier endigte er jedoch seinen Aufenthalt mit dem Jahre 1667. in welchem er sich bewegen ließ, die

erste Stelle eines Rechtslehrers auf der Gröningischen Universität zu übernehmen. Die ganze Zeit, welche er allda zugebracht hat, wird nicht genau bestimmt. So viel kann ich nur sagen, daß er zwischen den Jahren 1678. und 1680. in die Fürstlichen Ostfriesländischen Dienste getreten, und Beysitzer des Hofgerichts zu Aurich geworden sey. Nachher gab ihm auch der König, Christian der fünfte, zu Dännemark den Ehrentitel eines Etatsraths. Als er 1696. in Geschäften seines Fürsten nach Bremen gereiset war, starb er daselbst im Anfange des Sommers, entweder völlig, oder doch beynahe, 59. Jahre alt. Von seinen häuslichen Umständen weis ich nichts. Ein einziger Sohn, **Heinrich Gerhard**, hat einst, unter **Pagenstechers** Vorsitze, zu Gröningen disputirt, aber schon vor dem Jahre 1711. ohne Leibeserben die Welt verlassen.

Feltmanns Zeitgenossen, besonders die großen Männer, **Leibnitz** und **Joh. Strauch**, *) haben seine Gelehrsamkeit sehr hochgeschätzt, und die von ihm vorhandenen Schriften zeigen allerdings ausgebreitete Kenntnisse in der Rechtswissenheit, welche er mit der alten Litteratur fleißig zu verbinden pflegte. Doch kann ich auch nicht

*) Dieser urtheilet in den Vitis veterum aliquot Ictorum, welche **Buder** hat zusammen drucken lassen, aber nun selten werden, S. 71. also: ex illius quidem lucubrationibus videre mihi Aquilium illum Gallum videor, Ictum acutum, eloquendi arte elegantem, agendo promtum, respondendo accuratum, lectione omnigena locupletem, disputatorem subtilem, humaniori litteratura ornatissimum. Jener aber nennt ihn in **Fellers** Monumentis ineditis S. 380. virum, in quo doctrina recondita, cum acri iudicio, rerumque vsu coniuncta. Er sagt weiter: Thesauros multiplicis lectionis suae passim sparsit in libris editis, sed multa haud dubie restant affecta, quae vtinam edi possent!

nicht läugnen, daß es ihm oft am guten Geſchmacke gefehlt habe, und ſeine Schreibart nicht angenehm ſey. Heinrich Cannegieter, der Vater eines gelehrten Sohnes, welcher der eleganten Jurisprudenz vor einigen Jahren noch zu früh entriſſen ward, wollte ehemals, wie ich in Strodtmanns Neuem gel. Europa (Th. I. S. 28.) geleſen habe, eine vollſtändige Ausgabe der Feltmannſchen Werke beſorgen. Er überlies aber zuletzt dieſe Bemühung dem Herrn Joh. Jac. van Haſſelt, welcher auch zu Arnheim 1764. den Anfang damit machte, und darauf bis 1769. ſieben Theile in Follo ans Licht ſtellte. Sie enthalten zuſammen 22. Alph. 18. Bogen. Was in einem jeden ſtehe, will ich anführen, und zugleich bey den vorher gedruckten Büchern der Zeitordnung bemerken, welche der Herausgeber nicht beobachtet hat. Der allgemeine Titel der Sammlung iſt folgender:

Duorum fratrum, *Gerhardi* et *Theodori Feltman*, Ictorum doctiſſimorum, Opera iuridica, in quibus multa ex Romano veteri, nec non aliarum gentium, praeſertim Cliuiorum vt et Gelrorum Trans-Iſalanorum, imo totius Belgii cum publico, tum priuato, iure moribus ac inſtitutis, Capita adeo eleganter et docte tractantur, vt nihil ſupra.

Im erſten Theile findet man:

1) Diſceptationem forenſem de numis reprobis importatis aut expoſitis. Dieſe Schrift iſt vorher noch nicht unter der Preſſe geweſen. Er hat ſie in den Jahren 1683. und 1684. verfertiget. Ihr Gegenſtand iſt ein Amſterdamer Kaufmann, der auf die Anklage des Fiſcals in dem nunmehrigen Fürſtenthume Mörs, wegen eingeführter falſcher, oder geringhaltiger Münze, zur Inquiſition gezogen

worden war. Er trägt alle Gründe für den Beklagten und den Fiscal vor, auf dessen Verlangen er den ganzen Aufsatz aus den Acten zog, ohne Etwas zu entscheiden, und bey dieser Gelegenheit eröffnete er auch de simulatis pactionibus Magistratuum, ad conquirendos facinorosos initis, et de illorum dolo bono, seine Gedanken.

2) Tractatum de iure in re et ad rem, id est Manuduct. ad ius ciuile Romanorum et Cliuorum. Eine Abhandlung, die aus seiner zu Orleans gehaltenen Doctordisputation entstanden ist, und worüber er vorher Disputirübungen angestellt hatte. Sie erschien darauf zu Duisburg 1665. auf 1. Alph. 3. Bogen in 12. zuerst, und zwar so sauber, daß man den Druck für einen Holländischen ansehen könnte. Neue Ausgaben wurden zu **Amsterdam** 1672. und zu **Duisburg** 1675. in 12. zu **Lütrich** aber 1700. und zu **Cölln** 1737. in 4. geliefert. Das letzte Exemplar hat nur den Fehler, daß die Griechischen Stellen weggeblieben sind, vielleicht weil dem Buchdrucker die Lettern darzu gemangelt haben. Die **Hasseltsche** Edition behauptet nun vor allen übrigen den Vorzug. Denn es sind einige Noten unter den Text gekommen, welche **Feltmann** nach und nach zu seinem Handbuche geschrieben hatte. Im Cap. 19. sucht er mit **Treutlern, Vulten,** und andern, darzuthun, das ius dotium vniuersale sey ein dingliches Recht, und vom Eigenthumsrechte auf mancherley Weise unterschieden. **Ulrich Huber** widerlegt ihn aber in den Digression. Iustinianeis S. 258. der Ausgabe vom Jahre 1696.

3) Liber vnus de feudis, Groningae 1671. et 1680. Lugd. Bat. 1694. allemal in 12. Dieser dritten

Auf-

Auflage, welche Aler. Arnold Pagenstecher mit vielen, in Klammern eingeschlossenen, Vermehrungen des Verfassers besorgt hat, ist eine kleine Anmerkung de Responsis Prudentum, aduersario non edendis, beygefügt worden. Im Jahre 1702. stellte Pagenstecher dieses Buch zu Cölln auf 14. Duodezbogen vom neuen ans Licht, und 1705. kamen eben allda dessen Anmerkungen darüber hinzu, welche 4. Bogen ausfüllen. Hier ist ihr Platz unter dem Texte. Der Reichshofrath von Senckenberg in den Primis lineis iur. feudalis, S. 59. schreibt mit unpartheyischer Feder: *Feltmanni* Tractatus de feudis structura vtitur non plane spernenda, practicus, et a feudorum Germaniae notitia instructus est, vbi notae *Pagenstecherianae* in primis admodum vtiles. Sed multa omittit huc spectantia, materias disiicit, et pluribus aliis naevis premitur. Meinem geringen Urtheile nach hat das Buch in den vorigen Zeiten seinen Werth gehabt, es wird nun aber schwerlich geschehen, daß es ein Buchhändler wieder drucken lassen sollte.

Der zweete Theil faßt von den Feltmannischen Schriften in sich:

4) de titulis honorum libros II. Bremae 1672. in 12. auf 22. Bogen, und abermals allda 1691. in 8. 2. Alph. 2. Bogen stark. Diese zwote Ausgabe hat nicht wenige Zusätze und Verbesserungen erhalten, wenn schon auf dem Titel nichts davon steht. Sie wird in den Lateinischen Actis Erudit. des Jahrs 1691. S. 464. weitläuftig recensirt. Ohne Zweifel ist dieses eines der besten seiner Bücher, worinn angenehme und nützliche Beobachtungen aus dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte gesammlet worden sind.

5) Disser-

5) Dissertatio de promotione absentis, et Tractatus de iureiurando in alterius animam, aduersus clariss. Ictum, *Justum Oldekop*, asserta, Duisb. 1667. in 8. 10. Bogen. Die Dissertation, in welcher er untersucht, ob ein Abwesender mit gutem Gewissen zum Doctor ernennt werden könne? war vorher eine academische Rede, welches man auch aus dem Schlusse des ersten Capitels deutlich siehet. Er nahm dabey Gelegenheit, wider **Oldekopen** zu reden, weil er in der Dissert. de iureiurando in alterius animam, welche der Herr van **Hasselt** mit hat eindrucken lassen, den Eid durch Gevollmächtigte für höchst unbillig und unerlaubt hält. Er setzte sogar den angeführten Tractat gegen ihn auf. Der **Oldekopischen** Dissertation ist auch die besondere Frage angehängt worden, welche der Verfasser bejahet, an Consilia, siue informationes iuris parti aduersae sint communicanda? **Feltmann** schrieb darwider eine unter der Nummer 3. stehende Anmerkung de Responsis Prudentum, adversario non edendis, die ihren Platz hier mit mehrern Rechte, als dort, verdient hätte.

6) Benedictorum liber vnus; adiicitur explicatio L. 66. D. de iure dotium, Groningae 1673. in 8. Anfangs waren es sechs academische Dissertationen. Vornehmlich antwortet er darinn den bekannten Rechtslehrern, **Heinr. Hahnen**, **Ge. Adam Struven**, und **Ulr. Hubern**, welche wider seinen Tractat de iure in re et ad rem verschiedene Erinnerungen gemacht hatten, hauptsächlich wegen des wunderbaren Satzes, ius dotium a dominio differre, wovon oben Nummer 2. bereits gesagt worden ist. Es folgen hierauf in dieser Sammlung *Huberi* Animaduersiones et Vindiciae aduersus

ſus Benedicta Viri Cl. *Ger. Feltmanni.* Sie wurden zuerſt 1675. in 12. zu Franeker gedruckt, und hernach den Digreſſ. Iuſtinian. S. 269. — 313. mit einverleibt. Beyde Gelehrte aber haben den Wohlſtand im Ausdrucke ſehr aus den Augen geſetzt, beſonders Huber, der ſich oft bey Kleinigkeiten aufhält. Peter Homfeld nahm Feltmanns Parthey, und ließ zu Norden, in Oſtfriesland, 1675. eine 9. Bogen ſtarke Epiſtolam ad *Joh. Strauchium* drucken, qua diſpunguntur vindiciae et iniuriae, ab *Vlr. Hubero* — — Domino *Gerh. Feltmanno* — — illatae. Er bleibt im Tone der Gegner, und ſinkt nicht ſelten zum Pöbelhaften hinab.

Der dritte Theil enthält ganz allein:

7) Tripertita; ſiue quatuor Inſtitutionum Libris iunctae Interpretationes, aus der vom Verfaſſer hinterlaſſenen Handſchrift. Der Text der Inſtitutionen iſt zugleich dabey, unter welchen die Noten gekommen ſind. Manche gemeine Dinge, die man in hundert andern Büchern antrifft, haben ſich freylich oft hineingeſchlichen; Manches gehört gar nicht zur Sache, und ſcheint nur da zu ſtehen, um Beleſenheit zu zeigen. Dem ungeachtet getraue ich mir zu behaupten, daß auch an verſchiedenen Orten gar gute Erläuterungen hervor ſchimmern, welchen man das Neue nicht wird abſprechen können. Practiſche Juriſten finden hier ebenfalls genug Nahrung für ſich, weil Feltmann die Deutſchen und Niederländiſchen Rechte meiſtentheils nicht unbemerkt läßt.

Im vierten Theile werden geliefert:

8) Inſtitutiones iuris nouiſſimi, Iuſtiniani Auguſti verbis in praeſens tempus temperatae, et notis perpetuis

tuis illuſtratae; quae Paraphraſis et Commentarii loco eſſe poſſunt ad Inſtitutiones Iuſtiniani Imperatoris. Ad quarum librum I. adiicitur Spicilegium, Groningae 1671. in 4. auf 1. Alph. 21. Bogen. Alles machte vorher von den Inſtit. iur. nouiſſimi ſieben, und vom Spicilegio ſechzehn Diſputationen aus, die er zu Duisburg und Gröningen gehalten hatte. Die Exemplare, auf welchen Veerden 1674. ſtehet, haben weiter keinen wiederholten Druck, als den Titelbogen. Der Augenſchein lehret, daß **Joh. Pet. v. Ludewigs** Urtheil gegründet ſey, wenn er in Vita Iuſtiniani S. 57. ſchreibt: Primum Opuſculum dedit adoleſcentibus: ſed alterum rerum varietate, cum ex Latii, tum ex patriae monumentis requiſita, etiam prodeſſe poteſt prouectioribus, qui omnino dolent, auctorem in libro primo ſubſtitiſſe.

9) Diſputatio de pignoribus et hypothecis. Eine kleine Schrift von 3. Blättern. Der Herr van Haſſelt hat nicht für gut befunden, den Ort und das Jahr des Drucks hinzuzuſetzen, welches er doch wohl hätte thun können.

Der fünfte Theil gibt uns zu leſen:

10) Tractatum de iuramento perhorreſcentiae, vulgo ſic dicto; ſiue de eieratione bonae ſpei, ex variis cauſſarum figuris. Groningae 1669. in 4. mit zwey Regiſtern 1. Alph. 4½. Bogen ſtark. Dieſes Werk iſt aus eilf Diſſertationen entſtanden, die der Verfaſſer unter fortlaufenden Signaturen drucken ließ, und endlich mit einem allgemeinen Titel verſah. Zu Cölln 1702. beſorgte **Alex. Arnold Pagenſtecher** eine vermehrte Ausgabe auf 2. Alph. 16. Quartbogen, und hängte die Obſeruationem

Digitized by Google

nem de Reſponſis Prudentum, aduerſario non edendis wieder an, wie es ſchon vorher bey **Feltmanns** Buche vom Lehnrechte geſchehen war. Man ſehe die Nummer 3.

11) Librum ſingularem de Dea Podagra, Bremae 1693. in 8. 16. Bogen. Gelegenheit darzu gab dieſe beſchwerliche Krankheit, welche er ſelbſt oft ausſtehen mußte. **Tentzel** in den monatlichen Unterred. 1693. S. 703. und **Peter Rabus** im Boekzaal van Europe unter demſelben Jahre, S. 542. des Novembers, erzählen den vornehmſten Inhalt. Dem Verfaſſer will ich zwar den Ruhm nicht ſtreitig machen, daß er viele artige Anmerkungen aus der Rechtswiſſenſchaft und Philologie mitgetheilet habe; allein es fehlt auch nicht an geringen, faſt möchte ich ſagen, läppiſchen, Sachen, die von keinem feinen Geſchmack zeugen, und ohne Bedenken hätten wegbleiben können.

Im ſechſten Theile ſtehen:

12) Ius georgicum de incluſione animalium, aliisque rei agrariae argumentis, Lipſ. 1678. Leodii 1700. in 4. Außer andern ſucht er hier zu behaupten, daß man die Schweine zu den wilden Thieren rechnen müſſe. **Huber** in den Praelection. iuris ciuilis, §. 1. I. de Lege Aquilia ſpottet darüber, ob er ihn ſchon nicht nennt; **Thomaſius** aber in der Diſſertat. de abigeatu §. 37. 38. widerſpricht **Feltmannen** offenbar mit mancherley Gründen.

13) de cadauere inſpiciendo liber vnus; Adiiciuntur Diſceptationes binae ad L. *Per agrum* 11. C. de ſeruit. et aqua, quarum prima eſt de tranſitu exercitus, altera de vehiculis ſibi obuiis, Groningae 1673.

1673. und abermals zu Bremen 1692. in 4. auf 1. Alph. 20. Bogen. Der Haupttractat enthält zugleich Verschiedenes von Leichen, Begräbnissen, Aerzten, Wunden, Gifte ꝛc. und ist aus sieben Dissertationen erwachsen. Den Anlaß darzu gab 1666. ein Duisburgischer Student, welcher sich in der Ruhr badete, und ersoff. Der Stadtmagistrat wollte den Cörper aufheben lassen, weil dieser unter dessen Gerichtsbarkeit lag. Die Universität war aber zuvorgekommen, und Feltmann, als damaliger Rector derselben, führte die Sache wider den Rath glücklich aus. Das Capitel 6. handelt davon besonders. Auch die beyden angefügten Abhandlungen sind academische Dissertationen gewesen, und ihrer Brauchbarkeit wegen bestens zu empfehlen.

14) Bina Responsa, ab Auctore Belgico sermone data, sed nunc ab ipso in Latinum versa, in quibus agitur *de casu, ubi mulier virum pati nolebat, dicens, se nondum viro esse maturam.* Beyde Gutachten hat er 1684. und 1686. zu Aurich ausgefertiget. Sie nehmen keine vollen zween Bogen ein.

15) Consilium over de materie van Novatie. Eine fast 4. Bogen starke, und eben allda 1684. unterzeichnete, Schrift. Diejenigen, welche der Holländischen Sprache nicht kundig sind, werden wünschen, daß der Herausgeber eine Lateinische Uebersetzung geliefert haben möchte. Es erscheinen diese drey Stück hier zum ersten male gedruckt.

Endlich komme ich auf den siebenden Theil, welcher 1769. nachgefolgt ist. Ich treffe darinn an:

16) Dissertationem de accessionibus memorabilibus, immani aquarum vi, vel terrae motu, factis, Amstael.

Amſtael. 1691. in 8. 6. Bogen. Häufige Ueberſchwemmungen in Oſtfriesland, und der Grafſchaft Oldenburg, verurſachten immer Streitigkeiten. Dieſes bewog den Verfaſſer zu der gegenwärtigen Schrift. Er ließ auch, unter dem angenommenen Namen *Benedicti* de *Pratis*, eine Diſceptationem forenſem de Stellionibus maritimis, in Holländiſcher Sprache Lorrendraeyers, andrucken, welche beſonders 3. Bogen ausfüllt, und ſchon, wie die Hauptſchrift, 1689. von ihm vollendet worden war. Auf der Seite 7. der erſten Edition beſchreibt er die Stelliones maritimos alſo: vel vectigalia in exportandis importandisque mercibus fraudant, vel prohibitas ad hoſtes, aliosue, contra Edicta publica transferunt, vel nauigia inſtruunt armamentis, eaque mittunt aut peragunt ipſi ad loca, vbi nemini fas eſt commercium tractare, quam cui publice id permiſſum, et, quo aliis fallaciae ignaris imponerent, vel gentis ſuae, vel exterae, ſignis atque apluſtribus vtuntur: nonnunquam et falſum commeatum verſutiae ſuae praetendunt. Er vertheidiget hierinn eigentlich einen gewiſſen Uſenbeck, welcher mit Churbrandenburgiſcher Flagge und Erlaubnis nach der Inſel St. Thomä und den Africaniſchen Küſten ſegelte, um Handlung zu treiben. Weil aber ſeine Matroſen an die Einwohner ihre Sachen gegen Gold vertauſcht hatten: ſo ward er von einem andern Brandenburgiſchen und einem Holländiſchen Capitain, als ein Lorrendraeyer, angegriffen, überwunden, des Goldes, und beſten Theils ſeiner Ladung beraubt, endlich zu Emden, wohin er mit dem Schiffe zurückgekommen war, arretirt, unter dem Vorwande, die ganze Brandenburgiſche Handlungsgeſellſchaft habe ein ausſchlieſſendes Recht, welches der Verfaſſer zu

widerlegen sucht. Gleich im Anfange erzählt er diese Begebenheit weitläuftiger. Eine kurze Recension ist in den Lateiu. Actis Erud. 1691. S. 339.

17) Tractatum de impari matrimonio, Bremae 1691. in 8. 1. Alph. Auch hierdon geben die gedachten Acta 1692. S. 27. mehr Nachricht. Die Vorrede dient zur Erläuterung der Sache, welche eine Successionsstreitigkeit in der Grafschaft Bentheim angehet, von deren Besitze der Graf, Philipp Conrad, seines Brudes mit Gertrud Zelsts in ungleicher Ehe erzeugten Söhne ganz verdringen wollte. **Feltmann** bemühete sich also, derselben Gerechtsame zu vertheidigen, ungeachtet des 1663. zwischen beyden Brüdern getroffenen, und 1685. vom Kayser Leopold bestätigten Vergleichs. Dieses that er nun zuerst 1679. vermittelst eines zu Amsterdam gedruckten **Manifests**, worinn jedoch der Herausgeber viele bittere Ausdrücke eingerückt hat, die **Feltmannen** nicht zugerechnet werden können. Darauf entwarf er seine Gedanken in einem Französischen Sendschreiben unter der Aufschrift: des Enfans illustres nez d'une roturiere; er änderte aber den Vorsatz, obschon ein Theil im Gravenhaag bereits abgedruckt war, und stellte diese Abhandlung, nach dem Rathe vornehmer Freunde, Lateinisch ans Licht. Der Ausgang dieser Irrungen bestand darinn, daß im Jahre 1690. der Bielefeldische Vertrag die Söhne Ernst Wilhelms und Gertrud Zelsts für Reichsgrafen erkannte, und ihnen nach des Vaters Tode die Grafschaft Steinfurt, nebst Allem, was darzu gehört, auch noch jährlich tausend Reichsthaler aus der Grafschaft Bentheim, bewilligte.

18) Tra-

Digitized by Google

18) Tractatum de Polygamia, das ist: gewissenhaftes und schriftmäßiges Gespräch zwischen Weltmann und Sittmann, dem gewissenlosen und unschriftmäßigen zwischen Monogamus und Polygamus von der Vielweiberey gehaltenen Gespräch entgegen gesetzt, Leipz. 1677. 217. Seiten, oder fast 14. Bogen in 8. Aus diesem Titel siehet man leicht, daß die ganze, nun ziemlich seltene, Abhandlung wider den berüchtigten **Joh. Lyser** geschrieben worden sey. Der Hr. van **Hasselt** liefert hier nur eine Holländische Uebersetzung; daher wird das Original immer den Vorzug bey Kennern behalten.

Alles dieses ist in die unternommene Sammlung der **Feltmannischen** Werke gebracht worden. Sie kostet mich über zween Louis d'or; ich zweifle aber, daß der Verleger einen großen Theil der Exemplare verkauft habe, und aus eben der Ursache scheint die Fortsetzung ins Stecken gerathen zu seyn, worüber ich mich nicht wundere. Denn es wäre an der ganzen Einrichtung der Ausgabe mancherley zu tadeln. Sie hätte bessern Händen anvertrauet werden müssen. Eine nicht geringe Menge der Druckfehler beweiset die Nachlässigkeit des Correctors, und von **Theodor Feltmannen**, dem Bruder, ist zur Zeit nichts eingedruckt zu finden, da doch der Titel beyder Werke verspricht. Außer dem kleinen Tractate de Somno, welchen **Pagenstecher** zu Bremen 1711. auf 10. Octavbogen, nach dessen Tode ans Licht gestellt hat, weis ich auch weiter nichts von seiner Feder. Ob nun künftig noch mehr Theile die bisherigen vollständig machen werden, das ist zu erwarten. Unterdessen will ich den Rest von **Gerh. Feltmanns** Schriften meinen Lesern nicht vorenthalten. Ich setze demnach hinzu, was folget.

19) Dissert. de Repressaliis, Groningae 1669. auf 5. Quartbogen. Der Respondent, **Folchard**, hat wohl daran mit gearbeitet.

20) Decas Responsorum iuris ad rem militarem, Bremae 1674. 1. Alph. 3. Bogen in 4. Es sind auch Decisionum Decades duae angedruckt worden, die besonders 16. Bogen ausfüllen. Diese verfertigte er im Namen der Juristenfacultät zu Gröningen auf Begehren des Ostfriesischen Hofgerichts. Sie betreffen Landesangelegenheiten. Ein ungenannter Discipel von ihm war der Herausgeber, welches zu des Verfassers Entschuldigung dient. Denn ich möchte wohl manche schlechte und ungereimte Stelle wegwünschen. Eben allda, aber unter den Orten Frf. und Lepzig, wurden diese Rechtssprüche wieder aufgewärmt, mit dem neuen Titel: Juridica quaedam Consilia, nec non Decisiones, auctore *Ger. Feltmanno.*

21) Aenmerkingen over den Articulbrief of te Ordonnantie op de discipline militaire, Groning. 1676. ferner im Haag 1690. und 1716. in 8. Er hat damit die Holländischen Kriegsartikel erläutert.

22) Commentarius ad Pandectas, Lipf. 1678. in F. 5. Alph. 9. Bogen. Ueber die zwey ersten Bücher ist er nicht gekommen, welches man zu bedauern Ursache hat. Denn in diesem Probestück erklärt er jedes Gesetz besonders, und durchwebt nicht nur Philologie; sondern berührt auch, was heutiges Tages sowohl bey den Deutschen, als den Niederländern, Rechtens sey.

23) Opus-

23) Opuſculum, quo demonſtratur, quod Eſenſes et Widmundani, Liberi Dynaſtae, primum ſe Bremanis, deinde autem Gelriae Principibus dederint, et Jeveranus Karulo V. Caeſari, ceu Burgundiae Duci, terras ſuas in feudum obtulerint, quo tuti eſſent contra vicinum Friſiae Orientalis Comitem. Er ſelbſt beruft ſich darauf im Tractate de feudis, Cap. III. §. 10. Nummer 3.

24) Diſceptatio forenſis de iure retentionis in cauſſa ſpolii, ohne Namen.

25) Rechtliches Bedenken über die Planeten, unter dem erdichteten Namen **Vincentius Placentinus**. Beyde Stücke eignet ihm **Pagenſtecher** in ſeiner Vorrede zum Tractate de feudis zu, gibt aber keine genauere Anzeige davon. Eben derſelbe gedenkt im Irnerio iniuria vapulante S. 389. einer Rede de Acicula. **Feltmann** hat ſie bey einer Doctorpromotion zu Gröningen gehalten; doch iſt ſie, ſo viel man weis, ungedruckt geblieben. Der Lauwerkrans der Negotie, welche Schrift er ebenfalls gemacht haben ſoll, iſt vielleicht ein Gedicht in Holländiſcher Sprache, waran der Nachwelt eben nicht viel liegen möchte. Sehr zweifelhaft ſind mir endlich:

26) Analyſis politica, Erford. 1653. in 12. Der Herr van **Haſſelt** ſetzt das Buch zu ſeinen Schriften. **Feltmann** fieng in dieſem Jahre ganz frühzeitig die academiſchen Studien zu Duisburg an. Sollte er damals ſchon Scribent geweſen ſeyn?

27) Introductio ad Iurisprudentiam veterem et novam, Amſtael. 1673. in 12. Nur in einem Bremiſchen

miſchen Bücherverzeichniſſe vom Monat November des Jahrs 1773. habe ich dieſes Werkgen unter ſeinem Namen bemerkt. Ich vermuthe, es ſey der Tractat de iure in re et ad rem, welcher zu Amſt. 1672. wieder hervor trat, im folgenden Jahre mit einem ſolchen neuen Titel verſehen worden, um ihn leichter zu verkaufen.

---

van *Haſſelt* Praefatio, Tomo I. Operum *Feltmanni* praemiſſa. *Petri Homfeld* Epiſtola ad *Joh. Strauchium*, Nordeni 1675. in 4.

XV.

Hermann Adolph Meinders.

Eine Linie seines alten, vornehmen Geschlechts aus der Grafschaft Ravensberg erhielt im vorigen Jahrhunderte durch die Verdienste Franz Meinders die Freyherrliche Würde. Dieser war ein Sohn von dem Bruder seines Großvaters, und Churbrandenburgischer Minister bey dem Nimwegischen Friedenscongresse, auch darauf bevollmächtiget, einen besondern Frieden mit der Crone Frankreich zu St. Germain en Laye zu schließen. Er stand sonst als Staats- Hof- und Kriegesrath, und Präsident des Ravensbergischen Appellationsgerichts, bis an sein Ende, in dieses Hauses Diensten, und starb 1695. zu Berlin.

Hermann Adolph aber hatte Conraden Meinders zum Vater, einen Doctor der Rechte, Churbrandenburgischen und Paderbornischen Rath, Gohgrafen im Amte Ravensberg, und eine kurze Zeit, beym Anfange des Reichstags zu Regensburg, bischöflichen Abgesandten. Er ward 1665. am 31 Julius auf dem adelichen Guthe, Steinhaus, nicht weit von der Vogtey Halle, gebohren, und von einem Mönche getauft, weil sein Vater zu den catholischen Glaubensgenossen gehörte. Diesen verlor er aber im achten Jahre seines Alters. Der nachmalige Brandenburgische Staatsminister und Landdrost zu Ravensberg, Clamer von dem Busch, bezeigte sich indeß so wohlthätig gegen ihn, daß an guter Erziehung nichts versäumet wurde. Bis ins zwölfte Jahr blieb er unter der Aufsicht der Franciscaner Mönche zu Bielefeld, welche hernach die Paderbornischen Jesuiten ablöseten. Sie machten ihn im siebenzehenden Jahre zum Baccalaureus, und ein Jahr darauf empfieng er die erste

geiſtliche Tonſur, weil er bis dahin immer geſonnen war, ein Cononicus zu werden, oder in den Jeſuiter-Orden zu treten. Aus blinden Religionseifer ließ er ſich auch um dieſe Zeit verleiten, daß er ſeiner Mutter den jüngern Bruder entführte, und mit nach Paderborn brachte.

Nicht ſelten haben junge Leute den Kopf voll Anſchläge, welche ſie eben ſo bald ändern, als ſie vorher entſtanden waren. **Meinders** that eben dieſes, und faßte ſchon im Jahre 1683. den glücklichen Entſchluß, anſtatt des geiſtlichen Standes, ſeine vornehmſten Bemühungen der Rechtsgelehrſamkeit zu widmen. Mit einer ſolchen Abſicht gieng er nach Marburg. **Joh. Heinr. Kleinſchmidt**, ein gewiſſer **Sartorius** und **Reiſer**, zween mir unbekannte Lehrer, waren hier diejenigen, welche ihm die Anfangsgründe darinn vortrugen. Im folgenden Jahre erklärte ihm **Friedrich Schrag** zu Strasburg die Pandecten, wobey er ſich nicht nur ſehr eifrig auf die Hiſtorie legte, ſondern auch Gelegenheit hatte, den Hauptſätzen ſeiner Religion genauer nachzudenken, wenn er die Predigten des Jeſuiten **Oetz** anhörte, welcher die Römiſchcatholiſchen und die Lutheraner vereinigen wollte. Strasburg verwechſelte er 1685. mit der Univerſität zu Tübingen, wo er unter **Burc. Bardili** Vorſitze eine juriſtiſche Diſputation vertheidigte. Indeſſen nahmen ſeine Religionsſcrupel täglich zu, und die Jeſuiten zu Rotenburg am Neckar, welchen er mehrmals ſein ganzes Herz eröffnete, waren nicht im Stande, ſolche zu heben. Er verließ alſo 1686. die catholiſche Kirche, dagegen aber trat er zur proteſtantiſchen, und machte nun Anſtalten, daß er bald wieder zu Hauſe ſeyn könnte. Im Jahre darauf, endigte er auch die Rückreiſe über Strasburg, Baſel, Worms, Speier, Manheim, Maynz, Frankfurt, Cölln und Münſter. Die Deutſchen Univerſitäten hatten ihn jedoch nicht völlig befriediget. Kaum war er einige

Monate

Monate bey den Seinigen gewesen, als er sich nach Leiden begab, und hier fand er das Vergnügen, die besten historischen Werke anzuschaffen, welche er im Fortgange seines Lebens so geschickt zu gebrauchen wußte.

Aus Holland kam er 1689. wieder in die Gegend, wo er die Welt erblickt hatte, und beschäftigte seine Feder theils mit Proceßsachen, theils mit Aufklärung der Alterthümer und der Geschichte der Westphälischen Provinzen. Beydes gereichte zu seiner Empfehlung, und brachte ihm 1694. die Bedienung eines Gohgrafen der Vogtey Halle, im Amte Ravensberg, zuwege. Er verwaltete sie, nicht ohne vielen Ruhm, so lange, bis diese Stelle eingezogen ward, und alsdann bekleidete er eben dergleichen über das gedachte Amt Ravensberg, wozu er noch den Character eines Königlichen Preußischen Raths erhielt. So nennt er sich selbst in seinen neuern Schriften vom Jahr 1715. an. Seine wichtigen Arbeiten hinderten ihn gleichwohl nicht, einen weitläuftigen Briefwechsel mit vielen großen Gelehrten, sonderlich **Leibnitzen**, **Eccarden**, **Wasserbachen**, zu führen. Der Tod entriß ihn endlich am 17 Junius 1730. der Zeitlichkeit, nachdem er ein halbes Jahr vorher seine Ehegattin, **Franciſca Eliſabeth**, gebohrne **Potts**, verloren hatte. Er heyrathete sie 1696. und hinterließ von ihr einen Sohn und eine Tochter.

Im Register der Gelehrten unsers Jahrhunderts, die sich die Aufklärung der Deutschen Alterthümer und Gesetze haben angelegen seyn lassen, bleibt er immer ein sehr merkwürdiger Mann, vorzüglich was sein Vaterland anbetrifft. Dahin muß man fast alle seine Schriften rechnen, welche nun in derjenigen Ordnung folgen, wie sie von ihm herausgegeben worden sind.

1) Thesaurus Antiquitatum Francicarum et Saxonicarum, tam sacrarum, quam profanarum, ex historia Romana, Francica et Saxonica, nec non

ex Documentis publicis et Scriptoribus coaeuis, magna cura et fide editarum, Lemgouiae 1710. in 4. auf vier Bogen, worinn das Verzeichnis aller derjenigen Werke enthalten ist, die er Buchhändlern zum Verlage anboth. Er theilte sie in zwölf Bände ab, deren größter Theil jedoch nicht hat hervortreten können, weil Niemand die Unkosten dran wenden wollte.

2) Tractatus historico - politico - iuridicus de statu religionis et reipublicae sub Carolo M. et Ludovico Pio, in veteri Saxonia, siue Westfalia, et vicinis regionibus. Accessit Commentarius ad Capitulationes binas Caroli M. de partibus Saxoniae, nec non ad indiculum superstitionum et Paganiarum Saxonicarum; item Dissert. singularis *de origine et iure Decimarum* in Westfalia, Lemgov. 1711. 3. Alph. 3. Bogen in 4. Dieses Buch ist der erste Band der im vorherstehenden Verzeichnisse angekündigten Schriften. Es sind darinn vier Dissertationen, deren erste die Erläuterung der beyden Capitulationen zum Gegenstande hat. Die angehängte fünfte vom Zehenden, welche allein 18. Bogen ausfüllt, faßt nicht weniger beträchtliche Nachrichten in sich, als die erstern. Den Beschluß machen Correcta et Pontificis ac Guilielmi, Iuliacensium, Cliuorum et Montium Ducis, auctoritate confirmata Statuta Capituli Bilefeldensis, d. a. 1575. welche in diesem Jahre zu Düsseldorf gedruckt worden, aber ungemein selten zu finden waren. Den vornehmsten Inhalt erzählen die Supplementa Actorum Eruditor. Band VI. S. 212. — 217; die Deutschen Acta Erudit. Band III. Th. 34. S. 804. — 824. wo zugleich einige Zweifel bescheiden eingemischt, und Anmerkungen

kungen hinzugesetzt worden sind; ferner die Hoffmannischen Gedanken über die Journale, Extracte und Monatsschriften, Band I. St. 11. S. 936. — 947.

3) Tract. histor. polit. iuridicus de origine, progressu, natura ac moderno statu Nobilitatis et servitutis in Westphalia, Lemgov. 1713. 4½. Bogen in 4. Es stehen in dieser kleinen Schrift nur die Hauptstücke eines größern Werks, welches er herausgeben wollte; wie man denn auch seinen auf den Titel gesetzten Commentar. theoretico-practicum ad Ordinationem Prouincialem Rauensbergensem de hominibus propriis, siue iure colonario, vulgo vom Eigenthumsrecht in Westphalen, darinn vergebens suchen wird. Von der Seite 17. an, bis zum Ende, hat er aber seine Gedanken über die Anfrage des Staatsministers, von dem Busche eröffnet: „ob es besser, und des Königes von „Preussen, auch des Landes Interesse und Besten „convenabler sey, daß der Eigenthum gänzlich aus„gekaufet, und in eine Erbmeyerstettische Freyheit „durchgehends verwandelt, oder jener nach wie vor „auf den alten Fuß beybehalten werde?„ Seine Meinung ist, daß man es bey den alten Rechten lassen, und die Leibeigenschaft nicht aufgehoben werden müsse. Er war darauf gesonnen, die noch nicht genug bearbeitete Materie de iure colonario umständlich und genauer auszuführen, und zur Probe stellte er in demselben Jahre 1713. ans Licht:

4) Diss. singularem de iurisdictione colonaria et curiis dominicalibus veterum Francorum et Saxonum; siue demonstrationem hist. polit. iuridicam, quod Nobiles, et reliqui Domini proprietarii, iurisdictionem quandam inferiorem, siue colonariam

lonariam praediariam et solariam, in homines proprios, colonos et rusticos seruilis conditionis olim habuerint, et priuata auctoritate exercuerint. Diese, ebenfalls zu Lemgo gedruckte, gelehrte Abhandlung ist 1. Alph. in 4. stark. Es sind eigentlich drey Dissertationen, die wir hier finden. Die erste handelt de iurisdictione colonaria et curiis Dominicalibus; die zwote de origine, natura et conditione hominum et bonorum emphyteuticorum, censualium et curmodicorum in Comitatu Rauensbergico, et vicinis regionibus; die dritte aber de manumissionibus et redemtionibus hominum propriorum. Diese ist mit weitläuftigen Zusätzen vermehrt worden. In der Vorrede S. 11. verspricht er erst die oben unter der Nummer 3. gedachten Anmerkungen aus den Alterthümern der mittlern Zeit und den Rechten über die Ravensbergische Eigenthumsordnung. Allein das Vorhaben gerieth hernach ins Stecken.

5) Vindiciae libertatis antiquae Saxonicae, siue Westfalicae, caet. Lemgov. 1713. in 4. auf $7\frac{1}{2}$. Bogen. Diese an Portgiesern ausgefertigte Schrift kam mit der vorhergehenden zugleich heraus. Seine Absicht ist, das Diplom, welches Carl der Große im Jahre 779. einem gewissen Grafen Trutmann ertheilet haben soll, in ein helleres Licht zu setzen, wobey er behauptet, Trutmann bedeute einen allgemeinen Namen, welcher getreuen Sachsen gegeben worden sey, folglich so viel heiße, als ein treuer Mann. Die Preußischen geheimen Räthe, den von Rhetz, und Heinr. von Cocceji, widerlegt er oft, obschon nicht immer mit gehöriger Bescheidenheit. Er hatte eben dieses bereits in der Dissertation de origine et iure Decimarum S. 391. u. s. w. gethan,

gethan, weil beyde in ihren Einleitungen zum Deutschen Staatsrechte bemühet gewesen waren, die alte Freyheit der Sachsen streitig zu machen. Jener war schon todt, konnte sich also nicht verantworten; dieser aber that es im **ersten Anhange** der Autonomiae iuris gentium S. 495. — 553.

6) Diss. de iudiciis centenariis et centumuiralibus, siue criminalibus et ciuilibus veterum Germanorum, in primis Francorum et Saxonum, vulgo von Centgerichten der Deutschen, Lemgov. 1715. 2. Alph. in 4. Er schrieb sie vornehmlich gegen **Thomasens**, oder **Fleischers**, Dissert. de origine iudiciorum Westphalicorum, worinn er viel Unrichtiges bemerkt hatte. S. 249. — 269. stehet eine Abhandlung de Gograuiorum ac Scabinorum officio ac munere, nec non de iudicum antiquorum variis differentiis, wozu noch S. 299. — 315. ein Anhang de iuribus Gograuiorum in Episcopatu Osnabrugensi et vicinis regionibus gekommen ist; S. 269. — 298. ein Theil aus dem über vierhundert Jahre alten Hervordischen Schöpfen-Buche **vom Gohgerichte, mit Meinders** Noten; S. 316. aber bis 338. eine Untersuchung über die Frage: vtrum nomina et officia dignitatum illustrium, v. g. Principum, Ducum, Comitum, Centenariorum, siue Assessorum, Romani a Germanis et Francis, an vero Franci a Romanis acceperint? Er gehet hier die Mittelstraße, und gibt sich Mühe, die verschiedenen Meinungen der Gelehrten zu vereinigen. In den **Lateinischen** Actis Erudit. 1715. S. 317. — 320. ist eine Anzeige, woraus man den vornehmsten Inhalt ersiehet. **Joh. Heinr. David Goebels** Vorrede zu **Frehers** wieder aufgelegtem Tractate de secretis iudiciis,

olim

olim in Weſtphalia vſitatis, S. 20. — 31. dient hierzu ebenfalls. Nur darinn irret ſich der Herr Verfaſſer, da er glaubt, **Meinders** habe 1709. eine beſondere Diſſertation de antiquiſſima iudiciorum criminalium forma in Germania et veteri Saxonia ans Licht geſtellet. Er hat ſie zwar, nach dem Catalogo Theſauri Antiquit. Francicarum, caet. S. 15. zum Drucke befördern wollen; allein es iſt nicht geſchehen, wenigſtens nach dem gemachten Abriſſe nicht. Daher hat Herr **Goebel** dieſe Abhandlung freylich in den vollſtändigſten Bibliotheken vergebens geſucht.

7) Unvorgreifliche Gedanken und Monita, wie ohne blinden Eifer und Uebereilung mit denen Hexenproceſſen und der Inquiſition wegen der Zauberey an Seiten des Richters ſowohl, als des Königlichen Fiſcalis und Defenſoris, in denen Königl. Preuß. und Churfürſtl. Brandenb. Landen ohnmaßgeblich zu verfahren, Lemgo 1716. in 4. auf 19. Bogen. Ein Specialbefehl des Königes, Friedr. Wilhelms, unter dem 13 Decemb. 1714. gab dazu die Gelegenheit. Er hat Extracte aus den **Latein.** Actis Erud. und beſonders aus **Bayle** Reponſe aux Queſtions d'un Provincial die ganzen Capitel 33. — 45. voran drucken laſſen, welches alles über die Hälfte der Schrift einnimmt.

8) Obſeruatio de nominibus et cognominibus Germanorum et aliorum populorum Septentrionalium veterum. Sie iſt in die **Pezoldiſchen** Miſcellanea Lipſienſ. Band VI. S. 1. — 22. eingerückt worden, und darauf kommen S. 23. — 41. notae et additamenta de vſu nominum et cognominum apud Ebraeos, apud Romanos, apud populos

pulos Septentrionales, apud Batauos, Frisios et Hollandos; cum sententia *Vbbonis Emmii* de nominibus et cognomentis gentilitiis veterum Germanorum.

Seine unter der Nummer 1. angekündigten Schriften hat er alle vollständig ausgearbeitet hinterlassen, und ich halte es für einen beträchtlichen Verlust der gelehrten Welt, daß sie nicht gemein gemacht werden können, welches vermuthlich dem Mangel an einem Verleger zuzuschreiben ist. Wo sie jetzt stecken mögen, weis ich nicht. Sie verdienten wenigstens in einer öffentlichen Bibliothek ihren Platz, um frey vom künftigen Untergange zu bleiben. Außer diesen Werken muß ich noch die folgenden Handschriften anführen:

a) Monumenta Rauensbergensia. Sie sind nach dem Beyspiele der **Fürstenbergischen** Monum. Paderbornensium eingerichtet, und beweisen auch des Verfassers rühmliche Fähigkeiten in der lateinischen Dichtkunst.

b) Materialien zu einer neuen Ausgabe des **Palingenius**, womit er sich sehr beschäftiget hat, nebst den Dissertationibus varii argumenti problematicis, siue Excursibus in *Palingenium*.

c) Bibliothecam curiosam Westphalicam.

d) Vindicias, siue defensionem iurium Imperii R. G. aduersus curiam Romanam, geschrieben im Jahre 1716.

e) Breuem notitiam artis et scientiae diplomaticae.

f) Apologiam pro libertate antiqua Saxonica sub Carolo M. ausgefertiget 1721.

g) Deli-

Digitized by Google

g) Delineationem iuris publici medii aeui antiquae Weſtphaliae, nec non defenſionem libertatis antiquae Saxoniae, ſiue Weſtphaliae, aduerſus *Coccium*, welche Abhandlung er 1722. vollendet hatte.

h) Ius publicum Comitatus Rauensberg. vom Jahre 1707. Eine Handſchrift dieſes Staatsrechts habe ich in **Aug. Rud. Jeſaias Bünemanns** Bücherverzeichniſſe, Th. III. S. 59. gefunden.

Weſtphäliſche Bemühungen zur Aufnahme des Geſchmacks und der Sitten (Lemgo 1753. — 1755. in 8.) Theil II. S. 396. und Th. IV. S. 414. Dieſe artige Monatsſchrift ſcheinet nicht in vielen Händen zu ſeyn. Doch ſind hier einige Zuſätze und Verbeſſerungen nöthig geweſen.

Digitized by Google

XVI.

Johann Friedrich Pfeffinger.

Ein zweyfacher Bewegungsgrund veranlasset mich jetzt, meine Gedanken auf **Pfeffingern** zu richten. Denn ich bin ihm, als einem meiner würdigsten Vorgänger in demjenigen Amte, welches ich fast seit zwey und dreyßig Jahren allhier verwalte, ein öffentliches Denkmahl schuldig, und die Achtung gegen die vielen Verdienste um das Deutsche Staatsrecht, wodurch er sich besonders hervorgethan hat, ist bey erfahrnen Kennern noch immer unverändert geblieben. Die vollständigste Nachricht von ihm würde aus seinem eigenen Aufsatze der selige Rath **Gebhardi**, mein ehemaliger werther College, genutzt und ans Licht gestellt haben, wenn die Handschrift von der Wittwe zu erhalten, oder nach ihrem Tode zu finden gewesen wäre. Ich kann also nur dasjenige melden, was mir aus andern Quellen in die Hände gerathen ist.

Pfeffingers Vorfahren haben ihren Namen von Pfeffingen, zwo Meilen von Wasserburg in Bayern, gehabt. Sie breiteten sich auch in Schwaben und im Elsas aus, und hatten sowohl im Deutschen Reiche, als in Frankreich, ansehnliche, geistliche und weltliche, Ehrenstellen, unter welchen das Bayerische Erblandmarschallamt nicht die geringste war. Sie verloren es aber, nebst ihren Güthern und Schlössern, nach der 1322. bey Mühldorf zwischen dem Herzog Ludewig von Bayern, und Friedrichen von Oesterreich, erfolgten Schlacht, worinn beyde Prinzen wegen der Kayserkrone fochten, und der Sieg auf die Seite des ersten fiel. **Johann Pfeffinger**, einer der 93. Ritter, welche der Erzbischof, Friedrich, zu Salzburg dem Oesterreichischen Herzoge zu Hülfe geschickt hatte, mußte nun aus Bayern weichen,

und sich in die Erblande des Hauses Oesterreich retiriren. Dessen Nachkommen pflanzten darauf an unterschiedlichen Orten ihr Geschlecht fort, theils um Bäsel herum, theils im Würtembergischen bey Tübingen, theils im Elsassischen Leberthal. Ein anderer **Johann Pfeffinger**, Luthers und Melanchthons Schüler, starb 1573. als Doctor und Professor der Theologie, auch erster Superintendent der Evangelischen Gemeine zu Leipzig. Man kann von ihm die zwote Sammlung der **Schroeckhischen** Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten S. 169. nachschlagen. **Heinrich Pfeffinger**, zu Markirch im Leberthal wohnhaft, leistete dem Oesterreichischen Hause bey den Berg- und Schmelzwerken allda große Dienste, wodurch er sich so beliebt machte, daß ihn der damalige Römische König, Ferdinand, 1553. zu Wien mit einem neuen Adelsbriefe begnadigte, welcher im Bande III. des **Vitriarius** S. 591. stehet. Mehr viel bedeutende Männer aus dieser Familie, z. B. **Johann**, den starken, Probsten zu Berchtesgaden im Bayerischen Creyse, und Fürsten des Römischen Reichs, übergehe ich zur Vermeidung der Weitläuftigkeit, damit ich mich von der Hauptsache nicht länger entferne. **Daniel Pfeffinger** stammte zwar von solchen glänzenden Vorfahren ab, allein er konnte nichts, als ihren Namen, unter sein zeitliches Glück rechnen. Er trieb das Handwerk der Lederbereiter zu Strasburg, und zeugte mit der Tochter eines Weißgerbers, **Susannen Bebelin**, zween Söhne, die sich aus ihrem niedrigen Stande herausrissen. Der älteste, **Daniel**, wurde zuletzt Doctor und Professor der Theologie in seiner Geburtsstadt, und der jüngere, **Johann Friedrich Pfeffinger**, ein der Geschichte und des Deutschen Staatsrechts vollkommen kundiger Gelehrter. Eben dieser ist es, von welchem ich nun handeln werde.

Er

Er fieng am 5 May 1667. zu Strasburg sein Leben an. Auf dem Gymnasio lernte er die unentbehrlichsten Gründe der Studien so lange, bis er sich für geschickt genug hielt, den academischen Vorlesungen allda mit Nutzen beyzuwohnen. In der Philosophie waren ihm behülflich Joh. Faust, Joh. Joach. Zentgraf, Joh. Valent. Scheid, und Joh. Christian Artopäus; in der Historie sein Oncle, Balth. Bebel; in der Rechtswissenschaft hingegen Rebhan, Schrag, und Rulpis. Er begab sich alsdann nach Leipzig, wo er vorzüglich an Doctor Leonhard Baudisen einen Gönner fand, welcher ihm ganz allein mancherley juristischen Unterricht ertheilte. Seine Nebenstunden brachte er nicht nur mit einigen mathematischen und geographischen Versuchen zu, die er schon damals ans Licht stellte, sondern er leistete auch andern in Erlernung der Französischen Sprache gute Dienste. Im Jahre 1690. zog ihn Conr. Sam. Schurzfleischens berühmter Name zu den Wittenbergischen Musen. Eine vortheilhaftige Gelegenheit aber verursachte, daß er früher wieder wegreisete, als er sich anfangs vorgenommen haben mochte. Der Fürstlich Zellische geheime Rath und Vicecanzler, Weipert Ludewig von Fabrice, hielt sich um diese Zeit, wegen der Sachsen-Lauenburgischen Successsion, zu Torgau auf, und es war ihm Pfeffinger zum Hofmeister seines ältesten Sohnes, Johann Ludewigs, empfohlen worden, der 1733. als Königlich Großbritannischer und Churbraunschweigischer titular geheimer Rath die Welt verließ. Diesen führte er bis ans Ende des Jahres 1692. Denn gleich im Anfange des folgenden kam er nach Lüneburg, um an der Ritterschule, welche 1712. in eine Academie verwandelt wurde, die mathematischen Wissenschaften zu lehren. Nach des Juspectors, Theodor Georg Rosenhagen, Tode gelangte er 1708. zu desselben erledigten Stelle, heyrathete auch ein Jahre darauf die hin-

terlassene Wittwe, eine gebohrne Sievers, mit welcher er jedoch ohne Leibeserben gelebt hat. Sein herannahendes Alter, und andere Umstände, bewogen ihn 1724. sich fürs Bibliothekariat zu Hannover unterthänigst zu bedanken, das ihm die hohe Landesregierung zugedacht hatte, als der bekannte Vorsteher des Königlichen Büchersaals, Joh. Ge. Eccard, dringender Schulden halben entwichen war. (Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen 1724. S. 208.) Pfeffinger verrichtete seine damals sehr beschwerlichen Amtsgeschäfte mit möglichster Treue bis zum September 1729. Stark angreifende Steinschmerzen, welche er bereits seit einigen Jahren oft ausstehen mußte, nöthigten ihm kurz vorher den Entschluß ab, um seine Erlassung anzusuchen. Sie ward auch am 16. dieses Monats zu Hannover bewilliget, und ihm, außer dreyhundert Reichsthalern jährlichen Gnadengeldes, der Character eines Königlich Großbritannischen Raths beygelegt. Er genoß aber die nunmehr erlangte Ruhe noch kein völliges Jahr. Denn am 27 August 1730. beförderte der kalte Brand im Magen seinen Tod.

Das Bild vor der Braunschweig-Lüneburgischen Historie soll ihm weit ähnlicher seyn, als ein anderes vor dem Vitriarius. Es blicken daraus schöne moralische Eigenschaften hervor, und jeder, der ihn genauer gekannt hat, ist darinn mit den Uebrigen einstimmig gewesen, daß er seinem Berufe gemäß auf gute Ordnung streng gehalten, fast immer ernsthaft, doch nicht unfreundlich, ausgesehen, vielmehr sich gegen alle Menschen bescheiden, verträglich, dienstfertig bezeigt, und, mit einem Worte, das Gepräge des rechtschaffensten Mannes an sich gehabt habe. Wenn wir ihn aber unter den Gelehrten seiner Zeit betrachten, so werden wir leicht gewahr, wie wohl er verdiene, in der Reihe derjenigen zustehen, die

den

Digitized by Google

den mathematischen Wissenschaften, der Historie, der Genealogie, und dem Deutschen Staatsrechte ihre Seelenkräfte aufopferten. Den größten Fleis wendete er, welches schon oben gesagt worden, an dieses letzte Fach, und zwar mit einem gar glücklichen Erfolge. Er bediente sich dabey der besten Hülfsmittel, die er entweder selbst besaß, oder aus andern Bibliotheken gebrauchen konnte. Von seiner eigenen Büchersammlung urtheilet **Uffenbach** in den merkwürdigen Reisen sehr ungünstig. Freylich enthält das 1736. gedruckte Verzeichnis noch keine anderthalb tausend Bände. Allein es sind doch wichtige mathematische, historische, statistische, und zum Staatsrechte gehörige Werke darinn, nebst vielen Rissen und Kupferstichen, ob ich gleich willig einräume, daß genug schlechte Nummern darzwischen laufen. **Pfeffinger** war ungemein arbeitsam. Die Bücher von ihm, welche wir gedruckt sehen, sind gewiß nicht der stärkste Theil gegen die Menge seiner Handschriften. Ich folge auch hier meinem Plane, und füge die Anzeige aller derjenigen Stücke hinzu, womit er seine Feder täglich beschäftiget hat.

1) Elementa Geometriae, Lipſ. 1688. in 12.

2) Problemes mathematiques, Lipſ. 1688. in 8. Französisch und Deutsch mit Kupf. Die Bibliotheca Vffenbachiana Band I. S. 256. führt dieses Werkgen an,

3) Geographia curioſa, Lipſ. 1690. 2. Alph. 15. Bogen in 8. Mehr eine Statistik, als Erdbeschreibung. Denn **Pfeffinger** trägt in acht Büchern nicht nur die Städte, Flüsse, Berge, Inseln der ganzen Welt vor, sondern er liefert auch ein Verzeichnis aller Päbste, Kayser, Churfürsten, u. s. w. eine kurze Geschichte der Begebenheiten zwischen dem allerchristlichsten Könige und dem Römischen Kay-

ser, ingleichen eine Nachricht von der Regierungsform der Staaten.

4) Maniere de fortier à la Vaubanne, Amst. 1690. in 8. Auch zugleich Deutsch.

5) Nouvelle Fortification, ou Recueil de differentes manieres de fortifier en Europe, Amst. 1698. in 8. Die Verfasser des Journal des Savans, 1740. Th. 120. S. 142. der Amsterdamer Ausgabe melden, es sey in eben diesem Jahre ein neuer Abdruck im Haag erfolgt.

6) Vitriarius illustratus, h. e. *Phil. Reinh Vitriarii*, Icti et Antec. Lugd. Batavi, Institutiones iuris publici Rom. Germ. antiquum modernumque I. R. G. statum, vera eius principia, controuersias illustres, et earum rationes, affirmantes, negantes, et decidentes, methodo Institutionum Iustinianearum ex ipsis fontibus exhibentes. Editio correctior, cui accesserunt notae, tabulae genealogicae Statuum Imperii, et Index rerum, Friburgi (dem Titel nach) 1691. in 8. So habe ich die Aufschrift des Buchs gefunden, welches mir selbst nicht in die Hände gerathen ist. Da des Herausgebers Name nicht angezeigt worden war: so entstanden Muthmassungen. Anfangs glaubte man, er sey **Christian Friedr. Franckenstein**, ein Professor der Geschichte zu Leipzig. Im **Mastrichtischen** Büchercatalogus S. 401. wird gar **Elias Snegas** dafür gehalten, von welchem **Motschmanns** Erfordia litterata, Band II. S. 550. — 553. einige Nachricht ertheilet. Allein **Pfeffinger** wurde doch endlich erkannt, und es hies, daß er seine Noten aus allerley Büchern und Vorlesungen, z. B. des gedachten **Franckensteins**, ohne Ordnung,

ohne

ohne Wahl, ohne Beurtheilungskraft, zusammengeschmiert habe. Von einem Privatlehrer, **Baudius**, sollten hauptsächlich die genealogischen Tabellen herrühren. Franckenstein hätte vorher wirklich mit dem Verleger einen Contract geschlossen, dieses Buch mit Noten ans Licht zu stellen; er wäre aber zu saumselig gewesen, und also hätte der Buchhändler **Pfeffingers** Erbiethen gern angenommen. **Placcius** im Theatro Anon. et Pseudon. Th. I. S. 238. Gewiß ist es indessen, daß die ganze Arbeit schlecht gerathen sey, so, wie man sie von einem drey und zwanzigjährigen Jünglinge, dem die hierzu nöthigen Kenntnisse fehlten, erwarten konnte. **Pfeffinger** sah es bald selbst ein, und wendete, von dieser Zeit an, weit mehr Fleis darauf. Er verfertigte ein größeres Werk unter **Vitriarius** Namen, welchem er nun seinen eigenen vorsetzte. Es erschien zu Gotha 1698. und 1699. in zween median Quartbänden, 6. Alph. 6. Bog. stark. Die **Latein.** Acta Erudit. 1699. S. 361. — 366. enthalten eine Recension. Die dritte Auflage des ersten Bandes, der auch um ein Drittheil vermehrter ist, folgte zu Gotha 1712. nachdem die Handschrift schon 1707. in des Verlegers Händen gewesen war. Er füllt 8. Alph. 1. Bogen in median 4. aus, und hat die Wahlcapitulation Kayſers Carls des VI. zum Anhange. Man sehe davon einen Extrat mit bescheidenen Anmerkungen in der Hällischen **Neuen Bibliothek**, Stück 23. S. 187. — 265. und die Supplementa ad Acta Erud. Band VI. S. 112. — 118. Nach dem Zeugnisse der **Lipenischen** juriſt. Bibliothek ist er 1739. mit kleinern Lettern, und dem Titel: Corpus iuris publici, abermal gedruckt worden. **Vitriarius** war jedoch mit dieser Arbeit gar nicht zu-

frieden, und meinte, sein Buch wäre, der ungeheuren Größe wegen, nun nicht mehr brauchbar. **Paul Jacob Marperger** meldet es in einem zu Leiden 1713. geschriebenen Briefe, welchen ich einst gelesen habe. Er setzt noch hinzu, dieser Unwille sey vielleicht daher entsprungen, weil der größte Theil **Pfeffingern** zugehöre, und er folglich mehr Recht daran habe, als **Vitriarius** selbst. Der **zweete** Band, welcher aus 7. Alph. 20½. Bogen bestehet, verließ 1718. die Presse. In der Zuschrift an den Prinzen von Wallis, Friedrich Ludewig, siehet man eine kurze Abschilderung der Vorfahren desselben; zuletzt aber über 4. Bogen Corrigenda und Addenda zum vorhergehenden Bande. Im Jahre 1725. lieferte der Verfasser den **dritten** Band von 9½. Alphabeten. Die Zuschrift an den König Georg den I. ist ziemlich weitläuftig, weil sie den Grundriß einer Historie des Brittischen Reichs darstellt. Nicht nur die **Latein**. Acta Erud. 1726. S. 172. — 174. sondern auch die Biblioth. Germanique, Band XVI. S. 83. erzählen das Vornehmste daraus. Endlich trat der **vierte** Band im Jahre 1731. ans Licht. Den völligen Abdruck erlebte **Pfeffinger** aber nicht, obgleich das geschriebene Exemplar seit der Mitte des Septembers 1729. in der Druckerey lag. Sein College, **Gebhardi**, machte größtentheils das Register dazu. Dieser letzte Band nimmt einen Raum von 5. Alph. 9. Bogen ein, und wird in den **Latein**. Actis Erudit. 1731. S. 333. mit wenigen Zeilen angekündiget. Außer dem kurzen Verzeichnisse eines Ungenannten von den wichtigsten Scribenten des Deutschen Staatsrechts, sind als ein Anhang hinzugekommen: des Kayfers, Josephs des I, Wahlcapitulation; die Ryswikischen, Rastädtischen

städtischen und Badenschen Friedensschlüsse, nebst Carls des VI. Pragmatischer Sanction. Nur war die Beschwerlichkeit, oft zerstreuete Materien zu finden, viel zu groß, daß man nicht ein allgemeines und hinlängliches Register hätte wünschen sollen. Ein solches Repertorium verfertigte anfänglich **Christ. Gottlieb Riccius**, dieser nun achtzigjährige Greis, mit besonderer Einsicht zu seinem Privatgebrauche allein. Hernach aber überließ er es dem Verleger, welcher die Edition desselben besorgte. Es kam 1741. zu Gotha, oder vielmehr zu Leipzig, auf 4. Alph. 2. Bogen in 4. heraus, und vom neuen zu Frf. am Mayn 1776. Der berühmte Buchhändler allda, Franz Varrentrapp, kaufte die noch vorhandenen Exemplare des **Pfeffingerischen** Werks an sich, machte die fehlenden Theile, vermittelst eines wiederholten Abdrucks, vollständig, und both es 1753. unter gewissen Bedingungen, gegen vier Speciesducaten und einen Reichsthaler feil. Denenjenigen Dienste zu leisten, welche die Kürze lieben, vielleicht auch um reichlichen Stoff zu seiner Gradual-Disputation zu haben, brachte **Joh. Friedr. Pfeffinger**, des Verfassers Brudersohn, Vitriarium illustratum in Compendium redactum zu Strasburg 1728. auf die juristische Catheder. Dieser Auszug, welcher 1. Alph. 17. Bogen in 4. enthält, aber nicht weiter, als bis zum Titel 16. des ersten Buchs gehet, ward hernach, in Form eines Tractats, von den Buchhändlern verkauft, fand jedoch keinen Beyfall unter Gelehrten, welche des Fabricanten Fähigkeiten zu beurtheilen wußten. Dieß ist die Geschichte eines Werks, womit **Pfeffinger** bleibenden Ruhm erlangt hat, und dessen Werth längst entschieden ist. Noch immer findet es nicht nur auf den hohen

Schulen, sondern auch an Höfen seine Liebhaber. Der bewundernswürdige Fleis, welcher überall in die Augen fällt, macht es gleichsam zu einer der nützlichsten und angenehmsten Bibliotheken des Staatsrechts. Der Verfasser hat unstreitig seine Vorgänger insgesammt übertroffen, hat die Historie mehr zu Hülfe gerufen, und in vielen besondern Anmerkungen aus Urkunden und Staatsacten Manches eingerückt, wovon man bey Andern nichts lieset. Zuweilen sind jene so weitläuftig, als ganze Dissertationen zu seyn pflegen. Beyspiele gibt der dritte Band. S. 5. — 88. de iuribus Principum saecularium circa sacra; S. 789. — 854. de Subofficialibus Electorum; S. 1254. — 1274. de Asylis, u. s. w. Freylich würde er besser gethan haben, wenn er die elende Methode des Vitriarius verlassen, und ein eigenes System gemacht; wenn er an einigen Orten seine Beurtheilungskraft schärfer angestrenget; wenn er wichtige Streitigkeiten entweder nicht vergessen, oder doch vollständiger erzählt hätte. Daß er oft mehr einen Geschichtskundigen vorstelle, als einen Juristen, auch die Schriften, welche er, nach damaliger Mode, in großer Menge anführt, schwerlich alle vor sich gehabt, und geprüft habe, scheint ebenfalls ausser Zweifel zu seyn. Der Unordnung, da er Sachen in Gegenden hinwarf, wo sie Niemand suchen würde, ist nun durch das vortrefliche Repertorium abgeholfen worden. Aller solcher Vorwürfe ungeachtet, muß das Pfeffingerische Werk dennoch in den Bibliotheken der Staatsrechtsgelehrten schlechterdings seinen Platz behalten. Umständlicher wird davon in des Hrn. Etatsraths von Moser Biblioth. iuris publici, Th. I. S. 6. — 26. gehandelt, welchem noch die Pütterische litteratur des Deutschen Staats-

Staatsrechts, Th. I. S. 280. beyzusetzen ist. Der ruhmvolle Verfasser schreibt zuletzt, manche Schriftsteller hätten seit dem mit einem Reichthume von Allegaten prangen können, ohne die Quellen selbst zu besitzen, obgleich wenige so aufrichtig wären, Pfeffingern nahmhaft zu machen.

7) Merkwürdigkeiten des XVII. Jahrhunderts, Hamb. 1706. auf 4. Alph. 17. Bogen in 4. Dieser Band begreift die ersten zwanzig Jahre. Die übrigen vier, welche nachfolgen sollten, sind zurückgeblieben. Ich rede davon, wenn ich die Handschriften erzählen werde. Der gedruckte Band gibt unter jedem Jahre von den wichtigsten Begebenheiten in Europa, und außer diesem Welttheile, Nachricht, wobey auch die dazu gebrauchten Schriftsteller, Staatsacten und Urkunden angezeigt worden sind.

8) Principes de la Geometrie pratique, à Luneb. 1708. 12 Octavbogen. Dieses, und seine übrigen mathematischen Bücher, schaffen jetzt geringen, vielleicht gar keinen, Nutzen.

9) Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, und selbiger Landen, bis auf gegenwärtige Zeiten, Hamburg 1731. — 1734. Es sind drey Bände in median Octav, welche zusammen 9. Alph. 3. Bogen ausfüllen, und nach des Verfassers Tode von dessen Brudersohne zum Drucke gekommen sind. Eine Recension stehet in den Supplement. Actor. Erud. Band X. S. 210. — 220. und in den Supplem. Nouis, B. II. S. 443. Der gute Herausgeber scheint aber zu viel Wein getrunken zu haben, als er diese Papiere seines würdigen Oncle in Ordnung bringen wollen, und mit einem

Worte,

Worte, er hat weder ihm, noch sich selbst, dadurch ein rühmliches Denkmahl gestiftet. Herr Hofrath von **Selchow** nennt im Grundrisse einer pragmatischen Geschichte des Durchl. Hauses Braunschweig-Lüneb. S. 10. der zwoten Auflage diesen Mischmasch nicht ohne Grund ein höchst elendes Werk, welches fast unter der Satyre sey. Der ältere **Pfeffinger** hatte die zu seiner Zeit herrschende Methode des Unterrichts auch angenommen, daß er über die Wissenschaft, welche er vortrug, einen Catechismus aufsetzte, und auswendig lernen ließ. Von dieser Gestalt war die Lüneburgische Historie, ein Auszug der **Rethmeierischen** Chronic, welchen sein Neveu zum Texte erwählte, und unter demselben mit Anmerkungen, oder Urkunden, in die Länge zog, wozu die vorher einzeln verkauften genealogische Nachrichten von adelichen Familien Stoffs genug darbothen. Obschon diese Urkunden aus des Verstorbenen Sammlung sehr nachlässig abgeschrieben worden sind, so kann man sie doch für den brauchbarsten Theil des ganzen Werks ansehen. In der 1744. ans Licht getretenen Bibliotheca Brunsuico-Luneburgensi des Hrn. geheimen Raths von **Praun** ist mir auf der S. 44. eine Beurtheilung desselben vorgefallen, die ich, weil sie wenigen Raum erfordert, beyfügen will. Es heißt: „Ueberhaupt scheinet es, als habe der ältere **Pfeffinger** von dieser Historie vorerst sich nur locos communes gesammlet, ohne selbige dergestalt publiciren zu wollen; wie dann die häufigen Allegata noch „wohl zu gebrauchen sind, dahingegen die eingerückte Nachrichten von denen adelichen Geschlechtern, „Clöstern und Städten gar unförmlich an Orten, „wo dieselbe nie gesuchet werden, stehen, da sie „bey einer guten systematischen Einrichtung eine „ganz

„ganz andere Stelle und Ordnung, wo nicht eine „besondere Abhandlung verdienen.„ Allerdings hätten sie zu einem eigenen Bande bestimmt werden müssen. Vielleicht aber hatte der Herausgeber beträchtliche Ursachen, dieses nicht zu thun. Denn diejenigen Familien, welche schon im Besitze der ihnen verkauften geschriebenen Papiere waren, würden darüber wohl kein freundliches Gesicht gemacht haben. In der Braunschweig-Lüneburgischen Historie hingegen konnte vieles davon etwas unmerklicher eingeschoben werden. Ein hiesiger gelehrter Geschichtschreiber hat die Correspondenz des jüngern **Pfeffingers**, welcher sich in Hamburg aufhielt, woraus zu sehen ist, daß man ihn zu Hannover beschuldiget habe, als wolle er den Rechten des Churfürstlichen Hofs in seiner Historie zu nahe treten. Die Versuche, das Werk zur Censur zu erhalten, blieben ohne die gewünschte Wirkung. Denn **Pfeffinger** verlangte erst die Versicherung auf die Stelle eines Historiographen des Hauses, und dieses veranlaßte Bedenken.

10) Historisch-genealogischer Bericht von den Herren von **Thune**. Diese Abhandlung ist zuerst 1751. der zu Göttingen in 8. erschienenen Sammlung ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der Niedersächs. Geschichte und Alterthümer, Stück III. S. 7. — 64, von dem Herausgeber, den Hrn. Hofr. von **Bilderbeck**, einverleibt, auch mit einigen Noten und neuen Urkunden bereichert worden.

Der Vorrath dererjenigen Handschriften, welche in **Pfeffingers** Verlassenschaft gefunden wurden, war ungemein stark. Sie sollten zum Theil eigentlich ein Fideicommiß seyn, haben jedoch ein ganz anderes Schicksal gehabt. Viele der Nachrichten von adelichen Geschlechtern ver-

veräußerte sein Neveu, der Licentiat, und lebte davon bis 1734. da er zu Hamburg starb. Die übrigen behielt die Wittwe des ältern **Pfeffingers**, von welcher sie an ihren Schwestersohn, den Regierungssecretair, **Steding**, zu Ratzeburg kamen. Nach dessen Tode aber kauften die genealogischen Sachen der Herzoglichbraunschweigische Herr geheime Rath von **Praun**, und den Rest der jetzige Ratzeburgische Regierungssecretair, Herr **Schubert**. Diese Schriften, so weit als sie mir bekannt sind, will ich nun auch anführen.

a) Diplomatische Geschichte aller Lüneburgischen adelichen Geschlechter und Clöster. Ein so mühsames Werk fieng er im Jahre 1700. an, und zwar auf die Ermunterung des Landschaftsdirectors, Freyherrn von Spörke, welcher ihm den Zutritt zu den Archiven und Familien-Registraturen verschaffte. Er copirte eine ungeheure Menge von Urkunden, zeichnete auch Siegel und Wapen ziemlich geschickt ab. Der Druck sollte aus der Landschaftlichen Casse übernommen werden. Allein endlich gerieth die Sache ins Stecken, weil man über das Alter der Geschlechter einen Rangstreit erhob, und die alphabetische Ordnung verwarf, den besten Entschluß, welchen man bey dieser Uneinigkeit fassen konnte. Die vollständigen Familiengeschichten haben fast alle den Titel: **Historischer Bericht von Ankunft und Fortgang des uralten adelichen Geschlechts der Herren von — —** und die Einrichtung ist diese: Cap. I. vom Ursprunge, Cap. II. vom Wapen, Cap. III. von den Vorrechten, Cap. IV. von den Bedienungen, Cap. V. von geistlichen Stiftungen, Cap. VI. von unbekannten Personen, die nicht haben in die Stammtafeln gebracht werden können. Darauf kommen die Erläuterungen

gen dieſer Tabellen und ein diplomatiſcher Codex, welcher mit vielen, die Geſchichte, Gewohnheiten und Rechte erklärenden, Anmerkungen verſehen iſt. Von dergleichen Stücken ſind völlig ausgearbeitet geweſen, die Familien der von Ranzow, von Meding, Bülow, Münchhauſen, Grote, Schwerin, Eſtorf, Spörke, Wittorf, Dannenberg, Hitzacker, Schulenburg, Alvensleben, Wackerbarth, Guſtede, Campe, Plato, von der Berge, Melzing, Heimburg. Eine große Anzahl anderer aber beſtand nur aus Collectaneen und Stammtafeln.

b) Die Fortſetzung der Merkwürdigkeiten des XVII. Jahrhunderts, zu der oben unter den gedruckten Büchern befindlichen Nummer 7. Es ſind drey ganz vollendete Bände, mit ſehr ausführlichen Regiſtern. Sie enthalten auf 1889. Seiten in F. die Jahre 1621. bis 1700.

c) Collectanea theologico-politica in ſpecie circa incrementa Romanorum Pontificum, et conſtituendi Epiſcopos, et ferendarum Legum eccleſiaſticarum congeſta. Mit dem Regiſter 500. Folioblätter.

d) Catalogus Pontificum Romanorum nouem priorum ſaeculorum, 617. Seiten in Folio. Auf jeder waren nur die Namen der Päbſte, und Allegationen der Schriftſteller, die von ihnen, oder einer gewiſſen Begebenheit, handeln. Man ſiehet hieraus, daß dieſe Papiere ein bloßes Gerippe ſind.

e) Tract. de Conciliis, 990. Folioſeiten. Von eben dem Gepräge, wie das vorhergehende Werk.

f) Col-

Digitized by Google

f) Collectanea de Coenobio illuſtri Michaelitano Luneburgenſi, 545. Seiten in F. Ein Band, welcher nicht ausgearbeitet worden, ſondern allein Acten und Urkunden in ſich faßt.

g) Hiſtoria Status ſalinaris Luneburgici. Hier iſt auch nichts Zuſammenhängendes.

h) Antiquitates Luneburgenſes, cum Diplomatibus plurimis.

i) Hiſtoria Principum S. R. I. genealogica et diplomatica. Es waren nach ſeinem Tode noch die Capitel vorhanden von den Häuſern **Braunſchweig** und **Lüneburg**, **Heſſen**, **Holſtein**, **Anhalt**, **Sachſen**, **Brandenburg** und **Pfalz**. Das Hnuptſächlichſte davon iſt in der dritten Ausgabe des **Vitriarius** abgedruckt zu leſen, und alſo die Handſchrift nicht vollſtändig geblieben. Aller Vermuthung nach muß dieſes Werk dasjenige ſeyn, mit deſſen Edition **Pfeffinger** 1719. beſchäftiget war, wie **Joh. Peter von Ludewig** in der Vorrede zu ſeinen Reliquiis Mſtorum, Band I. S. 144. am Ende berichtet.

k) Vitae eruditorum Argentoratenſium, ac de familia nobiliſſima de *Wurmſer*. Mir iſt unbekannt, wie weit der Verfaſſer mit dieſer Arbeit gekommen ſeyn möge.

Ehe ich von meinem bisherigen Gegenſtande ganz abgehe, darf ich einen kleinen Zweifel nicht unberührt laſſen, welchen ſich **Glafey** S. 363. des **Rinkiſchen** Bücherverzeichniſſes bey der Nummer 3115. gemacht hat. Er iſt der Meinung, daß nicht **Tobias Pfanner**, wie

wie doch gewiß versichert werden kann, sondern vielmehr Pfeffinger, wahrscheinlicher Weise, das zu Gotha 1702. in 8. ans Licht getretene **Durchleuchtige Deutschland** verfertiget habe. Die Gründe aber, worauf er seine Muthmaßung baut, sind im höchsten Grade schwach. Er sagt; erstlich wäre das Kupferblatt von dem Titel mit demjenigen vor dem zweeten Bande seines **Vitriarius** einerley, hernach hätten auch beyde Bücher einen Verleger. Dergleichen Einfälle für ungültig zu erklären, braucht man wahrhaftig kein Kopfbrechen.

Leißners Niedersächsische neue Zeitungen von gel. Sachen 1730. S. 664. Geschriebene Nachrichten eines Lüneburgischen Freundes, die ich an einigen Orten genutzt habe.

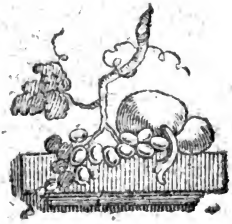

Digitized by Google

XVII.

Joachim Hoppe.

Der Beyfall und die Achtung, welche Hoppes Andenken lange erhalten haben, fängt nun an, in der Republik der Juristen immer zweydeutiger zu werden. Dem ungeachtet wage ich es, hier das Vorzüglichste seiner Schicksale zu erzählen. Beyden Theilen, sowohl denenjenigen, welche seine Schriften noch nicht wegwerfen wollen, als auch Andern, die ihn sehr zu erniedrigen pflegen, möchte es doch genauer zu wissen nicht unangenehm seyn, in was für einer Gestalt er sich der gelehrten Welt gezeigt habe. Wenn die angegebenen Documente ächt wären, und überhaupt die ganze Sache ihre Richtigkeit hätte: so müßte man sein Geschlecht zu den ältesten in Deutschland rechnen. Denn es heißt, es sey dasselbe das sechste unter den zwölfen gewesen, die vom Kayser Heinrich dem I. im Jahre 928. zur adelichen Würde erhoben worden. Darauf hätten sich die Hoppen in den Niederlanden und der Mark Brandenburg ausgebreitet, und von diesem letzten Stamme kämen seine Vorfahren her. Doch es ist bey einem Gelehrten nichts daran gelegen, ob er vom alten Adel sey, oder nicht; desto weniger habe ich Ursache, die gemeldeten Umstände mühsam zu prüfen.

Hoppes Geburtstag fiel auf den 8ten März des Jahrs 1656. zu Putlitz, einem Freyherrlichen Gute und Städtgen in der Prignitz. Sein Vater, gleichen Vornamens, war Amtmann über dieses und andere Güter, die Mutter aber eine leibliche Schwester des genug bekannten Samuel Stryks. Den Gymnasien zu Berlin und Stettin hatte er die Anfangsgründe der Studien

zu

zu danken, worinn er so lange geübt wurde, bis man ihm die Fähigkeit zutraute, academischen Vorlesungen beyzuwohnen. Seine Neigung trieb ihn am meisten zur Rechtswissenschaft, und und da sich Stryk zu Frankfurt an der Oder ungemein damit hervorthat: so konnte für ihn freylich kein besserer Ort, als dieser, gewählt werden. An einem so nahen Verwandten fand er den liebreichsten Beförderer seiner Wohlfarth, und genoß einen täglichen Unterricht von ihm. Doch übergieng er auch die andern Mitglieder der Juristenfacultät nicht, unter welchen ich zugleich **Joh. Brunemannen** gefunden habe. Mein Zweifel dabey ist nur, daß dieser bereits 1672. gestorben war. Hoppe müßte also sehr frühzeitig nach Frankfurt gekommen seyn.

Einige Jahre, die er daselbst nützlich zugebracht hatte, waren nun verflossen, als er 1678. eine gelehrte Reise antrat. Zuerst hielt er sich einige Zeit zu Hamburg auf, noch länger aber zu Franeker, wohin ihn vermuthlich der große Ruf **Ulrich Hubers** zog. Man erlaubte ihm hier auch juristische Lectionen anzufangen, ob er schon noch keinen academischen Titel führte. Im folgenden Jahre besah er die vornehmsten Niederländischen Städte, und alsdann begab er sich über Ostende nach Engelland. Die Universität Oxford, welche er später, als andere Orte, verließ, scheinet ihm zur Erweiterung seiner Kenntnisse insonderheit angenehm gewesen zu seyn. Bey der Rückreise besuchte er Copenhagen und Lübeck; endlich aber kam er wieder nach Frankfurt. Er ließ sich daselbst an Einem Tage, am 11 Aug. 1681. den Doctortitel ertheilen, und die jüngste Tochter **Joh. Brunemanns** antrauen, welche jedoch ein Jahr nachher starb.

Wenige Wochen nach derselben Tode folgte Hoppe dem Beruf zum Inspectorate, zur Lehrstelle der Rechte und Historie auf dem berühmten Gymnasio zu Danzig. Dahin gieng er im November des Jahrs 1682. und verwaltete dieses Amt mit allem Ruhme bis 1688. da ihn der Magistrat zum Syndicus ernennte. Im Jahre 1697. aber wurde er ein ordentliches Mitglied des Raths, und 1708. gar Bürgermeister, welcher Würde die Crone Pohlen 1709. noch die Bedienung eines Burggrafen beylegte. Nur konnte er diese neuen Vorzüge nicht lange genießen. Denn er starb schon am 4 Februar 1712. nicht völlig 56. Jahre alt.

Von seiner ersten Gemahlin habe ich kurz vorher geredet. Er trat alsdann 1685. zum zweyten male mit der Tochter eines Gerichtsverwandten der Rechten Stadt, **Joachim Krumhausens**, in den Ehestand, und da ihm auch diese Gattin 1707. durch den Tod entrissen worden war, heyrathete er drey Jahre darauf eine gebohrne **Braynin**, deren Vater zur ansehnlichsten Kaufmannschaft in Danzig gehörte. Unter neun Kindern, welche er während einer dreyfachen Ehe gezeugt hatte, ist der älteste Sohn, **Johann Samuel**, bey seinem Tode Königlich Preussischer Hauptmann gewesen.

Joachim Hoppes moralische Eigenschaften geben ein anziehendes Beyspiel zur Nachahmung ab. Er war aufrichtig in der evangelischen Religion, zu welcher er sich bekennte; treu und gerecht in den ihm anvertrauten Aemtern; willig, jedermann Dienste zu leisten; ohne die geringste Rachsucht, wenn er auch die empfindlichsten Beleidigungen erfahren hatte; begierig nach allen Gelegenheiten, bey welchen er das Beste der Stadt befördern konnte. In Geschäften derselben ist er, vom Jahre

1695.

1695. an, nach Warschau, Berlin, Copenhagen, auch theils nach Elbing, theils nach Marienburg an den König von Pohlen, August den Zweeten, verschickt worden, und hat sich überall so beliebt gemacht, daß seine Commissionen zu einer gewünschten Wendung ausgeschlagen sind.

Eine seltene Geschicklichkeit und gute Erfahrung in Welthändeln wird ihm Niemand leicht absprechen. Durchforschet man aber mit einem scharfen Blicke seine schriftstellerischen Talente: so möchte die Frage bald entschieden werden, ob er sich auf dieser Seite besondere Vorzüge erworben habe? Unpartheyisch zu sagen, was ich von ihm denke, doch ohne ihn ganz zu verachten, scheinet es allerdings, daß seine juristische Gelehrsamkeit nur in mittelmässige Gränzen eingeschränkt gewesen sey. Er spielte seine Rolle nach der herrschenden Mode damaliger Zeit, nach einem von Stryken angenommenen Geschmacke, welchem eben so, wie ihm selbst, eine hinlängliche Bekanntschaft mit der schönen Litteratur mangelte. Unterdessen hatten doch ein Paar seiner Werke ein zum Erstaunen großes Glück, indem sie vom gemeinen Haufen, gleichsam als die köstlichste Speise, fast verschluckt wurden. Ein offenbarer Beweis, daß man in solchen Fällen nicht immer auf die Güte des Inhalts schliessen müsse. Die Schriften, vor welchen sein Name stehet, sind diese:

1) Diss. de iure auorum, Frf. ad Viadr. 1677. 12. Bogen.

2) Diss. de fide habita, von Credithandlungen, ibid. 1678. Beyde hat er unter Sam. Stryks Vorsitze gehalten. Sie sind auch in dessen gesammlete

Dissertationen gekommen, und zwar die erste Band II. Nummer 25, die zwote aber, welche $7\frac{1}{2}$. Bogen allda ausfüllt, Band III. Nummer 19.

3) Diss. de suspensione ab officio, Frf. 1680. Sie ist seine Probeschrift zur Erlangung des Doctortitels, wobey er Stryken ebenfalls zum Beystande hatte. Man findet sie in der eben gedachten Sammlung, Band IV. Nummer 4. wo sie $5\frac{1}{2}$. Bogen enthält. Auf dem Titel wird versichert, daß sie 1698. von neuem übersehen worden sey.

4) Diss. de veritate conuitii. Frf. 1681. Diese $4\frac{1}{2}$. Bogen starke Schrift ist die erste, welche er selbst, als Präses, zur Catheder gebracht hat. Er sucht darinn L. 18. pr. D. de iniuriis zu erläutern.

5) Diss. de contractu claudicante Frf. 1681.

6) Diss. de iudice putatiuo, Frf. 1681.

7) Diss. de edaci locustarum pernicie, ad L. *Excepto tempore* 18. C. de locat. et cond. Frf. 1682. $5\frac{1}{2}$. Bogen. Es scheint, daß sie in eben diesem Jahre zu Jena nachgedruckt worden sey; wenigstens habe ich sie unter der Anzeige dieses Ort in zweyen sonst zuverlässigen Bücherverzeichnissen gefunden.

8) Diss. de ioco, Frf. 1682. 10. Bogen. Sie wurde einige mal wieder gedruckt, z. E. zu Halle 1740. Der Verfasser handelt in fünf Capiteln vom Scherze überhaupt; von dessen rechtlichem Gebrauche bey Verlöbnissen und andern bürgerlichen Handlungen; bey Vermächtnissen und bey Verbrechen. Es

sind

ſind Collectaneen, die in unterſchiedlichen Fällen ſchon noch genutzt werden können; deswegen hat auch der Freyherr von Senckenberg dieſe Diſſertation Zangers und Anderer Opuſculis de except. et replicat. unter der Nummer 31. S. 1167. einverleibt.

9) Diſſ. de iure perſonalium, Frf. 1682.

10) Examen Inſtitutionum Imperialium, Frf. 1684. in 12. Dieſes kleine Buch verfertigte er, da er bereits zu Danzig war. Er hat darinn das Vornehmſte aus Juſtinians Inſtitutionen auf eine gar deutliche Weiſe in Fragen und Antworten beygebracht. Dieſes iſt aber auch ſein ganzes Verdienſt. Es wurde darüber oft, auch auf Univerſitäten, geleſen; man darf ſich alſo wegen der erfolgten vielen Auflagen nicht wundern. Ich kenne deren ſiebenzehn unter den Jahren 1689. 1693. 1696. 1698. 1706. 1708. 1710. 1715. 1718. 1721. 1723. 1726. 1738. 1744. 1750. 1759. u. 1764. Vielleicht hat man noch mehr derſelben. Sie ſind aber einander ohne die geringſte Veränderung gleich, und jede iſt ungefähr 1. Alph. 8. Bogen ſtark. Eine Deutſche Ueberſetzung für arme Sünder, die mit dem Latein eben nicht recht fertig werden können, trat auch zu Frf. an der Oder 1711. auf 1. Alph. 21. Bogen in 8. ans Licht. Zu Jena ließ ſogar Joh. Friedr. Hertel, ein Mann, der viel tiefer unter dem Verfaſſer ſtehen muß, 1715. Meditationes ad *Hoppii* Examen drucken. Dieſes elende Werkgen beträgt 13. Duodezbogen. Eben dergleichen that auch in dieſem Jahre Joh. Wolfg. Trier

zu Leipzig, deſſen Animaduerſiones in *Hoppii* Examen $9\frac{1}{2}$. Bogen in 12. ausfüllen. Seine Arbeit hat einen merklichen Vorzug vor der Hertelſchen. Man kann von beyden in der Hälliſchen **Neuen Biblioth.** St. 55. S. 401. und 403. (womit S. 408. — 421. das Geſpräch zweyer Freunde von den Annotationibus über juriſtiſche Compendia zu vergleichen iſt,) und von **Triers** Anmerkungen allein in den **Deutſchen** Actis Erud. Band III. S. 687. — 693. mehr leſen.

11) Diſſ. de iure ignotorum, Gedani 1684. Sie hat den §. 10. J. de excuſat. tut. und §. f. de herod. inſtit. zum Gegenſtande.

12) Diſſ. de inimicitiis capitalibus, Gedani 1684. auf 6. Bogen.

13) Progr. introductioni *Sam. Schelwigii* in Collegium Profeſſorum praemiſſum, 1685. in F. Ich glaube nicht, daß er darinn etwas Beſonderes abgehandelt habe.

14) Diſſ. de obligatione Statutorum, Ged. 1686. 5. Bogen.

15) Juris Iuſtinianei explanati Diſſertationes aliquot, Ged. 1685. et 1686. Derſelben ſind acht geweſen. Die dritte de ſeruis Romanorum atque hodiernis hat **Willenberg** als Reſpondent vertheidigt. Sie wurden hernach in den gleich folgenden Commentar über die Inſtitutionen gebracht.

16) Diſſ.

Digitized by Google

16) Diſſ. vniones aliquot iuris exhibens. Ged. 1686. Ich habe ſie nicht geſehen, und kann alſo von ſeinen ſchönen Perlen keine Nachricht geben.

17) Commentatio ſuccincta ad Inſtitutiones Iuſtinianeas, perſpicuam textus explanationem, axiomatum inde deſcendentium demonſtrationem et enucleationem, potiorum controuerſiarum iuris euolutionem, breuemque ad vſum fori hodiernum applicationem continens, Gedani 1693. in 4. Er fügte die ſehr vermehrten Praecognita Iurisprudentiae hinzu, welche **Stryk** ehedeſſen ſeinen Zuhörern mitgetheilt hatte. Es ſoll dieſes Werk **ſechzehn** mal in Deutſchland gedruckt worden ſeyn. Die **vierte** Auflage erſchien bereits zu Frf. an der Oder 1701. 7. Alph, 15. Bogen ſtark, und in dieſelbe kam der Text der Inſtitutionen zuerſt. Andere, die ich bemerkt, und größtentheils ſelbſt geſehen habe, ſind in den Jahren 1705. 1708. 1712. 1715. 1721. 1731. 1736. eben allda; ferner zu Frf. am Mayn 1746. nachgefolgt. Dieſe iſt gar ſauber. Die Praecognita ſtehen darinn voran. Als ich ſie damals in den Händen hatte, vermuthete ich, ſie würde nun wohl die letzte Ausgabe bleiben. Allein das Gegentheil liegt am Tage. Der Verleger muß ſich dabey nicht übel befunden haben; denn ſonſt würde an die neue Edition vom Jahre 1772. ſchwerlich gedacht worden ſeyn. Sie erfüllt 6. Alph. 14. Bogen auf median Quartpapier, und iſt in zween Bände getheilt. Damit ſie ſich aber vor allen andern auszeichnen möchte: ſo bat er den berühmten Herrn Hofrath, **Carl Friedr. Walch**, um Anmerkungen dazu. Und dieſe ſind in ſtarker Anzahl gelie-

geliefert worden, jedoch mehr über den nach dem Otroischen Abdrucke verbesserten Text, als über den Hoppe. Der Inhalt bestehet aus grammaticalischen, critischen, antiquarischen, historischen, auch oft dogmatischen Erläuterungen. Ja der Herr Herausgeber hat noch mehr gethan, und eine sehr gelehrte Introductionem in lectionem Institutionum vorangesetzt. In der Schottischen Critic über die neuesten jurist. Schriften, Band V. St. 49. S. 820. — 827. lieset man von dieser Auflage viel. Nur wird dabey geklagt, daß die Walchische Einleitung, nebst den Noten, nicht allein zu kaufen, und häufige Druckfehler eingeschlichen sind, welche besonders die Namen der angeführten Schriftsteller, und die Titel ihrer Bücher, verunstalten. Der Recensent in der allgemeinen Deutschen Bibliothek, Band XIX. St. 2. S. 474. läßt doch auch dem Hrn. Walch Gerechtigkeit wiederfahren, wenn er gleich mit den Noten nicht vollkommen zufrieden ist. Nun muß ich noch zur litterar Geschichte dieses Werks beyfügen, daß Joh. Jobst Beck Animaduersiones ad *Hoppii* Commentar. ad Inst. Iustin. zu Nürnberg 1708. auf 15. Octavbogen, auch daselbst 1737. abermal vermehrt und verbessert ans Licht gestellt habe; von welchem Unternehmen sich jeder, der diesen Scribenten kennt, leicht einen Begriff machen kann. Und endlich darf ich zu erzählen nicht vergessen, wie Hoppe auf den Einfall gerathen sey, diesen Commentar zusammen zu stoppeln. Er fieng 1685. an, das Justinianische Handbuch in einigen Dissertationen zu erklären, wie oben unter der Nummer 15. angezeigt worden ist. Weil er aber ein Paar Jahre darauf seine Lehrstelle mit dem

Syndi-

Syndicate verwechſelte: ſo war an die Fortſetzung nicht weiter zu denken. Mittlerweile wünſchten ſie viele, ſogar in Briefen an ihn, weshalben er den Beruf zu haben glaubte, ſich mit einer ſchon verlaſſenen Arbeit noch einmal zu beſchäftigen. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, und gewiſſermaſſen geſteht er es am Ende der Vorrede ſelbſt, daß er Stryks Vorleſungen dabey trefflich genutzt habe. Dieſer gab zu Frf. an der Oder 1679. in 4. ohne Namen Annotationes ſuccinctas ad Iuſtit. für ſeine Zuhörer heraus, und erklärte ſie ihnen. Auf eben dem Felde hat Hoppe vornehmlich geerndet. Hälliſche Neue Bibl. St. 55. S. 399. Biblioth. *Rinckiana* S. 92. Dem ungeachtet entzieht Ludewig in Vita Iuſtin. S. 59. Hoppen nicht alles Verdienſt. Er ſetzt aber die gewiſſe Wahrheit hinzu: Deſunt libro litterae politiores; in iure Latii neceſſariae antiquitates; explicationes ſinceraе verborum ac ſenſuum Iuſtiniani.

Die Diſputation unter ſeinem Vorſitze de compenſatione fructuum cum impenſis, Frf. 1682. wird nicht ohne Grund Joh. Joach. Schöpffern, wenigſtens größtentheils, zugeeignet.

Die Perſonalien bey Schützens Leichenpredigt auf Hoppen, Danzig 1715. in F. *Praetorii* Athenae Gedan. S. 142.

Digitized by Google

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterarische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des vierten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1778.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß der Artikel.

XVIII. Magnus von Wedderkop.
XIX. Johann Martin Silberrad.
XX. Johann Joachim Schöpffer.
XXI. David Mevius.
XXII. Johann Friedrich Böckelmann.
XXIII. Johann Teſmar.
XXIV. Chriſtoph Philipp Richter.
XXV. Johann Brunnemann.
XXVI. Jacob Brunnemann.
XXVII. Jacob Bernhard Mulz.

Digitized by Google

XVIII.

Magnus von Wedderkop.

Die Herzoglich Schleswigische Stadt Husum hat die Ehre, diesen großen Staatsmann im Jahre 1638. hervorgebracht zu haben. Seine Vorfahren leiteten, wie es heißt, ihren Ursprung aus einem adelichen Geschlechte in Geldern her, und wendeten sich, der Religion wegen, nach Franken. **Henning Wedderkop**, sein Vater, war ehemals Römischkayserlicher Hauptmann gewesen, und zur Geburtszeit des Sohnes ein Kaufmann, oder, welches Hojer sagt, ein Kupferschmidt; der Großvater aber, **Joachim Wedderkop**, hatte als Obristlieutenant in den Spanischen Niederlanden gelebt, und zuerst den Aufenthalt im Fränkischen gewählt.

Magnus Wedderkop gieng von der Schule seiner Vaterstadt auf das Lübeckische Gymnasium, wo er über fünf Jahre zubrachte, und vorzüglich **Heinr. Bangerts** Unterweisung genoß. Zu Helmstädt fieng er zwar die höhern Studien an, blieb jedoch nur einige Monate daselbst, weil er glaubte, seine Absichten zu Jena glücklicher zu erreichen. Hier trieb er die philosophischen und mathematischen Wissenschaften, wozu ihm vor allen andern Lehrern **Erhard Weigel** behülflich war: in der

Digitized by Google

Rechtsgelehrsamkeit hingegen zeigten Johann Strauch und Ge. Adam Struve den geradesten Weg, auf welchem er seinem Fleiße vollkommen Genüge leisten konnte. Nach dreyen Jahren verließ er diese Universität, und übernahm die Hofmeisterstelle bey zween Brüdern, den Brömsen, aus Lübeck. Mit diesen begab er sich im Jahre 1661. nach Heidelberg. Eine so gute Gelegenheit setzte ihn in den Stand, noch zwey Jahre juristischen Vorlesungen beyzuwohnen. Alsdann that er eine Reise durch einen Theil von Frankreich und Italien, kehrte aber 1664. nach Heidelberg zurück, vermuthlich deswegen, daß er dereinst ein Lehramt allda erhalten möchte. Die Folgen beweisen auch, es sey die Hoffnung, welche man ihm vorher gemacht zu haben scheint, nicht vergeblich gewesen. Denn kaum hatte er sich in dem nur gedachten Jahre den Doctortitel von der Juristenfacultät ertheilen lassen, als Reinhold Blom Vicecanzler, und Wedderkop zu dessen erledigten Profession des Staats- und Lehnrechts befördert wurde. Carl Ludewig, der Churfürst von der Pfalz, ein großer Beschützer der Gelehrten, unter welche man ihn selbst rechnen mußte, setzte auf seinen neuen Unterthan gar bald das gnädigste Vertrauen, und schickte denselben 1668. in gewissen Angelegenheiten an den Schleswig-Gottorfischen Hof. Wedderkop hatte das Glück, sich so vielen Beyfall des Herzogs, Christian Albrechts, zu erwerben, daß dieser damit umgieng, wie er ihn wieder in sein Vaterland bringen könnte.

Die kurz vorher zu Kiel gestiftete Universität gab das beste Mittel an die Hand. Heinrich Michaelis trat zu eben dieser Zeit als erster Syndicus in die Dienste der freyen Reichsstadt Lübeck. An dessen Stelle suchte man also Wedderkopen aus; er nahm auch den Beruf an, und hielt am 8. Julius des Jahrs 1669. eine gewöhnliche

wöhnliche Rede de moralium corporum vnione, womit er den Besitz des dritten juristischen Professorats ergriff. Dieses verdroß aber seinen Collegen, Johann Schwencken, welchem er vorgesetzt worden war, weshalben derselbe sein Lehramt sogleich niederlegte. Moller in der Cimbria litterata, Band I. S. 613. gibt davon Nachricht. Einige Jahre darauf fielen Wedderkopen noch beträchtliche Vortheile in Lübeck zu. Denn er ward erstlich Syndicus des Domcapitels, ferner 1676. Rath des Bischofs, August Friedrichs, und endlich auch Domherr.

Bestimmt zu weit höhern Posten verwechselte er im folgenden Jahre seine bisherige Stelle zu Kiel mit einer andern am Gottorfischen Hofe, wo ihn der Herzog, Christian Albrecht, zum Staats- Cammer- und Landrathe ernennt hatte. Er mußte schon im October dieses Jahres 1677. nebst Andreas Ulken als Gesandter auf den Nimwegischen Friedenscongreß gehen, ward jedoch nicht lange hernach von Sam. Racheln abgelöset. Wedderkop stieg indessen immer mehr empor. Sein Herr machte ihn zum wirklichen geheimen Rathe, auch Amtmanne zu Tremsbüttel und Steinhorst, welche beyde Aemter er 1691. und 1697. vom Herzoglichen Hause unter verschiedenen Bedingungen für hundert tausend Thaler gar an sich kaufte. Der Kayser, Leopold, aber erneuerte bereits im Jahre 1683. seinen alten Adel.

Nach des Herzogs tödtlichem Hintritte bestätigte dessen Prinz und Nachfolger, Friedrich, Wedderkopen nicht nur in seinen verwalteten Ehrenämtern, sondern begnadigte ihn auch 1695. mit der Würde eines geheimen Rathspräsidenten und Premierministers. Sein großes Ansehen litte nicht die geringste Veränderung, als dieser Regent 1702. in dem entscheidenden Treffen bey Cliffow frühzeitig das Leben verlor, und Christian August, der Coadjutor des Lübeckischen Bischofs, für seines Bruders

hinterlassenen minderjährigen Prinzen, Carl Friedrichen, Administrator des Herzogthums Holstein Gottorf wurde. Denn beyden, ihm und **Wedderkopen**, trug die Schwedische Regierung auf, daß sie die vornehmsten Landesgeschäfte verwalten möchten. Dieser bekam auch 1706. die beständige Curatel der Kielischen Universität, worauf er im Anfange des folgenden Jahres mit Beyhülfe des ihm zugeordneten Generalsuperintendentens Muhlius, seines Schwagers, ein Reglement und Verordnung, wie es künftig allda sollte gehalten werden, durch den Druck bekannt machen ließ. Einzeln wird man diese Schrift jetzo nicht leicht finden. Sie stehet aber eingedruckt in des gedachten **Muhlius** Dissert. histor. theolog. (Kilon. 1715. in 4.) S. 257. — 272.

Mittlerweile hatte der Freyherr von Schlitz, genannt von Goertz, ein geschickter und unternehmender Mann, welcher zuerst Cammerjunker war, sich ebenfalls einen Platz im geheimen Rathe zuwege gebracht. Die unterscheidende Gunst, worinn er bey der verwittweten Herzogin stand, reitzte ihn zu Versuchen, deren Zweck nur dieser gewesen zu seyn scheint, daß er das Ruder allein führen könnte. Wenigstens bemühete er sich, **Wedderkopen**, und dessen Schwager, den geheimen Rath, Joh. Ludew. Pincier, Baron Königstein, vom Hofe zu verdrängen. Anfangs wollte der Plan nicht gelingen, weil die Herzogin gegen die Räthe ihres verstorbenen Gemahls zu viel Achtung bezeigte. Nachdem sie sich aber mit ihrem Prinzen nach Stockholm begeben hatte, wußte Goertz den Administrator von Tage zu Tage mehr zu gewinnen. Dabey konnte es nun nicht fehlen, daß zwischen ihm und **Wedderkopen** nicht mancherley Mishelligkeiten hätten entstehen sollen. Diese brachen im Jahre 1708. öffentlich aus. Goertz warf ihm unter andern vor, er habe sein großes Vermögen, welches sich, außer vier einträglichen

lichen Gütern und dem Amte Steinhorst, auf zwo Tonnen Goldes belief, durch keine rechtmässige Mittel erworben. Die Herzogin, welche die Vormundschaft mit führte, verlangte, auf Ansuchen des Präsidenten von **Wedderkop**, im Frühjahre den Administrator, nebst allen geheimen Räthen, nach Stockholm, damit sie Gelegenheit hätte, den Grund der Beschuldigungen selbst genau zu erforschen und zu prüfen. Görtz war darüber sehr unzufrieden; er dachte auf seine Sicherheit, weswegen er in der Stille um den Schutz des Königes von Dännemark anhielt. Und gewiß die Gefahr, gestürzt zu werden, schwebte ihm vor den Augen. Denn die Herzogin und der Administrator hatten schon im Jahre 1705. die Beschwerden desselben, daß **Wedderkop** und der Freyherr von Königstein die Regierung schlecht verwalteten, für ungültig erklärt, auch beyde, anstatt einer Verurtheilung, mit den Zeugnisse unterstützet, sie wären immer getreue Diener des Gottorfischen Hauses gewesen. **Wedderkops** fest gegründete Ergebenheit gegen dasselbe unter der Bürde so verschiedener Staatsverrichtungen mußte allerdings in Betrachtung gezogen werden, da er als Minister 1677. bey den Nimwegischen; 1688. bey den Altonaischen; 1696. bey den Pinnebergischen; und 1700. bey den Travendahlischen Friedenstractaten sich sehr klug und geschickt bewiesen hatte. Dieses mal also konnte er nicht unterdrückt werden, er ward vielmehr 1707. nach Hamburg abgesendet, um allda mit den Dänischen Ministern die Beylegung aller zwischen dem Könige und dem Hause Gottorf entstandener Streitigkeiten zu vermitteln.

Bald nachher aber erfolgten Auftritte, die seinen Glücksumständen eine gar widrige Wendung gaben. Die verwittwete Herzogin starb am Ende dieses Jahres frühzeitig, und mit ihr verlor **Wedderkop** die bisherige Protection. Er bemerkte leicht, wie wenige Rechnung

er sich auf den Administrator machen könnte. Schon vorher war seine Absicht, in Hamburg zu bleiben, weil er, der schimpflichen Beleidigungen des Freyherrn von Görtz eingedenk, ferner mit ihm nicht arbeiten wollte. Nunmehr aber bediente er sich des Vorwandes, daß ihm Alter und Leibesschwachheiten nicht erlaubten, von dannen wegzugehen. Solchergestalt überließ er Görtzen die Regierungssachen allein. Unterdessen suchte dieser doch einen Minister, den er so heftig haßte, in die Falle zu locken: zu welchem Ende er seine Staatsbedienung dem Ansehen nach niederlegte, damit **Wedderkop** kein weiteres Bedenken tragen möchte, den zärtlichen Einladungen und Bitten des Administrators Gehör zu geben, und ihm in der jetzigen Verlegenheit den nöthigen Beystand zu leisten. Der alte Präsident ließ sich endlich bereden. In der gewissen Meinung, daß Görtz nicht verstellter Weise abgedankt habe, begab er sich mit dem fast verflossenen Jahre 1709. nach Gottorf, wo er sehr gnädig empfangen, und den Abend darauf zur fürstlichen Tafel gezogen wurde. Indem er aber zurückreisen wollte, hielt man ihn, wider alles Vermuthen, an, und eröffnete, daß die Festung Tönningen zu seinem Quartiere bestimmt sey. Hier mußte er nun das empfindlichste Ungemach ausstehen.

Sobald, als dieses geschehen war, nahm Görtz die Larve ab, und trat seine vorigen Aemter wieder an. Er entsetzte **Wedderkops** Verwandte, oder Andere, welchen er aufgeholfen hatte, ihrer Bedienungen, und theilte solche unter seine Creaturen aus. Das gesammte Vermögen des Gefangenen aber ward überall, besonders zu Lübeck und Hamburg, aufgesucht, sequestrirt, und mit den gefundenen Obligationen ein rechter Handel getrieben. Zur Ursache eines so harten Verfahrens führte man an, **Wedderkop** habe sich geweigert, dem Administrator den

Eid

Eid zu schwören, und ihn ins Kirchengebet zu Steinhorst mit einschlieſſen zu laſſen; er habe ſich bey der Streitigkeit über das ehemalige Amt Barmſtedt, oder die Grafſchaft Rantzau, für den Grafen dieſes Namens erklärt; er habe in einem nach Stockholm geſchriebenen Briefe des Adminiſtrators Regierung getadelt, und endlich mit dem Könige von Dännemark wegen des Guts Moislingen einen Vergleich getroffen, welcher dem Gottorfiſchen Hauſe nicht anders, als nachtheilig ſeyn müſſe. Um über ihn das ſtrengſte Urtheil zu fällen, ſuchte man ferner zuſammen, was man nur konnte. Alle diejenigen, welche Prediger- Juſtiz- und andere Stellen von ihm erkauft haben ſollten, wurden citirt. Da ſie erſchienen waren, beſtätigten ſie die Anzeige. Darauf erfolgte eine peinliche Sentenz, und der General Major Wolf, Commendant in Tönningen, ein chriſtlicher und rechtſchaffener Officier, erhielt bereits am 14 Jul. 1713. Ordre, vor der Uebergabe der belagerten Feſtung den Arreſtanten enthaupten, oder auf der erſten Baſtion erwürgen zu laſſen; welche Execution jedoch der König von Dännemark durch Drohungen mit Repreſſalien hinderte. Mittlerweile nahmen ſich viele Europäiſche Höfe Wedderkops ernſtlich an, beſonders die zu Stockholm und zu Copenhagen. Jener in Betrachtung, daß er die Schwediſchen Angelegenheiten immer unterſtützt hatte: dieſer hingegen, weil er ein Däniſcher Landſaſſe war.

Wedderkop hatte den Verdruß, länger als vier Jahre in der Gefangenſchaft zuzubringen. Es ſoll ihm während dieſer Zeit nicht einmal verſtattet worden ſeyn, das heilige Abendmahl zu genieſſen, welche Grauſamkeit ich kaum glauben kann. Gewiſſer iſt es, daß er in einem Loche geſteckt habe, wo nur ein wenig Licht durch eine kleine Fenſterſcheibe ſchimmerte, weil die andern mit Pech verſchmiert waren, und ihm alles unterſagt wurde, was zu

seiner Verantwortung diente. Endlich verschaffte ihm die am 7 Februar 1714. unterzeichnete Capitulation, wegen der Uebergabe der Festung an die Dänischen Kriegsvölker, seine völlige Freyheit. Zwar hatte der Gottorfische Commendant den zehnden Capitulationspunkt also abgefaßt: „daß man Se. Excellenz, den Herrn geheimen „Rath von Wedderkop, mit einem Fahrzeuge, unter „Escorte von etwa 50. Fürstlichen Soldaten, nebst da„bey commandirten Officier, nach Heiligland zu trans„portiren, vergönnen wolle.„ Allein es wurde nicht accordirt, vielmehr ausdrücklich bedungen, daß Wedderkop unbeschädigt an Leib und Leben, sammt seinen Gütern, Meublen, und was er sonst habe, in der Festung verbleiben müßte.

Nachdem er wieder befreyet, und unter Dänischen Schutze war, befahl König Friedrich der IV. seinen Gesandten zum Braunschweigischen Friedenscongresse, unter dem 7 April 1714. sie sollten bey den Tractaten darauf bestehen, daß der Artikel mit eingerückt würde, „Wed„derkopen alle seine beweg- und unbewegliche Güter, Ca„pitalien, und alles übrige, zu restituiren, auch ihn in „alle seine vor dem Arreste gehabte und exercirte iura et „beneficia, Recht und Gerechtigkeiten, außer die von „ihm bekleidete Chargen, als welche er nicht wieder ver„lange, zu setzen, und er also zu seiner Satisfaction ge„langen möchte. „ Wedderkop selbst aber schrieb an den Administrator zu zweyen unterschiedlichen malen, und bat, daß er geruhen wolle, die Ursachen einer so langen Gefangenschaft, und was weiter dazu gehörte, öffentlich bekannt machen zu lassen.

Ich weis jedoch nicht, ob, und in welchen Ausdrücken, er eine Antwort erhalten habe. (Europäische Fama, Th. 156. S. 1001. — 1005.) Aus der Folge siehet man nur, daß ihm von dieser Seite keine hinläng-

hinlängliche Genugthuung müsse gegeben worden seyn. Denn er wendete sich an den Römischkayserlichen Reichshofrath, aus welchem er ein Decret an den Administrator unter dem 5 May des Jahrs 1716. erhielt, daß er dem Kläger alles eingezogene Vermögen, — dieser soll es auf drey Tonnen Goldes geschätzt haben, andere reden gar von beynahe einer Million Rthlr, — wieder ausliefern lassen möchte. Am 28 May 1717. aber ergieng ein Kayserliches Rescript an denselben Prinzen, als Bischofen zu Lübeck, ihn in sein dasiges Canonicat, dessen er auch beraubt worden war, abermals einzusetzen. Zuletzt ward der Proceß vom Herzoge, Carl Friedrich, nach angetretener Regierung an 1 Julius 1717. ganz aufgehoben, gemisbilliget, und für ungültig erklärt, auch zur Ersetzung des erlittenen Schadens ihm und den Seinigen das Amt Tremsbüttel, zum Genuß auf dreyßig Jahre, eingeräumt. Die **Wedderkopischen** Söhne entsagten jedoch zehen Jahre darauf ihrem erlangten Rechte gegen eine Summe von funfzig tausend Reichsthalern, so wie ihr Vater, der unschuldig befundene Minister, wenige Tage nach dem 1717. aufgehobenen Processe wider ihn die beym Reichshofrathe angebrachte Klage, vermittelst einer Renunciation, hatte fahren lassen.

Wedderkop lebte alsdann, seit seiner Befreyung, in Hamburg, und entschuldigte sich theils mit der Pflicht der Dankbarkeit gegen seinen hohen Wohlthäter, den Dänischen König, theils mit dem hohen Alter, da ihn der Herzog, Carl Friedrich, auf den zu Hannover geschehenen Vorschlag im Jahre 1719. einlud, an seinem Hofe von neuem Dienste zu nehmen, welchem Antrage der geheime Rath von Bassewitz ohnedem, durch mancherley Vorstellungen, hinderlich war. Er blieb also in Hamburg bis zum 17 Januar 1721. an welchem Tage dieser drey und achtzigjährige Greis starb. Der Leichnam

ward nach Lübeck geführt, und in der Domkirche begraben. Erst 1748. ließ ihm sein Sohn, **Friedrich Christian**, der Herzoglich Holsteinische geheime Rath und Dombechant allda, ein prächtiges Monument aufrichten. Diesen, und **Gottfrieden** von **Wedderkop**, (welcher 1726. Königlich Dänischer Cammerherr, Landrath, und außerordentlicher Gesandter am Französischen Hofe, hernach Herzoglich Braunschweigischer geheimer Rath, zuletzt aber entweder auf seinen Gütern, oder zu Lübeck, als Domherr, war,) hatte er mit seiner Gemahlin, **Margarethen Elisabeth**, gezeugt, der Tochter des Domherrn und Seniors beym Capitel zu Lübeck, **Ludewigs** von **Pincier**. Eine **Wedderkopische** Tochter aber, **Maria Elisabeth**, lebte mit dem Großbritannischen Abgesandten, von **Wich**, in der Ehe, und brachte ihm hundert tausend Thaler an Brautschatze zu.

Andreas Hojer zeichnet des alten **Wedderkops** Character gar genau. Er rühmt es, daß er ein gründlich gelehrter, geschickter, erfahrner, und im Lande ungemein beliebter Minister gewesen sey. Nur habe er einen ziemlich pedantischen Anstand, und übertriebenen Hang zum Gelde gehabt. Das letzte ist leicht zu glauben. Denn außer beträchtlichen Baarschaften hatte er das aus der neuern Geschichte genug bekannte Amt Steinhorst, nebst den Rittergütern Moislingen, Seegard, und Magnuswort; seiner zahlreichen Bibliothek nicht zu gedenken, die 1722. zu Hamburg verauctionirt wurde. Sie enthielt die brauchbarsten Werke aus allen Fächern der Wissenschaften, wie das 2. Alphabet in 8. starke Verzeichnis beweiset.

Als Professor auf zwoen Universitäten hat er unterschiedliche kleine Schriften ans Licht gestellt, welche am meisten das bürgerliche Recht betreffen, und auch in der Republic der Gelehrten das Andenken seines Namens fort-

fortpflanzen, wenn sie gleich dem gewöhnlichen Schicksale unterworfen sind, und nun selten einen Leser finden, zumal da die ersten nicht in viele Hände gekommen zu seyn scheinen. Ich will sie alle nach der von mir erwählten Ordnung namhaft machen.

1) Dissert. de incertitudine iuris, et remediis aduersus eam, Heidelbergae 1664. Sie war seine Gradualschrift unter **Böckelmanns** Vorsitze. Darauf erhielt sie ihren Platz in der ohne Anzeige des Jahres hervorgetretenen Quadriga Disputationum inauguralium, sub *Boeckelmanni* praesidio habitarum. Ich habe sie aber weder in dieser Sammlung, noch einzeln, gesehen. So viel erinnere ich mich nur, daß einst ein Gelehrter mich mündlich versicherte, der Satz sey mit auserlesenen Beyspielen erläutert worden.

2) Diss. de collatione feudi, ibid. 1667.

3) de feudis Tract. *Guil. Fornerii* et *Ant. Contii*, vna cum Caroli Crassi Imp. Constit. de feudis, Commentario *Marqu. Freheri* exposita, Frf. ad M. 1668. 10½. Bogen in 12. Des Herausgebers Vorrede dazu de feudorum originibus füllt 19. Seiten aus. Im **Rudloffischen** Bücherverzeichnisse (Rostock 1776. S. 193.) stehet auch eine Disputation de iuris feudalis origine, definitione, et ab aliis negotiis non absimilibus differentiis unter seinem Namen. Es ist aber kein Druckjahr angemerkt worden.

4) Diss. de fructibus, et eorum acquisitione, Kilon. 1670. 7. Bogen.

5) Obseruationes theoretico-practicae ad tit. 3. vsque ad 8. libri I. Institutionum, Kil. 1670. in 4. ob-

4. obſchon dieſes Jahr nicht auf dem Titel zu ſehen iſt.

6) Diſſ. de iurisdictione, Kil. 1671.

7) Diſſ. de inrotulatione Actorum, Kil. 1671. auf 6. Bogen.

8) Poſitiones inaugurales, ius controuerſum delibantes, Kil. 1671.

9) Diſſ. ad L. vn. C. de famoſis libellis, ibid. 1671.

10) Diſſ. de libellis 1672. 4. Bogen.

11) Diſputationes aliquot in Pandectas, 1672 Wie weit er mit dieſer Arbeit gekommen ſey, kann ich nicht ſagen. Es ſoll eine de in ius vocando darunter ſeyn. Vermuthlich ſind auch einige der vorher angezeigten zu dieſer Sammlung zu rechnen.

12) Diſſ. de infamia, 1673.

13) Diſſ. de collatione bonorum 1673. auf 8. Bogen.

14) Diſſ. de transmiſſione hereditatis, 1673. Dieſe, nebſt den Nummern 7. 9. 12. und 13. iſt in eben dieſem Jahre zu Kiel unter dem Titel erſchienen: Diſputationes quinque inaugurales, ſub *Wedderkopfii* habitae praeſidio.

15) Decas quaeſtionum, Imperatoria deciſione dignarum, 1674. in 4. 16. Bogen ſtark. Vorher waren es zwo Diſſertationen, wie die Seite 48. beweiſet, als auf welcher zuletzt unterſchiedene Corollarien ſtehen. Der Verfaſſer hat die bejahenden und verneinenden Meinungen anderer Rechtsgelehrten fleiſſig angeführt, und zuletzt ſeine eigenen Gedanken mitgetheilt. Die Fragen ſind dieſe: 1) an heres fideicommiſſo grauatus perdat Trebellianicam,

Digitized by Google

lianicam, ob inuentarium non confectum? 2) an remedium L. 2. C. de resc. vend. locum habeat in transactione? 3) testamentum, tempore pestis coram paucioribus, quam septem, testibus conditum, num valeat? 4) an stuprum confesso, ratione promissi matrimonii, iuramentum purgationis imponendum sit, si aliae non adsint coniecturae? 5) num statutum disponens de lucris matrimonialibus mariti et vxoris locum habeat in sponsis? 6) an iudex in alterius territorio degentem citare possit? 7) an testamentum ipso iure nullum, seu inofficiosum, sustineatur virtute clausulae codicillaris? 8) an in delegatione nouandi animus verbis sit exprimendus? 9) an antichresis hodie sit licita? 10) an beneficio Legis *Si unquam* C. de reuoc. donat. donator possit renunciare? Die ersten sieben Sätze verneinet er alle. Er soll mehr Stücke zur Fortsetzung ausgearbeitet haben, die aber ungedruckt geblieben sind. Vielleicht hat es an Respondenten gefehlt.

16) Diss. de praescriptione moratoria, 1675. auf 5. Bogen. Es scheinet aber, daß dem Respondenten, von **Buchwald**, ein großer Theil der Arbeit zugeeignet werden müsse.

17) Theses miscellaneae ex iure tam publico, quam priuato, 1676. $2\frac{1}{2}$. Bogen.

18) Programmata quaedam, tempore Rectoratus academici anno 1673. edita. Sie mögen wohl von keinem besondern Inhalte seyn.

19) Responsum amici ad Epistolam Ministri cuiusdam Gallicani, super illa quaestione: num officia, quae S. R. Maiestas Daniae in fauorem Sereniss. Principis Caroli, fratris sui, ratione Coadiutoratus

toratus Lubecenſis impendit, contraria ſint Paci Trauendalenſi? 1704. in 4. ohne ſich zu nennen. Ein neuer Abdruck davon ſtehet in **Fabers** Europ. Staatscanzley Th. X. S. 687. — 705. Das Original aber iſt in Holland auf 2. Quartbogen gedruckt worden. Man hat auch eine Franzöſiſche Ueberſetzung unter eben dieſem Jahre, die hernach in **Lamberty** Memoires pour ſervir à l'Hiſtoire du 18. Siecle, Band XIII. S. 425. einen Platz bekam. Vom Inhalte dieſer ſehr beiſſenden Antwort auf das Schreiben des Däniſchen Miniſters im Haag, welches **Faber** am angeführten Orte S. 661. mit einrückte, iſt **Pfeffingers** Vitriarius illuſtr. Th. I. S. 1256. zu leſen.

Die Ausgabe der **Forſtneriſchen** Briefe, welche **Wedderkop** veranſtalten wollte, iſt nicht ans Licht getreten. **Seelen** Athenae Lubecenſes, Th. II. S. 130.

Molleri Cimbria litt. T. I. p. 713. Factum abſeiten des geh. Raths **Gottfr. v. Wedderkop** wider die Baroneſſin von Schlitz, genannt v. Görtz, in puncto einer, vorgegebener maſſen, von ihrem Vater in dem Gute Gelting erlangten, und auf dieſelben vererbten, Pfandgerechtigkeit ꝛc. 1735. in F. beſonders in den Beylagen, S. 90. 94. 107. 114. 130. **Andreas Hojers** noch ungedruckte Geſchichte Friedrichs des IV. Königes in Dännemark. Des Herrn Prof. **Gebhardi** Geſchichte der Königreiche Dännemark und Norwegen, S. 2262. 2280. 2292. 2312. und 2369. Geſchichte des Herzoglich Schleswig-Holſtein-Gottorfiſchen Hofes unter der Regierung Friedrich des IV. und Carl Friedrichs, (Frf. und Leipz. 1774. in 4.) Der bekannte Gottesgelehrte, **Magnus Cruſe**, iſt zwar geſonnen geweſen, **Wedderkops** vollſtändige Lebensbeſchreibung zu liefern; allein man hat ſie vergebens erwartet.

XIX. Jo-

XIX.

Johann Martin Silberrad.

Wenn Nachrichten von ihm bekannt genug wären: so würde ich meine Feder zu einem andern Gegenstande führen. Allein die einzige Schrift, welche die vornehmsten Lebensumstände dieses nicht gemeinen Gelehrten enthält, ist schon so selten, daß sie viele Deutsche Liebhaber der juristischen Biographie schwerlich besitzen werden. Eben deswegen suche ich hier sein Gedächtnis, welches er so sehr verdient, in die künftigen Zeiten fortzupflanzen.

Silberrads Geburtstag war der 16 October 1707. Sein Vater, **Martin Silberrad**, stand als Diaconus an der Thomaskirche zu Strasburg. Den ersten Unterricht im Studiren gab ihm das Gymnasium, und alsdann setzte er, vom Jahre 1721. an, seine Bemühungen auf der Universität daselbst fort. Die Griechische und Hebräische Sprache trieb er weiter bey **Joh. Heinr. Lederlinen**. Seine übrigen Anführer aber waren in der Logic und Metaphysic **Joh. Philipp Bartenstein**; in der Naturlehre **Joh. Jac. Sachse**; in der Mathematic **Joh. Heinr. Herrenstein**; in der Moral **Elias Silberrad**, sein naher Vetter. **Joh. Daniel Schöpflin** trug ihm die Historie, die Alterthümer, und die Regeln der Redekunst, vor, er verstattete ihm den Gebrauch seiner kostbaren Bibliothek, und den Zutritt zu der kleinen Gesellschaft auserlesener Jünglinge, mit welchen er wöchentlich einmal über mancherley litterarische Sachen Privatunterredungen zu halten pflegte. Auch der verstorbene Gottesgelehrte, **Johann Mich. Lorenz**, beschäftigte seinen Fleis in der Philosophie sowohl, als den philologischen Wissenschaften. Die Kenntnisse des natürlichen,

des

des bürgerlichen, des canonischen, des Deutschen Staats- und Lehnrechts hatte er Joh. Heinr. Feltzen, Joh. Heinr. Boeclern, Johann Ge. Schertzen, unter welchen er sich zugleich vielmal im Disputiren über die Pandecten übte, und Joh. Jacob Schertzen zu danken.

Nach glücklicher Vollendung solcher academischen Arbeiten, wodurch ein geschickter Rechtsgelehrter gebildet werden kann, ließ er sich 1731. den Licentiatentitel, welchem erst 1754. das Doctorat nachfolgte, von der Juristenfacultät ertheilen, und ein Jahr darauf reisete er nach Frankreich. Am längsten blieb er, wie leicht zu vermuthen ist, zu Paris, wo sein immer aufmerksamer Geist täglich Gelegenheit fand, sich reichliche Nahrung zu verschaffen. Bald besuchte er die ansehnlichsten Bibliotheken, bald hörte er die vollkommensten Redner des Parlaments, bald ergötzte ihn ein nützlicher Umgang mit den berühmtesten Gelehrten dieser Hauptstadt. Wie rühmlich unterschied sich also Silberrad von denenjenigen jungen Reisenden, welche nichts, als neue Moden, neue Thorheiten aus fremden Staaten nach Hause bringen! Den Trieb, weiter zu gehen, und auch die Niederlande kennen zu lernen, hemmte 1733. seines Vaters Befehl, der ihn zurückrief. Diesem zu gehorchen, machte er sich auf den Weg, und kam im April wieder zu Strasburg an.

Hier erwarben ihm sogleich Vorlesungen über die schönen Wissenschaften und einige Theile der Rechtsgelehrsamkeit einen augenscheinlich zunehmenden Beyfall. Selbst Studenten des ersten Ranges wurden seine Zuhörer. Ein so ungewöhnlicher Vorzug bey anfangenden Docenten wirkte nach einer kurzen Zeit Belohnungen des bewiesenen Fleißes. Schon 1736. erhielt er das Professorat der Dichtkunst, welches er im März mit einer zierlichen Rede von der Celtischen Poesie antrat. Sie

ist

ist jedoch nicht gedruckt worden. Als Schöpflin 1738. durch Deutschland reisete, mußte er dessen academische Verrichtungen, besonders im Fache der Beredsamkeit, für ihn verwalten: und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß Silberrad von diesem großen Manne selbst dazu vorgeschlagen worden sey. Im Jahre 1743. trat er aus der philosophischen zur Juristenfacultät, und ward Prof. der Institutionen, auch bereits vorher des St. Thomasstifts Canonicus. Endlich verwechselte er 1756. jene Stelle mit dem Lehramte der Pandecten und des Staatsrechts, starb aber dem 10 Junius 1760. an einem Halsschaden, welcher eine Brustkrankheit zur Begleiterin hatte. Sein noch zu früher Tod kann keinem gründlichen Rechtsgelehrten gleichgültig bleiben, da Silberrad die Kunst verstand, seine Hauptwissenschaft aus der Geschichtskunde und der Philologie in einer angenehmen Schreibart zu erläutern. Man würde noch manche schöne Früchte seiner Geschicklichkeit zu erwarten gehabt haben, wenn es der Vorsehung gefallen hätte, ihm die Zeit des Lebens zu verlängern. Nun müssen wir mit dem zufrieden seyn, was er geliefert hat, wozu ich aber die Erinnerung setze, daß auch diese wenigen Stücke, welche ich eben anführen will, größtentheils in Deutschland vergebens gesucht werden.

1) Diss. de formulis iuramentorum et poena periurii, Argent. 1731. Seine Gradualschrift.

2) Diss. de Authenticarum auctoribus et auctoritate, 1733. Sie ist 7. Bog. stark, und v. Barth. Tannern unter Joh Jac. Scherzens Vorsitze vertheidiget worden. Daß sie aber Silberrad verfertiget habe, zeigt nicht nur der Herr Assessor Schott in den Zusätzen zur Lipenischen Bibliothek an, sondern es läßt sich auch aus der Erwähnung derselben in den Noten über des Heineccius Historia iuris §. 419. litt. γ) am Ende schließen.

3) Specimen iuridicum, quo numerus liberorum, a tutela hodie non excusans, sistitur, 1746.

4) Notae ad *Heineccii* Historiam iuris Iustinianei et Germanici. Argent. 1751. mit dem Buche zugleich, aber ohne seinen Namen, welcher erst der zwoten Auflage im Jahre 1765. beygefügt worden ist. Zuletzt stehet auch eine wohlgerathene Epitome Historiae iuris Gallicani von Silberraden, die 5. Bogen erfüllt. Die versprochene weitere Ausführung hinderte der Tod. Seine Noten über den Heineccius sind gewiß bey vielen Stellen vortreflich. Sie fangen mit dem zweeten Theile von der Geschichte des Justinianeischen Rechts an, und haben Griechische Buchstaben als ein Unterscheidungszeichen. Die Anmerkungen zum §. 60. des zweyten Buchs; zum §. 63. unter β) und zum §. 80. nehmen so viel Raum ein, daß sie gar wohl ganze Dissertationen seyn könnten. Bach in der unpartheyischen Critic über juristische Schriften Band IV. S. 27. u. f. w. ingleichen S. 321. ist aus gutem Grunde deswegen unzufrieden, tadelt auch sonst manches an der Arbeit; er läßt aber doch im Ganzen dem Verfasser Gerechtigkeit wiederfahren, und entzieht ihm an unterschiedlichen Orten das Lob nicht, welches ihm gebühret. Da indessen des Heineccius Buch zu Vorlesungen bestimmt war: so hätte Silberrad freylich besser gethan, wenn seine Noten von ihm entweder kurz zusammengezogen, oder besonders ans Licht gestellt worden wären.

5) Dominium hereditatis liberorum prioris matrimonii ab intestato delatae, patribus ad secundas nuptias transeuntibus, assertum, 1757. Eine Dissertation von 2½. Bogen. Er bestreitet den gemeinen Lehrsatz, daß L. 3. §. 1. C. de sec. nupt. wegen Gleich-

Gleichheit des Grundes auf die Väter, die zur zwoten Ehe schreiten, ausgedehnt werden müsse. Mehr davon in den Tübingischen Berichten von gel. Sach. 1757. S. 234. — 236.

6) Occupatio rerum immobilium, 1757. Zwo Dissertationen.

7) Diss. de culpa in negotiis, in quibus alter alterius fidem sequitur, praestanda, 1757. 4. Bogen. In den Tübingischen Berichten ꝛc. dieses Jahres wird sie S. 439. — 443. recensirt.

8) Poenae secundarum nuptiarum, in terris J. R. G. Augustanae Confessionis parum visitatae, 1757. Diese Dissert. ist 7. Bogen stark. Man sehe auch hiervon die Tüb. Berichte 1757. S. 671. — 675.

9) Diss. de fructibus feudalibus vltimi anni ad heredes allodiales transmittendis, 1757.

10) Merces aedium locatarum. Eine in demselben Jahre zur Catheder gebrachte academische Streitschrift.

Die folgenden zwo Dissertationen gehören ihm nicht, wenigstens nicht ganz, zu, ob er gleich den Vorsitz dabey gehabt hat.

a) Vindiciae historico-iuridicae iuris Romani et Ictorum in Germania, contra Reformationem d. a. 1441. Friderico III. adscribi solitam, Arg. 1748. In den Noten übern Heineccius, Buch II. §. 68. am Ende macht er selbst den Respondenten, Joh. Reinh. Kugler, zum Verfasser, und im §. 100. theilt er den Inhalt kurz mit. Der Herr Hofrath Eisenhart hat in der Rede de Friderico III. ab odio in Ictos vindicato, S. 389. seiner zusammengedruckten kleinen juristischen Werke, eben diese

Meinung angenommen, und einiges aus der Strasburgiſchen Diſſert. wiederholt. Joh. Heinr. Eberhard aber im Alph. VIII. S. 483. — 489. des critiſchen Wörterbuchs ſetzt Zweifel entgegen, die einer genauern Erwägung ſchon werth ſind.

b) Diſſ. de poteſtate Statuum Imperii leges in territorio ferendi, Receſſibus Imperii contrarias, 1756. 4. Bogen. Dieſe gelehrte Schrift iſt aus der Feder Joh. Gottfr. Scheids gefloſſen, welcher darauf auch die Fortſetzung, ohne Beyſtand, öffentlich vertheidiget hat. Tübingiſche Berichte von gel. Sach. 1756. S. 404.

Von der Diſſertation hingegen, welche Matth. Ambroſius Mogge zu Strasburg 1736. unter dem Titel de poena adulterii zur Catheder brachte, um die höchſte Würde der Rechtgelehrſamkeit zu erlangen, ſcheint Silberrad deſto gewiſſer der Verfaſſer zu ſeyn. Die Art, wie er ſie in den Noten zum Heineccius Buch I. §. 383. anführt, beſtärkt meine Muthmaßung. Sie enthält 4. Bogen, und wird in den Leipziger Actis academicis deſſelben Jahres S. 169. — 173. genau recenſirt.

Ich bedaure übrigens, daß ſeine Abhandlung, worinn er Procops geheime Geſchichte gegen den Rivius und Eicheln zu retten geſonnen war, nicht zum Vorſcheine gekommen iſt. Er ſagt davon am nur gemeldeten Orte.

Jac. Reinboldi Spielmann, Academiae Rectoris, Progamma in exequiis *Joh. Mart. Silberradii*, Argent. 1760. in F.

XX.

Johann Joachim Schöpffer.

Sein Vater, **Theodosius Schöpffer**, ein berühmter Advocat zu Quedlinburg, von welchem wir auch einige, nun in Vergessenheit gerathende, Schriften haben, zeugte ihn mit der Tochter eines ehemaligen Schwedischen Regimentsquartiermeisters, **Hörtensleben**. Er kam in dieser Stadt am 23 November 1661. zur Welt, und erhielt den Vornamen von seinem Großvater, **Joh. Joachim Schöpffer**, einem in vielen Wissenschaften und Sprachen, sogar den morgenländischen, sehr erfahrnen Fürstlich Dessauischen Amtmanne zu Sandersleben.

Der junge **Schöpffer** ward zuerst von geschickten Lehrern des Quedlinburgischen Gymnasii, und vorzüglich von dem Rector, **Samuel Schmidten**, so lange in den Anfangsgründen der Gelehrsamkeit unterrichtet, bis er sich, nach einer gehaltenen lateinischen Abschiedsrede vom Lobe der Advocaten, wohl zubereitet auf Universitäten begeben konnte. Dieses geschah im Jahre 1679. zu Ostern. Leipzig, wo er unter **Otto Menckens** Rectorate immatriculirt wurde, machte ihn zuerst mit denjenigen Wissenschaften bekannt, welche zu seinem Zwecke gehörten. Allein er blieb nur ein einziges Jahr daselbst. Denn im folgenden glaubte er, von den Jenaischen Rechtslehrern, deren Ruhm durch ganz Deutschland erschallte, reichere Früchte einzuernden. Hier aber aber verkürzte eine in diesen Gegenden herumschleichende Pest den Aufenthalt noch mehr: und eben darum rief ihn der bekümmerte Vater schon am Ende des Jahres zurück. Nun brachte er zwar, unter den Augen desselben, die Zeit nicht müssig zu; Quedlinburg schien jedoch der Ort nicht zu seyn, an welchem er, ohne merklichen Nachtheil seiner Studien,

lange zu sitzen Ursache gehabt hätte. Er mußte nothwendig eine andere hohe Schule besuchen. Unterschiedenen, die zum Vorschlage kamen, würde Schöpffer Kiel, oder Königsberg, vorgezogen haben, wenn seine Freyheit vom Willen des Vaters nicht eingeschränkt worden wäre. Dieser bestand auf Frankfurt an der Oder, vornemlich Samuel Strys wegen, eines sehr beliebten Lehrers. Er schickte also im April 1681. seinen Sohn dahin, welcher nun die academische Laufbahn glücklich vollendete. Ein Jahr nachher disputirte er unter Hoppen, (de compensatione fructuum cum expensis) wobey er, ohne vieles Nachsinnen, die Einwürfe der Gegner mit mehr Geschicklichkeit beantwortete, als der Präses vermuthen konnte. Am letzten Tage des Jahrs 1683. aber ließ er sich zum Licentiaten der Rechte ernennen.

Sein Vater wollte ihn darauf nach Hause haben, und selbst zu practischen Rechtssachen anführen. Stryk hingegen, welcher seine Fähigkeiten am besten kannte, gab ihm den Rath, sich ganz dem academischen Leben zu widmen, folglich mit Schriften und Vorlesungen auszuzeichnen. Dieses that Schöpffer, und vermittelst eines unermüdlichen Fleißes erwarb er sich 1687. eine außerordentliche Lehrstelle in der Frankfurtischen Juristenfacultät. Dadurch ward sein Vater beruhiget, welcher anfangs den gefaßten Entschluß gar nicht billigte, ihm auch kein Geld mehr zur Unterstützung geben wollte. Das Glück war ihm aber so günstig, daß er nicht nöthig hatte, dem Vater beschwerlich zu fallen. Im folgenden Jahre nahm er den Doctortitel an, und beschäftigte sich immer mehr mit dem Unterrichte junger Studenten, wozu er oft sechs bis acht Stunden an jedem Tage ausgesetzt haben soll. Denn sein Vortrag fand großen Beyfall, da es ihm zur Gewohnheit geworden war, den Zuhörern nicht allein die Hauptstücke einer Materie zu erläutern, sondern

auch

auch Fragen darüber, und die merkwürdigsten Rechtsfälle vorzulegen, welche sie nach den vorher angeführten Gründen selbst entscheiden mußten. Man sagt, er habe Manchen dadurch in einem einzigen Jahre so weit gebracht, daß er mit Ehren alles verrichten können, was vor den academischen Promotionen erfodert wird.

In solchen guten Umständen verheyrathete er sich, kaufte das **Strykische** Haus, als der Eigenthümer desselben nach Wittenberg zog, und war gesonnen, sein ferneres Glück in Frankfurt ruhig zu erwarten. Doch ein unvermutheter Ruf des damaligen Herzogs zu Mecklenburg, Gustav Adolphs, bewog ihn 1693. ein Professorat der Rechte, nebst dem Character eines wirklichen Consistorialraths, zu Rostock anzunehmen. Auf dieser hohen Schule, wo er am 19 October eingeführt wurde, breitete sich der Ruhm seiner Geschicklichkeit immer weiter aus, und es fehlte ihm dabey nicht an wichtigen Vortheilen. Unter andern ernennte ihn der Römische Kayser, Leopold, 1694. zum Comes Palatinus, Friedrich Wilhelm aber, der Mecklenburgische Herzog, im Jahre 1707. zum Rathe und Vicedirector der Justitzcanzley zu Rostock, ohne ihn von dem bisherigen Lehramte zu trennen, weil sein Name eine beträchtliche Anzahl junger Rechtsbeflissener dahin lockte.

Die Universität zu Kiel bemühete sich 1712. um einen berühmten Juristen an die Stelle **Nicolai Martini**, welcher Alters und Schwachheiten wegen sein Amt nicht länger verwalten konnte. Hierzu ward **Schöpffer** ausgelesen, und er bekam auf diese Weise eine Belohnung, nachdem er, wie der Verfasser einer **Geschichte des Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorfischen Hofes**, welche 1774. in 4. ans Licht trat, S. 18. behauptet, bey der Inquisition gegen den geheimen Raths-Präsidenten von Wedderkop, auf Verlangen der Feinde

desselben, den Satz bejahet und ausgeführt hatte, daß man einen auch nur in Argwohn gerathenen Staatsbedienten ohne ordentliche Rechtsverfolgung am Leben und mit Confiscation der Güther zu strafen befugt sey. Schöpffer gieng im gemeldeten Jahre als Herzoglicher Justitzrath und erster Professor der Rechte dahin: jedoch war bereits am Mecklenburgischen Hofe der stillschweigende Entschluß gefaßt, ihn bald unter bessern Bedingungen zurück zu rufen. Es wurden daher die von ihm bekleideten Stellen nicht nur unbesetzt gelassen, sondern ihm auch gleich nach dem ersten Jahre seines Aufenthalts zu Kiel neue Anträge von Schwerin aus gethan. Der Todesfall des Herzogs, Friedrich Wilhelms, hinderte zwar die angefangenen Unterhandlungen, allein sie wurden von dessen Nachfolger, Carl Leopolden, desto geschwinder fortgesetzt, je sehnlicher Edzard Adolph von Petkum, der Präsident im geheimen Rathe, einen Mann nahe zu haben wünschte, welcher wider die gute Stadt Rostock die Feder nachdrücklich führen könnte. Denn der Canzler von Klein liebte den Ort seiner Geburt viel zu sehr, als daß er sich dazu hätte sollen gebrauchen lassen. Schöpffer fand keine Ursache sich zu bedenken, da der Nordische Krieg zu dieser Zeit auch die Kielischen Musen beunruhigte. Er verließ sie also im Frühlinge des Jahrs 1714. ob er schon damals das Rectorat verwaltete, und ergriff zu Rostock, ohne eine neue Einführung, weil man ihn als einen auf kurze Zeit Beurlaubten ansah, von seinen vorigen Aemtern im Gerichte, im Concilio, und in der Juristenfacultät abermal Besitz.

Nun gewann er das Vertrauen seines Landesherrn von Tage zu Tage mehr. Er überhäufte ihn mit glänzenden, aber auch sehr beschwerlichen, Bedienungen und Geschäften. Bald nach seiner Rückkunft ward er Director der Justitzcanzley, und des Consistorii daselbst, und im Jahre 1716. an den Russischen Kayser, Petern

den

den Erſten, geſchickt, auch abweſend, gegen das Ende dieſes Jahres, mit der Würde eines wirklichen geheimen Raths begnadiget. Dabey behielt er ſeine Roſtockiſche Lehrſtelle. Nur ſtanden ihm dringende Arbeiten für den Herzog, oftmalige Reiſen, und mancherley Zerſtreuungen dergeſtalt im Wege, daß es ihm kaum möglich war, über die Juſtinianiſchen Inſtitutionen zu leſen: und auch dieſe einem Miniſter eben nicht angemeſſene Bemühung hatte keinen ununterbrochenen Fortgang. Indeſſen fehlte es ihm nicht an Gelegenheit, der Univerſität auf andere Weiſe nützlich zu werden, welches er gern that; die meiſten Kräfte aber opferte er dem Dienſte und der Ehre ſeines Fürſten auf, Gegenſtänden, die bey ihm über alles giengen, ſogar übers Gewiſſen. Dieſer Eifer gab Anſehen; er unterſchied ihn ſo ſehr, daß ohne ſeinen Rath faſt nichts vorgenommen wurde. Allein die erlangten Vorzüge gereichten endlich zu ſeinem Verderben.

So gelehrt, beredt und einſichtsvoll er ſonſt zu ſeyn pflegte: ſo wenig Staatsklugheit bewies er doch bey den damaligen unglücklichen Streitigkeiten zwiſchen dem Herzoge und der Ritterſchaft. Er wußte ſich nicht in die Zeit zu ſchicken, und nachzugeben, wenn es auf Kleinigkeiten ankam. Das heißt ja wohl: er war zu eigenſinnig; welches Laſter eines der unerträglichſten, und Miniſtern am wenigſten anſtändig iſt. Dadurch zog er ſich nun faſt eines jeden Haß zu, hauptſächlich als er Eingriffe in die Gerechtſame der Stadt Roſtock und der Ritterſchaft wagte. Jene mit koſtbaren Proceſſen zu beläſtigen, reiſete er 1715. ſelbſt nach den Univerſitäten zu Helmſtädt, Halle, Wittenberg, und brachte rechtliche Gutachten mit, nach welchen gegen den Magiſtrat peinlich verfahren wurde. Dieſe aber ſuchte er ganz und gar umzuſtürzen, und beförderte in ſolcher Abſicht den hart drückenden Einmarſch Ruſſiſcher Kriegsvölker ins Land. Ein 1719. ans Licht

gestellter „historischer, Actenmäßiger Bericht von dem, „was vom Anfange der Regierung des Herzogs, Carl „Leopold, bis zu der ergangenen Kayserlichen Execution, „von dem Fürstl. Mecklenburgischen Ministerio wider die „Ritterschaft und die Stadt Rostock vorgenommen wor„den,„ kann alles bisher Erzählte mehr erläutern.

Endlich hatte die Sache eine so schlimme Wendung, daß der Herzog aus seinen Staaten weichen mußte, und Schöpffer die gänzliche Entlassung erhielt. Die Kayserliche Commission citirte ihn darauf nach Rostock, wo er zur Verantwortung gezogen werden sollte. Allein er entfernte sich bey Zeiten, und floh zu seinen Bruder, Just Schöpffern, einem Consistorialassessor und Prediger zu Eisleben. Er kam 1719. den 4 Septbr. ziemlich krank an. (Der Hr. Doctor Taddel schreibt dagegen, es sey dieses schon im Anfange des Jahres 1719. geschehen, und er habe den grösten Theil des Sommers allda zugebracht.) Man redete ihm zu, daß er sich hier pflegen möchte; er glaubte jedoch, Reisen würden ihm die Gesundheit am leichtesten herstellen. Mit diesen Gedanken gieng er nach Altstädt, einem Städtgen im Fürstenthume Eisenach, wo die Leibesschwachheit sich so sehr vermehrte, daß er am 12. desselben Monats, im acht und funfzigsten Lebensjahre, durch einen Schlagfluß aus der Welt gerissen ward. Seinen baldigen Tod hatte er bereits vorher vermuthet, und nach der Rückkunft aus Petersburg gesagt, daß er seit einem Jahre ungemeine Abnahme der Kräfte empfinde, und deshalblben erinnert werde, an die Sterblichkeit zu denken. Am 25. darauf wurde die Leiche mit vielen von seinem Bruder veranstalteten Weitläuftigkeiten zu Eisleben in dem Schöpfferischen Erbbegräbnisse eingesenkt; nach vier Wochen aber hielt der damalige Mansfeldische Generalsuperintendent, Salomo Deyling, eine Gedächtnispredigt, und des verstorbenen Bruder eine Parentation.

Schöpffer

Schöpffer hatte in seiner 1690. vollzogenen Ehe mit des Quedlinburgischen Canzlers, und Gräflich Stollbergischen Raths, Hectors Joh. von Mithoffen, Tochter, welche 1713. zu Kiel ihr Leben endigte, neun Kinder gezeugt. Zur Zeit seines Todes war ein Sohn, Hector Theodosius, Doctor der Rechte und Procurator, alsdann 1722. Fiscal beym Land- und Hofgerichte, darauf 1734. Hofgerichtscanzleyrath in demselben Gerichte zu Schwerin. Der Herzog, Christian Ludewig, als damaliger Kayserlicher Commissarius, wollte ihn aber 1736. absetzen, und zur Güstrovischen Justitzcanzley vorschlagen. Der zweete Sohn stand zu Hamburg in Handelsgeschäften, und der dritte, Conrad Just, hatte sich den Studien gewidmet. Er starb vor einigen Jahren, und war Herzoglich Mecklenburgischer Hofrath, Policeycommissarius, Bürgermeister der Vorderstadt Güstro, auch Erbherr auf Selpin. Die älteste Tochter ist D. Joh. Gustav Storchens, Herzoglichen Land- und Hofgerichtsfiscals, auch Bürgermeisters der nur gedachten Stadt Güstro, Ehegattin: zwo sind noch nicht versorgt gewesen; drey hingegen vor dem Vater in die Ewigkeit gegangen.

Ich habe nun die Schicksale eines Rechtsgelehrten erzählt, welchem die Hofluft nicht wohl bekommen ist. Bey seinen für die Mecklenburgischen Stände so gefährlichen Absichten, deren Grund freylich in einer uneingeschränkten Liebe zum Herzoglichen Hause gesucht werden muß, scheint er dennoch das Lob eines frommen Mannes zu verdienen. Sein Bruder versichert in der Parentation, daß er an unterschiedlichen Orten Gelegenheit gehabt habe, höhere Ehrenstellen, und sehr reitzende Vortheile, zu erlangen, wenn er sich hätte von der evangelischen Kirche absondern wollen. Er sey auch gewohnt gewesen, nach verrichteter Morgen- und Abendandacht seine Bestallung

ſtallung und den geleiſteten Eid zu wiederholen, und ſich alſo vor Gottes Angeſichte aufs neue zum Eifer im Dienſte zu verbinden. Seine Reiſebibliothek beſtand unter andern Büchern aus zwo Deutſchen Handbibeln, worinn vieles von ihm mit grüner Dinte unterſtrichen worden war; aus einem Deutſchen neuen Teſtamente; aus Mollers Todesgedanken, und dem Roſtockiſchen Geſangbuche, welches er ſtets in den Händen gehabt hat. Die Geſellſchaft der Rechtsgelehrten ſeiner Zeit darf ſich ihres Schöpffers gewiß nicht ſchämen. Fleis, Gründlichkeit, zuweilen auch Scharfſinn, herrſchten in ſeinen Arbeiten, vorzüglich in abgefaßten Rechtsſprüchen. Dieſe ſind nicht gedruckt erſchienen: andere Schriften aber, die gröſtentheils aus academiſchen Diſputationen, nach dem Strykiſchen Geſchmacke, beſtehen, deſto mehr bekannt, und bis auf den heutigen Tag in manchem Fache des bürgerlichen Rechts noch immer brauchbar. Ich fange ſogleich an, davon beſonders zu handeln.

1) Diſſ. de compenſatione fructuum cum impenſis, ad L. 48. D. de R. V. Francof. ad Viadr. 1682. 7. Bogen. Hoppe war ſein Präſes.

2) Diſſ. de ſucceſſione Praetoria, hodienum neceſſaria, ibid. 1683. Seine Gradualſchrift, unter Sam. Stryks Vorſitze. Dieſer hat ſie zwar in den Tractat de ſucceſſione ab inteſtato, worinn ſie die Nummer IX. auf 18. Bogen enthält, mit eingerückt; aber doch in der Vorrede Schöpffern Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und verſichert, daß ihm davon das Allermeiſte zugehöre.

3) Diſſ. de litterarum acceptatione, ibid. 1684. auf 4. Bogen, auch 1735. zu Halle, 8. Bog. ſtark.

4) Diſſ. de ceſſatione Legis Anaſtaſianae, ibid. 1684. 9. Bogen. In Zangers und Anderer Tractaten

de

de exceptionibus, die Senckenberg zusammen herausgegeben hat, siehet sie auch S. 875.—933.

5) Diss. de alimentis et dote filiarum nobilium, ibid. 1685. und abermal zu Jena 1746. auf 7. Bogen.

6) Diss. de sumtibus studiorum, ibid. 1687. 5. Bogen. Sie ist 1736. wieder aufgelegt worden.

7) Diss. de dispensatione matrimoniali, ibid. 1688. $3\frac{1}{2}$. Bogen.

8) Diss. de iuuenum virginum priuilegiis, 1689. auf 9. Bogen.

9) Diss. de hodierna ludorum iustitia, 1690. 5. Bogen.

10) Diss. de foro Studiosi delinquentis, ibid. 1690. 8. Bogen.

11) Diss. de atramento, 1691. auf 7. Bogen.

12) Synopsis iuris priuati Romani et forensis, in qua solida Iurisprudentiae fundamenta ex ipsis textibus, et in praxi celeberrimis atque probatis Doctoribus recentioribus, excerpta et delibata breuiter et perspicue, iuxta ordinem Digestorum disposita, exhibentur, Frf. ad V. 1692. 5. Alph. $7\frac{1}{2}$. Bogen in 8. Die beyden folgenden Ausgaben unter den Jahren 1702. und 1713. sind verbessert und vermehrt worden, und doch nur $2\frac{1}{2}$. Alph. stark, weil die Schrift kleiner ist. Hierauf machte sich **Daniel Kolshorn**, ein Discipel des Verfassers, darüber, und veranstaltete, mit desselben Vorwissen, eben allda 1716. einen neuen Abdruck, welcher 3. Alph. und 19. Octavbogen ausfüllt, und die Aufschrift hat: illustrata Synopsis *Schoepfferiana*, quae in hoc Opere in Systema Corporis iuris theo-

theoretico - practicum vniuerſale tranſfuſa eſt. Dieſes Exemplar ſcheinet nicht genug Käufer gefunden zu haben. Denn im folgenden Jahre ſah man es unter dem etwas veränderten Titel: Synopſis *Schoepfferi* illuſtrata, adeo aucta, vt Syſtema Corporis iuris theoretico - practicum vniuerſale exhibeat. Der Herausgeber hielt anfangs über die drey erſten Bücher öffentliche Diſputationen zu Frankfurt, ließ aber hernach, als es ihm an Reſpondenten fehlte, ſeine Anmerkungen mit dem Buche zugleich drucken. Dieſe ſind leider! weitläuftig genug gerathen, und mit vielen Formularen beſpickt, die meiſtentheils ins Ungereimte fallen. Den Text ſelbſt hat er auch vermehrt, die ſich entgegen ſtehenden Geſetze vereinigen wollen, und einen kurzen Inhalt der Bücher im Codex, nebſt einem Grundriſſe des Deutſchen Lehn- und Staatsrechts, hinzugethan. Wie wenig Ehre er jedoch mit einer ſo unnützen Arbeit eingelegt habe, das kann jeder in der Hälliſchen **Neuen Bibliothek**, St. 55. S. 394. — 398. leſen. Nunmehr iſt die beſte Ausgabe des **Schöpfferiſchen** Handbuchs, welches auf **Stryks** Anrathen verfertiget wurde, die Regensburgiſche vom Jahre 1734. Sie enthält 4. Alph. 15½. Bogen in 4. Ein Rathsherr allda, **Joh. Ludew. Mylius**, hat ſie beſorgt, und ob er ſchon den Abdruck nicht erlebte, doch vorher jedem Titel einen kurzen Inhalt vorgeſetzt, unterſchiedliche Anmerkungen, welche die kleinern Lettern leicht erkennen laſſen, aus den Sächſiſchen und andern Deutſchen Rechten eingerückt, auch ein gar gutes Regiſter angehängt. Eine wiederholte Edition ſoll eben daſelbſt 1760. nachgefolgt ſeyn; wahrſcheinlicher Weiſe aber iſt die vorige nur mit einen neuen Titelbogen verſehen worden. Neben dem

dem **Lauterbachischen** hat dieses Compendium der Pandecten, seiner guten Ordnung und Deutlichkeit wegen, auf den Deutschen Universitäten viele Jahre nach einander großes Glück gehabt. Außer **Kolehorns** unnützen Bemühungen stellten noch ein paar gelehrte Männer weitläuftige Noten darüber ans Licht. **Casp. Matthias Müller** war der erste, welcher *Joh. Kleinii* Annotationes ad Schoepfferi Synopsin iuris priuati zu Rostock 1706. in 4. zum Drucke beförderte, und nach dem Titel de re iudicata fortsetzte, was **Klein** nicht vollendet hatte. Er schob auch oft seine eigenen Noten mit Cursivschrift ein. Das ganze Buch aber, welches 4. Alph. 2. Bogen stark ist, wimmelt von Druckfehlern. Diesem folgte **Nicol. Wilh. Dressel.** Er gab zu Jena 1717. auf 3. Alph. 18. Bogen in 4. ad *Schoepfferi* Synopsin iuris priuati Commentarium theoretico-practicum heraus, von welchem Unternehmen die Verfasser der Hällischen **Neuen Biblioth.** St. 61. S. 174. kurz ihre Gedanken eröfnen. Ich habe ehedem ein Exemplar vom Jahre 1719. in meinen Händen gehabt, welches 14. Bogen stärker war. Vielleicht hat der Verleger nur das, so viel ich mich noch erinnern kann, zimlich weitläuftige Register angehängt. Denn daß es ein neuer Druck des ganzen Buchs seyn sollte, ist kaum zu vermuthen. Uebrigens gibt das Gespräch zweener Freunde von Annotationibus über juristische Compendia, welches in der oben angeführten **Neuen Biblioth.** St. 55. S. 408. stehet, genug zu erkennen, was überhaupt von dergleichen Arbeiten zu halten sey.

13) Diss. de Haemorrhagia vulneratorum, von Verblutung der Verwundeten, Rost. 1696. 19 Bogen, ohne

ohne 2. Bogen nichts bedeutender Glückwünsche. Im Jahre 1733. ward sie auf 16. Bogen wieder abgedruckt. Der Respondent, Leonh. Ge. von Stetteroge, ein Lüneburgischer Patricius, gibt sich als Verfasser dieser fleissig gearbeiteten Schrift aus, welche noch ihre Liebhaber findet. Allein das edle Wörtgen Autor, dessen öfterer Misbrauch überall bekannt ist, hat auch einen andern Verstand: und da kann man es in dergleichen Fällen gelten lassen. Unterdessen will ich so viel einräumen, daß von ihm der Riß gemacht worden sey, welchen Schöpffer ausgemahlt hat.

14) Diss. de partu octomestri, Rostoch. 1698. 5. Bogen. Sie ward 1742. zu Wittenb. wieder aufgelegt. Man sehe davon die Noua litter. mar. Balthici dieses Jahrs, S. 125.

15) Diss. de necessitate consensus paterni in nuptiis liberorum, 1698. 3. Bogen.

16) Dissert. de milite desertore, 1698. auf 6½. Bogen, und von neuem 1736. zu Wittenberg. Der Respondent, Jac. Heinr. Zerneke, ein nachmaliger unglücklicher Bürgermeister zu Thorn, hat wohl an der Ausarbeitung einigen Antheil gehabt. Wenigstens wird in den N. L. mar. Balth. 1698. S. 199. gemeldet, daß er auf diesen Gegenstand gefallen sey, weil er, einem höhern Befehle zu folgen, die Theologie mit der Rechtsgelehrsamkeit verwechseln müssen.

17) Exercitationes XX. ad omnes Digestorum libros. Es sind lauter kurze Sätze über das sogenannte ius controuersum, welche er zu öffentlichen Disputirübungen aufgezeichnet hatte. Diese wurden am 10 Sept. 1698. angefangen, und endigten sich

den

Digitized by Google

den 18 Febr. des folgenden Jahrs. Zwo solcher Disputationen, eine de vsufructu, die andere de restitut. in integrum, werden in den N. L. mar. Balth. 1698. S. 70. u. 86. angezeigt. Das ganze Werkgen mag ungefähr ein Alphabet in 4. ausfüllen. Ich habe kein Stück davon gesehen.

18) Diss. de egregiarum personarum priuilegio circa iuramenta, Rostoch 1699. 7. Bogen. N. L. mar. Balth. dieses Jahrs, S. 164.

19) Progr. ad exsequias *Alb. Willebrandi*, Prof. iuris, 1700. 2. Quartbogen.

20) Progr. ad exsequias *Joh. Sibrandi*, iunioris, 1701. 2. Bogen in 4. Außer der Lebensgeschichte dieses Rechtsgelehrten handelt er mit wenigem de termino vitae centum annorum ex iure ciuili.

21) Dissert. probans, in nummis non substantiam, sed quantitatem esse attendendam, ad L. I. D. de contrah. emt. Rost. 1701. $4\frac{1}{2}$. Bogen. In dem zu dieser Doctordisputation geschriebenen Programm, von $1\frac{1}{2}$. Bogen, ist die Rede de certa, publica, et perpetua nummorum aestimatione.

22) Progr. ad gratulationem *Frid. Wilhelmi*, Ducis Megapolitani, de recuperata ex auita hereditate Vandalia, et concrescente felicibus auspiciis regimine Megapolitano, Academiae Rostochiensis nomine d. 12 Maii 1701. designandam. Eine Schrift von 2. Foliobogen, die ich nur aus den N. L. mar. Balth. 1701. S. 164. kenne.

23) Progr. de ritibus, quibus ad Magnalia Dei celebranda inaugurati in primo Pentecostes N. T. festo fuerunt Apostoli, 1701. Ein Quartbogen.

24) Diſſ. de diffeſſione inſtrumentorum 1701. auch zu Leipz. 1718. auf 3½. Bogen, und zu Wittenb. 1742. Sein Programm dazu enthält auf einem Bogen Etwas de remediis, cauſſam iam deperditam et amiſſam reſtaurandi.

25) Progr. de diabolo, ſtudiorum hoſte, 1701. 1. Bogen in 4. Zur Feyer des Michaelfeſtes. Er ſchrieb es als Rector der Univerſität, ſo, wie das vorhergehende unter der Nummer 23.

26) Meditationes iuridicae occaſione Inſcriptionis, Prooemio Inſtit. praemiſſae, 1701. 2. Bogen in 4. In dieſer Diſputation werden die folgenden Fragen, welche aber zum Theil unnöthig waren, kurz erörtert. 1) an nomen Dei ſolemnitatis cauſſa adhiberi poſſit? 2) an priuatus vti poſſit titulo: Dei gratia? 3) an Princeps vti poſſit titulo regionis vel regni, licet actualem non teneat poſſeſſionem? 4) an priuati honorum titulos ſuo adſcribere poſſint nomini? 5) an Imperatori Romano tribui poſſit titulus inuictiſſimi? 6) an Imperator, vi iuramenti praeſtiti, de augendo imperio, impugnare poſſit terras, publica pacificatione alienatas? 7) an virgo collegia iuridica frequentare, et Matriculae inſeri poſſit academicae? Die Studenten würden dieſes gar gern ſehen.

27) Diſſ. de venatione ſuperiori, 1702. auf 4. Bogen, ohne die Zuſchrift.

28) Diſſ. de apertura regali, 1702. auf 4½. Bogen. Man lieſet den Inhalt von dieſer und der vorhergehenden Diſſertation in den N. L. mar. Balth. 1702. S. 93. und 96. Beyde ſind dadurch merkwürdig, daß ſie mit zu den Feyerlichkeiten gehören, welche bey Gelegenheit des Einzugs Friedrich Wilhelms,

Digitized by Google

helms, nach den vereinigten beyden Herzogthümern, Schwerin und Güstro, von der Universität zu Rostock angestellt wurden, wobey der Herzog, nebst seinem Bruder, dem nachmaligen Regenten, Christian Ludewig, gegenwärtig war.

29) Diss. de repetendo testium examine, 1702. 6. Bogen. Eine Recension liefern die N. L. mar. Balth. desselben Jahrs, S. 350. — 352. Diese Gradualschrift kündigte er vermittelst eines Programms an, worinn er seine Gedanken mit wenigen Worten über die Frage vorträgt: an Legum vis ipsam veritatem vincat?

30) Diss. de quaestione: an commeatu falso vti liceat ad fallendum hostem? 1703. auf $4\frac{1}{2}$. Bogen. Im vorhergegangenen Jahre hatte sich der Herzog von Marlborough durch einen Passeport für seinen Bruder, den Lord Curchil, aus der Französischen Gefangenschaft befreyet, welche List aber die Feinde nicht gelten lassen wollten. Der Verfasser nimmt daher Gelegenheit, diese Sache genauer zu untersuchen, und er behauptet, Marlborough habe hierinn nichts wider den Kriegsgebrauch gethan, vielmehr mit allem Rechte die Person seines Bruders vorstellen können.

31) Diss. de iuramento iudiciali, sine probationibus delato, 1704. 3. Bogen.

32) Diss. de reprobatione, 1704. $3\frac{1}{2}$. Bogen. Das hierzu geschriebene Promotionsprogramm von 1. Bogen handelt de certis probationum terminis constitutis, aber ebenfalls gar kurz, wie er in dergleichen academischen Anschlägen immer zu thun pflegte. Aus beyden einander folgenden Dissertationen

tionen theilen die N. L. mar. Balth. 1704. S. 226. — 228. das Wesentliche mit.

33) Diss. de pulmone infantis natante, vel submergente, 1705. auf 4½. Bogen. Ferner zu Halle 1710. 1714. und 1772. Ein Auszug ist in eben der Lübeckischen Monatsschrift des Jahrs 1705. S. 195. So häufig auch diese Dissertation weggekauft worden: so glaubt doch Herr **Christ. Ludew. Lieberkühn** in seiner zu Halle 1772. unter dem Vorsitze des berühmten Hrn. Assessors und Professors, **König**, vertheidigten Diss. de experimento pulmonum natantium et submergentium, S. 29. §. 18. sie sey eines **Schöpffers** nicht würdig genug, und mehr des Respondenten, **Joerckens**, Arbeit. Ich habe indeß noch nicht hinlängliche Ursache gefunden, sie im Verzeichnisse seiner Schriften auszustreichen, da die Erfahrung beweiset, daß die Arbeiten der größten Gelehrten nicht immer gleich sind, und ihnen zuweilen die Zeit zu solchen kleinen Abhandlungen fehle, wenn sie von Respondenten verlangt werden.

34) Diss. de periculosa conceptione instrumenti, 1705. 6½. Bogen.

35) Diss. de declaratione honoris, 1705. auf 6. Bogen, auch 1737. zu Wittenberg. In den N. L. mar. Balth. 1706 S. 4. — 6. stehet der Inhalt dieser Gradualschrift. Sein Programm von 1. Bogen, welches deswegen erfodert wurde, eröffnet einige Gedanken, von der Befugnis, Rache auszuüben.

36) Progr. de vsu et abusu dubitationis in iure, 1705. 1. Quartbogen zu **Rolsborns** inaugural Dissertation.

tion. Das Meiſte füllt jedoch der Lebenslauf des Candidaten aus.

37) Diſſ. de falſa ratione decidendi 1707. auf $6\frac{1}{2}$. Bogen. Auch davon geben die N. L. mar. Balth. unter dieſem Jahre S. 169. Nachricht.

38) Progr. de Spiritu S. vt optimo Aduocato, 1707. 1. Quartbogen, womit er als Rector der Univerſität zur Feyer des Pfingſtfeſtes einlud.

39) Diſſ. duae, altera, de matrimonio per ſubſtitutum *contrahendo;* altera de matrimonio, per ſubſtitutum *contracto*, 1709. zuſammen ein halbes Alphabet. Die zwote eignet er zwar im angedruckten Briefe dem Reſpondenten, **Friedr. Vermehren**, allein zu; er ſcheint aber doch zu beyden nicht nur die Materialien hergegeben, ſondern auch die letzte Hand daran gelegt zu haben.

40) Diſſ. de iure ciuili, ius naturae determinante circa perſonas, 1709. 8. Bogen.

41) Diſſ. de verbis honoris, vulgo von Complimenten, 1709. 16. Bogen ſtark. Auch zu Wittenb. 1737.

42) Progr. de recta verborum honoris interpretatione, 1709. Ein Quartbogen zu der eben angeführten Doctordiſputation **Marc. Albr. Willebrandts.**

43) Diſſ. de gemellis concretis, 1709. $7\frac{1}{2}$. Bogen.

44) Diſſ. de culpa lata tutoris, ab heredibus praeſtanda, 1709. 8. Bogen ſtark.

45) Diſſ. de Aduocato iniuriante, 1710. auf 6. Bogen. In den Leipziger **gründlichen Auszügen**

aus juriſt. und hiſtor. Diſputat. Band IV. St. 2. S. 110. — 125. habe ich eine weitläuftige Recenſion dieſer Gradualſchrift geleſen, wozu Schöpffer das gewöhnliche Programm verfertigte, und darinn von dem Satze redete, daß es beſſer ſey, jungen, als alten, Advocaten Proceſſe anzuvertrauen.

46) Diſſ. de pignorationibus, Roſt. 1710. auf 7. Bogen. Der Candidat, Ge. Friedr. Sibrand, hat mit daran gearbeitet.

47) Diſſ. de vulgari regula iuris: emtor praefertur conductori, ſeu: Kauf gehet vor Miethe, ex L. 9. C. de locat. conduct. Kilonii 1713. Sie war die Gradualſchrift Mich. Heinr. Curtius, eines Mecklenburgers, aber nun iſt ſie unter allen Schöpfferiſchen Diſſertationen die rareſte. Ich habe ſie noch nicht geſehen.

48) Diſſ. de dominio, a venditore reſeruato, Kil. 1714. 5½. Bogen.

In der Bibl. iurid. *Lipeniana* werden ihm auch folgende drey Diſſertationen zugeeignet, welches aber ſchwerlich wird bewieſen werden können:

de ſeruitutum praeſcriptione exſtincta. Sie ſoll zu Roſtock ans Licht getreten ſeyn;

de veritate, a Ictо colenda. Vielleicht iſt es nur ein mir unbekanntes Programm;

de ſepulcrorum et ſepultorum religione. Es heißt, ſie wäre zu Bremen 1746. herausgekommen. Wahrſcheinlich iſt es, daß Joh. Friedr. Saurmanns Tractat de iure circa ſepulchra et hominum mortuorum cadauera, welcher allda 1737. mit

mit einer **Göbelischen** Diss. praeliminari erschien, zu diesem Irrthume den Anlaß gegeben habe.

Unterschiedliche Programmen, die **Schöpffer** bey Doctorpromotionen, oder andern Gelegenheiten, hat ausfertigen müssen, sind von mir meistentheils übergangen worden, weil sie nichts Besonderes enthalten. Ungedruckt aber sind geblieben die **academischen Reden** de poena furti, eiusque iustitia; de recepta Doctorum opinione; de rescriptis Principum gratiosis; an hostem armata manu in amici territorio, sine huius consensu, persequi liceat? de mitiore Rectoris Academiae imperio; de iure Academiae Rectoris electi, sed nondum introducti; de iuribus et priuilegiis Rectoris electi et introducti; u. s. w. Eben dieses muß ich von seinen **rechtlichen Urtheilen, Bedenken** und **Belehrungen** sagen, die er als ein Mitglied zweyer Juristenfacultäten in deren Namen ausgearbeitet hat. Die Anzahl derselben läßt sich nicht bestimmen. Doch etwas davon ist in **Manzels** Iure Mecklenburgico et Lubecensi illustrato auszugsweise, bald hier, bald dort, anzutreffen.

Unter **Schöpffers** Vorsitze sind zu Rostock einige Disputationen von Candidaten, oder Studenten, vertheidiget worden, zu deren Verfertigung er nur wenig beygetragen hat. Die Titel und Verfasser derselben heissen, wie folget.

a) de vsu et abusu Elenchi ecclesiastici, eiusque praemiis et poenis, 1699. 7. Bogen. **Ge. Adam Schleussing.** Dieses bezeugt **Schöpffer** selbst in dem angefügten Glückwunsche.

b) de officio castelli Praefecti, ad extrema obligati, 1701. auf 8. Bogen. **Arnold Henning Arendts.** Man sehe davon die Noua litter. mar. Balth. 1702. S. 6.

c) de iure poenitendi ad heredes transeunte, 1705. 3. Bogen. Dan. Kolsborn. N. L. maris Balth. 1705. S. 202.

d) de iure Principis circa adeſpota, 1705. auf 5. Bogen. Schöpffer verſichert in einem darzu gedruckten Schreiben, Immanuel Steyr ſey ganz allein mit dieſer Arbeit beſchäftiget geweſen, daß er ſich auch keiner Zeile davon anmaſſen könne. Den Inhalt erzählen die N. L. mar. Balth. S. 293. des angeführten Jahrs.

e) de declaratione ſententiae dubiae, 1705. $4\frac{1}{2}$. Bogen. Dan. Kolsborns Gradualſchrift. Auch hiervon ſtehet in dieſem Journale 1706. S. 9. ein Auszug.

f) de praeludiis torturae, 1707. auf 3. Bogen. Jac. Carmon. Eben daſelbſt 1707. S. 258. iſt eine Recenſion.

g) de culpa lata Miniſtri Status, 1709. $7\frac{1}{2}$. Bogen, auch zu Leipzig 1721. 5. Bogen. Chr. Joach. Baldov. Auf den letzten drittehalb Bogen, welche beſonders angefügt worden ſind, iſt ein Urtheil der Roſtockiſchen Juriſtenfacultät, nebſt den Entſcheidungsgründen in Sachen des Königlich Preuſſiſchen Fiſcals wider den geheimen Rath und Requetmeiſter, Friedr. von Hamrath, angedruckt worden. In der Leipziger Edition findet man aber dieſes Urtheil nicht. Schöpffer gibt dem Reſpondenten in einer Epiſtel an ſeinen Vater das Zeugnis, er habe dieſe ſo ſchwere Abhandlung ohne fremden Beyſtand ſelbſt gemacht, und nur dasjenige genutzt, was in einigen Unterredungen mit ihm angezeigt worden ſey.

Molleri Cimbria litter. T. II. p. 785. **Leporins** Leben der Gelehrten in Deutschland vom Jahre 1719. S. 699. aus dem Lebenslaufe bey der Leichenpredigt D. **Deylings**, die zu Weissenfels 1719. in F. gedruckt worden. **Jac. Carmons** Progr. in obitum *Schoepfferi*, Rostochii 1719. in 4. **Pfeffingers** Geschichte des Braunschw. Lüneb. Hauses, Th. III. S. 761. — 763. **Francks** Altes und Neues Mecklenburg, an unterschiedlichen Orten, welche das Register anzeigt. Geschriebene Nachrichten von dem gelehrten Herrn D. **Taddel** zu Rostock.

XXI.

David Mevius.

Sein Aeltervater, **Joachim Mevius**, Bürgermeister zu Stargard, wurde zwar vom Kayser, Ferdinand dem Ersten, 1562. in den Adelstand erhoben; allein die Familie hat sich dieses Vorzugs niemals bedienen wollen. **David Mevius** hatte zum Großvater **Thomas**, und zum Vater **Friedrich Mevius**, welche beyde öffentliche Rechtslehrer zu Greifswalde waren, durch Schriften aber sich eben nicht hervorthaten. Der letzte heyrathete **Elisabeth Rhawen**, die Tochter eines ansehnlichen Professors der Theologie allda, und aus dieser Ehe entsproß **David Mevius** am 6 December des Jahrs 1609. Von Kindesbeinen an gewöhnte er sich zu anständigen Beschäftigungen, indem ihn sein Vater frühzeitig der Anführung geschickter Privatlehrer, alsdann den öffentlichen der Stadtschule übergab, unter welchen des Cantors, **David Rudolphi**, besonders gedacht wird. Auf der Universität seiner Geburtsstadt legte er den Grund in der Philosophie und der Rechtswissenschaft, welcher er sich mit guter Zufriedenheit der Aeltern widmete, ob sie schon anfangs wünschten, daß seine Neigung auf die Gottesgelahrheit fallen möchte. Von Greifswalde gieng er 1629. nach Rostock, wo jedoch der heftige Krieg, welcher Deutschland so sehr ängstigte, den Lehrern in ihren Vorlesungen ungemein hinderlich war. Er mußte daher die meiste Zeit für sich studiren. Die alten Lateinischen Schriftsteller las er nun mit vieler Aufmerksamkeit, vornehmlich den Tacitus, seinen Liebling, dessen Werke fast niemals aus seinen Händen kamen. Dabey gab er auch jüngern Studenten einigen Unterricht in den Anfangsgründen der Rechte. Das Jahr 1631. drohete der guten Stadt und Universität Rostock ein großes Unglück.

glück. Denn ein Licentiat der Rechte, Jacob Wahrmeyer, hatte den damaligen Kayſerlichen Commendanten, den Baron von Hatzfeld, am 22 Jenner ermordet. **Mevius** rettete ſich bey Zeiten von der zu befürchtenden Gefahr, und reiſete nach Copenhagen, darauf aber wieder in ſeine Geburtsſtadt. Allda führte ihn der Vater zu Proceßſachen an, welche Bemühung, wie er ſelbſt gerühmt hat, ihm weit mehr Nutzen brachte, als wenn er noch viele Jahre auf hohen Schulen geblieben wäre. Auch eine von ihm gehaltene Diſſertation gab zu dieſer Zeit zu erkennen, welche Früchte ſeines angewendeten Fleißes künftig zu erwarten ſeyn würden. Der Herzog von Curland bot ihm zwar vortheilhafte Bedingungen an, wenn er in ſeine Dienſte treten wollte; es ſchien ihm aber nicht rathſam, ſich vom Vaterlande zu entfernen; zumal aus der Urſache, daß er den Lauf der academiſchen Studien noch nicht geendiget hatte. Bisher war ſeine Beſchäftigung nur mit dem bürgerlichen Rechte, und der Erlernung des gerichtlichen Proceſſes, geweſen, ans Päbſtliche Geſetzbuch hingegen nicht gedacht worden, deſſen Inhalt zu faſſen, er ſich 1633. angelegen ſeyn ließ. **Mevius** beſtieg zugleich zweymal die juriſtiſche Catheder, und vertheidigte ſelbſt verfertigte Abhandlungen, die ihm zu neuer Ehre gereichten.

In demſelben Jahre gieng er auf Reiſen. Zuerſt beſuchte er die Seeſtädte, und die Univerſität Gröningen. Weil jedoch daſelbſt die Studien nicht mit dem größten Eifer getrieben wurden: ſo ſetzte er ſeinen Weg bald über Amſterdam nach Leiden fort. Hier hörte er nicht nur einen **Cunäus, Heinſius, Borhorn,** leſen, und lernte die Kunſt, der alten Schriftſteller Werke recht zu verſtehen, ſondern er gab auch einigen Pommerſchen Edelleuten in den Anfangsgründen des Römiſchen Rechts Unterricht, alten Studenten aber erklärte er **Goils** Cameral

Obſer-

Observationen, und ließ sie wechselsweise darüber disputiren, welches ohne Zweifel weiter nichts, als eine Privatübung gewesen ist. Zur Frühlingszeit des folgenden Jahrs segelte **Mevius** erstlich nach Engelland, und besah die berühmtesten Städte, insonderheit London, Oxford, Canterbury; sodann nach Frankreich, auf welcher Seefarth das Schiff wegen eines entstandenen Sturms dem Untergang sehr nahe war. Am längsten verweilte er zu Paris und Orleans, wo er sich die Bibliothek der Deutschen Nation wohl zu Nutze, und mit der Französischen Sprache immer bekannter machte. Das Ubrige dieser Stadt hingegen hatte wenige Reitzungen für ihn, weshalben er wieder nach Paris gieng. Allda geschah es, daß ihm von einer außerordentlichen Lehrstelle, die er in der Greifswaldischen Juristenfacultät haben sollte, die erste Nachricht ertheilt wurde. Der Herbst hatte sich bereits angefangen, und **Mevius** war gesonnen, durch Lion, und die Schweitz nach Strasburg zu reisen, hier den Winter zuzubringen, und den Doctortitel anzunehmen. Als ihm aber zu Ohren kam, daß die Straße dahin, wegen der Nördlinger Schlacht, höchst unsicher wäre, mußte er seinen Vorsatz ändern. Er wendete sich nun in den ersten Tagen des Novembers nach Brüssel, Löven, Antwerpen, und blieb die Wintermonate zu Leiden, auf welcher hohen Schule er abermal einen Privatlehrer abgab, und einige junge Studirende theils im Lehnrechte, theils im Disputiren übte, um sich selbst dabey zu dem ihm bestimmten Professorate mehr Geschicklichkeit zu erwerben.

Im April 1635. war die ganze Reise glücklich geendiget, und sein Verlangen, die große Welt, die ansehnlichsten Gelehrten, kennen zu lernen, ziemlich gestillt. Gleichwohl spürte er neue Triebe, sofort wieder sein Vaterland zu verlassen, da ein reicher Edelmann wünschte, daß er seinen Sohn durch Deutschland nach Italien begleiten

gleiten möchte. Diese Gelegenheit, welche ihm ungefähr vorfiel, schien seinen Absichten recht gemäß, der drückenden Kriegsnoth in Pommern auszuweichen, und an fremden Orten sein Glück zu befördern. Allein der Wille seiner Aeltern hielt ihn zurück. Ihnen zu Liebe, obschon gewissermassen ohne wahre Neigung, trat er also das ihm aufgetragene Lehramt den 30 Julius an, nachdem er einige Wochen eher zum Licentiaten der Rechte ernennt worden war. Den Doctortitel aber erlangte er im Monate September mit vieler Feyerlichkeit. Durch **Friedr. Gerschovs** Tod erhielt er bereits im November des folgenden Jahrs die vierte juristische Profession, und zugleich das academische Syndicat, welches dieser verwaltet hatte. **Mevius** that nun alles, was der Universität überhaupt, und der studirenden Jugend insbesondere, zum Nutzen gereichen konnte. Er diente auch manchen des Pommerschen Adels in Processen, und verfertigte auf ihr Begehren über schwere Sachen rechtliche Gutachten. Der damalige letzte Herzog Bogislaf der XIV. belohnte ihn wegen eines so rühmlichen Fleißes im Anfange des Jahrs 1637. mit eben der Beysitzerstelle des Landesconsistorii, die seinem kurz vorher gestorbenen Vater anvertraut gewesen war.

Zween Monate darauf beschloß der Herzog sein Leben. Diesen Umstand betrachtete **Mevius** als einen Saamen, welcher bey der Universität unangenehme Veränderungen hervor bringen würde. Es fehlte wenig, daß er nicht 1638. dem Winke zu einer Bedienung in Hamburg, wahrscheinlich zu einen Syndicate, gefolgt wäre. Doch die Vorsehung wollte seinem Vaterlande den Mann nicht entziehen, dessen Vorzüge so sehr in die Augen leuchteten, Er ward im Februar dieses Jahrs ganz unvermuthet befragt, ob er wohl Lust habe, Syndicus beym Magistrate zu Stralsund zu werden? Die Sache erso-

erfoderte Bedenken. Denn die Stadt konnte damals sich von der Crone Schweden, an welche nun Vorpommern durch den Westphälischen Frieden gefallen war, und selbst von den Landständen keine sonderbaren Vortheile versprechen. Auf der andern Seite hingegen hielt er diesen Ruf, nach reifer Ueberlegung, für göttlich, und für das leichteste Mittel, sich aus dem Mangel herauszureissen, welcher ihm den Unterhalt zu Greifswalde gar sauer machte. In einer solchen Meinung immer mehr bestärkt, ließ er sich nichts weiter abschrecken, nach Stralsund zu gehen. Kaum hatte er hier sein neues Amt angetreten, als er an den Schwedischen Hof geschickt wurde, um an einem Vergleiche zwischen den Königlichen Ministern und der Stadt zu arbeiten, und dieser ward im September des gedachten Jahrs 1638. glücklich vollzogen. Seine vortreflichen Eigenschaften, wozu auch die Wohlredenheit zu rechnen ist, schimmerten in Stockholm dergestalt hervor, daß er sich damit den Weg zu weit höhern Ehrenstellen bahnte. Vor seiner Abreise aus Greifswalde hatte er der Königin Christina den erbärmlichen Zustand der Universität, und daß deshalben mehrere Lehrer, außer ihm, ihr Glück anderswo zu suchen gezwungen seyn würden, schriftlich zu erkennen gegeben. Dadurch gewannen die Professoren 1639. eine außerordentliche Beyhülfe an Gelde, ihm selbst aber sendete man denjenigen Theil, welcher ihm zukam, wenn er ihr College geblieben wäre, unerwartet ins Haus, und die Königin ließ dabey sagen, sie wolle nicht, daß die jetzige elende Beschaffenheit der Universität die Ursache seines Abzugs seyn sollte, und man würde ihm eine außerordentliche Besoldung anweisen, wofern es ihm gefiele, zurückzukehren.

Das Jahr 1641. rief ihn wieder nach Stockholm. Er begab sich mit dem Bürgermeister Meyer dahin, und richtete mancherley Gutes für die Stadt aus. Nach vollen-

vollendeter Reise aber ward ihm von Magistrate zu Stettin das Syndicat, und nicht lange darauf von der Schwedischen Regierung eine Beysitzerstelle im Pommerschen Hofgerichte, nebst seiner vorigen Profession zu Greifswalde angeboten. Beydes schlug er wichtiger Gründe wegen ab, und wendete dagegen den möglichsten Fleiß auf die Vereinigung der Stadt Stralsund mit der ganzen Provinz, in welchem Geschäfte er nicht unglücklich war. Das Interesse derselben verursachte ihm auch 1645. große Arbeit bey dem Friedenstractate zu Brömsebro zwischen Schweden und Dännemark, nicht weniger währender Unterhandlungen, welche die Minister des Kayserς, und der Deutschen Reichsstände, auf einer, und die Minister der Crone Schweden auf der andern Seite zu Osnabrück pflegten. Er mußte für die Erhaltung der Gerechtsame seiner Stadt sehr wachsam seyn, und mit ihren dahin Deputirten eine beständige, genaue Correspondenz führen. In Angelegenheiten derselben that **Mevius** 1649. die dritte Reise an den Schwedischen Hof. Die Königin, Christina, welche bereits zwey Jahre vorher die ihm von dem letzten Herzoge zu Pommern verliehene Expectanz auf eine Präbende bey der Stiftskirche zu St. Marien in Stettin bestätiget hatte, bezeigte ein so gnädiges Vertrauen zu ihm, daß sie mehr als einmal die Absicht merken ließ, seine Verdienste mit einem anständigen Ehrenamte in ihrer Residenz zu belohnen. Und da er dieses beständig von sich ablehnte: so erhielt er doch ein Königliches Geschenk, ehe er 1650. den Rückweg nach Hause nahm.

Er fand hier neue wichtige Geschäfte, die den Seezoll, oder Licent, betrafen, welcher zu Stralsund eingeführt werden sollte. Aus Schweden erschienen Königliche Commissarien auf dem zu Stettin angesetzten Landtage, um die Verfassung des Pommerschen Staats nach

den

den alten Satzungen und Gewohnheiten zu erörtern. Mevius sah sich Amtswegen genöthiget, ebenfalls gegenwärtig zu seyn, und er legte hier so, wie sonst, seine ausgebreiteten Kenntnisse des ganzen Landes an den Tag. Die Privilegien desselben, und der Stadt Stralsund, schilderte er vor der Commission aufs lebhafteste ab, besonders in einer gründlichen Schrift, welche die Landstände verlangt hatten, und wofür sie ihm, zum Zeichen ihrer Dankbarkeit, zwey hundert Thaler überreichen liessen. Noch war die Zusammenkunft nicht geendiget, als man ihm die Stelle eines Directors und Raths in der Pommerschen Regierung, und endlich die Canzlerwürde der Provinz antrug. Aber auch diese glänzenden Aemter verbat er, und übernahm nur das Landsyndicat, welches eben offen stand. Ob er nun schon mit neuen Arbeiten genug überhäuft war: so konnte er doch der Mecklenburgischen Ritterschaft seine Dienste nicht versagen, nachdem sie ihn, ohne Widerspruch des Herzogs, zum Consulenten erwählt hatte. Endlich gebrauchten ihn 1664. die gesammten Landstände, den Uneinigkeiten zwischen dem Herzoge und ihnen abzuhelfen.

Dem Westphälischen Frieden gemäß mußte die Crone Schweden in ihren Deutschen Staaten ein eigenes hohes Tribunal anordnen, wozu die Mecklenburgische Stadt Wismar, welche derselben zugleich überlassen worden war, für den bequemsten Sitz gehalten wurde. Man dachte also darauf, daß dieses Gericht mit gelehrten und rechtschaffenen Männern versehen werden möchte. Die beyden großen Minister, Axel Oxenstiern und Johann Adler Salvius, empfohlen der Königin einen Mevius vorzüglich zum Vicepräsidenten. Er stand bey ihr noch immer in Gnaden; desto williger ertheilte sie dem Pommerschen Gouverneur Lilienström Befehl, ihm dasjenige zu eröffnen, was man vorhabe. Anfangs schwankte er

in

in den Ueberlegungen, und der Magiſtrat zu Stralſund, welcher ſeinen ſo brauchbaren Syndicus nicht gern verlieren wollte, unterſtützte durch Bitten und Geſchenke ſeine Unentſchloſſenheit. Aber nach einem ſtarken Kampfe erkannte er endlich die Spuren der göttlichen Fügung, und leiſtete der Königin Gehorſam. Dieſes gefiel ihr ſo wohl, daß ſie ihn nicht nur in den Adelſtand erhob, ſondern auch als ordentlichen Rechtslehrer auf der Greifswaldiſchen Univerſität einſetzte, und erlaubte, ſeine Stelle von einem Subſtituten vertreten zu laſſen. Den ſämmtlichen Profeſſoren machte ein ſolches Verfahren des Hofs keine Freude. Sie beſchwerten ſich über offenbare Eingriffe in ihre Privilegien, und wurden nicht eher beruhiget, bis er Heinrichen Michaelis, den ſie verlangten, die Beſorgung ſeines Amts auftrug. Sonſt war ihm die neue Verbindung mit dieſer hohen Schule ungemein lieb, weil er immer gewünſcht hatte, bey zunehmenden Alter den Reſt ſeiner Tage in einer gelehrten Muße zuzubringen.

Die feyerliche Einweihung des Tribunals geſchah am 17 May des Jahrs 1653. **Mevius** hielt eine zierliche Rede dabey, verfertigte alſobald eine Gerichtsordnung, und einen Vergleich der Schwediſchen Deputirten mit der Stadt Wismar. Alsdann begab er ſich wieder auf einige Zeit nach Stralſund, wo die Königin ihm die Gnade erzeigte, und die Güter Zarrentien, Baggendorf und Brönichow zur Lehn reichen ließ, der Rath aber, nebſt den Ständen der Bürgerſchaft, beym Abſchiede für die der Stadt geleiſtete unvergeßliche Dienſte den wärmſten Dank ſowohl mündlich, als in der That, durch ein anſehnliches Geſchenk, abſtattete. Ein zu Braunſchweig 1654. angeſtellter Niederſächſiſcher Crayßconvent vergönnte ihm in Wismar keine lange Ruhe. Er mußte dahin gehen, und bey der Abweſenheit des Schwediſchen Geſandten, des Grafen Bengt Oxenſtiern, die Direction

führen, auch allerley Schriften abfassen, unter welchen der Craysabschied die vornehmste war. Im folgenden Jahre aber entschied er, vermittelst der Autorität seines Hofs, die zwischen dem Königlichen Tribunal, und den Verdischen auch Pommerschen Regierungen erregten schweren Streitigkeiten. Diese Umstände beschäftigten seine Feder mit unterschiedlichen Deductionen, und es glückte ihm zugleich, es so weit zu bringen, daß dem Pommerschen Tribunal von der Würde des Kayserlichen und Reichscammergerichts nichts abging. Zur Belohnung seiner Mühe sollte er die hohe Stufe eines Canzlers in den Herzogthümern Bremen und Verden besteigen; allein er hatte keine Neigung, seinen bisherigen Stand zu verändern.

Carl Gustav, der neue König der Schweden, welchem von Christinen die Crone abgetreten worden war, berief ihn 1655. nach Stettin, in der Absicht, daß er bey der Expedition gegen Pohlen sein Begleiter und beständiger Rathgeber seyn sollte. Der Tribunalspräsident, Graf Johann Oxenstiern, hintertrieb aber die Sache, und that ihm dadurch einen Gefallen, welcher seinen Wünschen entsprach. Da er wieder zu Wismar angekommen war, legte er die letzte Hand an eine verbesserte Gerichtsordnung des Tribunals, wovon ich unten Nachricht ertheilen will, wenn ich seine Schriften erzähle. Zu eben dieser Zeit verfertigte er noch des Königlichen Consistorii zu Wismar Gerichtsordnung, welche den Beyfall und die Bestätigung des Hofs erhielt. Im Jahre 1657. kam der König mit seinem Kriegsheere aus Pohlen zu Wismar an, um den König von Dännemark zu demüthigen, welcher glaubte, es sey jetzt die beste Gelegenheit vorhanden, wider Schweden Etwas zu wagen, und aus dieser Ursache das Herzogthum Bremen anzufallen. Mevius ward von seinem Herrn zu den geheimsten Berathschlagungen

gungen gezogen, und sogar als Gesandter an die vornehmsten Reichsstände des Niedersächsischen Crayses, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, und ferner an den Landgrafen zu Hessen, abgeschickt, damit er ihre Hülfe auswirken möchte. Und dieses bewerkstelligte er mit vieler Klugheit, zum Vergnügen des Königes. Auf dessen Befehl mußte er auch zwey Dänische Manifeste beantworten, und dem Crayßconvente zu Lüneburg beywohnen, für welche Dienste der König ihm eine nicht geringe Summe Geldes anweisen ließ. Hiernächst wurde er zum Ehrencurator der Königlichen Schwester, Eleonoren Catharinen, bestellt, welche der Landgraf, Friedrich, zu Hesseneschwege als Wittwe hinterlassen hatte.

Die nachfolgenden Jahre verwickelten ihn ebenfalls in mancherley Staatsverrichtungen. Bey den Tractaten mit den Brandenburgischen Ministern zu Flensburg, die den Frieden in Pohlen wieder herstellen sollten, war er 1658. die Hauptperson von Schwedischer Seite, und alle lebhafte Schriften, welche das Interesse der Crone erfoderte, flossen aus seiner Feder: der vielen Conferenzen mit den Großbritannischen und Holländischen Gesandten nicht zu gedenken. Es bevollmächtigte der König ihn hernach zu den Unterhandlungen wegen Pfalz-Neuburg; seinen Plenipotentiarien aber, den Grafen Magnus de la Gardie und von Schlippenbach, welche 1659. zu Wismar das Friedensgeschäfte mit dem Pohlnischen Könige zu befördern suchten, kam Mevius sehr oft zu statten, wenn sich in geheimen Staatssachen etwas Zweifelhaftes zutrug. Carl Gustav befahl zugleich dem Pommerschen Gouverneur, nichts Erhebliches, ohne desselben Gutachten, zu veranstalten: und seinem Ansehen allein, seinen edlen Gesinnungen hatte es der Mecklenburgische Landmann zu danken, daß die Verfolgung der Schwedischen Feinde den auf dem Felde stehenden Früchten keinen Schaden verur-

sachte. Kurz vor dem Tode seines Monarchen empfieng er noch ein besonders gnädiges Schreiben von ihm, worinn die wichtigsten Angelegenheiten seiner klugen Besorgung empfohlen wurden.

Im Namen dessen Nachfolgers, Carls des XI, verfügte sich **Mevius** nebst dem Präsidenten des Hofgerichts zu Stockholm, dem Baron Sparr, an den Wienerischen Hof, um die Belehnung wegen der Deutschen Länder zu erlangen, welche die Crone Schweden, vermittelst des Westphälischen Friedens, besaß. Leopold, der Römische Kayser, und seine Minister, kannten bereits die Verdienste, wodurch er sich auszeichnete, und ließen ihn überall die gewissesten Merkmale der Gnade und Achtung sehen. Die Sache selbst hinderten zwar die Churbrandenburgischen Einwendungen, welche **Alb. Georg Schwartz** in der Pommerschen und Rügianischen Lehnhistorie erzählt: unterdeß that **Mevius** doch Alles, was den Majestätsrechten seines Prinzen zuträglich seyn konnte. Da eine Königliche Commission 1663. die geistliche und politische Regimentsform in Pommern zu Wolgast verbessern sollte: so wurde **Mevius** dem Generalgouverneur, Carl Gustav Grafen Wrangel, und dem Vicegouverneur, Paul von Würtz, zugeordnet, und sein patriotischer Eifer für das Beste des Landes wirkte neue Beweise eines lauten Beyfalls. Diese Commission endigte jedoch ihre damalige Verrichtung nicht völlig; sie mußte 1665. wieder angefangen werden, in welchem Jahre auch die Beylegung der Streitigkeiten mit dem Mecklenburg-Schwerinischen Hause über dem Warnemündischen Zoll ihm und dem Canzler Sternbachen aufgetragen ward. Noch gehöret unter dasselbe Jahr die Visitation der Greifswaldischen Universität. Hierzu hatte der König ihn, nebst andern Commissarien, erwählt, und seiner Bemühung war es am meisten zuzuschreiben,

daß

daß dieſe hohe Schule ſich in eine weit ſchönere Geſtalt verwandelt ſah, als ſie vielleicht ſeit ihrer Stiftung gehabt hatte.

Ich wende mich zum Jahre 1666, dem letzten Zeitpuncte, welcher dem großen Manne nicht ohne neue öffentliche Geſchäfte von Bedeutung verſchwand. Die Mecklenburgiſchen Herzoge, Chriſtian Ludewig, zu Schwerin, und Guſtav Adolph, zu Güſtro, wurden der Succeſſion halben uneins. Jener, dem eheliche Leibeserben fehlten, misgönnte dieſem ſeinen Landestheil, und wollte ihn dem Churfürſten zu Brandenburg gegen das Herzogthum Cleve, alsdann aber dieſes dem Könige von Frankreich überlaſſen. Gefährliche, daraus zu befürchtende, Folgen zu hindern, verband ſich Guſtav Adolph mit Schweden, und **Mevius** vollzog den Tractat zu Güſtro in der Mitte des Januars. Einige Monate hernach finden wir ihn zu Heilbroun, welche Reiſe dahin die Churfürſten zu Maynz und von der Pfalz nothwendig machten. Beyde Prinzen, und zwar jenen auch als Biſchofen zu Worms und Würzburg, nebſt ſeinen Bundesgenoſſen, hatte die bekannte Wildfangsgerechtigkeit dergeſtalt erbittert, daß die Sache bereits anfieng weitläuftig zu werden. Die Könige von Frankreich und Schweden, denen die Garantie des Weſtphäliſchen Friedens oblag, bemüheten ſich noch zu rechter Zeit ein unter der Aſche verborgenes Feuer zu dämpfen. Sie wurden auch von den ſtreitenden Partheyen zu Schiedsrichtern erwählt. Honorat Courtin, Franzöſiſcher Requetmeiſter, **Mevius** aber, mit dem Character eines Schwediſchen geheimen Raths, und der Hofrath Martin Boeckel, waren alſo die außerordentlichen Geſandten, welche, im Namen ihrer hohen Principalen, einen gütlichen Vergleich trafen.

Nach ſeiner Rückkunft lebte **Mevius** nur noch eine kurze Zeit. Er nahm am Ende des Julius 1670. eine

Reise vor, theils seine Freunde in Pommern, theils die ihm allda zuständigen Güter zu besuchen. Allein er eilte den Grenzen seiner Laufbahn entgegen; er fiel zu Brönschow sogleich in eine schwere Krankheit, und ließ sich von da nach Greifswalde fahren, damit er den Beystand des Arztes nicht lange erwarten durfte. Hier beschloß er den 14 August, noch nicht 61. Jahre alt, sein ruhmvolles Leben in der besten Gemüthsverfassung, ohne die geringste Furcht vor dem schrecklichsten aller Dinge, dem Tode. Der Leichnam ward nach Wismar geführt, wo er sich ein Familienbegräbniß angeschaft hatte. Die Universität zu Greifswalde aber, welche die Ueberbleibsel ihres daselbst gebohrnen Gönners so gern bey sich haben wollte, verehrte sein Andenken mit zwoen feyerlichen Reden, die der Rechtslehrer, Pomeresch, und der Professor der schönen Wissenschaften, Pful, hielten.

Damit ich auch die häuslichen Umstände, worinn sich **Mevius** befunden hat, nicht ganz übergehe, so setze ich hinzu, daß er dreymal verheyrathet gewesen sey. Die erste Verbindung geschah 1639. mit einer gebohrnen **Tanckin**, deren Vater die Stelle eines Predigers zu Stralsund verwaltete. Darauf gab er 1652. **Marien Meyerin** die Hand, der Tochter eines Bürgermeisters und Landraths daselbst, **Theodor Meyers**. Und als ihm auch diese sehr bald durch den Tod entrissen ward, nahm er 1654. des Gräflich Oldenburgischen Raths, **Immanuel Putschens**, Tochter zur dritten Gattin. In diesen dreyfachen Ehen hat er eilf Kinder gezeugt. Von den Söhnen ist keiner beym Studiren geblieben. Der älteste, **Friedrich**, stieg nach und nach zur Würde eines Schwedischen Generalmajors, und Oberjägermeisters in Pommern. Ein anderer, **Thomas Balthasar**, hatte das Unglück, zu Rostock einen Studenten im Rencontre zu erstechen. Er suchte alsdann Kriegsdien-

ste, und wurde zuletzt Obrister eines Churpfälzischen Dragoner-Regiments, aber 1721. entlassen. Das folgende Jahr verkürzte sein elendes Leben, indem er zu Wismar wahnsinnig starb. Drey Töchter hingegen sind an vornehme Männer vermählt worden, und zwar die erste an **Ge. Engelbrechten**, Professorn zu Greifswalde, und darauf Beysitzern des Wismarischen Tribunals; die zweite an **Friedrich Klinckowen**, ebenfalls einen Assessor dieses hohen Gerichts; und die dritte an **Ge. Bernhard von Engelbrechten**. Dieser war Schwedischer Canzler im Herzogthume Bremen, und von dem Jahre 1707. bis 1713. Deputirter der außerordentlichen Cammergerichts-Visitation zu Wetzlar, hernach Plenipotentiarius des Oberrheinischen Crayses auf dem Friedenscongresse zu Utrecht.

So viel von den merkwürdigsten Schicksalen eines **Mevius**, welcher nicht allein im Civilstande, sondern auch in der Republic der Gelehrten, seinen Namen unvergeßlich gemacht hat. Sein Ansehen breitete sich überall aus, wo er einen Gesandten vorstellte, und die Leute riefen oftmals laut, wenn er sich auf den Strassen sehen ließ: **da gehet der große Mevius!** Die meisten Tugenden, welche nach dem menschlichen Unvermögen ausgeübt werden können, flossen in ihm zusammen. Er bewies jederzeit einen wahren Eifer für die Protestantische Religion; eine unverbrüchliche Treue gegen seine Landesherrschaft, und die Staaten derselben; eine anständige Bescheidenheit, Sanftmuth, Herablassung, Standhaftigkeit in Unglücksfällen, die ihn betrafen; und armen, hülflosen Personen erleichterte er ihr Elend gern, sobald als er nur wußte, was sie drückte. Auch für Studirende auf der Greifswaldischen hohen Schule, besonders für diejenigen, welche zu seiner Familie gehörten, sorgte er schon 1644. und stiftete ein Stipendium von sechshundert Gul-

den. Seinen beträchtlichen Büchervorrath aber vermachte er dem Tribunal zu Wismar, und eben dieser war der Grund zu der schönen Bibliothek, die nun daselbst gezeigt wird. Unverträglich zu seyn, das ließ seine edle Denkungsart nicht zu. Nur ein einziges mal weis man, daß er aus Uebereilung mit Matthias Stephani, dem Senior der Juristenfacultät zu Greifswalde, seinem alten Lehrer, am Ende des Jahrs 1639. über einem gesprochenen Urtheile zerfallen ist, als er noch daselbst wohnte, und Dechant war. Jener beschuldigte ihn, er habe es nicht auf eine zu Recht beständige Art abgefaßt und ausgefertiget. Mevius wurde deswegen ungemein hitzig; er belangte sogar den guten, abgelebten Greis ex Lege Diffamari. Die Universität legte sich aber darzwischen, und nach einem zweyjährigen Zeitraume kam es erst dahin, daß die ganze Sache liegen blieb, deren wahre Beschaffenheit ich nicht anzeigen kann, weil ich nicht genau genug davon unterrichtet bin. Bey der Erziehung seiner Kinder sparte er keine Unkosten; doch vermied er allen Aufwand, welcher sie zu Eitelkeit und Stolze hinreissen konnte. Man sagt, seine Söhne hätten ihn einst um ganz seidene Kleider gebeten, weil sie Andere ihres gleichen auch zu tragen pflegten. Seine Antwort wäre aber diese gewesen: „ihr lieben Kinder, es ist besser für euch, jetzt in gewöhnlichen Kleidern von Wolle einherzugehen, und mit der „Zeit seidene anzuziehen. Denn diejenigen, welche als „Jünglinge in Seide gekleidet gewesen sind, müssen oft „mit Tuche zufrieden seyn, wenn sie alt werden.„ Möchten doch viele Väter so vernünftig denken, wie er!

Solche schöne sittliche Eigenschaften seines Lebens begleiteten sehr reichliche Kenntnisse in den Wissenschaften, vorzüglich im bürgerlichen und Deutschen Staatsrechte. Dabey hatte er sich eine Beredsamkeit angewöhnt, welche jedermann einnahm, der ihm zuhörete.

Die

Die Stimmen aller billigen Männer, deren scharfsichtiges Auge wesentliche Verdienste in ihrem ganzen Umfange übersehen kann, vereinigen sich also darinn, daß Mevius unter die classischen Rechtsgelehrten Deutschlands, welche das vorige Jahrhundert hervor gebracht hat, schlechterdings gerechnet werden müsse. Am meisten gilt er noch bey den Niedersächsischen Gerichten, und was Carpzov sonst in Obersachsen war, das ist er hier. Ueberhaupt hat er auch den Credit desselben ziemlich geschwächt. Denn in seinen Decisionen ist er weit kürzer und genauer; was er vorträgt, das beweiset er nur mit wenigen, passenden Gesetzen, da jener hingegen oft eine fürchterliche Menge solcher Schriftsteller auftreten läßt, die er schwerlich alle nachgeschlagen und geprüft zu haben scheint. Das unverwerflichste Zeugniß von seinen Fähigkeiten und tiefen Einsichten geben diejenigen gelehrten Arbeiten, womit er sich ein dauerhaftes Denkmal errichtet hat. Wenigstens getraue ich mir dieses von dem größten Theile derselben zu behaupten.

So mühsam auch das nun folgende, gar weitläuftige Verzeichnis zu machen ist: so thue ich es doch desto lieber, zumal da ich das Vergnügen habe, einige neue Stücke hinzuzusetzen, welche der rühmlichen Aufmerksamkeit des Herrn von Balthasar entwischt sind. Ich führe sein hier genutztes Buch zuletzt an.

1) Diss. de contributionibus, Gryphisw. 1631. auf 12. Bogen, unter Friedr. Gerschovs Vorsitze. Sie ist ohne Zweifel seine eigene Arbeit.

2) Diss. de priuilegiis Nobilium, Gryph. 1633. Der Respondent war einer von Malzahn. Da er noch keinen academischen Titel hatte: so vermuthe ich, er habe mit besonderer Erlaubnis der Juristenfacultät die Catheder als Präses bestiegen.

3) Discursus nomico-politicus de metatis, seu hospitatione militari, ibid. 1633. Eine Disputation von 13. Bogen kleiner Schrift, wobey Matthias Stephani sein Beystand war. Man siehet sie nun selten; doch ist sie auch leicht zu entbehren, da geschickte Rechtsgelehrte diese Materie hernach besser bearbeitet haben. Indeß brach Mevius die Bahn. In der Lipenischen juriſt. Biblioth. hat man aus einer einzigen Dissertation zwo gemacht, und solche einmal dem Respondenten, einmal aber dem Präses zugeschrieben.

4) Diss. de legitimo propriae et privatae auctoritatis exercitio, ibid. 1635. 6. Bogen stark. Sie war seine Gradualschrift, unter dem Vorsitze Friedr. Gerschovs. Der damalige Rector der Universität, welcher auf derselben studirte, Ernst Ludewig, Herzog von Croy, erwies ihm die Ehre, einen Opponenten abzugeben.

5) Oratio de natiuitate, vita et morte *Frid. Gerschovii*, Gryphisw. 1635. Ich habe die Anzeige derselben in des Herrn Dähnerts Academ. Grypeswald. Biblioth. Band II. S. 103. gefunden.

6) Diss. de Fideiussoribus, ibid. 1636. 3 Bogen. Als Verfasser gab sich der Respondent, Joh. Slüter, aus, und er mag wohl nicht ganz müssig dabey gewesen seyn.

7) Diss. controuersias iuris, potissimum ex materia iudiciorum, contractuum et delictorum depromtas, 1636. 2. Bogen.

8) Disputationes in libros II. priores *Corn. Taciti*, politice resoluti, ibid. 1636. Der Adel studirte zu dieser Zeit in ziemlicher Anzahl auf der Greifswaldischen

dischen hohen Schule, fand aber mehr Geschmack an den politischen Studien, als an der Rechtswissenschaft. **Mevius** ward dadurch zu dieser Arbeit über die Jahrbücher des **Tacitus** bewogen. Es sind eigentlich 28. kurze Abhandlungen, oder Discurse, welche er sowohl aus der alten, als neuen Historie zu erläutern gesucht hat. Darauf brachte er alles in zween Theile, deren **erster** 1637. und der andere 1638. vor seiner Abreise nach Stralsund heraus kam. **Friedr. Gerdessen**, ein Schwestersohn von ihm, veranstaltete zu Stralsund 1663. eine neue Auflage unter dem Titel: Tacitus, politice resolutus, und fügte selbst seine Betrachtungen zum dritten Buche an. Dieses Exemplar enthält 2. Alph. 16. Bogen in 4.

9) Diss. de re iudicata et effectu iudiciorum, Gryphisw. 1637. 6. Bogen.

10) Diss. de pignoribus, ibid. 1637. 4. Bogen stark.

11) Theatri concursus creditorum Diascepsis I. de cessione bonorum, ibid. 1637. 8. Bogen. Auch bey dieser Dissertation war der oben gedachte **Slüter** Respondent. **Mevius** wollte alles in fünf besondern Stücken abhandeln, und zwar zuerst de debitoribus, concursum excitantibus, reden. Hierzu rechnete er die Lehren de iis, qui bonis cedunt, und diese hat er ausgeführt; ferner de decoctoribus; de fugitiuis; de decedentibus absque heredibus, und de iis, in quorum bona creditores se immitti curant. Zu den übrigen vier Capiteln aber waren diese Materien bestimmt: de concursus apto momento; de concursu excitato ad satisfactionem apto processu; de ordine inter creditores, et prioritatis diuersitate varia; de bonorum distractione

et

et adiudicatione. Die zu Stralsund angenommene Dienste hinderten nur die Fortsetzung: und ob er schon einige Jahre darauf mit der Vollendung seines angefangenen Werks umgieng; so ist doch nichts weiter davon zum Vorscheine gekommen.

12) Diss. de commodato, ibid. 1638. $3\frac{1}{2}$. Bogen.

13) Rechtliches Bedenken über die Fragen, so da pflegen zu entstehen zwischen den Grundherren und Pensionarien, Stralsund 1640. in 4. Die damaligen traurigen Kriegszüge, in welchen die Ländereyen der Stadt Stralsund ungemein verwüstet wurden, erregten alle Augenblicke unter den Eigenthumsherren und den Pachtern Streitigkeiten. Diese verdrüßliche Umstände, und das Begehren des Magistrats, veranlaßten ihn, sein Gutachten deswegen mitzutheilen, und darinn gewisse Entscheidungsgründe festzusetzen, welchen die darum zu Rathe gezogene Marburgische Juristenfacultät vollkommenen Beyfall gegeben hatte. Der Magistrat führte es auch als ein statutarisches Gesetz ein. Neue Ausgaben erfolgten an unterschiedlichen Orten, nämlich zu **Warsten**, im Erzstifte Cölln, 1646; zu **Greifswalde** 1651. auf 12. Bogen; zu Stade 1675. auf 18. Bogen; zu **Nürnberg** 1685. immer in 4. Der Stadische Abdruck hat diesen Titel: Tractatus de pensionariis; oder gründliche Erörterung der fürnehmsten Controversien, welche von Pacht- und Arrende-Contracten, zwischen Locatoren und Conductoren beyzulegenden Liquidationibus, entstehen können. Es ist sonst nichts, außer einem Register, dazu gekommen. In demselben Jahre 1675. trat zu Halle eine andere Auflage in 8. hervor. Sie enthält 22. Bogen, und die Aufschrift lautet also: Considerationes iuridae super sex diuersis punctis, indeque resultantibus quaestionibus,

in

in cauſſis proprietariorum et penſionariorum ſubinde occurrentibus. — — Nunc in gratiam Aduocatorum denuo reuiſae, Axiomatibus iuridicis et Brocardicis quam plurimis auctae, celebriorum Dicaſteriorum praeiudiciis et reſponſis vberrime refertae, a vitiis typographicis purgatae, vnaque cum Indice litterato orbi redditae, opera et ſtudio *Balth. Speckhun.* Dieſer unterſchied ſeine Zuſätze von Mevius Arbeit mit dem Zeichen eines Creutzes, und weil er ſie in lateiniſcher Sprache abgefaßt hatte: ſo geriethen Einige in den Irrthum, daß ſie glaubten, das Exemplar wäre eine lateiniſche Ueberſetzung. Ein leicht zu verzeihender Fehler. Denn beym flüchtigen Anblicke des Buchs läßt es ſich kaum erkennen, welche Sprache, die Deutſche, oder lateiniſche, darinn die herrſchende ſey; ſo ſehr ſind beyde untereinander gemengt worden. Speckhun hat theils mehr Stellen aus dem Römiſchen Geſetzbuche, und den Schriften bewährter Rechtsgelehrten, theils mancherley juriſtiſche Urthel, und S. 267. — 292. eine neue Abhandlung über die Frage hinzugethan: Si incolae loci cuiusdam non ſolum militum per tranſitiones et inhoſpitationes pabulum, cibaria, gratis praeſtare, ſed et contributiones et ſtipendia adhuc perſoluere coacti fuerint, an non et ibi, qui agros ſolummodo, nec tamen praedia, iſto in loco poſſident, eiusmodi per tranſitionum et inhoſpitationum, caeteraque praedicta onera, pro rata poſſeſſionum, perferre teneantur? Nach dieſer gut abgegangenen Edition veranſtaltete der Hälliſche Verleger 1696. eine andere in 4. deren Einrichtung er Joh. Chriſtoph Herolden auftrug. Der Titel heißt bey derſelben: Singularium Quaeſtionum juris, in cauſſis proprietariorum et penſionariorum

narjorum controuersi, Resolutiones illustres. Hier stehet Alles, was die vorige Ausgabe enthält. Nur sind die sechs Fragen in eben soviel Capitel gebracht, und dem letzten ist die Speckhunische Abhandlung angehängt worden. Darauf folgt das siebende Capitel, welches eine unter Laurerbachs Vorsitze 1670. gehaltene Dissertation de colono partiario darstellt. Den Beschluß aber machen Heinr. Hahns Helmstädtische Dissert. de conductore expellendo ante finitam locationem, und Joh. Friedr. Amelungs, eines gewesenen Syndicus zu Hameln, Tractat de rei dominicae locatione conductione (von Verpachtung herrschaftlicher Güter und Intraden) welcher vorher 1685. in 4. herausgekommen war. Eben dieses Heroldische Exemplar ist auch zu Stettin 1722. auf 2. Alph. 5. Bogen wieder abgedruckt worden, der Aufsatz hingegen vom Mevius selbst, unter der, Deutschen Buchhändlern gewöhnlichen, Anzeige Frf. und Leipzig, oder eigentlich zu Erfurt, 1710. mit dem folgenden Titel ans Licht getreten: „Rechtliches Bedenken über unterschiedliche Fragen, so „in Sachen der Grundherren und Pensionarien fast „täglich entstehen und vorkommen ꝛc.„ Neun Quartbogen haben hier alles, was in Speckhuns Ausgabe ist. Aber seine Zusätze sind vom Texte nicht genau genug unterschieden; es fehlt auch seine besondere Abhandlung. Bey dieser ertheilten Nachricht verdient der Aufsatz Joh. Diet. Lichtensteins in den Braunschweigischen Anzeigen 1758. St. 22. gelesen zu werden. Uebrigens muß ich noch kurz erinnern, daß die veränderten Titel des Werkgens zu Irrthümern Anlaß gegeben, und Manche zwo oder drey besondere Schriften aus einer einzigen gemacht haben.

14) Recht-

14) Rechtliches Bedenken über die 2. Fragen: 1) ob die von der Ritterschaft wegen ihres adelichen Standes einig Privilegium vor andern Landständen in Contributionibus zu prätendiren? 2) ob derselben Ritterhufen, davon sie die Roß- und Manndienste zu halten schuldig, indistincte privilegiret und befreyet seyn, also, daß sie zu keinen Zeiten, noch auf einigerley Art und Weise, darvon zu steuren verbunden, vielweniger angehalten werden können? Stralsund 1641. in 4. Quartbogen. Doch stehet weder dieser Druckort, noch sein Name, auf dem Titel. Ein vornehmer Mann ermunterte ihn schon 1635. dazu, als die Landstände versammlet waren, und die alten Streitigkeiten über die Befreyung der Rittergüter von Contributionen erneuert wurden. Zu Halle ließ ein Cellischer Buchhändler 1697. dieses Werkgen auf 7. Bogen in 4. abermal abdrucken, und den Inhalt eines jeden Paragraphen hinzuthun. Es erschien auch 1703. als ein Anhang bey der Cellischen Ausgabe des Harpprechtischen Tractats vom Rechte der Fuhrleute, unter der etwas veränderten Aufschrift: von Contribution und deren Befreyung, insonderheit über 2. curieuse Fragen ꝛc. und endlich eben daselbst 1720. besonders in 4. So viel ich mich entsinnen kann, macht dieses Exemplar 6. oder 7. Bogen aus. Die Annotata, welche ein Ungenannter, nach der Anzeige des Herrn von Balthasar, im Jahr 1709. auf 4. Quartbogen dazu geliefert hat, sind nicht vor meine Augen gekommen.

15) Commentarius in Jus Lubecense, deren beyde erste Theile zu Leipzig 1642. 6. Alph. 3. Bogen stark hervorträten. Er hatte bereits gegen das Ende des Jahrs 1638. daran gearbeitet, auch einige

nige Anmerkungen des Stralſundiſchen Bürgermeiſters und Syndicus **Steinwigs**, die er im Archive fand, zu nutzen geſucht. Der **dritte** und **vierte** Theil folgten 1643. nach. Sie erfüllen 3. Alph. 19. Bogen. Die zwote Ausgabe beſorgte er noch ſelbſt, welche 14. Alph. 5. Bogen in Folio enthält, und zu Frankfurt, oder vielmehr zu Roſtock, 1664. fertig ward. Er ſetzte ihr nun dieſen Titel vor: Commentarii in Ius Lubecenſe libri V. ad explicationem eiusdem ſolidam, pro docenda vera Statutorum ratione, exponendis eorum Receſſibus et informando fori vſu, ante aliquot annos conſcripti, nunc ex quibusdam notis, obſervationibus et additionibus multo auctiores; adiectis etiam quibusdam ſuper controuerſiis iſtius Iuris Reſponſis. Zuletzt ſtehen der Hanſeeſtädte Schiffsordnung und Seerecht; des Raths zu Lübeck Ordnung des ſummariſchen Seegerichts-Proceſſes vom Jahr 1655; Mandat der vereinigten Deutſchen Hanſeeſtädte wider die muthwilligen Falliten und Bancquerottirer; und 13. Gutachten, welche er über ſtreitige Puncte des Lübſchen Rechts ausgefertiget hatte. Den letzten Titel im fünften Buche deſſelben von Arreſten übergieng er in ſeinem Commentar deswegen, weil er dieſe Materie beſonders zu erklären geſonnen war, wie hernach geſchehen iſt. Auch über das ſechſte Buch vom Seerechte ſagt er nichts, und meldet am Ende ſeines Werks, es ſey durch das 1614. publicirte Hanſeatiſche Seerecht gar zu oft verändert worden. Der dritte ſowohl, als der vierte Abdruck, eben allda 1679. und 1700, iſt dem zweeten vollkommen gleich; der Ulmiſche hingegen unter dem Jahre 1744, welcher $10\frac{1}{2}$. Alph. in ſich faſſet, hat vor den übrigen einige Vorzüge, indem nicht nur **Wolfg. Adam Schöpf-**

fens

Digitized by Google

fens 3. Bogen ſtarke, leſenswerthe Vorrede de iuris Germanici facie, a primis gentis temporibus vſque ad ſaeculum XVIII, et ſpeciatim de iure Lubecenſi, ſondern auch ein Anhang zwoer Diſſertationen von Joh. Sibranden hinzugekommen iſt. Sie machen mit einem Regiſter allein 1. Alph. 15. Bogen aus, und die erſte handelt de differentiis iuris ciuilis et Lubecani; die zwote aber de vrbis Lubecae et Anſeaticarum, nec non Imperialium Ciuitatum, iuribus publicis. Der Werth dieſes Meviuſiſchen Werks bleibt immer noch groß, wenn der Verfaſſer ſchon, nach dem Geſchmacke ſeiner Zeit, die Deutſchen Geſetze mit den Römiſchen zu ſehr vermiſcht, und bey ſeiner Erläuterung die Deutſchen Alterthümer nicht zu Hülfe genommen hat. Im Jahr 1732. ſchrieb Chriſt. Herm. von Schweder aus Stettin an den Magiſtrat zu Lübeck, er habe ſeit der Zeit, da er Hofgerichtsrath geweſen, viele beträchtliche Rechtsfälle geſammlet, die weder das Lübſche Recht, noch Mevius, oder andere neuere Schriftſteller, deutlich entſchieden hätten. Er wolle ſie als Anmerkungen zum Commentar deſſelben herausgeben, wofern er eine Erkänntlichkeit von zweyhundert Mark hoffen dürfte. Der Rath verſprach ſie ihm: es wurde aber doch aus dem Drucke nichts. Herr Bünekau meldet dieſes S. 242. ſeiner Bibliothecae iuris Lubecenſis. (Lübeck 1776. in 4.)

16) Diſcurſus de Amneſtia, Stralſundii 1643. 15. Bogen in 4. Zu Oldenburg erſchien 1678. ein neuer Abdruck auf 12. Octavbogen. Der Jeſuit, Lorenz Forer, hatte 1640. Rationes pro Amneſtia facienda, et argumenta contra Amneſtiam et pacem in 4. ans Licht geſtellt, welche Schrift gleich im

folgenden Jahre zu Frf. an der Oder wieder soll aufgelegt worden seyn. Weil aber darinn viele schändliche und gefährliche Sätze befindlich waren: so gab sich **Mevius** Mühe, die wahre Eigenschaft der Amnestie genauer zu untersuchen.

17) Ein kurzes Bedenken über die Fragen, so vom Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauersleute, zu welcher jemand Zuspruch zu haben vermeinet, bey jetzigen Zeiten entstehen und vorkommen, Stralsund 1645. und eben allda 1656. in 4. welches Exemplar mit einem etwas weitläuftigern Titel versehen, und 15. Bogen stark ist. Bey diesen Auflagen blieb es aber nicht. Zu Wismar 1685. und zu Stettin 1721. 1733. auch noch 1773. erfolgten neue, allezeit in 4. Die erste Stettinische hat 20. Bogen. Freylich wird man auch hier eine große Vermischung des Römischen Rechts mit dem Deutschen gewahr; indeß beweiset doch der häufige Abgang dieser Schrift, daß sie in vorkommenden Fällen ihre Brauchbarkeit noch nicht verloren haben müsse. Zu unsern Zeiten hat der Herr von **Balthasar** auf eben denselben Gegenstand seine Gedanken gerichtet, und alles in **sieben** gelehrten Dissertationen vollständiger abgehandelt. Die erste de origine, statu, et conditione hominum propriorum in Pomerania, erschien zu Greifsw. 1735. und die letzte de iure hominum propriorum intuitu iudicii, actionum et processus in eorum causis 1749. Sie erfüllen zusammen 2. Alph. 2. Bogen, werden aber rar.

18) Tract. iuridicus de Arrestis, ex Ictorum scriptis et Germaniae Legibus moribusque collectus, et in gratiam eorum, qui operantur iustitiae, breui quasi in tabella exhibitus, Frf. et Rostoch. 1646. 1. Alph.

Digitized by Google

1. Alph. 21. Bogen in 4. Vermehrter eben allda 1664. und 1674. Ferner zu Stettin 1686. auf 1. Alph. 19. Bogen, 1718. und 1734. immer in einerley Formate. Er hat hier vorzüglich das Lübsche Recht vor Augen, und aus Mangel der Gesetze im Arrestprocesse pflegt man ihm noch beständig zu folgen. Daß er diesen Artikel im Commentario ad Ius Lubecense deshalben weggelassen habe, weil er ihm zu einem ganzen Tractate bestimmt war, ist oben bereits angemerkt worden.

19) Discussio leuaminum inopiae debitorum, prout ea cum iusto et aequo moderamine in terris bello deperditis inter obrutos aeris alieni mole debitores, et suum exigentes creditores temperari et applicari, per institiae aequitatisque rationem conuenit, suscepta et tractata, Rost. et Lipſ. 1653. in 4. 3. Alph. 4. Bogen. Die zwote Ausgabe trat eben allda 1659. aber mit diesem neuen Titel hervor: Norma aequitatis, ad quam exactio et solutio debitorum difficillimo hoc saeculo reuocanda est, ne debitor plus, quam charitas permittit, damni ferat, ex recta ratione et iuris principiis depromta et demonstrata. Durch eine solche Veränderung sind Einige verführt worden, zwey Bücher aus einem zu erdichten. In den wiederholten Abdrücken, welche zu Rostock 1678. auch zu Stettin 1711. und 1718. in 4. erfolgten, hat man den ersten Titel beybehalten. Das letzte Exemplar ist 3½. Alph. stark. Der dreyßigjährige Krieg brachte Millionen Menschen um das Ihrige, und streute darauf einen fruchtbaren Saamen der Uneinigkeit zwischen Creditoren und Schuldnern aus. **Mevius** ergriff also, seinem patriotischen Eifer Gnüge zu leisten, die Feder, und schlug Mit-

tel vor, wodurch beyden Partheyen, der Billigkeit nach, geholfen werden könnte.

20) Des Königlichen Consistorii zu Wismar Gerichtsordnung 1655. Doch kann ich nicht gewiß sagen, daß sie damals auch aus der Presse gekommen sey. Mein Führer verläßt mich hier.

21) Des Königl. hohen Tribunals Gerichtsordnung, Wismar 1657. in F. Sie war schon 1653. fertig, vom Königlichen Hofe confirmirt, und im folgenden Jahre gedruckt, aber nicht öffentlich bekannt gemacht. Carl Gustav befahl ihm hernach, sie noch einmal zu übersehen und zu verbessern. Dies geschah, und darauf wurde sie erst 1657. gewöhnlicher maßen publicirt. Man hat sie immer für ein Meisterstück gehalten.

22) Repraesentatio inter S. Caesaream Maiestatem et S. Regiam Maiestatem Sueciae actorum de negotio inuestiturae super prouinciis regiis in Germania, Stralf. 1662. 8. Quartbogen, auch sogleich eine eben so starke Uebersetzung unter der Aufschrift: „Bericht und Repräsentation des Verlaufs und „Bewandnis der Investiturſache zwischen der Rö„misch Kayserlichen und Königl. Schwedischen „Majest. Majest. bishero tractiret, zusamt denen „dazu gehörigen Acten und Urkunden.„ Diese Urkunden, an der Zahl 19, stehen im lateinischen Exemplare nicht. Sie enthalten allein 10½. Bogen. Der Deutsche Abdruck ist hernach des bekannten Schmierers, **Oldenburgers**, Collegio iuris publici I. R. G. welches er 1670. unter dem erdichteten Namen Francisci Irenici herausgab, einverleibt, und nur die erste Beylage weggelassen worden. Ich kann aber die eigentliche Stelle nicht recht

Digitized by Google

recht in dieſem confuſen Buche anzeigen. Mein Exemplar hat die Beylagen S. 147. — 208; der Bericht hingegen und die Repräſentation folgt nach dem Hildesheimiſchen Hauptreceß vom Jahr 1643. Seite 41. — 76. Mevius hat hier auf Befehl ſeines Hofs geſchrieben, und die Urſachen gemeldet, warum die gehoffte Belehnung zurückgegangen ſey.

23) Deciſiones ſummi Regii Tribunalis Wismarienſis; oder, wie der Titel der erſten Edition eigentlich lautet, Iurisdictio S. Tribunalis Regii, quod eſt Wismariae, in forma atque poteſtate ex Pacis Inſtrumento, nec non adminiſtrata iuſtitia per Deciſiones, et quidem in primo Volumine ſuper cauſſis, a. 1653 ad iſtud delatis, Stralſundi 1664. in 4. Ein vorangeſchickter Prodromus de iurisdictione vniuerſali auctoritateque Summi Tribunalis in locum Camerae in terris, Suecico ſceptro ſubiectis, ſurrogati, ward auch 1723. und wieder 1768. zu Stockholm in 4. Schwediſch ans Licht geſtellt. Der Tribunalspräſident, Graf von Dohna, befahl einem Königlichen Canzleyſecretair, Bengt Fortel, die Ueberſetzung, welche jedoch nicht überall wohl gerathen ſeyn ſoll. Von dem gemeldeten Werke ſind überhaupt neun Theile, die nach und nach bis 1675. einander folgten, und die Deciſionen vom Jahre 1653. — 1670. in ſich faſſen. Den 7. 8. und 9. Theil aber hat Mevius nicht ſelbſt, ſondern Friedrich Gerdeſſen, ſein Schweſterſohn, aus den von ihm hinterlaſſenen Papieren hinzugethan. Die zwote Auflage beſorgte der gedachte Gerdeſſen, und zwar zuerſt mit einem von ſeinem Sohne verfertigten, höchſt elenden Regiſter, Frankf. und Stralſ. 1681. in F. die dritte

Joh. Jac. von Ryssel 1698. zu Frankfurt; die vierte, welche selten zu sehen ist, erschien zu Maynz 1699. und 1701. in 2. Folianten; die fünfte wieder zu Frf. 1705; die sechste zu Leipz. 1712; die siebende 1720. eben allda; die achte 1726. zu Frankfurt; die neunte, welche auf dem Titel erst die siebende genennt wird, 1740. auch daselbst. Von der zwoten an ist das Werk allemal in Folio gedruckt worden. Just Hennig Böhmer lieferte, auf des Verlegers Begehren, die letzte, und schrieb eine gelehrte Vorrede dazu, de Collectionibus, vsu et auctoritate Decisionum, praecipue Rotae Romanae et Meuianarum, welche auch in dessen Exercitationibus ad Pandectas, Band I. S. 687. — 735. ihren Platz erhalten hat. Der würdige Verfasser ertheilt darinn zugleich eine gute Nachricht von des Mevius Leben und Verdiensten, von der Geschichte des Werks, und von den Vorzügen dieser Ausgabe, welche 17. Alph. 16. Bog. in zween Bänden erfüllt. So viel ist gewiß, daß sie die vorhergegangenen an Sauberkeit des Drucks und Papiers, auch an Schärfe der Lettern, weit übertrifft. Am allermeisten aber ist auf die Richtigkeit des Textes gesehen, und dazu das Handexemplar eines angesehenen Rechtsgelehrten gebraucht worden, worinn derselbe die Druckfehler sorgfältig angemerkt und verbessert, die angeführten Gesetze und Schriftsteller fleißig nachgeschlagen, die Parallelstellen, welche vorher ganz vergessen worden waren, beygefügt, das Register viel verständiger gemacht, und mit einem doppelten Repertorium nach Ordnung der Pandecten und des Justinianischen Coder vermehrt hatte. Man sehe davon die umständliche Anzeige in den Allern. Nachr. von juriſt. Büch. Band. I. S. 453. — 456. und

Band

Band II. S. 195. — 217. Nun wird aber auch diese Edition einer neuern bald weichen müssen; wenigstens weis ich, daß der Buchhändler, Eßlinger, zu Frf. am Mayn damit umgehe, und der Herr geheime Rath **Koch** in Giessen eine besondere Vorrede dazu verfertigen wolle. Ein so großer Rechtsgelehrter unserer Zeit läßt gewiß alles hoffen, was den Gebrauch dieses Werks immer mehr empfehlen kann. **Mevius** hat hier **Anton Fabers** Methode in Codice Sabaudico erwählt. Er trägt zuerst mancherley Entscheidungsgründe vor, die er unter gewisse Nummern setzt, mit Anmerkungen erläutert, und Stellen aus den Gesetzen, oder Schriften unverwerflicher Rechtsgelehrten, bestärkt. Nur von der Ordnung seines Vorgängers weicht er ab. Denn dieser richtete sich nach den Büchern und Titeln des Coder, da hingegen **Mevius** der Zeitrechnung folgt, und seine Decisionen zu den Jahren bringt, in welchen er sie ausgefertiget hat. Viele wünschten daher einen genauern Zusammenhang der Materien. **Otto Phil. Zaunschliffer** zu Marburg machte sich daran, und ordnete alle Decisionen nach den Büchern und Titeln der Pandecten. Seine Arbeit kam auch wirklich aus der Presse, und **Böhmer** hat sie 1695. bey ihm gesehen. Man kann aber nicht gewiß behaupten, ob sie durch Hinderniße des Verlegers der Decisionen, oder der **Meviusischen** Erben, oder aus andern Ursachen, unterdrückt worden sey. Sie gehört wenigstens zu den größten Seltenheiten der Bibliotheken. Indeß hat man doch nun in der **Böhmer**schen Ausgabe die Ordnung der Pandecten beobachtet. Sonst muß ich von **Zaunschliffern** an diesem Orte etwas mehr sagen. Er ließ 1688. ein Specimen Antinomiarum, ex Decisionibus *Meuianis* ad Lydium lapi-

dem revocatarum, mit einer Dissert. de iure Stipendiorum ad Studia, und den Vindiciis praeterbii: Kauf gehet vor Miethe, zu Lübeck in 4. und abermal 1696. zu Marburg ans Licht treten. Der Titel: *Meuius* errans, welchen er Anfangs vorsetzen wollte, wäre seinen Absichten der angemessenste gewesen; allein er milderte ihn, als er merkte, daß er sich nur Verdrüßlichkeiten zuziehen würde, indem die **Meviusischen** Erben bereits am Hessencasselischen Hofe darüber geklagt hatten. **Gustav Carl Scharnhorst** hielt zu Jena 1694. unter **Lyncker's** Vorsitze wider diesen Versuch eine Dissertation unter der Aufschrift: Experimentum conciliationis Ἐναντιοφανῶν in Decisionibus *Meuianis*, und erwies ganz bescheiden, daß die Widersprechungen, welche **Zaunschlüffer** in den Decisionen gefunden zu haben glaubte, keinen festen Grund hätten. Dieser erschien darauf zu Marb. 1696. mit dem Commentario ad D. *Meuii* Decisiones Vismarienses, in 4. worinn er die von andern grossen Rechtsgelehrten, vorzüglich von **Joh. Brunnemannen**, gebilligten, eingeschränkten, oder erklärten Decisionen gesammlet hatte. Seine mühsame Arbeit vermehrte er hernach an vielen Orten, und durchwebte sie mit mancherley andern Rechtssprüchen, die des **Mevius** Sätzen zur Erläuterung dienen könnten. Es folgte also schon 1698. zu Frfurt am Mayn im zweeten Theile seiner juristischen Schriften die zwote Ausgabe, $2\frac{1}{2}$ Alph. stark. Sein Specimen Antinomiarum fügte er wieder mit einigen Zusätzen, und sieben neuen veränderten Meinungen ins **Mevius** Werke, bey; er ließ auch die **Scharnhorstische** Dissertation dazu drucken, und beantwortete jedes Stück derselben, jedoch ohne einen wichtigen Sieg zu erlangen. Denn **Scharnhorst**,

horst, welcher als Canzleydirecter zu Stade gestorben ist, setzte ihm die Conciliationem Decisionum *Mevianarum* apparenter contrariarum, sive Ἐναντιοφανῶν in Decisionibus Mevianis Summi Tribunalis Wismarienſis continuatam zu Hamb. 1699. auf 2. Alph. 10. Bogen in 4. entgegen. Man sehe davon die **Latein.** Acta Erudit. eben dieses Jahrs S. 272. Einen Codicem *Mevianum* continuatum ac suppletum; seu Codicis Meviani Supplementum, erhielten die Rechtsgelehrten von **Christian Leonh. Leuchten** zu Augsp. 1703. in F. Ein Werk, das 10. Alph. übersteigt, und aus folgenden Stücken besteht: 1) Novus Index Decisionum *Mevianarum*, secundum libros et titulos Codicis, welcher von der Maynzer Auflage entlehnt, und auch der **Böhmerischen** einverleibt worden ist, da hingegen die **Zaunschlifferischen** und **Scharnhorstischen** Schriften in dieser weggeblieben sind; 2) tituli Codicis a *Mevio* non attacti, iam per Decisiones selectissimorum Ictorum suppleti et continuati; 3) *Zaunschlifferi* Commentar. ad Decisiones *Mevianas*, cum Antinomiis Mevianis, et *Scharnhorstii* Dissertatione; 4) Index tam rerum, quam verborum ad Codicem Decisionum *Mevianarum* directus, nunc accuratissime revisus, et a sparsis hinc inde falsis allegationibus, quae in priori exemplari irrepserunt, de novo summa diligentia expurgatus. Genug von einem Werke, welches länger als ein Jahrhundert das günstigste Schicksal gehabt hat. Ich würde Wasser ins Meer gießen, und meine Leser ermüden, wenn ich noch viel Lobsprüche davon hersetzen wollte. Es ist schon hinlänglich, nur die Vorrede **Herm. Heim.** von **Engelbrecht** de eo, quod est commendabile in Opere Decisionum *Mevianarum* anzuführen. Sie ste-

het vor deſſelben Obſeruationibus ſelectioribus forenſibus, (Wiſmar. 1748. — 1771. Part. IV. in 4.) welche der Verfaſſer ſelbſt für Zuſätze zu den Deciſionen des **Mevius** auf dem Titel ausgegeben hat.

24) Conſtitution von Schuldſachen 1665. in F. Herr von **Balthaſar** im Anhange der Collationis iuris communis cum Saxon. et Lubec. in primis Pomeranico, qua claſſificationem creditor. in concurſu S. 168. ertheilet eine hiſtoriſche Nachricht davon.

25) Acta Compromiſſi in cauſſa iuris Wildfangiatus, conductus et vectigalium, quae vertitur inter eminentiſſimum Electorem Moguntinum, tamquam Epiſcopum Wormatienſem et Herbipolenſem, eiusque Foederatos, et ſereniſſimum Electorem Palatinum, 1667. in F. auf 3. Alph. 8. Bogen. In der Lebensbeſchreibung habe ich bereits geſagt, daß er bey dieſer Handlung die Perſon eines Schwediſchen Geſandten vorſtellte; deſto mehr Glauben verdient die ganze Sammlung. Das Compromiſſum und Laudum iſt aus ſeiner Feder gefloſſen.

26) Schreiben und Bedenken über die Frage: ob das Teſtament des Herzogs, Adolph Friedrich, zu Mecklenburg, in Anſehung der beyden Fürſtenthümer Ratzeburg und Schwerin beſtehen könne? Es iſt dieſe Schrift, worinn er die verneinende Meinung behauptet, in **Ungnades** Amoenitat. diplom. hiſtorico-iuridicis, St. XIV. S. 1096. — 1112. zu leſen.

27) Prodromus Iurisprudentiae gentium communis, pro exhibendis eiusdem principiis et fundamentis praemiſſus, Stralſ. 1671. in median 8. 1. Alph. 8½. Bogen. Die Vorrede de vtilitate iuris naturalis

ralis in Iurisprudentia ciuili wird noch immer für leſenswerth gehalten. Meiſtentheils war das Buch ſchon 1656. fertig, es kam aber erſt nach ſeinem Tode heraus, und wurde 1686. unter der Aufſchrift: Nucleus iuris naturae et gentium, zu Frankfurt an der Oder, auch, wie der Herr von **Balthaſar** verſichert, 1726. in 8. wieder abgedruckt. Der veränderte Titel hat Gelegenheit gegeben, daß zuweilen zween beſondere Bücher daraus gemacht worden ſind. Es iſt längſt angemerkt worden, wie dieſe Arbeit nicht ſowohl juriſtiſch, als vielmehr der Entwurf eines weitläuftigen theologiſchen Syſtems zu ſeyn ſcheine. **Ludovici** Delin. hiſtor. iur. natur. S. 120. der Edition in 8. Auch dieß iſt nicht zu läugnen, daß er hierinn den Begriffen ſeiner Zeit, und den ſcholaſtiſchen Grundſätzen, zu ſehr folge. Das größere Werk liegt noch verborgen. Die Königin Chriſtina, welche davon durch Freinsheimen Nachricht erhalten hatte, war nicht ungeneigt, es auf öffentliche Koſten ans Licht ſtellen zu laſſen. **Mevius** konnte nur, überhäufter Geſchäfte wegen, unter ihrer Regierung nicht gleich alles zum Stande bringen; nach niedergelegter Crone aber ließen ihre Umſtände ein ſolches Unternehmen nicht zu. Es beſteht dieſes Werk aus dreyen Theilen. Der **erſte** handelt de iure eorum, quae habentur, und hat 45. Capitel; der **zweete**, 39. Capitel ſtark, de obligationibus et contractibus, oder de iis, quae debentur; der **dritte** aber, welcher 23. Capitel in ſich faßt, de iuris perſequendi et defendendi mediis. Den Inhalt eines jeden Capitels hat der Herr von **Balthaſar** in ſeinem Monumento *Meuii* S. 182. mitgetheilt. Alles zuſammen, das Regiſter nicht mit gerechnet, erfüllt 48. geſchriebene Alphabete. Der von **Engelbrechten**,

gelbrechten, des Verfassers Schwiegersohn, war gesonnen, die Ausgabe unter dem Titel: Iurisprudentia gentium communis, zu besorgen, und der Buchhändler Zunner zu Frankf. am Mayn wollte 1688. den Verlag übernehmen. Die Kriegsunruhen aber, welche sich damals dieser guten Stadt näherten, und der bald hernach erfolgte Tod desselben vereitelten das ganze Vorhaben. In den Jahren 1707. und 1714. ward die Handschrift den Buchhändlern öffentlich angeboten, wie aus den Lateiu. Actis Erudit. 1707. S. 431. aus Basnage Histoire des Ouvr. des Sav. Band XXIII. S. 40. und dem Journal litteraire Th. III. S. 127. erhellet. Es hat aber keiner Neigung gehabt, sich zum Drucke verbindlich zu machen, und nun ist dieser, nach einem Zwischenraume von etlichen sechzig Jahren, viel weniger zu vermuthen. Vielleicht hat der vorhandene Prodromus die Meisten abgeschreckt, die Unkosten dran zu wenden. Wo jetzt die Handschrift stecken möge, habe ich nicht erforschen können. Vor ungefähr zwanzig Jahren ist sie zu Malmö in Schweden bey der Wittwe des Hofgerichtsassessors von Klinckowström gewesen, eines Engelbrechtischen Schwiegersohns.

28) Rechter Verstand, sonderbarer Nutzen, und rechtliche Uebung des Herzogthums Bremen Constitution von wucherlichen Contracten, (welche der Erzbischof, Heinrich, 1580. publicirt hatte,) Wismar 1671. auf 2. Alph. 12. Bogen in 4. Die Erben des Verfassers beförderten mit Gutbefinden der Landstände diesen Commentar zum Drucke. Es ist auch sein Bedenken angefügt über die ex contractu locationis conductionis, wenn gegen gewisse jährliche Pension von dem Proprietario einige Landgüter

ter eingeräumt werden, öfters entstehende Haupt-Quaestiones. Diesem ersten Abdrucke sind zu **Stade** 1673. und 1690. zu **Stettin** 1678. zu **Erfurt** 1710. 1729. und 1772. in 4. andere nachgefolgt. Der unter dem Jahre 1710. hervorgetretene enthält 1. Alph. 20. Bogen, wie der **Meißnerische Universal-Büchercatalogus** angibt.

29) Die revidirte Königliche Hofgerichtsordnung. Er unternahm und vollendete dieß Geschäfte 1663. als Königlicher Commissarius, aber erst 1672. geschah die Bestätigung, und im Jahre darauf der Druck.

30) Die Pommersche Königliche Policeyordnung 1673. auch 1681. in Fol. Daß er sie verfertiget habe, beweiset die vorgesetzte Königliche Confirmation, anderer Gründe nicht zu gedenken.

31) Die Pommersche Classificationsordnung der Creditoren bey entstehenden Concursprocessen. Sie war bereits 1663. fertig, ward 1669. auf dem Landtage genehm gehalten, und 1673. nebst mehrern Verordnungen gedruckt. Der Herr von **Balthasar** hat jene allein seiner Collat. iur. communis cum Saxonico et Lubecensi, in primis Pomeranico, qua classificationem credit. in concursu und deren Anhange Num. I. im Jahre 1740. mit einer kurzen Geschichte davon, beygefügt.

32) Responsum iuris de resignatione et reuocatione, seu mutatione, vt et exhibitione testamenti, caet. de immissione heredis in bona hereditaria, iuxta L. fin. C. de Edicto D. Hadriani toll. de Arrestorum et Processus iustitia et iniquitate. Frf. 1674. 12. Quartbogen. **Mevius** hatte diesen Rechtsspruch 1667. ausgestellt. Er betrifft einen Erbschafts-

schaftsproceß, an welchem Caspar Thurmannen, dem Consulenten der einen Parthey, viel gelegen war. Deswegen ließ er ihn drucken, hängte ein Responsum der Heidelbergischen Juristenfacultät an, und eignete diese Bogen dem Reichscammergerichte zu, wo der Proceß geführt wurde. Stryk schreibt am Ende des Tractats de cautelis testamentorum, Mevius habe viel nützliches beygebracht, insonderheit de tacita reuocatione testamenti resignati.

33) Consilia postuma, Frf. 1680. 16. Alph. 18. Bogen in F. Die Ausgabe unter dem Jahre 1668. welche der Herr von Balthasar die erste nennt, kann unmöglich ihre Richtigkeit haben. Zaunschliffer veranstaltete eben daselbst 1717. auf 14. Alph. 15. Bogen eine neue mit Zusätzen. Diese werden auf dem Titel also angezeigt: 1) Syllabus et ordo omnium Consiliorum totius Operis, den jedoch der nur gedachte Herr von Balthasar in seinem Exemplare nicht gefunden hat; 2) argumentum vniuscuiusque Consilii breue, sed neruosum; perpetuarum ad *Mevii* Decisiones Wismarienses remissionum, notarum et additionum vtilissimarum, ex celeberrimis Auctoribus excerptarum, apparatus, quoad principalia Consilii capita. Die Sammlung enthält überhaupt ein hundert und eilf rechtliche Gutachten. Einige gehören aber Andern zu; einige kommen doppelt vor; einige sind auch schon vorher gedruckt gewesen, z. E. das obige Responsum de resignatione testamenti caet. ferner im Commentario ad Ius Lubecense, in Lunigs Corpore Iuris Feudalis, in Abasver Fritschens Tractate de Collegiis Opificum, und in Brunnemanns Consiliis.

34) Die

34) Die Königliche Pommersche Consistorialinstruction, 1681. in F. Die Verfertigung derselben ward ihm 1663. aufgetragen, und vom Schwedischen Hofe genehm gehalten.

35) Die Königlich Schwedisch-Pommersche Regimentsform, wie selbige 1663. am 13 April zu Wolgast bey dem Hauptcommissions-Tractat von den Königlichen Herren Plenipotentiariis mit den Landständen abgehandelt, und von Ihro Königl. Maj. gnädigst confirmiret worden. Sie steht in Lünigs Collectione noua von der mittelbaren Ritterschaft in Deutschland, Th. II. S. 250. und wahrscheinlicher weise am richtigsten in des Herrn Dähnerts Sammlung Pommerscher Urkunden, Band I. S. 359.

36) Delineatio der Pommerschen Landesverfassung nach des Landes alten Satzungen und Gewohnheiten entworfen, und am 28 Oct. 1650. von den Ständen der zur Einrichtung des Staats verordneten hohen Königlichen Commission, als Grafen Joh. Oxenstiern, durch der Stände Deputirte, Marcus von Eixstädt, Heinr. von Osten, und Bürgermeister Patschoven übergeben. Dieses Pommersche Staatsrecht ist lange ungedruckt geblieben. Erst 1734. brachte es Friedr. Wilh. von Pistorius in seinen Amoenitatibus historico-iuridicis, Th. IV. S. 935. — 1062. hervor. Es bestehet also aus 16. Bogen, und hat 27. Capitel. Mevius war damals noch zu Stralsund Syndicus, und die Landstände verlangten die Arbeit von ihm, wofür er, wie ich oben in der Lebensbeschreibung gesagt habe, zwey hundert Thaler bekam. Er stellt darinn die Regimentsverfassung des Landes zu Zeiten der Herzoge mit besondern Fleiße vor. Eine vorher

vorhergegangene unvorgreifliche und wohlgegründete Erinnerung der Königlichen Commission, wie der Civil- und Kriegesstaat in dem Ihro K. M. in Schweden durch den zu Osnabrück getroffenen Friedensschluß übergebenen Theil Pommerlandes anzurichten und zu erhalten, gab Gelegenheit dazu. Denn es ward diese Erinnerung, welche 22. Capitel fast in 3. Alph. geschriebener Bogen beträgt, den Ständen zwar mitgetheilt, sie fanden sie aber den alten Grundsätzen und Freyheiten nicht überall gemäß. Die Commissarien hingegen waren auch mit den Entwurfe des Stralsundischen Syndicus wenig zufrieden, und verfertigten darwider, auf Befehl des Hofs, im Junius 1651. ein **Project des Pommerschen Staats.** Herr von **Balthasar** wollte es dem Th. II. des Iuris ecclesiastici Passoralis unter den Documenten mit anfügen; ich weis aber nicht, ob es geschehen sey, weil ich zum Nachschlagen dieses Werk nicht bey der Hand habe. Es folgte darauf am 28 Junius desselben Jahrs der Stände **Erinnerung über der Königl. Herren Commissarien Project einer zu publicirenden Regimentsform**, welche Handschrift 1. Alph. also eben so stark, als das **Project**, seyn soll, doch vom **Mevius** nicht herzurühren scheint. In **Ludewigs** Reliquiis Mstorum, Band IX. S. 417. — 495. ist ebenfalls eine Delineatio Status Pomeraniae, seu Ius publicum Pomeranicum, ein Werkgen von 15. Capitein in lateinischer Sprache, eingerückt, und **Mevius** als Verfasser angegeben worden. Allein dieses kann nicht behauptet werden. Es ist nun ganz ausgemacht, daß es der Feder eines Hofgerichtsdirectors zu Greifswalde, **Bernh.** von **Tessin**, zuzueignen sey, welches bereits der gelehrte, und in der Pommerschen Geschichte

schichte vorzüglich erfahrne, Herr D. **Oelrichs** S. 58. des Entwurfs einer Pommerschen juristischen Bibliothek dargethan hat.

37) Der Stadt Wismar Huldigungsreceß; oder Vergleich der Deputirten des Königreichs Schweden mit dieser Stadt. Die Vollziehung geschah 1653. zum Drucke aber wurde der Receß nicht eher, als 1734, in des Freyherrn von **Senckenberg** Selectis iur. et historiar. Band II. S. 570. — 586. befördert.

38) Der Herzogthümer Mecklenburg entworfenes Landrecht, in vier Theilen. Auch dieses wichtige, doch niemals publicirte Werk, mußte lange Zeit verborgen bleiben, bis es zuletzt in **Ernst Joachim von Westphalen** Hände kam. Dieser vornehme Gelehrte machte es also 1739. gemein. Der Band I. seiner Monumentor. ineditorum rerum German. caet. liefert es Seite 651. — 862. auf 1. Alph. 5. Bogen. In der Vorrede schreibt der Herausgeber: Haud quidem rem omnem acu tetigit, inque lucem omnia ita constituit, vt nihil demi, nihilque addi queat emendatius; multa etiam, fateor, ex penu Iuris Romani eadem, qua in commentario Iuris Lubecensis vsus est, methodo iuri patrio Germanico intulit adsuitque, quasi iustar illustrationis et supplementi; rem tamen fecit poliuitque arduam, eamque vsui adaptavit, a rerum ordine, et adparatu doctrinarum, cum ciuilium, tum feudalium, commendabilem, dignam omnino, quae solertius expendatur, curisque secundis reuisorum illuminetur, et publica demum muniatur auctoritate, Legumque vi et effectibus iurium et iudiciorum corroboretur. Ein Mecklenburgischer Edelmann und geheimer

Rath, Heinrich Hahn, hat kurze Noten darüber gemacht, die beym Westphalen nur einen gedruckten Foliobogen erfüllen; ein anderer Unbekannter hingegen weitläuftigere Anmerkungen dazu hinterlassen, welche bis auf diese Stunde nicht ans Licht getreten sind.

Kleinere, unbedeutende Papiere, die kein beträchtlicher Inhalt auszeichnet, als Briefe, ein Paar academische Programmen ꝛc. trage ich anzuführen Bedenken. Nur von wenigen, noch ungedruckten, Schriften muß ich Etwas hinzusetzen. Es gehöret hieher:

39) Bedenken, welchergestalt die Stadt Stralsund bey vorigem ihren Statu zu erhalten, und zum bessern Aufnehmen zu bringen. Eine 4. Bogen starke Handschrift unterm Jahre 1640.

40) Pommersches Lehnrecht. Es soll völlig ausgearbeitet bey einem von der Familie seyn. Die Ueberschriften der 34. Capitel, in welche es eingetheilt worden, stehen im Balthasarischen Monumento *Mevii* S. 185.

41) Vom Rechte der Gesandschaften. Dieses Tractats wird in der eben angeführten Nachricht mit keinem Worte gedacht. Im Journal litteraire aber Th. III. S. 127. habe ich ihn bemerkt. Ich lasse unterdessen die Richtigkeit der Sache an ihren Ort gestellt seyn.

Johann Gröning, ein Wismarischer Rechtsgelehrter, war gesonnen, die kleinen Schriften vom **Mevius** in zween Foliobänden unter dem Titel zusammen herauszugeben: Codex Pandectarum Meuianarum; seu *Dav. Meuii* Opera varia, — — olim seorsim edita, nunc vero cum cura collecta. Adduntur Indices rerum

rum copioſiſſimi, cum illuſtris Autoris vita et elogiis. Ex recenſione, vt et cum notis et ſupplementis *Gröningii*. Die Anzeige iſt in den Nouis litterariis maris Balthici 1700. S. 130. Ob der Mangel eines Verlegers, oder andere Hinderniſſe, ſeinen Vorſatz vereitelt haben, das weis ich nicht.

Unterſchiedliche Gelehrte ſind ſo freygebig geweſen, und haben dem fleißigen **Mevius**, welcher von zeitverkürzenden Ergötzlichkeiten entfernt faſt jede Stunde des Tages der Erfüllung ſeiner Pflichten widmete, und nur in der Abwechſelung der Geſchäfte eine Erholung fand, noch mehr Schriften irrig zugeeignet, gleich als hätten wir nicht ſchon genug von ihm erhalten. Ich will mit der Anzeige derſelben dieſen Artikel ſchließen, in guter Hoffnung, daß von nun an Niemand weiter ſeinen verführenden Vorgängern folgen werde.

a) Gründlicher Bericht von der Hanſeeſtadt Stralſund, was 1627. mit den Kayſerlichen da fürgegangen; wie viel die Einquartirung daſelbſt begehret, aber gütlich abgehandelt worden. Stralſund 1631. in 4. 1. Alph. 18. Bogen. Der wahre Verfaſſer mag wohl **Jacob Haſſert**, ein damaliger Syndicus der Stadt, ſeyn, welcher jedoch in eben dem Jahre, als Deputirter an den König Guſtav Adolph, zu Donawert geſtorben iſt.

b) Diſpoſitiones Iuris per tabellas, Vit. 1636. und 1663. in F. Vielleicht hat **Tobias Mevius**, ein Stralſunder, dieſes Werkgen gemacht. Er war 1614. gebohren, Doctor der Rechte und 1635. Hofgerichtsadvocat zu Wittenberg, darauf Profeſſor am Gymnaſio zu Stettin, endlich aber Syndicus ſeiner Vaterſtadt.

c) Norma aequitatis, Roſt. 1659. in 4. Das Buch iſt nichts anders, als die zwote Ausgabe der Diſcuſſionis leuaminum inopiae debitorum, welche 1659. erfolgte. Ich habe davon oben unter der Nummer 19. geſagt.

d) Tract. de amore ſui, ex L. *Praeſes* 6. C. de ſervit. et aqua, Sedini 1666. in 12. **Friedr Mevius** hat dieſe Abhandlung verfertiget.

e) Proceſſus fori. Man weis nicht einmal, wenn und wo eine ſolche Schrift ans Licht getreten ſey, vielweniger kann ſie mit Grunde unter die **Meviuſiſchen** geſetzt werden.

f) Tractatus de errore. Wie **Glafey** darauf gefallen ſey, in der Bibliotheca Iur. nat. et gent. S. 321. ſeiner Geſchichte des Rechts der Vernunft, dieſe Abhandlung unter **Mevius** Namen zu bringen, begreife ich nicht. Meiner Muthmaßung nach, hat er einen Schreibefehler begangen, und eine Diſſertation von **Ge. Adam Struven** de errore im Sinne gehabt.

g) Delineatio Status Pomeraniae. Daß nicht **Mevius**, ſondern **Bernh.** von **Teſſin**, ſeine Feder damit beſchäftiget habe, iſt ſchon vorher verſichert worden.

Progr. Acad. Gryphisw. in obitum *Dav. Mevii*, 1670. in **Wittes** Memoriis Ictorum S. 495. woraus **Freher** im Theatro viror. erudit. clarorum, und **Sincerus** in den Vitis Ictorum ihre Nachricht genommen, auch,

digitized by Google

auch, nach gewöhnlicher Weise, seine Schriften ohne Genauigkeit beygefügt haben. Just Henning Böhmers Vorrede zu den Decisionen des Mevius §. 17. — 22. Doch alle diese und andere Schriftsteller sind von dem oft gerühmten Wismarischen Tribunalsassessor, Herrn Augustin von Balthasar, bey weitem übertroffen worden. Desselben Monumentum aeternae memoriae immortalis *Dauidis Meuii*, ipso anno dieque eius emortuali saeculari 1770. d. 14 Aug. st. v. erectum, kam zu Wismar und Bützow 1771. auf 1. Alph. 2. Bogen in Quartformate heraus. Zur Bequemlichkeit der Leser habe ich diesen Tractat, mit Uebergehung mancherley Nebensachen, ins Kurze gezogen. Von Mevius Verdiensten aber im allgemeinen und Deutschen Staatsrechte ist die Pütterische Litteratur des Deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 242. zu lesen.

XXII.

Johann Friedrich Böckelmann.

Die schönen Beyträge, welche ich der Gewogenheit des berühmten und verdienstvollen Heidelbergischen Gelehrten, des Herrn **Büttinghausen**, zu danken habe, bieten mir Stoffs genug dar, einen Artikel von **Böckelmannen** zu liefern, der wohl noch nicht so vollständig vorhanden seyn wird.

Derselbe kam am 22 April 1633. welches Jahr ausdrücklich in dem jetzt so raren Heidelbergischen Parnaße stehet, zu Steinfurt, einer Gräflich Bentheimischen Stadt, auf die Welt. Sein Vater, **Friedrich Böckelmann**, ein Grave, oder Landrichter, allda, ließ ihm zuerst, vom Jahre 1651. an bis 1654, im Steinfurtischen academischen Gymnasio den nützlichsten Unterricht geben. Der junge Mensch zeichnete sich schon zu dieser Zeit dergestalt aus, daß er nicht nur unter einem seiner Lehrer, **Werner Pagenstechern**, von den Verlöbnissen und Heyrathen öffentlich disputirte, sondern auch einigen seines gleichen in müssigen Stunden die Pandecten erklärte, welches aus der Vorrede zu desselben Commentar darüber zu vermuthen ist. Alsdann besuchte er die Universität zu Heidelberg, wo er die angefangenen Studien glücklich endigte, und vom Dechanten der Juristenfacultät aufgemuntert ward, schwächern Rechtsbeflissenen seine gesammleten Kenntnisse mitzutheilen. Hier war er nur vier Jahre gewesen, als ihm der Pfälzische Churfürst, Carl Ludewig, dessen Gnade er vorzüglich genoß, am 22 März 1659. das ordentliche Lehramt der Institutionen bestimmt hatte. Der Hauptinhalt des Rescripts an den academischen Senat gereichte zu seiner großen

Ehre.

Ehre. *) Vorher aber, ehe ihm die Universität den Beruf zusendete, welches vier Wochen darauf geschah, mußte er die Doctorwürde annehmen. Seine versertigte Probeschrift lag schon, seit dem Januar, beym obersten Rechtslehrer, Heinr. David Chuno, zur Censur: dieser trug jedoch aus Ursachen, die ich am gehörigen Orte melden werde, sie unterschrieben zurück zu geben, Bedenken. Endlich erfolgte der Druck, und weil **Böckelmann** bey der öffentlichen Vertheidigung der Gradualdissertation keinen Präses haben wollte, wie gleichwohl die dasigen Statuten erfodertern: so erhielt er vom Hofe eine besondere Erlaubnis dazu. Er stieg von dieser Zeit an sehr schleunig empor. Im Jahre 1661. wurde er zugleich Rath und ordentlicher Hofgerichtsbeysitzer; 1665. aber schon erster Rechtslehrer an des verstorbenen **Chuno** Stelle, auch Vicehofrichter zu Heidelberg. Nicht lange hernach ernennte ihn der Churfürst noch zum Staatsrathe und Vicepräsidenten des höchsten Tribunals, wobey er die vorigen Aemter ebenfalls verwaltete. Solche wichtige Vortheile, welche er, als ein Fremder, als ein noch junger Mann, in so wenigen Jahren erlangt hatte, konnten Andere ohne Neid und Haß nicht ansehen, wie es gemeiniglich die Gewohnheit mit sich bringt. Samuel

*) Es heißt darinn: damit die bey annahender Frühlings- und Meßzeit hin und wieder reisende Studiosi die Iuridicam Facultatem etwas bestärkt, und sonderlich die Professionem Institutionum bestellt finden mögen, ist die Verordnung zu thun, daß der Candidatus Iuris, Herr Joh. Fr. Böckelmann, von dessen gutem Herkommen, Fleiß und Qualitäten (davon er bey Haltung der Privatcollegien und sonst in Actis publicis schon verschiedene rühmliche specimina gethan hat,) Ihro Churfürstl. Durchl. genugsam berichtet seindt, fürderlichst und via ordinaria, et more solito, zu gedachter Institutionum Profession vocirt, und berufen werden möge.

Pufendorf, sein College, ward am meisten darüber eifersüchtig, und eben diese Umstände bewogen ihn 1668. Heidelberg mit der neuen Universität zu Lunden, in Schonen, zu verwechseln. Indeß trieb Carl Ludewigs Neigung und Vertrauen zu **Böckelmannen** so tiefe Wurzeln, daß man ihn fast immer die rechte Hand dieses Prinzen zu nennen pflegte.

Indeß scheint er endlich doch, aller Vorzüge ungeachtet, zu Heidelberg misvergnügt gewesen zu seyn. Die Holländer verlangten ihn 1670. zum ordentlichen Rechtslehrer auf die Universität Leiden. Mir kommt es glaubwürdig vor, daß er zu einem Rufe dahin selbst Gelegenheit gegeben. Denn sollte man wohl von freyen Stücken sich um einen Mann beworben haben, den ein großer Deutscher Fürst so hervorgezogen, und zu Ehrenstellen erhoben hatte, welche unter die ansehnlichsten seines Hofs gehörten? Als **Böckelmann** Carl Ludewigen davon Nachricht ertheilte, und seine Entlassung suchte, kostete es viele Mühe, sie zu erhalten. Ich kann nicht ohne Grund sagen, daß eben dieser Herr alle seine geheimen Räthe zu sich gefodert, und befragt habe, ob sie **Böckelmannen** etwas zuwidergethan hätten, wodurch er veranlasset würde, in andere Dienste zu treten? Er soll ihm auch, wofern er bey ihm bleiben wollte, eine jährliche Zulage von tausend Thalern angeboten haben. Allein er war von seinem Vorsatze nicht abwendig zu machen, vielmehr eröffnete er in den letzten Tagen des gemeldeten Jahrs dem academischen Senate seine Abreise schriftlich, und legte das bisher versehene Lehramt nieder. Es ward darauf ein Decret abgefaßt, des Inhalts, weil vermöge der Statuten ein jeder Professor dahin verbunden, daß er ein halbes Jahr vorher aufkündigen müsse, dieses aber vom Doctor **Böckelmann** nicht beobachtet worden, als hätte der Senat sich hierüber billig zu beschweren. Man

ließ

ließ es jedoch, da desselben Dimission außerordentlich sey, bey seinem Schreiben bewenden, und erinnerte nur, daß solches hinführo zu keinem Exempel, oder Nachfolge, gezogen werden solle.

Wir gehen nun mit ihm nach Leiden, wo er im Jahre 1671. ankam, und des sehr deutlichen Vortrages wegen sogleich einen außerordentlichen Beyfall erhielt. Er war gewohnt, seine Vorlesungen genau aufzuschreiben; die Zuhörer mußten sie aber auch theuer genug bezahlen. Die Niederländischen Juristenfacultäten sind gemeiniglich von Rechtssprüchen befreyt, welche den Deutschen eine fast tägliche Arbeit verursachen. Von **Böckelmannen** hingegen wurden mehrmals dergleichen gefodert, und man sagt, daß er einst tausend Holländische Ducaten für einen Einzigen bekommen habe. Kurz, er verdiente zu Leiden viel Geld, welches er aber auch wohl gebrauchte. Denn er lebte im eheloſen Stande prächtig, und suchte gern Gesellschaften, welchen sein Umgang ungemein angenehm war. Seine Bibliothek und die Music, wozu er eine vorzügliche Neigung hatte, kostete ihn ebenfalls nicht geringe Summen. Wenn den eingezogenen Nachrichten zu trauen ist: so rührt auch ein Familienstipendium, welches ungefähr 75. Gulden jährlich beträgt, von seiner Freygebigkeit her; und doch blieb den Erben ein reichliches Vermögen übrig. Er hinterließ es ihnen am 22 October 1681. im funfzigsten Jahre seines Alters. Sie bezeigten ihre Erkenntlichkeit durch eine Gedächtnismünze, die nun freylich eine große Seltenheit geworden ist. *) Ich weis mich nicht zu erinnern, daß sie

*) Auf dem Avers siehet man sein Wapen, welches in zween Hammern, und so viel damit schlagenden Händen bestehet. Die Unterschrift lautet also: Malleus est duplex, quo Princeps regna gubernat; Legibus ars, gladio

mir jemals unter die Augen gekommen sey; daher kann ich nur derselben Beschreibung hinzusetzen, wie ich sie gefunden habe. Ein weit dauerhafter Denkmal sind diejenigen gelehrten Producte, welche seinen Namen führen, und von mancherley juristischen Materien, vorzüglich aber aus dem civil- auch zum Theil aus dem Deutschen Staats- und Pfälzischen Rechte genauere Erklärungen in sich fassen. Academische Disputationen erscheinen darunter in der längsten Reihe; doch hat er verschiedene gewiß nicht ganz verfertiget, und bey den Leidenschen, der Niederländischen Gewohnheit nach, vielleicht nur den Vorsitz gehabt. Es werden sich Wenige in Deutschland rühmen können, daß sie viele derselben besitzen: sogar zu Heidelberg selbst, wo die meisten ans Licht getreten sind, siehet man sie kaum anders, als abgeschrieben, bey den Gelehrten.

Dieses muß mir zur Entschuldigung dienen, wenn die Anzeige aller Böckelmannischen Schriften, welche sogleich folgen wird, nicht durchgehends die Wünsche der Leser erfüllt.

1) Diss. de sponsalibus et nuptiis, Steinfurti 1653. unter dem Vorsitze Werner Pagenstechers. In der

dio vis, iubet esse probos. Etwas weiter unten folgen die Worte: aeternae memoriae sacrum viri nobilissimi et celeberrimi, Dn. *Joh. Frid. Boeckelmanni*, olim summi Palatini Iudicis Vicarii, Consiliarii, iurisque ibi et postea Lugd. Batav. Antecessoris. Der Revers stellt Böckelmannen zwischen den Geschäften in der Pfalz, und der Ruhe zu Leiden, sitzend vor, mit der Beyschrift: illic fatigor, hic requiesco. Man hat eine genauere Nachricht von dieser Medaille aus der Feder des Herrn Exter, Oberconsistorialassessors und Professors am Gymnasio zu Zweybrücken, zu erwarten. S. desselben Versuch von Pfälzischen Münzen, Band II. S. 59.

der nachstehenden Diss. beruft er sich darauf Medit. V. axiom. 3.

a) Disputatio, exhibens diuersa iuris themata, Heidelb. 1659. 8. Bogen. Seine Doctordisputation, deren Vertheidigung wegen vieler Widersprüche der Opponenten drey Tage gedauert haben soll. Meine Heidelbergischen Nachrichten aber schweigen von diesem Umstande still. Der Churfürst hatte zu verstehen gegeben, daß **Böckelmann** von der Gewalt der Landesherren in Kirchensachen handeln möchte. Er bestimmte also die **erste** Meditation dazu, welche fast 3. Bogen ausfüllt. Die **zwote** ist eine Erläuterung des §. 9. I. de iure nat. gent. et ciu. Die **dritte** zielet auf L. 3. D. de vsucap. In der **vierten** beschäftigt er sich mit L. 22. C. de nupt. und behauptet besonders den Satz, daß die priesterliche Einsegnung kein wesentliches Stück der Ehe ausmache, ob sie schon für eine löbliche Gewohnheit zu halten sey. Der ehemalige Bürgermeister zu Emden, **Joh. Friedr. Pollmann**, hat diese Betrachtung, nebst der darauf erfolgten Epistola apologetica, seinen, zu Gröningen 1699. gedruckten Racemationibus et florum sparsionibus totius Carp. iur. civ. S. 550. — 557. ganz einverleibt. Die **fünfte** Meditation hat die Ueberschrift: ad Nouellam 117. vbi de caussis ex iure Iustinianeo nouissimo diuortiorum. Er behauptet deren verschiedene. Endlich kommt in der **sechsten** eine kurze Erläuterung des Cap. 6. Libri I. Feudorum. Bey der ersten, vierten und fünften Abhandlung machte sich **Chuno**, der Dechant der Juristenfacultät, einige Zweifel, wie ich in der Lebensbeschreibung vorläufig gemeldet habe. Jetzt muß ich die Sache etwas umständlicher erzählen.

Die

Die Lehrer der Theologie untersuchten mit Erlaubnis des Churfürsten diese Sätze, und foderten vom Verfasser am 30 Januar, daß er ihnen einige Fragen deutlicher beantworten möchte. Dieses that er nicht nur mündlich, sondern er übergab auch den folgenden Tag einen Aufsatz, worinn er seine Gedanken über den ersten Punkt also ausdrückte: De potestate Magistratus politici circa sacra, quae conscripsi theses, cum nescio, qua siniſtra interpretatione, illi, cui me addictissimum semper professus profiteorque, religioni reformatae quasi contrarias coarguant, hac manu mea protestari volui, nec a dicta sanarum Ecclesiarum reformatarum doctrina recedentes, nec clauium potestatem, a Seruatore nostro Apostolis tributam, euertentes fouere opiniones, nec in vllius heterodoxi, aut paradoxi, descendere errores. Am 4 Februar berichtete der Prorector dem academischen Senate, daß die Gottesgelehrten dieser Disputation halben mit dem Churfürsten conferirt hätten, und nun käme es darauf an, was für ein Entschluß zu fassen sey. Hottinger und Spanheim schlugen vor, daß **Böckelmann** Einiges weglassen, Einiges nach dem Inhalte des Heidelbergischen Catechismus besser erklären, Einiges auch, welches zu hart schien, entweder mildern, oder ganz ausstreichen müsse. Alle Professoren stimmten damit überein. Der Candidat ward also herbey gerufen; man machte ihm die bedenklichen Stellen bekannt, und er versprach, demjenigen gemäß zu handeln, was ihm angekündiget worden wäre. Die Disputation wurde alsdann gedruckt, (doch stehet am Ende derselben diese Erinnerung des Dechants: Si quae forsitan in hac Disputatione vel obscure, vel ambigue proponuntur, ea periculo Autoris explicanda et defen-

defendenda committuntur,) und im März mit groſſer Feyerlichkeit gehalten, weil ihr der Churfürſt ſelbſt beywohnte, in der Abſicht zu hören, wie der Artikel von der Eheſcheidung würde angefochten und vertheidiget werden. Denn er war ſchon ſeit einiger Zeit damit umgegangen, daß er ſich ganz von ſeiner Gemahlin trennen, und einer andern die Hand geben wollte. Deswegen mußte auf ſeinen Befehl der Candidat mehr Urſachen, als die heilige Schrift beſtimmt, nicht allein vortragen, ſondern auch nachdrücklichſt unterſtützen. Spanheim, einer der Opponenten, kehrte ſich aber hierinn an die Gegenwart ſeines Landesherrn nicht. Er hatte Muths genug, gegen die neue Meinung zu reden. Der Churfürſt runzelte darüber die Stirn, und wagte es hernach nicht, ſeinen erſten Vorſatz auszuführen. Kurz darauf ließ ein verkappter **Parrhesius Philalethes** wider **Böckelmannen** die kleine Schrift: Krigerius Hircander, omnibus bonis foetens et exosus, zu Heilbronn drucken, obſchon dieſer Ort nicht auf dem Titel ſtehet. Bisher hat man den wahren Namen des Urhebers in gelehrten Nachrichten vergebens geſucht. Nun kann ich dieſes Geheimnis entdecken. Zween Prediger, **Barth. Anhorn**, welcher deshalben die Pfalz räumen mußte, und **Jacob Meyer**, haben gemeinſchaftlich daran gearbeitet, und die beyden Sätze von der Gewalt der Landesherren in Kirchenſachen, und von der prieſterlichen Einſegnung bey der Ehe, mit ſehr unanſtändiger Heftigkeit angegriffen. Sie blieben eine Zeit lang verborgen, bis der unbehutſame Buchdrucker ſo viel ausgeplaudert hatte, daß **Anhorn**, welcher dabey die Hauptrolle geſpielt zu haben ſcheint, ins Gedränge kam, und das eben gemeldete Schickſal erfuhr. Das Wort **Hircander** verräth bald,

bald, wer darunter zu verſtehen ſey. Anfangs ſchwieg **Böckelmann** ſtill dazu; endlich aber bat er am 10 Februar 1660. den academiſchen Senat ſchriftlich, daß man am Hofe um eine ſchleunige Genugthuung gegen die ihm zugefügten groben Beleidigungen anhalten möchte. Er ließ zugleich mit einfließen, wenn die ihm öffentlich vorgeworfene Verbrechen wahr wären: ſo verdiente er keinen Umgang mit ſeinen Collegen, ja nicht einmal mit andern Menſchen in der ganzen Welt. Die Antwort auf ſeine Vorſtellung iſt im Protocoll alſo abgefaßt: Senatum ex animo condolere laeſae famae et exiſtimationi clariſſimi viri, Collegae honoratiſſimi; ipſius eruditionem, merita, integritatem omnes depraedicare; aequiſſimam ipſius eſſe indignationem; caeterum omnes rogare per viſcera charitatis Chriſtianae, ne omni rigore ius ſuum perſequatur: rationem habeat *ordinis ſacri* et offenſionis infirmiorum, et oneroſae familiae eius viri, qui autor publicatur. Es iſt Schade, daß dieſe Schmähſchrift, welche doch, wie **Böckelmann** ſelbſt S. 64. der gleich anzuführenden Epiſtolae apologeticae verſichert, zweymal gedruckt worden iſt, unter die größten Seltenheiten gehört. Wenn doch der um die Pfälziſche Geſchichte ſo verdiente Herr **Büttingbauſen** meiner Bitte Gehör geben, und ſie dereinſt ſeinen beliebten Beyträgen einverleiben, oder auf andere Weiſe wieder ans Licht bringen wollte! In Ermangelung derſelben kann ich nur muthmaßen, daß es **Böckelmanns** Gegner recht arg müſſe gemacht haben. Denn der Beleidigte trieb die Sache nicht nur zum höchſten vor Gericht, ſondern er fügte auch ſeiner zu Duisburg 1661. mit einem neuen Titelblatte verſehenen Gradualdiſputation eine Epiſtolam apologeticam bey, welche

welche besonders 8. Bogen, mit der Dissertation aber 16½. Bogen, erfüllt. In dieser Apologie schickte er eine kurze Nachricht von den Bewegungen, die seine Disputation verursacht hatte, voran, und erzählt zugleich, daß **Anhorns** Pasquill zu Heidelberg confiscirt worden sey; daß die Obrigkeit denselben zur Verantwortung gezogen, und er frey bekannt habe, er wäre bey Verfertigung seines schändlichen Aufsatzes nicht klug gewesen; es gereue ihn Alles, was er gethan, und er wolle seine Injurien gern öffentlich wiederrufen. Ich glaube, **Böckelmann** hätte es dabey schon können bewenden lassen, ohne weiter zu gehen, ohne einen Gegner ums Amt zu bringen, und mit seiner Familie unglücklich zu machen. Hierauf beantwortet er und widerlegt die Einwürfe desselben von Punkt zu Punkte, wodurch die zween wichtigsten Theile der Disputation selbst oft in ein helleres Licht gesetzt worden sind.

3) Diss. de beneficio inuentarii, Heid. 1659.

4) Diss. de momento, eiusque causſa, 1659.

5) Diss. de iudicio rerum exiguarum, 1659. 3. Bogen.

6) Diss. ex frequenti et celeberrima renunciationum materia, 1659. auch 3. Bogen. Es sind lauter kurze Sätze, die den Respondenten zum Verfasser gehabt zu haben scheinen.

7) Diss. de famosis libellis, 1660. Ohne Zweifel hat der Krigerius Hircander dazu den Anlaß gegeben.

8) Diss. de querela inofficioſi teſtamenti 1660.

9) Diss. de vectigali, a vectore defraudato, 1660. Sie ist gar gut geschrieben, und auf 6. Bogen gedruckt.

10) Diss.

10) Diſſ. de antinomiis Iuris ciuilis in genere et ſpecie, 1660. Eine leſenswerthe Abhandlung von 1. Alph. 5. Bogen.

11) Diſſ. de praeſtatione euictionis 1660. Die Frankfurtiſchen Statuten ſind hierinn der vornehmſte Gegenſtand, und der Reſpondent Joh. Gerh. Walrab, aus dieſer Reichsſtadt, mag wohl Antheil daran gehabt haben.

12) Diſſ. exhibens explicationem celeberrimae L. *emtorem* 9. C. de locato conducto, atque fundati in ea prouerbii: Kauf gehet vor Miethe, 1660. Der Catal. Bibl. *Richelianae* Band I. S. 815. führt ſie an.

13) Diſſ. de contractibus nominatis realibus, 1661. 1½. Bogen.

14) Diſcurſus de Lege Regia Romanorum, 1661. Er gedenkt dieſer Schrift im Commentario ad Digeſta §. 22. des Titels de Conſtit. Princip.

15) Diſſ. de fideiuſſoribus 1661.

16) Diſſ. de diuerſis Iuris publici, canonici, ciuilis, feudalis et conſuetudinarii controuerſiis, 1661.

17) Diſſ. de vſufructu, 1661.

18) Diſſ. de naui et nauigatione, 1661.

19) Collegium Actionum, Heidelb. 1661. in 4. Es ſind eilf Exercitationen, womit er ſchon 1659. im Junius den Anfang auf der Catheder machte. Alsdenn ließ er einen allgemeinen Titel vordrucken, folglich behielten die Diſputationen ſelbſt, welche ungefähr 1. Alph. 18. Bogen ausfüllen, ihre vorige Geſtalt. Er handelt in der erſten de actionis definitione.

Digitized by Google

finitione, et quae huc ſpectant; in der zweyten de actionum affectionibus generalibus, variisque inde deſumtis diuiſionibus; in der dritten de ſumma actionum diſtributione in realem, perſonalem et mixtam; in der vierten de vindicationibus praetoriis; in der fünften de condictionibus praetoriis ex conuentione propria et aliena; in der ſechſten de condictionibus praetoriis ex delicto tam alieno, quam proprio, welche 1659. auf 3. Bogen zum Vorſcheine kam; in der ſiebenden de condictionibus ex contractibus, re, verbis, litteris et conſenſu initis; in der achten de condictionibus ex innominatis impropriisque contractibus, nec non propriis impropriisque delictis venientibus; in der neunten de ſpeciebus mixtarum actionum in rem et perſonam, vt et extraordinariis, ex interdictis competentibus; in der zehenden de concurſu, cumulatione, et ceſſione actionum; endlich in der eilften de officio iudicis.

20) Diſſ. de quaeſtionibus miſcellaneis, ſelectis ex Iure diuino, canonico, ciuili, feudali et publico, 1662. 1½. Bogen.

21) Diſſ. de tempore legali, 1662.

22) Diſſ. de pactis, 1662.

23) Diſſ. de nobilioribus inter *Gailium* et *Mynſingerum* quaeſtionibus practicis controuerſis, 1662. 1½. Bogen.

24) Diſſ. de differentiis theoriae et praxeos in genere, et in ſpecie ad Leges in Protis contentas, 1662. 12. Seiten.

25) Diuerſae Iuris ciuilis, canonici et feudalis controuerſiae, 1662. 1½. Bogen. Beyde Stücke halte

ich für eine Arbeit der Candidaten, die ſich damit zur Doctorwürde den Weg bahnen wollten.

26) Diſſ. de vnione prolium, 1662.

27) Diſſ. de procuratoribus et defenſoribus, 1662.

28) Diſſ. de beneficio appellationis, 1662.

29) Diſſ. de iure auxilii, 1663. auf 11. Bogen.

30) Diſſ. de exſpectatiua feudali 1663. eben ſo ſtark.

31) Diſſ. de accuſationibus et inquiſitionibus, 1663. 4. Bogen.

32) Diſſ. de vſuris pecuniae mutuae, 1663.

33) Diſſ. de banno Imperii, 1663.

34) Diſſ. de reuiſione, eiusque proceſſu in Camera, 1663.

35) Iuris communis et Electoralis Palatini circa proceſſum iudiciarium differentiae principes, ex *prima* iudicialium Parte, 1663. Es ſind davon ſechs Diſſertationen heraus gekommen. Die zwote, unter demſelben Jahre, 37. Seiten ſtark, handelt de differentiis ex *ſecunda* Parte; die dritte de diſferentiis inter Ius commune et Ordinationem matrimonialem Electoralem Palatinam folgte 1664. die vierte de praecip. inter Ius Electorale Palatinum et Ius commune circa totam materiam contractuum differentiis 1665. die fünfte de differentiis Iuris communis et Elect. Palatini circa materiam teſtamentariam 1666. auf $5\frac{1}{2}$. Bogen; die ſechſte aber de praecipuis Iur. communis et Elector. Palat. circa materiam ſucceſſionis ab inteſtato differentiis im Julius des Jahrs 1669. Sie haben bey den Pfälziſchen Rechtsgelehrten noch immer

mer einen großen Werth, sind jedoch, wenigstens zu Heidelberg, meistentheils nur in Abschriften zu sehen.

36) Pentas Dissertationum inauguralium, sub praesidio *Boeckelmanni* propositarum, Heidelb. 1664. Ich bin nicht im Stande zu sagen, welche Stücke der schon angeführten Dissertationen darinn vorkommen. Die de iure auxilii soll diese Sammlung mit enthalten.

37) Exercitationes ad Pandectas, ibid. 1664. fast 1. Alph. 6. Bogen in 8. außer einem ziemlich starken Register von $4\frac{1}{2}$. Bogen. Der Verfasser hat hier XXV. kurze, vorher auf der Catheder vertheidigte, Dissertationen zusammen geliefert; sie erstrecken sich aber nicht über die sechs ersten Bücher der Pandekten. Als er zu Leiden war, setzte er die angefangene Arbeit fort bis aufs zwanzigste Buch, und stellte sein Werk eben allda 1678. ans Licht. Es enthält 4. Alph. in 4. unter dem neuen Titel: Commentariorum in Digesta Iustiniani Imp. libri XIX. Darauf erschien, nach seinem Tode, die dritte und beste Ausgabe 1694. zu Utrecht in demselben Formate. Man hat sie in zween Theile abgesondert. Der erste mit dem Register erfüllt 4. Alph. 3. Bogen; der zweete hingegen nur 1. Alph. 10. Bogen, und gehet vom 20. bis zum 27sten Buche. Dieser Abdruck zeigt sich in einer ganz andern Gestalt, als der vorige. Denn der Verleger machte sich des Verfassers eigenes Exemplar zu Nutze, worinn er vieles verbessert, geändert, oder hinzugeschrieben hatte. Ein ehemaliger gelehrter Zuhörer desselben beförderte auch die Vollkommenheit des Werks nicht wenig, indem er dasjenige mittheilte, was von seinem Lehrmeister in den darüber ge-

haltenen Vorlesungen angemerkt worden war. Die ersten gedruckten Bogen des andern Theils bis zur Seite 105. sah Böckelmann noch selbst bey ziemlich großer Leibesschwachheit durch. Weiter ließ ihn der Tod nicht kommen. Daher mußte das Uebrige aus seinen Papieren zusammengesucht werden, welches vermuthlich den Buchhändler hinderte, mit der ganzen Auflage früher hervorzutreten. In der weitläuftigen Vorrede gibt der Verfasser Rechenschaft von der Methode, welche er bey Erklärung der Pandekten zu beobachten gewohnt gewesen sey. Unter die mittelmäßigen Ausleger gehört er gewiß nicht; allein da seine Arbeit unvollendet geblieben ist: so hat sich nun die Anzahl der Käufer gar sehr vermindert.

38) Diss. de iure conducendi, von der Gleitsgerechtigkeit, 1665. 3. Bogen.

39) Diss. de iure sepulturae, 1665. auf 5 Bogen. Peter von Spreckelsen, ein Hamburger, hat sie zur Erlangung der Doctorwürde gehalten, und wahrscheinlicherweise manches dazu beygetragen.

40) Diss. de iure retentionis, 1665.

41) Conclusiones selectae de Aduocatis, 1665.

42) Diss. de rescindendis et non seruandis contractibus, 1665. 16½. Bogen. Es ist aber nur der erste Theil, und der zweete, welchen er am Ende in einer kurzen Vorrede an den Leser versprach, meines Wissens zurückgeblieben. Der Freyherr von Senckenberg hat diese mit vielen Stellen der alten Scribenten ausgeschmückte Abhandlung in den Opusculis selectis *Zangeri* et aliorum Ictorum de exception. et replicationibus, S. 1251. wieder drucken

drucken laſſen. Sie ſoll auch, wie **Moller** Band I. S. 260. der Cimbriae litteratae meldet, in der Tetrade Diſſert. inaugural. praeſide *Boeckelmanno* habitarum ſtehen.

43) Poſitiones et Concluſiones aliquot iuridicae, ſecundum methodum Pandectarum, 1666. Eine Diſputation von 4. Bogen, die nicht viel bedeutet. Ohne Zweifel iſt ſie ein Verſuch des Reſpondenten.

44) Diſſ. de iure emphyteuſeos, 1666.

45) Diſſ. de modis tollendarum obligationum, 1666. 4. Bogen ſtark. Vermuthlich aus der Feder des Reſpondenten, **Joh. Nicol. Schragmüllers.**

46) Diſſertationes inaugurales IV. moderante *Boeckelmanno* publicae diſquiſitioni ſubmiſſae, Heidelb. in 4. Es ſteht keine Jahrzahl auf dem Titel; doch ſcheint dieſe Sammlung ums Jahre 1666. veranſtaltet worden zu ſeyn. Sie füllt, nach einer davon erhaltenen Anzeige, 1. Alph. 4½. Bogen aus, und faßt folgende Stücke in ſich: 1) de incertitudine iuris, et remediis aduerſus eam, woren **Magnus Wedderkop** 1664. der Verfaſſer geweſen; 2) differentiae iur. communis et Electoralis Palatini circa matrimonialia; 3) de reſcindendis et non ſeruandis contractibus, welche beyde Diſſertationen ſchon oben vorgekommen ſind; 4) ambiguitates teſtamentorum decidendi et exſequendi rationes.

47) Iuſtitia cauſſae Palatinae, ſiue defenſio iuris regalis Palatini in homines proprios. Dieſes iſt der Anfang des ſehr weitläuftigen Titels einer Deduction, welche auf 3. Alph. 9. Bogen in F. ohne Vorſetzung ſeines Namens, ohne angezeigtes Druckjahr und Ort, (doch gewiß 1666. zu Heidelberg)

die Presse verließ. Man findet sie auch in den Moguntino-Palatinis Actis publicis, dem Anhange des Diarii Europaei, Th. XII. S. 356. — 565. Eine Deutsche Uebersetzung folgte sogleich in demselben Jahre, die 1. Alph. 17. Quartbogen ausfüllt, und den Titel hat: Iustitia causae Palatinae, d. i. gründliche Behauptung der Pfalzgrafschaft bey Rhein Regals des Wildfangs und der Leibeigenschaft ꝛc. Das nur gedachte Diar. Europ. liefert einen abermaligen Abdruck Th. XIII. S. 89. des Anhanges. Eine neue Edition des Lateinischen Originals aber, welche, dem Titel nach, verbessert seyn soll, ward zu Heidelberg 1702. ebenfalls in Folio veranstaltet. Die ganze Schrift besteht aus zween Theilen. Im **ersten** wird de hominum propriorum origine et conditione per Germaniam, et pleraque Europae loca, geredet; im **andern** hingegen auf jeden Punkt der bereits vorher gedruckten Vindiciarum, welche hier auch von Wort zu Worte zu lesen sind, die nöthige Widerlegung hinzugefügt. Die Sache besser zu begreifen, muß man voraussetzen, daß Churpfalz sowohl in eigenen, als benachbarten Landen am Rhein ein altes, vom Kayser Maximilian dem I. 1518. bestätigtes, Herkommen behauptete, und unter dem Namen des **Wildfangsrechts** über Fremde, welche sich erst in solchen Gegenden niedergelassen hatten, eine gewisse Leibeigenschaft ausübte. Zu diesem Ende war an dergleichen Orten ein Pfälzischer **Ausfauth**, oder Beamter, bestellt, der jeden Wildfang, gegen Erlegung eines Faheguldens, aufschreiben mußte. Darwider vereinigten sich nun der Churfürst von Maynz, auch als Bischof zu Würzburg und Worms; die Churfürsten von Trier und Cölln; die Bischöfe zu Speier und Strasburg; der Herzog von Lothringen;

gen; die Wild- und Rheingrafen, nebst der gesammten Reichsritterschaft, und es kam, nach vorläufig gewechselten Schriften, die Sache zu öffentlichen Thätlichkeiten, welche endlich, durch Vermittelung der beyden Cronen, Frankreich und Schweden, im Februar 1667. zu Heilbronn glücklich gehemmt und geschlichtet wurden. Daß Mevius, als Schwedischer Gesandter, zu diesem Geschäfte mit gebraucht worden sey, habe ich im Leben desselben gesagt. Vorher aber, ehe die Unruhen ausbrachen, schrieb Joh. Heinr. Böckler, der ältere, zu Strasburg, im Namen der wider Pfalz zusammengetretenen Stände die oben erwähnten Vindicias secundum libertatem imperialem quorundam Electorum, Principum et Statuum, nec non immediatae Nobilitatis S. R. I. contra Palatinum Wildfangiatum, mancipatum, aliasque violentias. Diese Schrift trat 1665. in F. ohne Anzeige des Verfassers ans Licht, und wurde auch dem Anhange des Theils XIII. vom Diario Europaeo S. 541. einverleibt. Joh. Peter von Ludewig, dem es unbekannt gewesen ist, wer sie gemacht habe, beurtheilt sie in der Dissert. de peregrinitate, Albinagio atque Wildfangiatu S. 29. also: Quisquis autor sit, dubium est, an is ignorantia peccet maiori, an malitia? Böckelmann aber, welcher vom Churpfälzischen Hofe Befehl erhielt, ihr seine Deduction entgegen zu setzen, spricht auf dem Titel derselben von einer effrenata conuiciandi audacia Scriptoris Vindiciarum caet. acerbissima et iniustissima intestini belli autorum facta verborum iniuriis aequare conati. Auch gleich im Anfange des zweeten Theils rückt er dem Verfasser sparsas fallacias, iniurias, errores, et commendandae pessimae causae quaesitas artes vor. Nun hatte

er zwar seines Herrn Gerechtsame sehr wohl vertheidiget, und die von **Böcklern** beygebrachten Gründe vollkommen widerlegt. Dem ungeachtet blieb ihm dieser die Antwort nicht schuldig. Es folgten also 1666. in F. zu Maynz Vindiciae, a foederatis Electoribus, Principibus, Statibus, et immediato equestri Ordine, Palatino Wildfangiatui pridem oppositae, denuo assertae, et a conviciis, corruptelis, calumniis maledici et contumelioſi Scriptoris, qui defensionem iuris regalis Palatini in homines proprios emisit, vindicatae. Diese Abhandlung kam hernach zum Anhange im Bande XIII. des Diarii Europaei, S. 409. — 540. Sie ist aber ebenfalls mit lauter harten Ausdrücken angefüllt. **Pagenstecher** in der Rede, die ich beym Schlusse des gegenwärtigen Artikels anzeigen werde, eignet **Böckelmannen** noch mehr in dieser Sache herausgegebene Staatsschriften zu, nämlich „Notata über die von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und andern derselben „Adhärenten, ohnlängst im Druck publicirte, also „genannte Information und Declaration an die „Römisch Kayserliche Majestät ꝛc. die von den „Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürsten hergebrachte Wildfangs- und Leibeigenschaftsgerechtsame „betreffend; Notata zu dem von Churmaynz an „Churpfalz abgelassenen Schreiben, die gewaltsame Occupir- und Besetzung der gemeinschaftlichen Stadt Laudenburg betreffend; Forum Austregarum competens Principibus, aliisque S. R. „I. Civibus — — iure optimo maximo asserto „tum Serenissimo Electori Palatino, in lite de regali hominum Palatinis propriorum iure, incassum obnitentibus reuerendissimo Electore „Moguntino Sociisque; „ und, weil hierauf die

Gegen-

Gegenparthey das Forum Auſtregarum Palatinum nouum antiquatum zum Drucke beſördert hatte, eine Antwort, unter dem Titel: „Furor antiquandi forum Auſtregarum repreſſus; endlich „noch Vindicis Moguntini in Prodromum Palatinum calumnias venales taxatas,„ welche leztern drey Stücke er ebenfalls gegen **Böcklern** geſchrieben haben ſoll. Sie ſtehen insgeſammt im Anhange des Theils XII. und XIII. des Diarii Europaei. Man ſagt, der nur gedachte Prodromus Palatinus ſolidae et copioſae Confutationis, mox ſecuturae, ſcripti nuper euulgati, cui titulus: Vindiciae ſecundum libertatem imperialem quorundam Electorum ſey eine Arbeit **Sam. Pufendorfs** geweſen. Die Schrift beträgt aber wenige Seiten, und iſt dem Th. XIII. des Diar. Europ. S. 593. im Anhange einverleibt worden. Nach derſelben ſtehet S. 598. der **Böckleriſche** Prodromus Palatinus, in curſu corruens, welchen alſo **Böckelmann** in den Calumniis Vindicis Moguntini venalibus taxatis beleuchtet hat, wofern anders **Pagenſtechers** Nachricht gegründet iſt.

48) Diſſ. de purgatione canonica et vulgari, 1667. $3\frac{1}{2}$. Bogen.

49) Diſſ. de modo vltimis voluntatibus adſcripto, 1667.

50) Diſſ. de iure defenſionis corporis neceſſariae, 1667.

51) Diſſ. de retorſione iniuriarum, 1667.

52) Diſſ. de iure famulitii, 1668. auf 10. Bogen. **Matth. Ernſt Elebrecht**, aus Celle, iſt damit Licentiat der Rechte geworden, und gibt ſich für den Verfaſſer aus.

53) Diss. in quantum cessionarius contra debitorem agere possit? 1668.

54) Diss. de citatione, 1668.

55) Diss. de iure Centenae, 1668. Sie enthält 7. Bogen.

56) Iuris quaedam delibata, 1669. 8. Bogen stark. Die Gradualschrift Ge. Reich. Hammers, welcher bald darauf Prof. der Rechte zu Altorf ward, und sie ohne Zweifel selbst gemacht hat.

57) Medicus Romanus seruus, LX. Solidis aestimatus; siue Tractatus de veterum Medicorum nominibus, functionibus et vili conditione, prorsus aliena ab arte statuque recentioris aeui Medicorum, doctissimorum clarissimorumque virorum, Lugd. Bat. 1671. und abermal 1681. in 12. noch nicht ganz 3. Bogen. Diese kleine Schrift ist, so viel als ich weis, die allererste, welche er zu Leiden herausgegeben hat. Sie war ungemein selten geworden, welches mich bewog, sie von unterschiedlichen Fehlern des Setzers gereiniget, meinem zu Leipzig 1741. in 8. gedruckten Libro singulari de nundinatione seruorum apud veteres mit anzuhängen. Darüber schien ein daselbst im Jahre 1754. gestorbener, berühmter Gelehrter unzufrieden zu seyn, weil ich ihm nun, wie er sich verlauten ließ, eine große Rarität seiner Bibliothek entzogen hätte. Eine besondere Auflage, die 3. Bogen in 8. enthält, jetzt aber auch nicht oft vorzukommen pflegt, weil sie einige Freunde, ohne Beyhülfe eines Buchhändlers, veranstalteten, erschien 1746. zu Halle. Der Ursprung des Werkgens waren ein paar unschuldige Worte in Böckelmanns kurz vorher gehaltenener Antrittsrede. Er hatte gesagt, daß

daß die Arzneywissenschaft bey den alten Römern von Sclaven und Freygelassenen getrieben worden sey. Carl Drelincourt, sein College aus der medicinischen Facultät, glaubte zu voreilig einem gemeinen Gerüchte, **Böckelmann** habe den Satz behauptet, daß die Römer in einer Zeit von sechshundert Jahren keine Aerzte unter sich geduldet hätten. Es fehlte auch nicht an Aufhetzern, die ihn zur Widerlegung reitzten. Das that er nun mit einer öffentlichen Rede, welche zu Leiden 1671. und von neuem im folgenden Jahre auf einigen Duodezbogen ans Licht trat. Der Titel ist: Apologia medica, qua depellitur illa calumnia, Medicos sexcentis annis Roma exulasse. Dieser Apologie setzte **Böckelmann** den Medicum Romanum entgegen. In der Vorrede versichert er, es sey ihm über die ganze Sache, wovon der Streit herkomme, nicht das Geringste entfallen. Nur beyläufig habe er gesagt, daß ehemals bey den Römern die Sclaven und Freygelassene meistentheils Aerzte, oder vielmehr Wundärzte, gewesen wären. Dadurch aber verliere heutigen Tages die medicinische Facultät an ihrem so wohl verdienten Ansehen nichts. Er meldet ferner, was er in seiner Schrift besonders abhandeln wolle, mit diesen Worten: Primo contemplabimur nonnulla, quae de Medicorum aegrorumque nominibus Romana antiquitas nobis obseruanda reliquit; deinde, quae olim functiones Medicorum, et an has dignas iudicauerint Quirites, quibus Romana grauitas operam daret, an seruis potius et libertinis commiserit? tum quo loco steterit Medicorum honos, et curtam vili? postremo, quando quaque de caussa digniores existimati, et num veterum tenuitas nostratibus obesse queat? Der Verfasser führt Alles

gar

gar gelehrt aus, ob er schon nur wenige Stunden daran wenden können, wie er im letzten Absatze zu seiner Entschuldigung schreibt. So bald als die Böckelmannische Schrift von Mehrern gelesen worden war: so breitete sich auch das Urtheil aus, Drelincourt habe mit dem Schatten gefochten, oder doch seinen vermeinten Gegner unrechtmäßigerweise angegriffen. Jener gestand daher in der Vorrede zur zwoten Auflage seiner Apologie, daß er hier gar nicht mit einem Leidenschen Gelehrten, sondern allein mit dem Agrippa, Lanstus, Junius und Montanus zu thun habe. Dabey verblieb es zu dieser Zeit, und es war auch nicht der Mühe werth, deswegen ein größeres Geschrey zu machen. Umständlicher erzählt der Herr Hofrath Schläger in der Historia litis de Medicorum apud veteres Romanos degentium conditione, Helmst. 1740. in 4. S. 14. — 20. die ganze Begebenheit.

58) Oratio de felici statu Academiae Leidensis, dicta 6 Iduum. Februar. cum magistratu academico abiret, L. B. 1676. auf 3. Quartbogen.

59) Diss. de differentiis iuris ciuilis Caesarei, prouincialis Prutenici, et Polonici, L. B. 1677. Sie soll 9. Bogen stark seyn, und einen Preussischen Edelmann, Heinr. Friedr. von Rippen, zum Mitarbeiter gehabt haben.

60) Diss. de rescindenda venditione ex iure retractus, 1677.

61) Diss. de societate, 1677.

62) Diss. de mandato, vel contra, 1677.

63) Diss. ad L. 40. de reb. creditis, 1677.

64) Diss.

Digitized by Google

64) Diſſ. ad Sctum Velleianum, 1677.

65) Diſſ. de compenſationibus, 1677.

66) Diſſ. de iureiurando, 1678.

67) Diſſ. de Lege Aquilia, 1678.

68) Diſſ. de intereſſe, 1679.

69) Oratio in obitum *Alb. Ruſii*, Icti et Anteceſſoris Leidenſis, L. B. 1679. in med. 4.

70) Compendium Inſtitutionum Iuſtiniani, L. B. 1679. und 1681. Vltrai. 1694. Frf. 1694. auf 17. Bogen; Giſſae 1706. auf 22. Bogen, allemal in 12. Zu Utrecht erfolgte 1708. eine Ausgabe in 8. nebſt den beyden Titeln de Verb. Sign. und de Reg. Iuris aus den Pandekten, welche zu Amſterd. 1727. in 8. 1. Alph. 6. Bogen ſtark wiederholet ward, mit des Heineccius Vorrede, worinn er die große Menge ſolcher Bücher zu entſchuldigen ſucht. Dieſer Abdruck iſt unſtreitig, auch dem Aeußerlichen nach, der beſte, wenn ihm gleich die neue Vorrede keinen mehrern Werth beylegte. In derjenigen, die Böckelmann ſelbſt vorgeſetzt hat, handelt er umſtändlich de viis et deuiis, quibus ad diſcendum Ius ciuile itur. Wie viel er auf dergleichen juriſtiſche Handbücher gehalten habe, iſt aus Ulrich Hubers Dialogo de ratione iuris docendi et diſcendi leicht zu erſehen. Das Urtheil aber, welches Heineccius in ſeiner Vorrede von der ganzen Arbeit fällt, hat allerdings ſeinen Grund. Er ſagt nämlich: Habes in eo libello doctrinam Inſtitutionum Iuſtiniani in Compendio breuiſſimo, tamquam Homerum in nuce. Nil hic Auctor oſtentat eruditionis, quae in eo ſumma fuit, ſed prima legitimae ſcientiae elementa verbis paucis,

et

et ſtilo quam maxime conſpicuo, exponit, vt quemadmodum in laudibus Iulii Caeſaris ponuntur Commentarii *nudi, recti et venuſti, omni ornatu orationis, tamquam veſte, detracto*; ita non minus hic Boeckelmanni libellus vel ideo videatur eruditus, quod in eo auctor ab omni eruditionis oſtentatione abſtinendum putauit. Die theils in Holland, theils in Deutſchland, oft veranſtalteten Ausgaben, ſind auch Beweiſes genug, mit wie vielem Beyfalle die Exemplare ein halbes Jahrhundert durch gekauft und gebraucht worden ſind.

71) Diſſ. de actionibus hereditariis, L. B. 1680.

72) Exercitationes de Actionibus, L. B. 1687. und wieder zu Utrecht 1695. in 4. welche Auflage eben ſo, wie die erſte, 1. Alph. 10½. Bogen ausfüllt, und nur durch einen genauern Druck ſich von dieſer etwas unterſcheidet. Das oben unter der Nummer 19. angeführte Collegium Actionum war der Grund dazu; allein er ſchmelzte alles um, und man findet hier faſt gar nichts, welches mit jenem übereinkommt. Hätte er ſeine neue Arbeit vollenden können; ſo würde ſie zweymal ſtärker, als die erſte, geworden ſeyn. Er ſtarb aber darüber, und alsdann kam heraus, was er hinterlaſſen hatte. Bey ſolchen Umſtänden iſt nichts Vollkommenes zu erwarten geweſen. Anfangs handelt er vom Urſprunge, Nutzen, der Benennung, der Erklärung und Eintheilung der Actionen. Darauf gehet er zu denenjenigen fort, welche Species iuris in re betreffen. Dieſen folgen andere aus dem iure ad rem, und endlich beſchäftigt er ſich mit den dinglichen Contracten, und den daher entſtehenden Actionen. Weiter konnte er die Feder nicht führen.

Eine

Eine kurze Recenſion des erſten Abdrucks ſteht in den Latein. Actis Erudit. 1688. S. 224.

73) Tractatus poſtumus de differentiis Iuris ciuilis, canonici, hodierni, Vltrai. 1694. auf 12. Bogen in 8. Er ließ das Werkgen nur geſchrieben unter ſeinen Zuhörern herumgehen. Erſt Cornelius van Eck brachte es ziemlich lange nach des Verfaſſers Tode mit einer Vorrede ans Licht, worinn er darthut, daß auch auf proteſtantiſchen hohen Schulen das Päbſtliche Recht nicht müſſe verſäumet werden. Man ſehe davon die Lat. Acta Erud. im Jahr 1694. S. 128. Einige haben die Schrift Ecken, und Noten dazu Böckelmannen, als dem Herausgeber, beygelegt; es iſt aber das eine ſo falſch, wie das andere. Dieſer war ja nicht mehr im Leben, folglich konnte er nichts drucken laſſen. An Noten wurde damals auch noch nicht gedacht. Die zwote Edition hat man 1697. und die dritte eben allda 1737. in median 8. veranſtaltet, welche 1. Alph. 6½. Bogen ſtark, und von Everh. Otto zum Gebrauche ſeiner Zuhörer mit einer weitläuftigen Vorrede de Iure canonico ſtudioſius pertractando beſorgt worden iſt. Er ſchrieb dieſe Vorrede deswegen, um ein faſt in allen vereinigten Niederländiſchen Provinzen eingeſchlichenes Vorurtheil zu verdrängen, daß nun vom Päbſtlichen Rechte kein Nutzen weiter zu erwarten ſey, nachdem eben dieſe Staaten zur proteſtantiſchen Kirche getreten wären. Außer der Vorrede hat der Herausgeber viele, zum Theil gar beträchtliche, Anmerkungen, und Joach. Haſſäus Diſſert. de differentiis Iuris Ciuilis et canonici hinzugefügt. In dem ſchon angeführten Leipziger Journale 1742. S. 172. habe ich ſelbſt eine Anzeige davon gethan.

74) Sy-

74) Synopsis Iuris publici Imp. Rom. Germanici, Groningae 1698. 19. Octavbogen. Eine von ihm hinterlassene, zu unsern Zeiten aber leicht zu entbehrende, Handschrift, welche Alex. Arnold Pagenstecher ans Licht gestellt, mit einigen Noten, und mit seiner Rede zum Andenken des Verfassers vermehrt hat. Böckelmanns Anmerkungen über die Wahlcapitulation des Kayfers Leopolds werden in diesem Werkgen noch fürs Beste gehalten; das Uebrige ist meistentheils mager, und schwerlich von ihm zum Drucke bestimmt gewesen, wenigstens in der Gestalt nicht, wie es nun vor uns liegt. Die Lateiu. Acta Erud. 1699. S. 69. — 72. haben eine Recension davon.

Das Wittensche Diarium biograph. Band I. unter dem Jahre 1681. eignet ihm noch zu:

Compendiosam methodum Iuris ciuilis Pandectar. Codicis et Nouellarum, imgleichen eine Dissert. de reconuentione; und in einem Bremischen Auctionscatalogus vom Jahr 1771. habe ich eine andere de Lege Rhodia de iactu gefunden, die mit seinem Namen bezeichnet ist. Genauere Umstände aber von diesen Schriften sind mir nicht bekannt. Das Manuale Parochorum, Salisburgi 1677. in 8. stehet ganz gewiß ohne den geringsten Grund in der neuesten Ausgabe der Lipenischen juristi. Bibliothek unter den Böckelmannischen Schriften, und es scheint mit Ludew. Engels Buche gleichen Inhalts verwechselt worden zu seyn.

Pagenstecheri Memoria Boeckelmanniana. Eine Rede, worinn er zu Gröningen 1694. das Leben dieses Rechtsgelehrten erzählt hat. Sie ist aber voller Ausschweifungen, und derjenige, welcher sie vom Anfange bis zum Ende lesen will, muß große Gedult beweisen. Man wird dabey fast zweifelhaft, ob der schwache Redner mehr sich selbst, oder Böckelmannen, zum Gegenstande gehabt habe. In der vorher angeführten Synopsi Iur. publici stehet sie S. 233. — 277. Des berühmten Herrn Carls Büttinghausen Beyträge zur Pfälzischen Geschichte, Band II. St. I. S. 56. — 62. und desselben gütigst mitgetheilte geschriebene Nachrichten haben mir auch sehr gute Dienste geleistet.

XXIII.

Johann Tesmar.

Nur unlängst, und zwar zufälliger Weise, habe ich von diesem ehemals angesehenen Rechtsgelehrten eine Nachricht entdeckt, die bisher, so viel ich weis, fast gar nicht bekannt geworden ist. Diese will ich nun gebrauchen.

Tesmar ward zu Bremen den 23 Julius des Jahrs 1643. gebohren. Der Vater und Großvater desselben, beyde gleichen Vornamens, standen an dem Gymnasio allda als Professoren der Beredsamkeit und Philologie. Sein Vater verwechselte 1650. diese Stelle mit dem Rectorate der Schule zu Emdem, starb aber bereits 1654. und hinterließ ihn in sehr armseligen Umständen, welche sein erstes Alter einige Jahre nicht wenig bekümmerten. Endlich mußte er 1659. die Zuflucht bey den Anverwandten in seiner Geburtsstadt nehmen, wo ihm auf dem Gymnasio fast drey Jahre der nöthige Vorschub zum Studiren geleistet wurde.

Nach dieser verflossenen Zeit besuchte er die Universität zu Gröningen, auch zwey Jahre darauf die Frankfurtische. An beyden Orten legte er einen festen Grund in der alten Litteratur und der Rechtswissenschaft, die der Gegenstand seiner meisten Bemühungen war. Die Reise nach Frankfurt an der Oder that er über Berlin, und erwarb sich daselbst Gönner, welchen er es vermuthlich zu danken hatte, daß er 1666. mit dem Gefolge des großen Churfürsten, Friedrich Wilhelms, ins Herzogthum Cleve kam. Und eben diese gute Gelegenheit erinnerte ihn, die Duisburgische hohe Schule nicht aus dem Gesichtspuncte zu verlieren. Damals war beym academischen Gymnasio zu Steinfurt die Profession der Rechte

und

und Beredsamkeit offen, und vielleicht hatte ein Duisburgischer Gelehrter Vollmacht, einige Candidaten dazu auszusuchen. Kurz, Tesmar ward mit aufgesetzt. Unterdessen beschloß er seine Studien zu Heidelberg: ein Jahr nachher aber erhielt er den wirklichen Beruf. Er schlug ihn nicht aus, wofern ihm nur erlaubt wäre, daß er erst eine gelehrte Reise zu Ende bringen dürfte, welche Bedingung man nicht verweigerte. Da sein Plan in keinen engen Strich Landes eingeschränkt war: so führte ihn der Weg über Strasburg nach der Schweiß, und hier insonderheit nach Genevę; ferner durch Savoyen nach Lion, Orleans, auch, außer andern Französischen Städten, nach Paris. Der Herzog von Monmouth lernte Tesmarn daselbst kennen. Als nun dieser natürliche Sohn des Königes Carls des II. ein unglücklicher Herr, welcher sich 1685. um die Thronfolge bemühete, und darüber den Kopf verlor, nach Großbritannien zurückkehren wollte, genoß er die Ehre, denselben dahin zu begleiten. Es ist kein Zweifel, daß er dort, vom Herzoge unterstützt, den bequemsten Schauplatz werde gehabt haben, alle Aufmerksamkeit auf dasjenige zu richten, was seine Wißbegirde befriedigen konnte. Endlich begab er sich mit dem zu Orleans erlangten Doctortitel durch die Vereinigten Niederlande nach Steinfurt, um seine Lehrstelle einzunehmen, welches im August 1668. vermittelst einer feyerlichen Rede geschah.

Innerhalb eines einzigen Jahres hatte er sich bereits bey der Gräflichen Regierung ungemein beliebt gemacht, und ein Beweis davon sollte die Fiscaladvocatur seyn, welche man ihm zugleich bestimmte. Er fand jedoch wichtige Ursachen, warum er eine so beschwerliche, als verhaßte, Bedienung von sich ablehnte. Hingegen ward er 1670. an den Berlinischen Hof und den Magistrat zu Bremen abgeschickt, weil an beyden Orten Rechnungen

gewisser Hausschulden in Richtigkeit zu bringen waren. Die Belohnung für dieses glücklich besorgte Geschäft bestand in dem Amte eines Grafen über den ganzen Steinfurtischen Distrikt. Bald darauf ertheilte der Churfürst, Friedrich Wilhelm, zu Brandenburg Tesmarn Befehl, in seinem Namen die Obervormundschaft des jüngern Grafen von Bentheim und Steinfurt zu führen. Er sendete ihn auch an den unruhigen Bischof zu Münster, Christoph Bernhard von Galen, welchem er nachdrückliche Vorstellungen thun mußte, daß er keine Händel anfangen, und seinen Pupillen nicht weiter kränken möchte. Das folgende Jahr 1671. gab ihm bey den General Staaten im Haag neue Verrichtungen, deren Haupturſache der Bielefeldische Tractat war, in welchem der unmündige Graf mit eingeschlossen werden sollte. Tesmars Unterhandlungen liefen nicht fruchtlos ab, und er reisete nun zum Westphälischen Craystage nach Bielefeld, wo er sich des Grafen Interesse eifrigst angelegen seyn ließ. Im Jahre 1672. brach der heftige Krieg zwischen der Crone Frankreich und den Vereinigten Niederlanden aus, in welchen auch der Kayser und das Deutsche Reich mit eingeflochten wurden. Tesmar sah sich also genöthiget, wieder nach Berlin zu gehen. Der Holländische Minister an diesem Hofe empfahl ihn seinen Freunden zu Leiden, bey erfolgter Vacanz eines juristischen Professorats auf der dasigen Universität. Allein die grausame Ermordung des vornehmsten Curators derselben, Joh. von Witt, hinderte die besten Aussichten, welche er hatte.

Immittelst geschah es 1674. daß die Hessische Landgräfin, Hedwig Sophia, als Vormünderin und Regentin, ihn, wider alles Vermuthen, nach Marburg berief. Von dieser Zeit an lebte er allda mit vielem Beyfalle, und bestieg zuletzt die oberste Stufe in der Juri-

stenfacultät.

Digitized by Google

stenfacultät. Er starb aber 1693. frühzeitig; denn er war erst funfzig Jahre alt. Der ihm zu empfindliche Tod seiner Ehegattin, einer Tochter des Hessencasselischen Cammerraths, Matthias Preiswerck, soll auch den seinigen befördert haben. Er heyrathete sie ein Jahr nach seiner Ankunft zu Marburg, und zeugte mit ihr in einer siebenzehnjährigen Ehe drey Töchter und einen Sohn.

Tesmar, der bey öffentlichen Angelegenheiten, zu welchen er gezogen ward, so brauchbare Mann hätte wohl auf höhere Ehrenstellen Anspruch machen können, wenn ihm nicht ein seinen Wünschen gemäßer Ruheplatz lieber gewesen wäre. Diesen behauptete er zur Würde der Wissenschaften, denen er seine Fähigkeiten am meisten zu opfern pflegte. Ueberzeugt, daß es die Pflicht eines academischen Lehrers sey, nicht nur durch mündlichen Vortrag dem Staate zu dienen, sondern auch schriftliche Denkmäler als Beweise zu hinterlassen, wie er die müssigen Stunden seines Lebens angewendet habe, lieferte er zu Marburg in den ersten eilf Jahren eine ziemliche Anzahl fruchtbarer Abhandlungen. Den größten Theil habe ich vor meinen Augen gehabt, und daraus wahrgenommen, daß sie nicht nur der Sachen, sondern auch der Schreibart wegen, immer noch lesenswerth bleiben, und außerdem einen Verfasser empfehlen, welcher Philologie und Rechtsgelehrsamkeit zu verbinden gewußt hat. Und doch sind sie, deucht mich, weniger bekannt, als sie seyn sollten. Verschiedene stellte ein Marburgischer Buchhändler 1686. in einem Octavbändgen von 1. Alph. 8. Bogen, mit Tesmars Bewilligung, ans Licht. Die übrigen wollte er ebenfalls sammlen; allein der Tod scheinet die Erfüllung des Versprechens gehindert zu haben.

Ich werde nun seine Schriften, die das große Jöcherische Universallexicon, Band XLII. S. 1189. fast

alle dem Vater zugeeignet, nach Möglichkeit in chronologischer Ordnung, beyfügen, — denn von einigen habe das Druckjahr nicht finden können, — und diejenigen, welche in der Marburgischen Sammlung stehen, mit einem kleinen Sterne bemerken.

1) Hierosolyma vindicata per Iudam Maccabaeum, carmine heroico celebrata, Bremae 1662. 6. Foliobogen. Dieses Gedicht machte einem neunzehnjährigen Jünglinge gewiß viel Ehre.

2) Alalecta ad tit. C. de conditis in publicis horreis, Marb. 1675. auf 4. Bogen.

3) Tribunal Principis peregrinantis; seu disputata iuris quaestio, adfirmatiue explicata: an absolutae Maiestatis character possessori suo etiam in alieno territorio liberum iurisdictionis in suos exercitium praestet? Marb. 1675. 4. Bogen. Die bekannte Geschichte der Schwedischen Königin, Christina, in Frankreich veranlassete diese Dissertation.

4) Diss. de sorte, Marb. 1676.

5) Diss. de Iudaeis, et iuribus circa eos obseruandis, Marb. 1677.

6) Diss. de processu contra mortuos, Marb. 1678.

7) Exercitatio I. in *Hug. Grotium* de iure belli ac pacis, Marb. 1679. auf 6. Bogen.

8) Diss. de restitutione honoris per anatomiam. *) Sie scheint auch 1679. herausgekommen zu seyn. Der Landgraf von Hessencassel, Carl, hatte der medicinischen Facultät den Cörper einer enthaupteten Weibesperson zur Anatomie geschenkt. Da sie aber, nach erreichter Absicht, beerdiget werden sollte, weigerte sich ein jeder, dieses zu thun, unter dem nichtigen

tigen Vorwande, daß die Leiche vorher ins Scharfrichters Händen gewesen wäre. Es mußten also Zwangsmittel gebraucht werden. Der Verfasser nahm darauf Gelegenheit, diese Schrift bekannt zu machen.

9) Processus gentilium in Christianos, sub Traiano Caesare institutus, et illustratus, Marb. 1681. in 4. Dieser kleine Tractat, welcher 10. Bogen ausfüllt, ist nichts anderes, als ein gelehrter Commentar über den 97. Brief des Plinius, und das Rescript Trajans, im Buche X.

10) Diss. sub titulo: Astrologus Romanus, ex Cometis vaticinans, Marb. 1681. *)

11) Astrologus Christianus, Cometas insolitae figurae stupens, horrens, et non subsannans, *)

12) Diss. de lege irrationabili, 1682. *)

13) Positiones miscellae ex iure diuino, canonico, ciuili, publico, feudali, Decades V. 1682. 4. Bogen.

14) Diss. de exsecutione citra processum, 1682. *)

15) Diss. de cephaletione, 1683. Er versteht unter diesem Worte die Kopfsteuer.

16) Diss. duae, Paradoxa iuris Romani inscriptae, 1683.

17) Diss. de circumuentione licita, 1684.

18) Experimentum iuris publici, de iure Electorum, 1685. Eine Dissertation von 5. Bogen, welche sich der Respondent, Joachim Meier, zuschreibt, ein nachmaliger Doctor der Rechte, und Professor beym Gymnasio zu Göttingen. Es ist auch nicht

unwahrscheinlich, daß er daran gearbeitet habe, weil er sich hernach oft als Schriftsteller, besonders im historischen Fache, mit Ruhme gezeigt hat.

19) Diss. de superstitione auctorata, seu Commentarius ad L. 4. C. de malef. 1685. 2. Bogen. *)

20) Diss. de refutatione feudi, 1685. 6. Bogen.

21) Diss. de adulterio impunito, ad L. 29. C. de adult. 1685. auf 4. Bogen. *) Bey der Stelle im III. Buche Mosis, Cap. 19. v. 20. hatte er einige Zweifel, weshalben er seinen Collegen, den Doctor und Professor der Theologie, **Sam. Andreä**, ersuchte, ihm bey der öffentlichen Disputation zu opponiren, und die Sache in ein helleres Licht zu setzen. Dieses geschah nicht nur auf die freundschaftlichste Weise, sondern **Andreä** überlieferte ihm auch einen Aufsatz davon, welchen **Tesmar** seinen zusammengedruckten Dissertationen S. 419. — 448. mit einverleibte.

22) Expositio methodica Auth. *Sacramenta puber.* C. si aduerf. vendition. 1686. eine 6. Bogen starke Dissertation. Es wird aber hier nur der erste Theil abgehandelt. Ob der zweete nachgefolgt sey, ist mir nicht bekannt.

23) Vindiciae iuris naturae, 1688.

24) Diss. de fama. *)

25) Diss. de pilagio. *) Dieses der Französischen Sprache aus Noth abgeborgte Wort, weil er, wie er schreibt, kein dazu dienliches Lateinisches finden können, erklärt er also: Est certa quaedam praedae hostilis portio, militi ex speciali Superioris indultu concessa, ab ipsa praeda differens, tam-

tamquam pars a toto, membrum ab integro corpore. Nach der Anzeige in den neuen Supplementen zur **Lipeniſchen** juriſt. Bibliothek hätten wir auch von **Teſmarn** eine andere Diſſert. de plagio. Ich finde ſie aber ſonſt nirgends, und es ſcheint daher, daß eine Verwechſelung der Wörter entſtanden ſey.

26) Diſſ. de aſylis. *)

27) Diſſ. de Xeniis. *) Er ſucht darinne L. 18. D. de officio Praef. zu erläutern.

28) Annotata in *Hug. Grotii* de iure belli ac pacis libros III. Sie haben in der Frankfurtiſchen Ausgabe dieſes Werks, welche 1696. in F. nebſt **Ulrich Obrechts** und **Joh. Fr. Gronovs** Noten erſchien, ihren Platz überall unter dem Texte erhalten. Er hatte lange daran gearbeitet, konnte aber den völligen Druck nicht erleben. Da er nun befürchtete, ſein Tod würde dieſen unterbrechen: ſo bat er im Teſtamente den Profeſſor zu Marburg, **Ge. Otto**, die Fortſetzung deſſelben zu befördern. Sein Wunſch ward zwar erfüllt; allein die hinterlaſſene Handſchrift war ſo unleſerlich, und hatte beſonders in den letzten Capiteln ſo viele Lücken, daß ſich freylich wichtige Fehler einſchleichen mußten. Ueberhaupt von dem ganzen Unternehmen zu urtheilen, iſt das Publicum damit gar nicht zufrieden geweſen. Jeder Gelehrter unterſchreibt **Ge. Beyers** Meinung in der Notitia Auctorum iuridic. Spec. II. Artikel 6. S. 12. wo er ſagt: Multa in *Teſmari* Commentariis doctrina et ſtili elegantia, pietatisque plura veſtigia; ſed iudicium non ita mouit lacertos. In proponendis contro-

verſiis ſedulus et ſatis perſpicuus, ſed in expendendis non ſatis ad principia aſſurgens, et ſolis ſaepe aliorum teſtimoniis contentus; in allegandis potioribus autorum claſſicorum locis non foecundus ſolum, ſed plane luxurians, in refutando *Grotio* modeſtus, et magis, quam opus erat, religioſus deprehenditur. Breuiter; ornamenta plura, quam ſubſidia, iuris naturalis prudentiae exhibuit. **Teſmar** ſcheint für dieſes Fach nicht Stärke genug gehabt zu haben, obſchon ſeine Arbeit, anderer Urſachen wegen, nicht ſchlechterdings verwerflich iſt.

Vita *Joh. Teſmari* in Praefatione, Operi *Grotiano* Frf. 1696. praefixa. **Conrad Iken** hat in ſeiner Rede de illuſtri Bremenſium Schola, caet. (Bremae 1741. in 4.) einen Auszug daraus gemacht.

XXIV.

Digitized by Google

XXIV.

Christoph Philipp Richter.

Eißfeld, eine Fürstlich Coburgische Stadt, wurde im Jahr 1602. den 26 August Richters Geburtsort. Daselbst hatte der Herzog, Johann Casimir, seinen Vater zum Superintendenten bestellt, nachdem er vorher ein Predigeramt zu Steyr, in Oberösterreich, wegen heftiger Drückungen der Protestantischen Kirche, zu verlassen gezwungen worden war.

Seinem Sohne, welcher den Vater bereits 1607. durch den Tod verlor, fehlte es auf dem academischen Gymnasio zu Coburg an guter Anweisung zu den Wissenschaften nicht. Er widmete sich alsdann, vom Jahre 1621. an, zu Jena der Rechtsgelehrsamkeit, legte auch schon im folgenden unter Joh. Casp. Gütrichs Vorsitze eine öffentliche Probe mit Disputiren ab. Ums Jahr 1625. war er zum Hofmeister der damaligen Gräflich Schwarzburgischen Jugend bestimmt; es scheint aber, daß ihn die in den dortigen Gegenden eingerissene Pest abgeschreckt habe, eine so gute Gelegenheit zu ergreifen. Richter gieng vielmehr 1626. nach der Universität Altorf, wo er vor aller Gefahr sicher zu seyn glaubte, und in seinem Fleiße ungestört fortfuhr. Andr. Dinner und Erasmus Ungepaur waren die berühmtesten Mitglieder der Juristenfacultät allda, bey welchen er ohne Zweifel seine Studien zu einem weit höhern Grade der Vollkommenheit beförderte. Erst im Jahre 1629. reisete er nach Jena zurück, und bewarb sich um die Doctorwürde, die er 1630. erhielt. Nicht lange darauf trug ihm der Schwarzburg Rudolstädtische Hof eine Rathsbedienung an; allein er zog 1631. eben dergleichen Stelle bey der Gräfin Agnes von Eberstein, verwittweten Freyherrin

herrin von Schenk, vor. Die entscheidende Ursache der getroffenen Wahl bestand vielleicht darinn, daß er ganz bequem, der Anlage nach, in Jena bleiben, und ein besseres Glück abwarten könnte. Denn diese Dame hatte zu Porstendorf, nicht weit davon, ihren Sitz. Christian, Freyherr Schenk zu Tautenburg, folgte dem Beyspiele seiner Mutter. Er gebrauchte ihn 1632. als einen beständigen Consulenten, mit welchem er auch des erschrecklichen Kriegs wegen nach Erfurt entfloh. Der Aufenthalt allda dauerte zwar nur eine kurze Zeit; sie mußten sich aber beyde sehr kümmerlich behelfen. In demselben Jahre 1632. fieng Jena an, **Richtern** sich ganz zuzueignen. Eine Hofgerichtsadvocatur öffnete ihm Aussichten ins zukünftige, die seinen Wünschen gemäß waren. Und die Erfüllung derselben wurde von Zeit zu Zeit sichtbarer, da er 1637. ein ordentliches juristisches Professorat erlangte. Bald nachher kamen die Beysitzerstellen im Schöppenstuhle und Fürstlich Sächsischen gemeinschaftlichen Hofgerichte, nebst dem Rathscharacter, dazu. Der Kayser Ferdinand der II. aber begnadigte ihn 1647. mit der damals vielbedeutenden Würde eines Comes Palatinus. Endlich bestieg er im Jahre 1659. die höchste Stufe seiner Facultät, die der verstorbene Ordinarius, **Ungepaur**, ledig gemacht hatte. Dieses ansehnliche Amt verwaltete er bis auf den letzten Tag des Jahrs 1673. an welchem der Tod ihn, einen vom Alter und Leibesschwachheiten sehr entkräfteten Greis, im zwey und siebenzigsten Lebensjahre nach einer bessern Welt führte.

Er hat in doppelter Ehe eine geraume Zeit zugebracht. Zuerst nahm er eine gebohrne **Heinzin** aus Erfurt. **Zeumer**, gegen den ich längst mistrauisch geworden bin, sagt, es sey 1627. geschehen. Damals war aber **Richter** noch ein Student zu Altorf: und obschon das sechzehende und folgende Jahrhundert mehr dergleichen

chen Beyspiele darbieten könnte; so muthmaße ich doch, daß, statt dieser Zahl, vielleicht 1630. gesetzt werden müsse. Verschiedene mit seiner Gattin erzeugte Kinder starben frühzeitig, eine einzige Tochter ausgenommen, welche an Gc. Adam Struven glücklich verheyrathet wurde. Das zweyte eheliche Bündnis schloß er wenige Jahre vor seinem Tode. Er wählte 1669. die Wittwe David Bambergers, eines Cämmerers beym Jenaischen Stadtrathe, zur Gehülfin, die des Salzgräfen, Melch. Hofmanns, zu Halle, Tochter war.

Wenn ich die zahlreichen Schriften dieses Rechtsgelehrten mit einem schärfern Auge übersehe: so scheinen sie mir freylich keinen solchen Werth zu haben, daß er in der Reihe großer Männer zu stehen verdienen sollte, deren Namen die späte Nachwelt noch bewundern wird. Er war weiter nichts, als practischer Jurist. Allein würde derjenige nicht zu unbillig und strenge mit ihm verfahren, seiner erworbenen Ehre nicht viel zunahe treten, der sich einfallen liese, ihn deswegen zu sehr zu erniedrigen? Wenigstens hat er seine Stärke in der Kenntnis Sächsischer Rechte genug an den Tag gelegt, und zur Erklärung derselben manchen nützlichen Beytrag gethan. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß sein Credit bey den Deutschen Gerichtshöfen, bis zu dieser Stunde keineswegs erloschen sey. Einen ziemlichen Theil unter seiner Direction gehaltener Dissertationen darf man auch nicht auf seine Rechnung schreiben, wie ich am gehörigen Orte bemerken will, da ich nunmehr zur Anzeige seiner Bücher und kleinen Abhandlungen schreite, die er hinterlassen hat.

1) Semicenturia Quaestionum miscellanearum, Jenae 1626. in 12. nach dem Berichte der Biblioth. *Joh. Burch. Menckenii*, S. 812. der zwoten Auflage. Im Jahr 1700. ward ein neuer Abdruck, 13. Quart-

13. Quartbogen ſtark, unter dem Titel: Curioſa politico-iuridica gemacht, wobey eine Delineatio Iurisprudentiae ſacrae, ſeu Moſaicae, ex *Joh. Oldendorpii* Introd. ad ſtudium iuris et aequitatis maximam partem deſumta, zu finden iſt, welches Werkgen vermuthlich auch in der erſten Ausgabe ſteht. Jetzt wollte ich keinem rathen, mit ſolchen Fragen hervorzutreten. Manche haben es gewiß nicht verdient, daß ſie aufgeworfen worden ſind.

2) Lexicon ethicum, Norimb. 1627. in 12.

3) *Huberti Giphanii* Tractatus II. de ordine iudiciorum, quem vulgo proceſſum iuris vocant, cum declarationibus ad varias Leges perſpicue adiectis, atque Quaeſtionibus illuſtrioribus, ab ipſo Autore neruoſe deciſis, Schleuſingae 1628. in 4. Zu Jena ſoll 1674. der Druck wiederholt worden ſeyn. Bey dieſen vom Verfaſſer 1598. zu Ingolſtadt gehaltenen Vorleſungen hat **Richter** weiter nichts gethan, als daß er eine Zuſchrift und ein Regiſter dazu gemacht hat, auch der Herausgeber geweſen iſt.

4) Diſſ. de conſtitutione Reipublicae, Jenae 1629. Die Anzeige derſelben in den **Schottiſchen** Supplementis Bibl. iurid. *Lipenianae* S. 422. iſt mir aber noch zweifelhaft.

5) Diſſ. de contractibus in genere, Jenae 1630. unter des von **Arum** Vorſitze. Er hielt ſie zur Erlangung des Doctortitels, und ſtellte ſie in eben dieſem Jahre an die Spitze ſeines Tractats de Contractibus, welcher daſelbſt auf 2. Alph. 8. Bogen in 4. hervortrat. Darinn ſind noch andere 13. Diſſertationen über dieſen Gegenſtand, und über die Titel 15. 16. 21. 22. 24. — 28. und 30. des drit-

ten

ten Buchs der Institutionen. Größtentheils eignet er sie zwar in der vorgesetzten Zuschrift den Respondenten zu; wer aber die ersten Zeilen des Anfangs gelesen hat, der wird leicht erkennen, daß es bloßes Compliment sey.

6) Diss. de mandato, 1630.

7) Diss. de interpretatione contractuum, 1637. auf 6. Bogen. Er mußte sie, den academischen Statuten nach, zur Catheder bringen, als er einen Platz in der Juristenfacultät einnehmen wollte. *)

8) Decuria gemina Quaestionum, ex materia testamentaria desumtarum, 1638.

9) Diss. de solutione, 1638. *)

10) Dissert. de iuramento minutionis, quod vulgo vocant Verminderungseid, 1639. Sie ist über einen Artikel des Landrechts, und der Churſächsischen Proceßordnung geschrieben. *)

11) Diss. de vsufructu, 1640. *)

12) Breuis Delineatio successionis ab intestato, Jenae 1640. 13. Bogen in 12. Es ist hernach ein ganzer Tractat daraus entstanden, welcher eben allda 1647. zum erstenmale, darauf aber unter dem veränderten Titel: de iure et ordine Successionis ab intestato, 1657. 1663. und 1673. wieder gedruckt wurde. Die letzte und beste Ausgabe enthält 3. Alph. Der Verfasser hatte sie nicht lange vor seinem Tode vermehrt; wenigstens ist sie um den dritten Theil stärker, als die vom Jahre 1647. Seine Bemühungen sind vornehmlich dahin gerichtet gewesen, diese Materie aus den Sächsischen Rechten in ein helleres Licht zu setzen.

13) Diss.

13) Diss. de successione legitima feudali, communi et Saxonica, 1640. 6. Bogen. *)

14) Diss. de Collectis, 1640. *) Sie soll auch 1648. in Form eines Tractats herausgekommen seyn.

15) Diss. de homicidio necessario, 1641. *)

16) Diss. de commodato, 1641. *)

17) Diss. de legitima, 1642. *)

18) Diss. de successione ab intestato, 1643. *)

19) Diss. de iure monetarum, 1643. *) Zu Halle ward sie 1738. auf 8. Bogen von neuem hervorgebracht.

20) Diss. de dotalitio, 1644. *)

21) Delibata ex vniuerso iuris Systemate, 1645. *)

22) Diss. de apostolis, 1646. *) In der Biblioth. iur. *Lipeniana* finde ich noch eine, gleichen Inhalts, die 1659. unter seinem Vorsitze gehalten seyn soll.

23) Diss. de transactionibus, 1646. *)

24) Diss. de iure retentionis, 1647. *)

25) Diss. de tutelis, 1647. *)

26) Diss. de furto, 1647. *)

27) Diss. de remediis possessoriis, ex interdictis competentibus, 1647. *)

28) Diss. de donatione inter viuos propria, 1647. *)

29) Diss. de publicis iudiciis, 1647. *)

30) Dissertationes septem ad Auth. *Habita* C. ne filius pro patre, 1647. Sie erschienen abermals daselbst

Digitized by Google

daſelbſt 1655. viel vermehrter unter dem Titel: Expoſitionis Authenticae *Habita* C. ne fil. pro patre, in qua de ſtatu, iure atque priuilegiis litterarum agitur, variis quaeſtionibus, materiis et praeiudiciis illuſtratae, editio altera; und, nach dieſem Abdrucke, zu Wittenb. 1679. auf 1. Alph. 4½. Bogen in 4. ſie ſind aber nun etwas ſelten geworden. Er handelt ſeine Materie gar fleiſſig ab.

31) Centuria variarum iuris Deciſionum. Jenae 1647. in 4. zween Theile, zuſammen 8. Alph. 16. Bogen. Im Jahre 1663. erfolgte die andere Auflage, und 1670. die dritte in Folio, welche vermehrter iſt, und in dreyen Theilen 13. Alph. 15. Bogen ausfüllt. Die beyden erſten Theile haben ein ganzes hundert, der letzte aber nur funfzig Deciſionen, und eine ſuccinctam Elaborationem tit. 20. libri II. X. de teſtibus, welche aus 56. Capiteln beſtehet, und hier zuerſt gedruckt worden iſt. Endlich ſtellte Ge. Adam Struve zu Gotha 1659. in F. das Werk zum vierten male ans Licht, und fügte des Verfaſſers Abhandlungen de foro competente und de probationibus aus deſſen Handſchrift hinzu. Deswegen aber iſt dieſes Exemplar nicht ſtärker geworden, als das vorige.

32) Diſſ. de conſtitutione feudi, 1648. *)

33) Diſſ. de iurisdictione, 1648. *)

34) Diſſ. de iure, vaſallo in feudum competente, 1649. *)

35) Expoſitio tit. 22. libri VI. C. qui teſtam. fac. poſſ. vel non, et famoſiſſimae L. vlt. C. de Edicto D. Hadriani toll. Jenae 1649. auf 1. Alph. 4. Bo-

gen in 4. Vorher waren es sieben Dissertationen, die er im gemeldeten Jahre zusammen drucken ließ. Hernach folgte eben allda 1652. eine neue, verbesserte und vermehrte Edition von 3. Alph. 10. Quartbogen unter diesem Titel: Tripertita Interpretatio 1) tituli 22. libri VI. C. qui testam. fac. poss. vel non; tit. sequ. 23. C. de testam. et quemadm. testam. ordin. 3) Legis vlt. C. de Edicto D. Hadr. tollendo; vbi primum cuiusque Legis auctor, casus et summa, postmodum rationes dubitandi et decidendi caet. tractantur.

36) Diss. de retractu lineari, 1650. *)

37) Tract. de iure et priuilegiis creditorum, Jen. 1650. 2. Alph. 7. Bogen in 4. Dieser ganze Tractat bestehet aus zwölf Dissertationen, welche anfangs unter ihm waren vertheidiget worden. Vermehrter erschien derselbe 1656. auf 3. Alph. 10. Bogen; ferner 1668. eben allda; und endlich zu Cölln 1709. ein paar Bogen stärker. Er hat auch hier sein Augenmerk besonders auf die Sächsischen Gesetze gerichtet, und Alles mit vielen Rechtssprüchen bestätiget. Die Materie von den Classen, in welchen die Gläubiger Ordnungsmäßig befriediget zu werden pflegen, ist der überwiegend große Theil seiner Arbeit; vom Concursprocesse hingegen handelt er nur beyläufig.

38) Conclusiones ex vtroque iure depromtae, 1651. *)

39) de tributis iuridicae positiones centum, 1651. welche Dissertation auch in Ahasv. Fritschens Exercit. Iur. publici, Th. I. S. 227. stehet. Der erste Abdruck füllt 7. Bogen aus.

40) Diss. de acquirendo rerum dominio ex iure gentium, 1652. *)

41) Diss.

Digitized by Google

41) Diss. de exceptione non numeratae pecuniae, 1652. *)

42) Diss. de vtilissima et frequentissima fideiussionis materia, 1652. *)

43) Diss. de iure non scripto, seu consuetudine, 1652. *)

44) Diss. de contractibus innominatis, 1653. *)

45) Centuria regularum, seu praeceptorum iuris, Jen. 1654. und wieder 1661. auf 1. Alph. 19. Bogen in 4. Die Regeln sind sowohl aus dem Römischen, als Päbstlichen Rechte genommen, und jede derselben ist mit einem Commentar versehen worden.

46) Diss. de affectionibus iuramenti iudicialis, 1657. *)

47) Diss. de transactionibus, 1658. *)

48) Diss. de libellis, 1659.

49) Diss. de quaestionibus, 1659. auf 7. Bogen.

50) Diss. an transactione vetus actio exstinguatur? 1660.

51) Diss. de retorsionibus iniuriarum, 1660.

52) Tract. de pactis, Jenae 1660. in 4. 2. Alph. 9½. Bogen stark. Er hat darinn den Titel 3. des zweyten; den Titel 54. des vierten; den Titel 35. des achten; und den Titel 14. des fünften Buchs im Justinianischen Codex erklärt, mancherley dazu gehörige Rechtssprüche eingerückt, und zugleich die Sächsischen Gesetze fleißig vor Augen gehabt.

53) Diss. de appellationibus, 1661. Sie enthält 4. Bogen.

Digitized by Google

54) Expositio omnium Authenticarum, Codici Imp. Iustiniani insertarum, Jenae 1661. 2. Theile in 4. zusammen 8. Alph. ein weitläuftiges Register mit eingerechnet. Dieses ist eines seiner besten Bücher, ob man schon nicht überall gleichen Fleiß darinn bemerkt. Die Arbeit bestand vorher aus 21. academischen Dissertationen, und er hat die Namen der Respondenten voran gesetzt. Nur die sieben unter der Nummer 30. angeführten Stücke ad Authenticam *Habita* caet. sucht man hier vergebens. Weil er sie schon besonders zum Drucke befördert hatte: so trug er Bedenken, den Käufern aufgewärmten Kohl vorzulegen. Es wäre aber doch wohl besser gewesen, wenn er es gethan hätte. Denn auf solche Weise würde man ein Ganzes haben.

55) Diss. de quasi vsufructu, 1661.

56) Diss. de sequestratione, 1662. auf 4. Bogen.

57) Diss. de parte iudicii manutentionis, terminisque in ea seruandis, 1662. $4\frac{1}{2}$. Bogen.

58) ad tit. C. de transactionibus et errore calculi, vna cum Tract. de rei vindicatione, 1662. in 4. Diese Schrift steht in der jurist. Bibliothek des **Lipenius**, und scheint ein besonderer Tractat zu seyn.

59) Diss. de iure nouercarum singulari, 1662.

60) Diss. de vsu conditionis in principalioribus iuris materiis, 1662. *)

61) Progymnasma iuris, exhibens praescriptiones, 1662. Ebenfalls eine academische Dissertation.

62) Diss. de Scto Macedoniano, 1662.

63) Diss. de iure detractionis, 1662.

64) Diss.

64) Diss. de retinenda possessione, 1663. auf 7. Bogen.

65) Diss. de actione familiae erciscundae, 1663.

66) Diss. de obstagio, 1663. 4½. Bogen.

67) Diss. de contumacia iudiciali, 1663. 2½. Bogen.

68) Diss. de supremo dominationis iure, ad Artic. Pacific. Osnabrug. X. 1664. auch in Fritschens Exerc. Iur. publ. Th. II. S. 468. — 493.

69) Diss. de successioe in familiis illustrium, 1664. 9½. Bogen.

70) Diss. de quatuor contractibus realibus, mutuo, commodato, deposito, pignore, 1664.

71) Rechtliches Bedenken über hier nachfolgende Fragen: 1) ob und welchergestalt sowohl vor der landesfürstlichen Obrigkeit zu Altenburg, und Dero löblichen Regierung, als dem gesammten Hofgericht zu Jena die Herren Grafen zu Waldeck conveniret und belanget werden können, und daselbst zu stehen und Recht zu nehmen schuldig? 2) vtrum Comites, Barones et Nobiles, qui tam ratione personae, quam bonorum, immediate Imperio subsunt, dem Heil. Röm. Reich ohne Mittel unterworfen, et tamen bona non quidem Imperii, sed feudali iure, a sereniſſimo Electore, vel Duce aliquo Saxoniae recognoscunt, eaque vel ipsimet, vel per praefectos ac domesticos suos, possident, respectu illorum in prouinciis Saxonicis forum sortiantur ita, vt tam in actionibus realibus, quam personalibus, coram Iudicio aulico et curiali, sowohl vor der Regierung, als dem Hofgericht, conveniri possint, et ibidem stare teneantur? Jena

1664. 10. Bogen in 4. Nachher ist dieses Bedenken seinen Consiliis Band II. S. 1. — 38. einverleibt worden.

72) Diss. de aggrauatione delictorum, 1664.

73) Diss. de vniuersitate, eiusque variis speciebus et iuribus, 1665. Sie hat auch in Fritschens Exerc. Iur. publici Th. II. des Volumnius noui, S. 241. — 352. eine Stelle erhalten.

74) Diss. de legatis, (in testamento) 1665.

75) Diss. de defensione necessaria extraiudiciali, 1665. auch in der Senckenbergischen Sammlung von Zangers und Anderer Schriften de exception. et replicationibus, Nummer 18. S. 560. — 581.

76) Consilia et Responsa, in sex Partes diuisa, Jenae 1665. und abermals vermehrter 1673. in F. welche Auflage 17½ Alph. nebst dem Register beträgt. Die Urtheile und Gutachten betreffen die meisten Theile der Rechtsgelehrsamkeit; doch nicht alle sind aus Richters Feder; er hat auch verschiedene fremde mit eingerückt. Ein merkwürdiger Umstand darf bey dieser Gelegenheit nicht vergessen werden. Er hatte bereits 1646. im Namen der Juristenfacultät ein rechtliches Gutachten ausgefertiget, und darinn behauptet, daß dem Churhause Sachsen keine Landeshoheit über die Gräflich Schönburgische Herrschaft zukomme. Es stehet dasselbe Th. I. Nummer 41. S. 268. Darüber beschwerte sich nun der Churfürst Johann Georg der II. bey den Herzogen Ernestinischer Linie, und verlangte die Cassirung der nachtheiligen Bogen, wie Müller S. 465. der Sächs. Annal. meldet. Der Verfasser ward hierauf genöthiget, sein Gutachten selbst zu wider-

Digitized by Google

widerlegen. Man sehe die Nummer 2. des zweeten Bandes der Consiliorum, welcher dem ersten 1668. nachfolgte, imgleichen den Giovanni, (oder von Ludewig) in Germania Principe, S. 440. der neuen Ulmischen Edition.

77) Tract. de significatione Aduerbiorum in Iure tam ciuili, quam canonico, vsitatorum, Jenae 1666. in 4. auf 5. Alph. 3. Bogen. Er hat die alphabetische Ordnung beobachtet, man vermisset aber dabey eine gesunde Critic und gute Wahl. Eigentlich sind es Disputationen gewesen, die er nun hat zusammen drucken lassen.

78) Diss. de iure et facto, 1666.

79) Progr. de Clericis, an et quatenus contributionum solutioni sint obnoxii? 1666. in 4.

80) Diss. de concursu actionum, 1666. auf 11. Bogen.

81) Diss. de actionibus mixtis, 1667.

82) Decas quaestionum illustrium, 1667. 4. Bogen.

83) Volumen Velitationum academicarum, Jenae 1667. 10. Alph. 8. Bogen in F. In diesen Band hat er 45. Dissertationen gebracht, welche unter seinem Vorsitze gehalten worden sind, und sie an verschiedenen Orten vermehrt. Sie kommen alle in meinem Verzeichnisse einzeln vor, und sie von den übrigen desto mehr zu unterscheiden, habe ich sie mit einem Sterngen bezeichnet. Man findet aber auch manche darunter, die er gewiß nicht selbst ausgearbeitet, sondern nur einiger maßen verbessert hat.

84) Diss. de hyperocha, seu de eo, quod amplius est in piguore, 1668. auf 5. Bogen.

85) Diss. de auaria, 1669.

86) Diss. de possessione, 1669.

87) Diss. de legali dotium hypotheca, 1669. 5. Bogen.

88) Diss. de desertione litis ciuilis, 1669.

89) Diss. de Coniunctionum significatione, 1670. Gesehen habe ich sie nicht; glaube aber doch, daß sie mit der obigen Nummer 77. de significat. Adverbiorum verbunden werden könne.

90) Diss. de iure nuptiarum, Venere illicita, eiusdemque poenis, 1670. imgleichen zu Halle 1750. auf 4. Bogen.

91) Diss. de braxatione, 1671.

92) Diss. de iudicio sortis, 1672.

93) Diss. de placitis Principum, 1672. und eben allda 1735. auf $2\frac{1}{2}$. Bogen.

94) Commentatio ad tit. Decretal. de iudiciis, Jenae 1680. in 4. Sein Schwiegersohn, **Struve**, fand sie unter den von ihm hinterlassenen Papieren, und gab ihr einen Platz in **Antons Matthäi** Tractate de iudiciis, welchen er damals mit seinen Anmerkungen wieder auflegen ließ.

Diese Schriften sind es, welche ich **Richtern** zugeeignet habe. Es kann seyn, daß doch noch einige schon angezeigte Dissertationen von andern Verfassern herrühren. Weil ich sie aber nicht genau genug kenne: so bin ich nicht im Stande, etwas Gewisses davon zu sagen. Nach der **Lipenischen** juristischen Bibliothek soll er auch geschrieben haben:

Tract.

Tract. de thesauris, Norimb. 1678. in 8.
Diss. de paraphernalibus vxorum;
Diss. de delegatione.

Es ist jedoch bey den Dissertationen das Jahr des Drucks nicht bemerkt worden, und vom Tractate finde ich sonst nirgends eine Nachricht, weshalben ich kein Bedenken trage, die wirkliche Ausgabe desselben zu läugnen. Zeumer hat ohne alle Untersuchung einen zu Nürnb. 1662. in 8. ans Licht gestellten Thesaurum Oratorium hinzugefügt, dessen Verfasser aber ein mir unbekannter Daniel Richter gewesen ist.

An den nachfolgenden Dissertationen, welche unter seinem Namen vorhanden sind, hat er entweder gar keinen, oder nur wenigen Antheil gehabt. Dieses getraue ich mir mit ziemlicher Gewißheit zu behaupten, zumal da viele der Respondenten sich in der Republik der Gelehrten durch andere Abhandlungen besonders hervorgethan haben. Ich will sie bey jedem Stück nennen.

a) Brevis expositio intricatissimae Legis *Re coniuncti* 89. D. de Legat. III. Jenae 1635. Joh. Casp. Unrath. *)

b) de curatore bonorum, 1637. Joh. Philippi. *)

c) de iniuriis et famosis libellis, 1646. Joh. Andr. Ockel. *)

d) de testibus, 1653. Gottfr. Bochs. *)

e) de heredum prima et secunda institutione, vel substitutione, 1653. Werner Theod. Martini. *)

f) de conditionibus, 1655. Casp. Ziegler. *) Abasv. Fritsch setzte sie darauf zu Rudolst. 1671. in die Sammlung XIV. Dissertat. legalium academ. S.

355. — 409. und Beyer 1712. in des Verfassers Disceptat. selectas, S. 1093. — 1149. Doch sind die Zusätze von Richtern in den Velitationibus academicis hier weggelassen worden.

g) de noui operis nunciatione, 1655. Joh. Christoph Wex. *) und bey Fritschen am angeführten Orte, S. 307. — 355.

h) de renunciatione, 1656. Christian Laschke. *)

i) de dotalitio, in terris Saxonicis praeprimis vsitato, 1656. Tobias Heubler. *)

k) de carcere et custodia reorum in caussa ciuili et criminali, 1656. Joach. Ziegler. *)

l) de exceptionibus, 1657. Theodos. Schöpffer. *)

m) de Prosopolepsia circa infligendas poenas, 1658. Adrian Beier.

n) de transactionibus, 1658. Joach. Hensen. *)

o) de successione feudi, 1658. Heinr. Feuerberg. Sie ist einzeln 8. Bogen stark. *)

p) de iniuriis, 1658. Joh. Honstedt. *)

q) de iusta mortuorum sententia in proprium sanguinem, 1659. Joh. Andr. Gerhard.

r) de iure recomparationis, seu retractus, 1660. Adam Cortrejus.

s) de bona vel mala fide, quatenus spectetur in perceptione fructuum, 1661. Friedr. Nietsche. Dieser wird in der neuesten Ausgabe der Bibl. iurid. *Lipenianae*, Th. I. S. 534. für den wahren Verfasser ausgegeben.

t) de

t) de antinomiis iuris ciuilis et canonici, 1662. Gottfr. Wilh. Sacer.

u) de probationibus, 1664. Joh. Gelpke. 3½. Bogen.

x) de laudatione auctoris, 1665. 4½. Bogen. Tob. Schmidt.

y) Interpretatio L. 32. D. de Legibus, 1666. auf 5. Bogen. Friedr. Wilh. Krull.

z) de auguſtiſſimae Domus Auſtriacae iuribus ac praeeminentia, 1666. Siegm. Maximil. Raid. Sie iſt 6½. Bogen ſtark, aber ſehr ſchlecht ausgeführt.

aa) de iuribus epiſcopalibus, 1668. Heinr. Linck ward damit Doctor der Rechte, und machte zuletzt einen großen Tractat davon, welcher über 3. Alph. ausfüllt.

bb) de regali tributorum iure, 1669. Jonas Kirchhof.

cc) de tutela illuſtrium perſonarum, 1669. Joh. Leonh. von Püchel. Eben derſelbe gab ſeine Schrift, noch in dieſem Jahre, als einen beſondern Tractat ſtark vermehrt unter dem Titel heraus: de tutelis Electorum, Principum, aliorumque S. R. J. Statuum. Er hatte darinn die Meinung angenommen, daß die Vormundſchaft über einen unmündigen Prinzen im Hauſe Sachſen den Agnaten allen zuſtehe, wenn ſie in gleichem Grade wären. Dieſer Satz machte den Weimariſchen Hof aufmerkſam, da die Minderjährigkeit des letzten Prinzen von Sachſen Jena, Joh. Wilhelms, Streitigkeiten erregte, und ſich Weimar bey der Vor-

Vormundschaft aufs Seniorat berief. Es wurde daher von der Jenaischen Juristenfacultät ein Bericht gefordert, welcher im Jahr 1687. dem Hauptinhalte nach also erfolgte: „wir befinden, daß in „dem Hochfürstl. Haus Sachsen der Ernestinischen „Linie nach den gemeinen Sächs. Rechten die Vormundschaft demjenigen Agnaten, so unten ihnen „der Aeltere, mit Ausschließung aller übrigen, so „in gleichem Grad befindlich, (ungehindert, daß sie „der Succession fähig,) allein deferiret, und solches „in unverrückter Observanz bis auf diese Stunde „also gehalten worden. — — Anlangende zum „andern die Disputation, welche von Pühel unterm Praesidio D. Richters gehalten: so ist „gnugsam bekannt, daß ermeldter D. Richter „bey vielen Geschäften und hohem Alter, zumaln, „nachdem er einen Zufall von einem Schlagfluß „gehabt, so wenig Wochen vor solcher gehaltenen „Disputation geschehen, die Censur nicht wohl verrichten mögen, sondern hierinn dem Respondenten „und Autori getrauet.„ Wer den ganzen Bericht lesen will, der kann ihn in Ge. Beyers Delin. iur. civ. secundum Institutiones auf dem letzten Blatte finden.

dd) de cursu publico, Angariis et Parangariis, 1671. Joh. Schilter.

ee) de pallio Episcopali, 1672. Joh. Christoph Klee. Sie ward 1678. auf 6. Bogen wieder gedruckt; man kann sie aber nun leicht entbehren. Joh. Ge. Pertsch in der Vorrede zum Tractate de orig. vsu et auctoritate Pallii Archiepiscopalis, S. 77. und 78. zeigt den Inhalt und die begangenen

gangenen Fehler kurz an, irret sich aber darinn, daß er diese auf **Richters** Rechnung schreibt.

Zeumeri Vitae Ictor. Jenensium S. 119. Die Nachricht von den Schriften ist aber sehr unvollkommen, und nachlässig gemacht worden. Der Artikel von **Richtern** im **historischen Schauplatz** vornehmer, berühmter Staats- und Rechtsgelehrten, Th. I. S. 175. verdient kein gelinder Urtheil.

XXV.

Johann Brunnemann.

Brunnemann, dessen größere Werke noch immer in den Händen practischer Rechtsgelehrten sind, verdient schon eine neue Bemühung, sein fast verblichenes Bild mit frischen Farben zu übermahlen.

Seine Geburt erfolgte am grünen Donnerstage des Jahrs 1608. in der Mittelmärkischen Stadt Cölln an der Spree. Der Vater, Magister Hieron. Brunnemann, welcher daselbst als Prediger und Inspector stand, ließ ihm die ersten Gründe der Religion und Wissenschaften von den Lehrern der öffentlichen Schule beybringen, besonders von dem geschickten Rector, Adam Romanus. Er schickte ihn hierauf 1627. nach der Wittenbergischen Universität, wo die Gottesgelahrheit, nebst den philosophischen Studien, seinen Fleis am meisten beschäftigte. Gleich im Herbste des folgenden Jahres ward er, nach dreyen vertheidigten academischen Streitschriften, Magister der Philosophie. Von dieser Zeit an belebte ihn ein beständiger Trieb, sich theils mit fernerm Disputiren, weswegen er die Catheder eilfmal bestieg, theils mit nützlichen Vorlesungen, bekannt zu machen. Allein Krieg und Pest, zwey große Uebel, welche die edelsten Anschläge leicht zernichten können, nöthigten den jungen Gelehrten 1630. zur Rückreise in sein Vaterland. Daselbst wurde ihm unvermuthet über drey Studirende von Adel die Aufsicht anvertraut, und diese gute Gelegenheit mußte sein Glück auf einer andern hohen Schule befördern.

Er begab sich mit ihnen im Winter des Jahrs 1630. nach Frankfurt an der Oder. Die philosophische Facultät erwies ihm hier sogleich die Gefälligkeit, daß

er

Digitized by Google

er unter ihren Magistern Platz nehmen durfte, welcher Vorzug ihn also berechtigte, seine zu Wittenberg abgebrochene Uebungen von neuem anzufangen. In einer kurzer Zwischenzeit lieferte er sieben Dissertationen, die ihm zur Ehre gereichten. Unterdessen verstattete ihm auch da die Kriegesgefahr keine lange Ruhe und Sicherheit. Diese gewährte ihm nur die Festung Cüstrin, wohin er nach Michael 1633. die Flucht ergriff. So bald aber als die trüben Wolken verschwunden waren, eilte er, den verlassenen Frankfurtischen Musensitz wieder zu sehen. Die Abwesenheit hatte das Andenken seines Namens nicht ausgelöscht, oder vermindert; man wünschte vielmehr bey der Universität, daß er mit derselben genauer verbunden werden möchte. Dieses geschah im Jahre 1636. früh genug, da er das ordentliche Professorat der Vernunftlehre erhielt.

Bis dahin blieb **Brunnemann** seinem Hauptgegenstande, der Theologie, immer getreu. Aus den Nachrichten von ihm wissen wir, daß er sogar zu verschiedenen malen ein Canzelredner gewesen sey. Allein beydes, die schwache Stimme, und die kränkliche Leibesbeschaffenheit, veranlasseten nun eine ganz andere Denkungsart. Er fieng an, seine Neigung der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen. Auf dieser ihm vorher unbekannten Bahn that er auch so schnelle und glückliche Schritte, daß er zu jedermanns Verwunderung mit dem angehenden Jahre 1638. Doctor werden konnte. Günstige Umstände eröffneten ihm bereits 1640. den Uebergang von der philosophischen Facultät zur juristischen, in welcher ihm das Lehramt der Institutionen zufiel. Nach und nach rückte er weiter, und erlangte endlich 1653. durch den Tod seines Schwiegervaters, **Matthäus Coldebachs**, die oberste Stelle, nebst dem Ordinariate. Im Jahre 1664. aber belohnte der Churfürst, Friedrich Wilhelm, seine Verdienste

dienste dadurch, daß er ihm den Character eines Raths ertheilen ließ. Er starb eines plötzlichen Todes 1672. am 14. December. Seine Ehegattin, mit welcher er sich 1637. verbunden hatte, war über sieben Jahre vor ihm in die Ewigkeit gegangen. Von verschiedenen Kindern überlebten ihn nur der jüngste Sohn, **Paul Christian**, welcher Advocat beym Stargardischen Hofgericht gewesen ist, und zwo Töchter. Die älteste heyrathete 1665. der berühmte **Samuel Stryk**, und die andere im Jahre 1681. **Joachim Hoppe**, von dem dieser Band eine besondere Erzählung erhält.

Brunnemann hat sich den Ruhm eines bescheidenen, und für die Würde der Religion sehr eingenommenen Gelehrten erworben. Doch glauben Einige, daß er hierinn fast zu weit gegangen seyz wenigstens trägt **Leyser** kein Bedenken, ihn lctum saepe in scriptis suis ad superstitionem et ineptias vsque *pium* zu nennen. (Meditat. ad Pand. Vol. III. Spec. 166. p. m. 215.) Den zehenden Theil seiner jährlichen Einkünfte wendete er allezeit auf milde Sachen, worinn er wohl nicht viel Nachfolger haben wird. Insbesondere hat ihm die Universität Frankfurt ein Vermächtnis für Wittwen der Professoren zu danken. Retorsionen, und den sogenannten casibus pro amico, war er als ein abgesagter Feind zuwider. Wer sich von seinen Kenntnissen im Gebiete der Wissenschaften einen richtigen Begriff machen will, der denke hundert Jahre zurück. Damals hielt ihn jeder für einen der Logic ungemein kundigen Kopf, für einen wohl geübten Gottesgelehrten, und starken Juristen. Und in Betrachtung die[s] Zeitraums bleibt er immer merkwürdig genug, ob er gleich keine Anlage zu einem großen Genie hatte. Die vornehmste Seite, von welcher er jetzt beurtheilet werden muß, ist das civil- und peinliche Recht, nebst dem dazu gehörigen Processe. Darinn hat er die wichtigsten Werke geliefert, welche an

vielen

vielen Orten Deutschlands noch zu den classischen gerechnet werden. Auch das Fach des geistlichen Rechts stellt Beweise seines Eifers dar, allerley Mängel zu entdecken: und er würde weit mehr geleistet haben, wenn ihm die die Geschichte und Alterthümer der Kirche bekannter gewesen wären. Den **Carpzovischen** Meinungen setzte er sich bey jeder vorfallenden Gelegenheit entgegen, weshalben nach seinem Tode große Streitigkeiten entstanden, wovon im folgenden Artikel ausführlich geredet werden soll. Hier schwebt mir nur eine sehr angewachsene Menge der Schriften vor den Augen, welche mit **Brunnemanns** Namen bezeichnet, und noch von Stück zu Stück zu erzählen sind. Die wenigen Wittenbergischen Disputationen nehme ich aus, deren Titel ich zur Zeit nicht habe finden können. Meine Leser werden aber auch dabey nichts verlieren.

1) Diss. de cessione actionum, Frf. ad Viadr. 1637. unter **Coldebachs** Vorsitze. Damit bahnte er sich zur Doctorpromotion den Weg. Nachher machte der Verfasser einen ganzen Tractat daraus de cessione actionum et versuris, welcher zu Wittenb. 1662. auf 19½. Duodezbogen, ferner mit vielen Zusätzen zu Frf. an der Oder 1695. 1698. (1. Alph. 10. Bogen stark,) und 1707. allemal in 4. ans Licht trat. In der Ausgabe seines Processus inquisitionis vom Jahre 1737. stehet er ebenfalls.

2) Diss. de definitione et materia cessionis furium, Frf. 1637.

3) Tractatus de pace politica, Frf. ad V. 1637. Die Sammlung bestand aus zwölf Dissertationen, welche **Joh. Christoph Beckmann** daselbst 1681. in 4. auf 1. Alph. 8. Bogen wieder abdrucken, und

darüber disputiren ließ. Die Titel derselben sind diese: de autoribus pacis; de caussis pacis; de arbitris pacis; de sponsionibus pacis; de induciis; de ratione tractandi pacis negotia; de materia pacis, zwo Dissertationen, die **Becmann** in eine zusammengezogen hat; de deditione; de effectis pacis; de pace reiecta; de dolis pacis; ein unter der Nummer 23. vorkommendes Stück, welches hier eingeschoben worden, um die vorige Zahl zu erhalten,) und endlich de pace violata.

4) Enchiridion logicum, ibid. 1639. in 12. auch 1653. Darauf gab **Joh. Christoph Hartung** dieses Handbuch zu Jena 1684. in demselben Formate heraus, und stellte darüber Vorlesungen an. Nach dessen Tode erfolgte allda 1715. die vierte Auflage, welche 20. Bogen in 8. enthält, unter dem Titel: Enchiridion Logicae iuridicae. Sie ist mit häufigen Beyspielen sowohl aus dem Römischen Gesetzbuche, als den Schriften der berühmtesten Rechtsgelehrten, vermehrt worden, wozu man sich des **Hartungischen** Exemplars bedient hat. Da **Brunnemann** die zu seiner Zeit noch beliebten Aristotelischen Lehrsätze zum Grunde legte: so darf ich nicht erst die Ursache anführen, warum seine Arbeit schon längst unbrauchbar geworden sey.

5) Diss. de caussis fori competentis, Frf. 1641.

6) Diss. de modis acquirendi iuris gentium, 1644.

7) Diss. de actionibus, 1644. auf 6. Bogen.

8) Diss. de officio iudicis, et publicis iudiciis, 1644.

9) Diss. de successione ab intestato, 1644.

10) Diss. de iniuriis, 1645.

11) Tracta-

11) Tractatus de inquisitionis processu, Stettini 1648. 1. Alph. in 8. Die siebende Ausgabe ward zu Frf. an der Orden 1697. veranstaltet, und nach dieser erschienen viel mehrere, immer in 4. unter welchen die Hoffmannische von 1737. und die Tollische von 1747. die neuesten und besten sind, weil sie Anmerkungen enthalten, welche dieses Buch den Preussischen Unterthanen vorzüglich brauchbar machen. Diejenigen, die in der letzten stehen, sollen Joh. Christoph Peslern zum Urheber haben. An den gehörigen Stellen hat man zugleich die Preussische Criminalinstruction, und neuerer Zeit herausgekommene Verordnungen, angeführt. Eine deutsche Uebersetzung dieses Tractats ist zu Frf. 1717. 2. Alph. in 4. stark ans Licht getreten. Schon viele Jahre vorher, nämlich 1697, ward von Joh. Sam Stryken, dem Brunnemannischen Enkel, die am Ende des Lateinischen Exemplars angehängte Formula Ordinationis criminalis inquisitoriae, welche aus 12. kurzen Capiteln bestehet, zu Halle auf 2. Alph. 7. Bogen in 4. unter der Aufschrift Deutsch herausgegeben: Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitionsprocesses. Die Capitel sind hier in gewisse Paragraphen eingetheilt, welche an verschiedenen Orten manche weitläuftige Zusätze erhalten haben. Und über eben diese Anleitung ließ auch Joh. Jacob Winziger zu Halle 1706. seine Anmerkungen drucken, die über 2. Alph. in 4. betragen, aber bald in Vergessenheit gerathen sind. Unter dem gedachten Jahre 1706. wurde durch ein Königlich Preussisches Edict den Notarien besonders anbefohlen, sich Brunnemanns Tractat anzuschaffen, und in Criminalsachen darnach zu verfahren, wie Ludovici §. 5. der Vorrede zu seinem

peinlichen Proceß meldet. Joh. Sam. Friedr. Böhmer urtheilet von der ganzen Arbeit also: Quod meritum *Brunnemannus* in iure priuato generatim sibi acquisiuit, eidem quoque in Iurisprudentia criminali debetur. Acumen ingenii ac iudicii ipsius per omnia capita se exserit, et methodus tractandi satis se commendat. Si quid in doctrinis *Carpzouianis* monendum obseruat, siue quod erroneum fuerit, siue quod thesin non exhauriat, diligenter discussit. Unde facile palmam reliquis praeripuit, et in primis *Kayserο* ac *Ludouico*, tantopere placuit, vt hi eum primario consuluisse, pauca de suo addidisse videantur. Man sehe dessen Vorrede zu den Obseruat. selectis ad *Carpzouii* Practicam rer. criminal. S. 5.

12) Diss. de mendacio, 1648.

13) Diss. de regalibus, 1649.

14) Diss. ad L. 19. et L. fin. C. de testam. et Cap. *Relatum* 11. X. eodem, 1650.

15) Diss. de interdictis, 1650. 2. Bogen.

16) Diss. ad L. *Ciuitas* 27. D. de reb. cred. 1650. auf 7. Bogen.

17) Diss. de liquido debito, 1651.

18) Diss. de processu summario, 1652. Sie ward zu Jena 1740. auf $3\frac{1}{2}$. Bogen wieder gedruckt.

19) Diss. de materia simulatorum contractuum, 1652. 2. Bogen.

20) Diss. de venditione facta ad corpus et ad mensuram, 1653. 3. Bogen.

21) Diss. de dotis constitutione, conseruatione et repetitione, 1654. 4. Bogen.

22) Diss.

Digitized by Google

22) Diſſ. de ſubſtitutione, 1654. eben ſo ſtark.

23) Diſſ. de dolis, qui in pacis negotio adhiberi ſolent, 1653. Von der neuen Auflage iſt ſchon oben unter der Nummer 3. geſagt worden.

24) Diſſ. de iure emphyteutico, 1655.

25) Diſſ. de reconuentione, 1655. 2½ Bogen.

26) Diſſ. de conſtitutione ſideicommiſſorum vniuerſalium, 1656.

27) Iudicium ſuccinctum de exemtione Clericorum Euangelicorum, Vit. 1657. in 8. Er hatte jemanden die Handſchrift mitgetheilt, und dieſer beförderte ſie, ohne Vorwiſſen, ohne den Namen des Verfaſſers, zum Drucke. Brunnemann ward aber in der zuletzt anzuführenden Memoria Brunnemanniana entdeckt, und eben dieſes that auch Placcius im Theatro Anon. et Pſeudon. Th. I. S. 207.

28) Diſſ. ad tit. 5. libri 34. D. de rebus dubiis, 1659.

29) Diſſ. de ſpe in iure improbabili et probabili, 1659. und wieder 1675. auf 5. Bogen.

30) Tract. iuridicus de proceſſu fori legitime inſtituendo et abbreuiando, litigiorumque anfractibus praeſcindendis, Lipſ. 1659. in 4. Es ſind davon ungemein viele, vermehrte auch verbeſſerte, Auflagen vorhanden, und zwar gemeiniglich mit dem oben Num. 11. angezeigten proceſſu inquiſitionis zugleich. Die ſiebende trat zu Frf. an der Oder 1697. die zehende 1732. auf 2. Alph. in 4. ans Licht. Dieſer folgte 1737. eine neue, welche 6. Alph. 15. Bogen in 4. ausfüllt, den Inquiſitionsproceß ꝛc. dazu gerechnet, und ebenfalls auf dem Titel die zehen-

de genennt wird. Joh. Wilh. Hoffmann hat nützliche Anmerkungen hinzugefügt, worinn die Märkische und Sächsische Proceßordnungen fleißig angemerkt worden sind. Die eilfte erschien 1747. durch die Besorgung Carls Gottlob von Toll, welcher Alles genau durchsah; was sein Vorgänger beym Märkischen Processe aus der Acht gelassen hatte, einschob; auch neue Preussische Verordnungen wegen der Processe in Schlesien überall anführte.

31) Diss. de renunciationibus, 1660.

32) Diss. de beneficio inuentarii heredis, 1661.

33) Diss. de iure peregrinorum, 1662.

34) Commentarius in Codicem Iustinianeum, quo singulae Leges et Authenticae breuiter et succincte explicantur, Lipſ. 1663. in F. Andere Ausgaben, die ich kenne, sind erfolgt zu Lion 1669. auf 8. Alph. 14. Bogen; zu Frankf. 1672. zu Leipz. 1699. welche Sam. Stryks Veranstaltung zuzuschreiben ist, und für die beste und richtigste gehalten wird, ferner allda 1708. und 1717; wieder zu Lion 1715. darauf zu Cölln am Rheine 1754. und endlich zu Geneve 1771. in zween Foliotheilen. Das letzte Leipziger Exemplar beträgt 17. Alph. Bey der Gelegenheit des L. 17. de fide instrum. ward eine gelehrte Streitigkeit zwischen Wilh. Leysern zu Wittenberg, welcher Brunnemanns Erklärung verwarf, und dem gedachten Stryk erregt. Die Geschichte derselben erzählt der Sohn des ersten Augustin von Leyser, Medit. ad Pand. Band IV. Spec. 272.

35) Diss. de sorte, causſarum dubiarum diremtrice, ex §. 23. J. de legatis, iuncta L. f. C. Comm. de legat. 1664.

36) Diss.

36) Diſſ. de reprobatione teſtium, 1664. 6. Bogen.

37) Diſſ. de decima, vel alia portione bonorum, ab herede, vel emigrante, ſoluenda aerario publico, 1664.

38) Diſſ. de delicto ſerui, alteriusque hominis corrupti, 1665. 7. Bogen.

39) Diſſ. de limitibus, 1665. Im Jahre 1718. ward ſie auf 4. Bogen von neuem gedruckt.

40) Repetitio Paratitlorum *Matth. Weſenbecii*, per quaeſtiones ſuccincte deciſas tractata, caet. Frf. ad V. 1665. in 4. auf 4. Alph. Eine beſſere und vermehrte Ausgabe lieferte 1671. in 8. Sam. Stryk. Sie wurde 1688. und endlich zu Wittenb. 1708. wiederholt. Das letzte Exemplar iſt $3\frac{1}{2}$. Alph. in 8. ſtark. Eben allda kamen 1710. in demſelben Formate Joh. Heinr. Bergers Animaduerſiones in *Joh. Brunnemanni* Quaeſtiones ad Pandectas hinzu, welche anfangs ein darüber gehaltenes Collegium waren.

41) Memoriale praecipuarum Legum Codicis, per quaeſtiones adornatum, Frf. ad V. 1665. 1671. 1700. und 1710. in 12. Die vierte Ausgabe beträgt 1. Alph. 4. Bogen. Vorher hatte der Verfaſſer einigen ſeiner Zuhörer dieſes Werkgen in die Feder dictirt.

42) Diſſ. de concurſu, cumulatione et transmiſſione actionum, 1666. Sie wurde darauf zu Halle 1694. und 1703. als ein Tractat auf 1. Alph. 13. Bogen in 4. abgedruckt, auch mit acht Rechtsſprüchen der Juriſtenfacultät allda, und mit einem Regiſter verſehen.

43) Exercitationes Iustinianeae XXXII. Frf. 1667. in 4. Bereits vom Jahre 1641. an waren sie einzeln herausgekommen. Sam. Stryk sammlete sie, um abermal darüber disputiren zu lassen; aber er suchte auch zu ergänzen, was an einigen Orten fehlte. Im Jahre 1678. erschien die dritte; zu Halle 1695. durch Johann Sam. Stryks Besorgung die vierte; zu Wittenberg 1717. die fünfte, welche 1. Alph. 20. Bogen stark ist; und 1727. die sechste Auflage. Der Verfasser trägt nach einem jeden Paragraph der Institutionen das sogenannte ius controversum kurz vor.

44) Diss. de contractibus iure prohibitis, 1668. 11. Bogen.

45) Diss. de induciis moratoriis, 1668. $6\frac{1}{2}$. Bogen.

46) Diss. de adhaesione togata, seu iudiciaria, 1668. 5. Bogen.

47) Diss. de negotiis gestis, 1670.

48) Commentarius in quinquaginta Libros Pandectarum. Frf. 1670. in F. Als er dieses Werk, welches nebst dem Commentar über den Codex sein wichtigstes ist, abermal übersah, und auf den Titel de mortuo inferendo gekommen war, mußte er aus unserer Welt. Sam. Stryk besorgte also diejenige Ausgabe, über welcher er gestorben war, zu Frf. 1674. Nach derselben traten viele andere ans Licht, nämlich zu Frf. und Leipz. 1683; zu Wittenb. 1701. 1714. und 1731; zu Lion in demselben Jahre; zu Cölln 1752. immer in F. Die von 1714. enthält 16. Alph. 14. Bogen. Auserlesene Gelehrsamkeit findet man hier freylich nicht, und vielleicht hat Reinold, in den Anmerkungen

kungen über des Fabricius Bibl. Latin. S. 714. seiner von mir gesammleten Schriften, nicht ganz unrecht, wenn er sagt: vix decem plagulae occurrunt, lectu dignae. Und dies ist kein Wunder. Denn er hat eben so, wie sein Schwiegersohn, Studenten um sich gehabt, die ihm die Materialien zusammen getragen haben. Weil aber die Erklärungen über alle einzelne Gesetze der Pandecten gemacht worden sind, welches Niemand vor ihm gethan hatte: so ist seiner Arbeit bey den Advocaten und in den Gerichtsstuben ein großer Werth zugewachsen.

49) Diss. de momento instantiae appellationis, 1672.

50) Decisionum Centuriae V. Frf. 1674. mit einem guten Register 2½. Alph. 1677. 1688. und 1704. in 4. Stryk hat diese Decisionen aus des Verfassers hinterlassener Handschrift revidirt und ververmehrt. Es werden hier seltsame Rechtshändel entschieden, welche der Frankfurtischen Juristenfacultät vorgelegt worden waren. Anfangs trug er sie in öffentlichen Vorlesungen vor, deshalben ist die Ausführung sehr kurz gerathen. Seine Zuhörer verlangten sie darauf gedruckt zu sehen; er legte auch die Hand daran, wurde aber durch den Tod gehindert, sein Vorhaben auszuführen.

51) Consilia et Responsa academica, Frf. ad V. 1677. in F. Stryk gab sich ebenfalls die Mühe, nach seines Schwiegervaters Tode diese Sammlung zu veranstalten. An demselben Orte ward 1704. die zwote Auflage fertig, welche einige Bogen über 12. Alph. beträgt.

52) de iure ecclesiastico Tractatus posthumus, Frf. et L. 1681. 1686. 1699. 1708. und 1721. in 4. Die zwote Edition, welche ich gebrauche, enthält 5. Alph.

9. Bogen. Den nachfolgenden iſt Stryks Tractat de diſſenſu ſponſalitio mit angehängt worden. Eben derſelbe ſtellte dieſes Werk, zur Bequemlichkeit der Proteſtantiſchen Geiſtlichen, aus ſeines Schwiegervaters Handſchrift ans Licht, vermehrte es auch mit nöthigen Zuſätzen, welche unter jedem Capitel ſtehen, und das Buch ſelbſt an Stärke übertreffen. Nach einem weitläuftigen Regiſter ſiehet man **Brunnemanns** Praelectiones publicas ad regulas Iuris canonici, welche, nebſt dem beſonders dazu verfertigten Regiſter, allein ein ganzes Alphabet ausfüllen. **Chriſt. Thomaſius** hat vieles aus dieſem Werke ſowohl von **Brunnemannen**, als von **Stryken**, unter die Noten geſetzt, womit er **Lancelotts** Inſtitutiones Iur. canonici im Jahre 1717. verſehen hat. Läugnen kann man es nicht, daß der erſte Verfaſſer manche Mängel unſerer Kirche aufrichtig angezeigt habe, welchen vielleicht bis zu dieſer Stunde noch nicht ganz abgeholfen worden iſt. Unterdeß haben doch ſeine geſchickten Nachfolger veranlaßt, daß dieſes Ius eccleſiaſticum nunmehr lange nicht ſo oft zu Rathe gezogen wird, als vor einem halben Jahrhunderte. **Thomaſens** Urtheil davon in der Hiſtoria contentionis inter imperium et ſacerdotium S. 651. iſt gar gründlich. Er ſchreibt alſo: *Brunnemannus* videbat in multis defectus Iurisprudentiae Conſiſtorialis *Carpzouii*, et craſſas reliquias Papatus in Conſiſtoriis noſtris; ſed dum ignorabat originem et progreſſum harum reliquiarum, dum putabat ſecundum doctrinam communem *illo*rum temporum defectus omnes tolli poſſe et debere per leges poenales, dum non agnoſcebat, dari etiam pietatem laruatam; multas occaſiones praebebat *Titio*, et aliis ſcriptoribus ſequentibus,

vt

vt saepius ab eo non absque ratione dissentirent. Gener eius, *Strykius*, erat quidem vir magni ingenii et parum minoris iudicii, sed pro more suorum temporum philosophia ratiocinandi et historia ecclesiastica destitutus, adeoque Supplementis suis parum addens Operi *Brunnemanniano*. Von der ersten Auflage kann man eine kurze Recension in den **Lateinischen** Actis Erud. 1682. S. 254. lesen. Der ehemalige Hällische Rechtslehrer, **Jac. Gabriel Wolf**, gab unter der Anzeige Leipz. und Berlin 1713. in 8. Institutiones iurisprudentiae ecclesiasticae, in vsum Tractatus *Brunnemanniani* de iure ecclesiastico adornatas, heraus. Dieses 2. Alph. 17. Bogen starke Buch ist nichts anderes, als ein Auszug aus dem **Brunnemannischen**. Doch hat der Verfasser auch viel hinzugethan, viel verbessert, oder wenigstens erläutert. Gleichwohl bin ich mit **Thomasen** am angeführten Orte S. 664. der Meinung, daß er allgemeinern Beyfall verdient haben würde, wenn er diese Arbeit nach seiner eigener Methode und Denkungsart verfertiget hätte. Das unter **Brunnemanns** Namen zu Wittenb. 1735. in 8. hervorgetretene Compendium iuris ecclesiastici, ex principiis genuinis, annotationibus perpetuis auctum, ist das vorige Exemplar, und vom Buchhändler Zimmermann daselbst nur mit einem neuen Titelbogen, listiger Weise, versehen worden.

53) Praelectiones publicae de processu concursus creditorum, Frf. ad V. 1692. in 4. Die erste Ausgabe ist mir noch unbekannt. **Sam. Stryk**, welchem man das Daseyn dieser vom Verfasser ein paar Jahre vor seinem Tode gehaltenen Vorlesungen zuschreiben muß, klagt in der Vorrede über einen

einen sehr fehlerhaften und unerlaubten Osnabrückischen Nachdruck. Er hat Noten und Zusätze, auch Joach. Chemnitius im Jahre 1625. zu Frf. vertheidigte Dissert. de iure praelationis creditorum hinzugefügt. Neue Abdrucke erfolgten 1697. 1707. 1719. welcher schon der sechste, und 1. Alph. 6. Bogen stark ist. Bey den letzten Ausgaben des Processus ciuilis et criminalis findet man das Werkgen ebenfalls.

54) Meditationes sacrae ad ductum Euangeliorum dominicalium, Lipſ. et Halae 1700. in 8. Sein Enkel, Joh. Sam. Strykk, hat dieses Buch ans Licht gestellt, Aug. Herm. Franke aber eine Vorrede dazu gemacht. Alles enthält 1. Alph. 15. Bogen. Zu Budißin erschien 1730. auf 2. Alph. 20. Bogen in 8. eine Deutsche Uebersetzung unter dem Titel: Geistliche Betrachtungen über die jährlichen Sonn und Festtags-Evangelien. Der Verfasser war gewohnt, an den gemeldeten Tagen eine Privatandacht in seinem Hause zu haben, und davon zeigen diese Betrachtungen die Früchte. In jeder sind vier Stücke sein Gegenstand, 1) diuina beneficia, 2) humana vita, 3) noſtra officia, 4) pia ſuſpiria.

55) Notae ad *Matthiae Stephani* Commentarium in Nouellas Iuſtiniani, Lipſ. 1700. in 4. Brunnemann hatte ehemals darüber gelesen, daher man die bey dieser Gelegenheit von ihm aufgezeichneten Anmerkungen nach seinem Tode aus einer Handschrift dem Texte beyfügte, von welchem sie mit zwo Klammern unterschieden worden sind.

56) Geistliche Betrachtungen von dem heiligen Abendmahl, Budißin 1730. in 8. auf 7. Bogen. Dieſes

ſes kleine Buch finde ich noch unter ſeinem Namen im **Meißneriſchen** Catalogo vniuerſali, Band 1. S. 389.

Becmann führt im Catalogo Biblioth. Vniuerſ. Francofurt. S. 46. einen ganzen Band ſolcher Diſputationen an, die **Brunnemann** über Materien aus der Vernunftlehre, der Metaphyſic, Moral und Politic geſchrieben hat, übergehet aber die eigentlichen Titel derſelben. Auch theils an dieſem Orte, theils in der juriſt. Bibliothek des **Lipenius**, werden ihm noch viele juriſtiſche Diſputationen zugeſchrieben, bey welchen das Jahr des Drucks nicht angemerkt worden iſt. Meinem Verzeichniſſe alle nur mögliche Vollſtändigkeit zu geben, will ich ſie doch ſo namhaft machen, wie ich ſie daſelbſt leſe.

ad L. vn. C. de errore calculi;

de collatione bonorum;

ad L. 5. §. 1. D. vt legat. ſeruand. cauſſa caueatur;

de tutelis;

de iure fiſci;

de praecipuis remediis, quibus reorum contumacia coerceri poteſt;

de donationibus;

de teſtamentis parturientium;

de adminiſtratione bonorum eccleſiaſticorum temporali;

de emtione venditione;

de iure hereditario;

de plurium perſonarum obligatione;

de praeſumtionibus;

de matrimonio;

de

de homicidio;

themata de fideiussoribus;

de controuersi aliquot iuris decisionibus;

de hypothecaria actione;

Diss. duae ad Leges notabiliores Digestorum;

de transactionibus;

de auocatione caussarum;

Theoremata ex diuersis iuris capitulis desumta;

Interpretatio difficilis Capit. *Titius filios.* Si de feudo defuncti contentio sit, caet. (II. Feudor. 26.)

Vielleicht sind viele darunter, welche er nicht selbst verfertiget hat, und zu dieser Classe gehören auch wohl einige der unter den Nummern angezeigten. Von denenjenigen aber, womit ich den Beschluß machen will, ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß sie ein wahres Eigenthum der Respondenten sind, deren Namen hier bey jedem Stücke stehen.

a) de Dardanariis, 1663. Sam. Stryk.

b) de interuentione, 1664. Joh. Friedr. Falckner.

c) de his, quae raro fiunt et insolito, 1668. Christian Wildvogel.

d) de priuilegiis parentum propter liberos, et librorum propter parentes, 1668. Lorenz Rango.

e) de Πολυπραγμοσύνη, 1670. Christian Henel.

f) de emendatione propinquorum, 1672. Theodor Pauli.

Mich.

Mich. Rhodii Progr. funebre, nomine Rectoris in Vniuerſitate Viadrina, 1672. welche Schrift Ge. Peter Schultz ſeiner erſten Abhandlung de claris Marchicis S. 16. mit einverleibt hat. *Memoria Brunnemanniana*, eine von des Verſtorbenen Tiſchgeſellſchaft zum Drucke beförderte Inſcription, die auch in Oippings Memor. Theologor. clariſſ. renouata, S. 1031. zu finden iſt. *Küſteri* Collectio Opuſcul. hiſtor. Marchicam illuſtrant. Th. III. S. 24. — 34. enthält weiter nichts, als das angeführte Programm der Frankfurtiſchen Univerſität.

XXVI.

Jacob Brunnemann.

Er war ein Brudersſohn des vorhergehenden, und aus Colberg in Pommern, wo er im Jahre 1674. auf die Welt kam. Seine academiſchen Studien trieb er zu Frankfurt an der Oder und zu Halle, an welchem letzten Orte er **Samuel Stryken**, einen nahen Verwandten, zum vornehmſten Lehrer hatte. Doch trug auch **Chriſt. Thomaſius** zu ſeiner Ausbildung nicht wenig bey. Nach vollendeten Univerſitätsjahren that er eine Reiſe in die vereinigten Niederlande, und darauf ward er zu Halle 1699. Licentiat der Rechte. Hier fieng er nun an mit Unterrichte und Diſputationen großen Fleiß zu zeigen, welches beydes ihm 1701. eine außerordentliche juriſtiſche Lehrſtelle zu wege brachte. Seiner Beſtallung war die Vorſchrift beygefügt worden, daß er in öffentlichen Lectionen hauptſächlich das Staatsrecht zum Augenmerke wählen ſollte: und eben dieſes beobachtete er nicht ohne vielen Beyfall.

So gegründete Hoffnung er aber vor ſich ſah, auf der Univerſität ſein Glück weiter zu befördern: ſo verließ er doch im Jahre 1704. dieſe Lebensart. Er begab ſich als Beyſitzer des Schöppenſtuhls, und Syndicus der Königlich Preuſſiſch-Pommerſchen Landſtände nach Stargard. Daſelbſt iſt er auch 1735. geſtorben, und in den letzten Jahren ſeines Lebens Director des Schöppenſtuhls geweſen.

Seine Schriften, die zum Fache des bürgerlichen und Staatsrechts gehören, ſind größtentheils noch wohl zu gebrauchen, und wenn es ihm gefallen hätte, beym Lehren der Rechte, und anderer Wiſſenſchaften, zu bleiben:

ben: so würde man sich von seinen Talenten noch viel Gutes haben versprechen können. Ein solches Urtheil fällt **Ludewig**, ein Gelehrter, der im Lobe seiner Zeitgenossen ziemlich sparsam zu seyn pflegte, S. 22. der Vorrede zum zweeten Theile seiner Erläuterung der güldenen Bulle. Alles dasjenige, was aus **Brunnemanns** Feder zum Drucke befördert worden ist, gibt die folgende Nachricht zu erkennen.

1) Trutina doctrinarum *Joh. Brunnemanni*, Icti, quibus in Commentariis suis, scriptisque reliquis a Bened. *Carpzouio*, aliisque Ictis Saxonicis, dissentiendum sibi existimauit, praeside *Nic. Chr. Lynckero* ab autore *Wilh. Ern. Schmidio* Jenae suspensa, iam Halae Magdeb. castigata, et ad aequilibrium reuocata, Vitemb. (oder vielmehr Halae Magdeb. 1697. in 4. auf 5. Bogen. Im vorigen Artikel habe ich bereits gesagt, daß der ältere **Brunnemann** sich aller Gelegenheit bedient habe, die **Carpzoviſchen** Lehrsätze anzugreifen. Dieses verdroß **Lynckern**. Er veranlassete daher einen seiner Zuhörer, die Trutinam doctrinarum *Joh. Brunnemanni* cael. zu Jena 1697. unter ihm zu vertheidigen. Der war eben gedachter **Schmidt**, welcher hernach die Lutherische Glaubenslehre mit der Papistischen verwechselte, im Gefolge des Grafen Wolfg. zu Oettingen, als Römisch-Kayserlichen Gesandten, nach Constantinopel gieng, und daselbst ein Muselmann wurde. (Diarium, oder Reisebeschreibung nach Constantinopel ꝛc. S. 196. der neuen Auflage zu Oettingen 1735. in 8.) **Lynckers** Absichten erfuhr man bereits zu Halle, als die Dissertation noch unter der Presse war. **Jacob Brunnemann**

warf sich sofort zum Verfechter seines längst gestorbenen Oncle auf, und schickte nicht nur an den Respondenten, sondern auch an die Jenaische Juristenfacultät, den 23 März des Jahrs 1697. ein Lateinisches Schreiben, worinn er die Erlaubniß suchte, gegen diese Streitschrift persönlich opponiren zu dürfen. Deswegen bat er zugleich, daß die Disputation bis nach den Osterferien verschoben werden möchte. Er bekam aber keine Antwort. Nur so viel erfuhr er von einem Freunde, der Respondent habe gesagt, es sey in Jena keine Mode, einen Fremden zum Opponiren zuzulassen; **Lyncker** aber habe das Schreiben an die Facultät einige Zeit zurückgehalten, und erst den Tag vor der Disputation seinen Collegen mitgetheilt. Ein so unerwartetes Bezeigen brachte nun **Brunnemannen** auf die Gedanken, dasjenige mit der Feder auszuführen, was ihm verweigert worden war, mündlich zu thun. Seine anfangs in der Hitze abgefaßte Vertheidigung betrifft allein die vier ersten Bogen der Trutinae, welche eigentlich zum Disputiren bestimmt wurden. Das Urbrige folgte in demselben Jahre als ein ganzer Tractat von 1. Alph. 16½. Bogen, unter dem oben angezeigten Titel. **Schmidt** giebt sich auf demselben für den Fabricanten aus; **Lyncker** hat jedoch das Meiste, wo nicht Alles, daran gearbeitet. Die in Streitigkeiten so nöthige Mäßigung ist hier nicht aus den Augen gesetzt worden. Nur am Ende soll der **Brunnemannischen** Vertheidigung in wenigen Zeilen gedacht, aber von ihr das Urtheil gefällt werden, daß sie eine unsinnige und nichtswürdige Schrift sey, welchen Ausdruck ich in meinem Exemplare nicht finde. Wahrscheinlicher Weise

ist

ist er in einem kleinen Anhange, der mir fehlt. Nunmehr mischten sich auch Andere in die Sache, und in eben diesem Jahre erschienen drey dazu gehörige Schriften, jedoch unter verborgenen Namen der Verfasser, welche dabey alle Bescheidenheit vergessen hatten. Die erste war eine Epistola C. L. C. J. C. ad *Jacobum Brunnemannum*, Colbergensem, de statu controuersiae eius praesenti. Sie beträgt einen einzigen, zu Jena am 1 Junius ausgefertigten, Quartbogen, und ist auf Brunnemanns Seite. Alsdann trat ein 4. Bogen in 4. starker Dialogus Cordati Alithophili et Simplicii Censorini, Iur. vtriusque Cultorum, in Academia Batava amice institutus de Trutina doctrinarum *Brunnemanni* ans Licht. Endlich folgte im December noch ein Quartbogen von einem gewissen C. C. M. mit dem Titel: Epistola consolatoria ad virum illustrem et eminentissimum, Dom. *Nic. Chr. Lyncker* — — de clade ab Alithophilo in Dialogo de Trutina doctrinarum *Brunnemanni* accepta. Diese drey Stücke berühren aber die Hauptsache gar nicht. Sie enthalten nur die bittersten Vorwürfe und unanständigsten Spöttereyen, womit Lyncker die ganze Lage gegeben wird. Unterdessen bemühete sich Brunnemann, welcher heilig versichert, daß er an den gemeldeten Schriften nicht den geringsten Theil habe, die nun völlig abgedruckte Jenaische Trutinam nach ihrem Umfange zu widerlegen. Er ließ also zu Halle 1698. auf 1. Alph. 7. Bogen in 4. hervortreten: Castigatio Trutinae Jenensis, siue Vindiciae doctrinarum *Jo. Brunnemanni*, quibus a Bened. *Carpzouio*, aliisque Ictis Saxonicis, dissentit. Hierinn stehet auch dessen

erſte Widerlegung der Trutinae; doch ſind unterſchiedliche Zuſätze eingerückt, und dagegen harte Stellen, die vorher dem Verfaſſer entfallen waren, weggelaſſen worden. Von der Jenaiſchen Parthey kam in demſelben Jahre ein Quartbogen heraus, welcher den folgenden Titel hat. Index in Vindicias non vindices male ſani auctoris Hälenſis, quas vt inconſultas *Brunnemanni* aduerſus *Carpzouium*, aliosque Saxones, doctrinas ſuamque exiſtimationem vberius proſtitueret, aduerſus ſcriptum vndiquaque innocentiſſimum Trutinae *Schmidianae*, anxio et foediſſimo partu publice obſtetricantibus inaudito exemplo, cum eruditi ac Chriſtiani orbis ſcandalo typis Salfeldianis nuper admodum enixus eſt. Es ſind darinn dreyzehen Sätze, deren Beweis durch bloße Anzeige der Stellen geführt wird. Zu Halle ſetzte man aber dieſem Bogen ſofort einen andern entgegen. Die Aufſchrift iſt dieſe: I. N. I. duro nodo durus cuneus; ſiue ſtricturae in Indicem Jenenſem, quibus calumniae eiusdem, vt et inconſultae doctrinae, quae B. *Brunnemanno*, Icto, ſcabioſe affricantur, vero auctori Trutinae remittuntur, inque eius ſinum proprium effunduntur. Es wird aus den eigenen Schriften **Lynckers** dargethan, daß er alle **Brunnemanniſchen** Lehren, welche von **Carpzoven** abweichen, ehemals ſelbſt vertheidiget habe. Um auch jenen Jenaiſchen Rechtsgelehrten, den man immer mehr für den Urheber des ganzen Streits hielt, recht anzuſchwärzen, ſuchte man aus ſeinem Inſtructorio forenſi alle freye Urtheile zuſammen, die er von vielen neuern anſehnlichen Juriſten gefällt hatte. Dieſes geſchah auf 2. Bogen in 4. unter dem Titel: Index quorundam

rundam iudiciorum veſanorum de celeberrimis Iureconſultis noſtri potiſſimum temporis, quorum fama, meritis in Remp. litterariam nixa, proterue commaculata in *Inſtructorio forenſi Lynckeriano* deprehenditur. Der Schluß wird mit Drohungen gemacht, wenn **Lyncker** fortfahren würde, Andere verdiente Männer zu verachten. Die Antwort darauf erfolgte bald in 3. Quartbogen, deren weitläuftiger Titel alſo lautet: Index repetitus quorundam iudiciorum ex ſanis omnibus caeteris de celeberrimis Ictis, aliisque viris eruditis, noſtri etiam temporis, quorum fama meritis in Rempublicam litterariam variam variis et varie nixa, tantum non immenſa habita, ſed agnita et in limitibus ſuis, et aſſerta in Inſtructorio forenſi *Lynckeriano*, immortali et ſummatibus etiam viris acceptiſſimo ſcripto, vni duntaxat *Strykio*, eiusque aſſectis, quod vere iuſteque ipſum praeclaris accenſere Ictis, eiusque ſcripta ad nutum eius et perſuaſionem commendare non poſſet, inuiſo, reperitur. Es wird hier gezeigt, daß **Lyncker**s Cenſuren entweder gegründet, oder von ſeinen Gegnern verdrehet worden wären, und zugleich geſagt, er fürchte ſich vor keinen Drohungen. Wenn er, wie es doch wahrſcheinlich genug iſt, nicht ſelbſt für den Verfaſſer dieſer Blätter gehalten werden kann: ſo hat er wenigſtens den Anlaß dazu gegeben. Nun gerieth auch **Sam. Stryk** mit ins Handgemenge. Er war im Indice repetito hart angegriffen worden, daher ſtellte er zu Halle, vermuthlich noch 1698, eine modeſtam calumniarum lenenſium depulſionem auf einem Quartbogen ans Licht, um ſich von allem auf ihn geworfenen Verdachte los zu machen. **Lyncker** und er

ſtießen alſo beſonders an einander, und jener ſuchte gegen dieſen eine nachdrückliche Rache auszuüben. Gelegenheit zur Erreichung dieſes Endzwecks bot der Strykiſche Tractat de Actionibus dar, welcher im Jahre 1699. zum andern male aufgelegt, und als ein ſehr nützliches Werk überall gerühmt wurde. Lyncker wählte dieſes zum Gegenſtande ſeiner Critik, und ſchrieb, unter dem angenommenen Namen *Karoli Sylbindi Nicei* die zu Jena 1699. in 4. gedruckten Monita plusquam quinque millia, quibus totidem et amplius errorum abſurdorum et deliquiorum Tractatus nuperrimus *Sam. Strykii*, Icti, de Actionibus forenſibus inueſtigandis caet. Halae hoc ipſo anno emendate editus, conuincitur iuxta rationem ſolidam doctrinae Lynckerianae. Dieſes 3. Alph. 5. Bogen ſtarke Buch iſt nun eben nicht oft zu finden, weil es, ohne Zweifel auf Stryks Veranlaſſung, conſiſcirt wurde. Dem ungeachtet blieben dem Verleger noch genug Exemplare auf dem Halſe, welche 1706. mit einem ganz veränderten Titel erſchienen, und zwar ohne den Strykiſchen Namen. Von dieſer Zeit an hieß das Werk Experimentum verae ſolidaeque Iurisprudentiae Romano-Germanicae, ad vniuerſam doctrinam forenſem, cum primis cauſſas actionum omnium, adcuratius conſtituendas, directum, caet. ex traditis Dn. *Nic. Chr.* L. B. de *Lyncker*. Stryk ſchwieg dazu ſtill. Es fand aber ein Anderer Vergnügen daran, für ihn die Feder zu führen, und einen Quartbogen auszubreiten, in welchem Lyncken die unanſtändigſte Strafpredigt gehalten, und die größte Gefahr ſeiner Seele vorgeſtellt wird, weil er ſtolz, neidiſch und rachgierig ſey. Die

Auf-

Digitized by Google

Aufschrift ist diese: Gottlieb Wahrmunds Sendschreiben an tot. tit. Herrn Niclas Christoph Lynckern in Jena. Zuletzt endigte der zu Jena 1699. auf $3\frac{1}{2}$. Bogen in 4. gedruckte kurze Verlauf der Strykischen Händel alle diese Zänkereyen. Der Freyherr von Lyncker wird darinn vertheidigt, Stryken hingegen vorgeworfen, er sey der einzige Urheber derselben, und habe es zugegeben, daß die wider jenen gerichteten ehrenrührigen Schriften zu Halle herausgekommen wären. Meine Leser haben nun eine nach Möglichkeit zusammengezogene Erzählung dieser litterarischen Unruhen. Wer sie weitläuftiger verlangt, den verweise ich zu den Nettelbladtischen Hällischen Beyträgen zur juristl. gel. Historie, Band I. S. 405. — 424.

2) Dissert. de iure Principis circa rationes ciuitatum, Halae 1699. Seine gradual Schrift unter Sam. Stryks Vorsitze. Nachher ist sie auch desselben Dissert. iurid. Halens. Band I. S. 1120. — 1234. einverleibt worden. Diese Arbeit ist gar beträchtlich, und in acht Capitel getheilt. Das erste handelt de vrbium origine, Principumque in illas potestate; das zweyte de obligatione magistratus oppidani ad rationes reddendas; das dritte de bonis ciuitatum, ob quae rationes reddendae; das vierte de modo ac forma rationum ciuitatis; das fünfte de examine rationum ciuitatis; das sechste de repetitione rationum ciuitatis; das siebende de reductione bonorum ciuitatis, illegaliter alienatorum; und das achte de rationum ciuitatis affinibus et contrariis.

3) Delibata Iuris publici, 1699. Eine Dissertation von 2. Bogen.

4) Diss. de iure XI. dierum, Calendario subtractarum, 1700. auf 7. Bogen. Gelegenheit dazu gab ihm die damalige Veränderung des Calenders im Deutschen Reiche.

5) Diss. de furtis non agnitis, 1700. 8. Bogen stark. Die Aufschriften der fünf Capitel, woraus sie besteht, sind diese; de moralitate Legum ciuilium in definiendis furtis; de furto in retentis rebus, male quaesitis ab altero; de furto amoris; de furtis eleemosynariis; de furto temporis. Die zwote dahin gehörige Dissertation, welche er am Ende verspricht, hat er nicht geliefert. Er wollte in dieser de furtis honoris, de furtis monetariis, iudicialibus, aliisque non agnitis, seine Gedanken eröffnen.

6) Diss. de iure ceremoniali circa Legatos, 1700. 5. Bogen, und 1739. eben allda. Vorzüglich richtet er hier sein Augenmerk auf die Gesandten des Berlinischen Hofs. Der Titel ist daher zu allgemein, welches auch schon in den Moserischen Urtheilen von juridisch-histor. Büchern, S. 134. erinnert worden ist.

7) Diss. de Aureae Bullae mutatione, 1700. $5\frac{1}{2}$. Bogen, und abermal 1737. zu Wittenberg, auch 1748. zu Leipzig, auf 6. Bogen. Im §. 14. führt er genug Beyspiele an von stillschweigender Veränderung dieses Grundgesetzes, welche die Umstände der neuern Zeiten erfordert haben. Und darauf

darauf gehet er alle dieſe Punkte beſonders durch. Ein guter Auszug aus der ganzen Abhandlung ſteht in den **Leipziger** vollſtänd. Nachrichten von dem Inhalte kleiner academiſcher Schriften, 1748. S. 343.

8) Diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa renitentem, 1700. $9\frac{1}{2}$. Bogen.

9) Progr. de compendiaria via docendae diſcendaeque iurisprudentiae, 1701. So wird dieſe Schrift, welche er beym Antritt ſeines juriſtiſchen Lehramts bekannt gemacht zu haben ſcheint, in der **Lipeniſchen** Bibliotheca iuridica angeführt.

10) Iurisprudentia publica, in qua ſtatus S. Rom. Germ. Imperii praeſens iuxta Leges nouiſſimas in ſpecie Capitulationes Leopoldi et Joſephi, delineatur, et hodiernae illuſtriores controuerſiae Principum adiiciuntur, Halae 1701. in 4. 1. Alph. 15. Bogen ſtark. Es ſind zwölf Diſſertationen, welche ein paar Braunſchweiger, von **Lautenſack** und **Ermiſch**, ſeit dem Anfange dieſes Jahres wechſelsweiſe unter ſeiner Direction vertheidiget hatten, mit einem allgemeinen Titel verſehen worden. Der Inhalt der **erſten** iſt: de natura et adminiculis Iuris publici; der **zweyten** de Legibus Imperii fundamentalibus; der **dritten** de origine, finibus et praetenſionibus Imperii; der **vierten** de Imperatore et Rege Romano; der **fünften** de Reſeruatis Imperatoris; der **ſechſten** de Collegio Electorali; der **ſiebenden** de Statibus eccleſiaſticis Imperii; der **achten** de Statibus ſaecularibus Imperii; der **neunten** de

Ciuitatibus imperialibus et Nobilitate immediata; der zehenden de Comitiis Imperii; der eilften de Circulis et Iudiciis Imperii; der zwölften de ratione Status Imperii Germ. Voran stehen Monita ad Lectorem, die des Verfassers Absichten bey seiner Arbeit anzeigen; den Beschluß hingegen machen 2. Bogen Zusätze, welche einige Dissertationen betreffen. Die wichtigsten unter vielen eingeschlichenen Druckfehlern werden auch angemerkt, und sie können dem Verfasser deswegen nicht zugerechnet werden, weil die meisten Bogen an Orten, welche von Halle entfernt sind, die Presse verlassen hatten. Seine Verdienste um das Deutsche Staatsrecht mußte man damals weit höher schätzen, als es zu unsern Zeiten geschieht, nachdem dieser Theil der Rechtsgelehrsamkeit von den würdigsten Männern immer vollkommener gemacht worden ist.

11) Diss. de appellatione, rescripto Principis remota, 1702. 9. Bogen.

12) Diss. de foederibus Statuum Imperii cum exteris, 1703. auf 6½. Bogen.

13) Diss. de incrementis vrbium Germanicarum, 1703. 12. Bogen, auch von neuem allda 1736. Die Materie handelt er theils politisch, theils juristisch, in dreyen Capiteln ab, und redet zuerst de origine et progressu incrementorum vrbium Germanicarum; sodann de remediis, incrementa vrbium Germanicarum promouentibus; endlich aber de iure Principis circa incrementa vrbium, et remotionem obstaculorum.

14) Diss.

14) Diſſ. de iure limitum prouincialium, 1704. 9. Bogen, auch zu Wittenberg 1738. Auf die Catheder ward ſie nicht gebracht, weil der Reſpondent, **Berndis**, vorher ſtarb. Der Titel gibt ihn zwar als Verfaſſer an; allein ich glaube doch, es ſey das gewöhnliche Wort Autor, hier nicht im eigentlichen Verſtande zu nehmen.

15) Diſcours von betrüglichen Kennzeichen der Zauberey, Stargard 1708. in 4. 12. Bogen ſtark. Er verſteckte ſich unter dem erdichteten Namen **Aloyſius Charitinus**. In den **Unſchuld. Nachr.** von alten und neuen theolog. Sachen auf eben dieſes Jahr, S. 127. wird dieſe Schrift recenſirt: es iſt jedoch leicht zu ſehen, daß man damit eben nicht zufrieden ſey. Noch mehr zeigte es der Roſtockiſche Gottesgelehrte, **Johann Joach. Weidner**, in dem Schediaſmate de Scientia falſo ſic nominata ex I. *Timoth.* VI, 20. ſingulis iis, qui aduerſus Codicis reuelati diuinam veritatem, praecipue quoad Caput de poteſtate Satanae, praeuaricantur, ſincere oppoſito, welchen Tractat er zu Roſtock 1722. auf 1. Alph. 10. Bogen in 4. ans Licht treten ließ. Dieſer öffentliche Widerſpruch bewog **Brunnemannen**, ſeine Abhandlung zu Halle 1727. abermal, unter ſeinem wahren Namen, zum Drucke zu befördern. Sie enthält 1. Alph. 11. Bogen, und iſt durch einige Zuſätze vermehrt worden. Denn er hat **Weidnern** nicht nur geantwortet, wiewohl oft gar zu heftig, ſondern auch eine hiſtoriſche Anleitung von dem Zuſtande der Hexen und des Hexenproceſſes vor und nach der Reformation, nebſt einer Vorrede hinzugefügt, worinn er den Nutzen hiſtoriſcher

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten von juristischen, wichtigen und sich weit erstreckenden Lehrsätzen zu beweisen sucht. Die vornehmste Magistratsperson einer ansehnlichen Preußisch-Pommerschen Stadt, welche in Hexensachen verwickelt ward, und dabey unschuldiger Weise viel leiden mußte, gab dem Verfasser die erste Gelegenheit, seine Feder einem solchen Gegenstande zu widmen. Von der zwoten Ausgabe sind Hamanns Hamburgische Auszüge aus neuen Büchern, ꝛc. die 1728. angefangen wurden, S. 94. — 111. weiter nachzulesen.

16) Examen Iuris publici Germanici nouissimi, Halae 1710. in 8. auch eben allda 1714. auf 12. Bogen, jedoch ohne Vermehrungen, und, wenn nicht etwa ein neuer Titel um die alten Exemplare geschlagen worden, zum dritten male 1722. Franz Joseph Herzens Ausgabe cum notis et monitis ad declinanda sequiora principia, et cum accessionibus, welche zu Salzburg 1730. in 8. erschienen ist, habe ich nur aus der Anzeige in der Lipenischen Biblioth. iurid. Band I. S. 782. kennen gelernt. Brunnemann bedient sich der nun abgekommenen Lehrart durch Frage und Antwort, wobey er in sechs Büchern gleichsam einen Auszug des unter der Nummer 10. angeführten größern Werks darstellt, jedoch mit dem Unterschiede, daß er ein paar neue Capitel eingeschoben hat, nämlich de Iure publico ceremoniali, und de politica consideratione structurae Imperii. In Lünigs Reichs-Archiv, Th. II. des Partis generalis S. 3. — 68. wird eine Deutsche Uebersetzung davon geliefert, nebst wenigen Noten, welche entweder

weder ergänzen, was dem Verfasser nicht eingefallen war, oder einige besondere Sätze etwas genauer untersuchen. Eine kurze Beurtheilung der **Brunnemannischen** Arbeit findet man in der Hällischen **Neuen Bibliothek**, Band I. S. 764. Der Recensent sagt, daß sie meistentheils nach der Philosophie des bekannten **Monzambano**, und dessen Anhänger, eingerichtet sey; man könne aber in den wenigsten Stücken auf diesen Grund ein festes Gebäude setzen, nachdem die Deutsche Historie besser eingesehen, und fleißiger getrieben worden wäre. Was der so verdiente Greis, der Herr Etatsrath von **Moser**, S. 131. — 133. seiner schon oben erwähnten Urtheile von juridisch-histor. Büchern, beym Lesen dieser kurzen Anleitung gedacht hatte, das findet man auch in desselben Bibliotheca Iur. publici, Th. II. S. 400. wiederholt. Er macht verschiedene Anmerkungen darüber, und schreibt endlich, man dürfe nur sehen, was für einen Indicem expurgatorium der Kayserlichen Reseruatorum der Verfasser geliefert habe, so falle es bald in die Augen, zu welcher Parthey er gehöre. Am letzten Orte warnet er noch junge Leute, den angenommenen Grundsätzen nicht blindlings zu folgen, indem darinn Manches stecke, welches der Deutschen Staatsverfassung, und den Reichsconstitutionen nicht gemäß sey.

Von

Von Dreyhaupt Beſchreibung des Saalkreiſes, Th. II. S. 595. Dunkele hiſtoriſch- critiſche Nachrichten von verſtorbenen Gelehrten und deren Schriften, Band I. S. 403. und Band III. S. 938. Die Nettelbladtiſchen Hälliſchen Beyträge ꝛc. Band II. S. 426.

Digitized by Google

XXVII.

Jacob Bernhard Mulz.

Dieser unruhige Rechtsgelehrte hatte einen Handelsmann zu Nürnberg, Leonhart Wilh. Mulzen, zum Vater, und erblickte daselbst 1637. am 15 May die Welt. Den academischen Studien scheint er zu Altorf obgelegen zu haben, auf welcher hohen Schule er auch 1668. Licentiat, und 1670. Doctor der Rechte geworden ist, nachdem er schon ein paar Jahre vorher in seiner Geburtsstadt mit der Advocatur beschäftigt gewesen war.

Sein unerträglicher Eigensinn zog ihm aber in der Folge der Zeit viele Verdrüßlichkeiten zu. Denn er weigerte sich, seine Rechtsschriften nach der dasigen Gerichtsordnung abzufassen, und darüber bekam er oft scharfe Verweise. Weil er endlich den Respect gegen die Stadtgerichte immer mehr aus den Augen setzte: so ward ihm alles Practiciren untersagt. Ein solcher unangenehmer Umstand war der Bewegungsgrund, daß er im Jahre 1675. Nürnberg ganz verließ.

Er fand Gelegenheit in die Fürstlichen und Gräflichen Oettingischen Dienste zu treten, wurde anfangs Canzleyrath, alsdann geheimer Rath, Canzley-Consistorial- und Cammerdirector. Aber auch hier genoß er kein dauerhaftes Glück. Er fiel bey seiner Herrschaft in Ungnade, und verwickelte sich mit derselben in einen schweren Proceß, welchen er vor dem Kayserlichen Reichshofrathe gewann. Eben dadurch erlangte er am Wienerischen Hofe eine genauere Bekanntschaft. Da er nun 1690. dem Kayser Leopold, und dem nicht

lange

lange vorher erwählten Römischen Könige, Joseph, die Repraesentationem Maiestatis Imperatoriae zugeeignet hatte, erhielt er dafür das Patent eines Reichshofraths, konnte es jedoch dahin nicht bringen, daß er in dieses höchste Gericht wirklich eingeführt worden wäre. Der Präsident, Graf Wolfgang von Oettingen Wallerstein war ihm immer zuwider, und dazu trug seine unanständige Aufführung das Meiste bey. Indessen wurde er doch als Kayserlicher Commissarius zu verschiedenen, besonders die Reichslehen betreffenden, Geschäften gebraucht. Beehrt mit dieser Würde kam er wieder nach Nürnberg, wo man ihn, wie leicht zu vermuthen ist, eben nicht gern gesehen haben wird. Er starb unverheyrathet, und, nach der gemeinen Rede, als ein guter Lutheraner, zu Wien am 15 Januar 1711. *) war aber in eine so große Dürftigkeit hinabgesunken, daß er nicht einmal von seiner Verlassenschaft begraben werden konnte. Einige Freunde mußten daher das hierzu nöthige Geld zusammenlegen. Aus welcher Ursache er sich von **Oberschönfeld** geschrieben habe, ist mir unbekannt. Vermuthlich hat ihn der Kayser geadelt.

Aus seinen Schriften, die meistentheils zum Deutschen Staatsrechte gehören, jedoch im elendesten Latein verfertiget sind, leuchtet überall hervor, daß er ein eifriger Vertheidiger der Kayserlichen Gerechtsame gewesen, und bey solchen Gesinnungen den hohen Reichsständen

*) **Joh. Fabricius** in der Histor. Biblioth. Fabricianae, Th. V. S. 137. und **Michel** Th. I. S. 20. seiner zu Anspach 1758. gedruckten Oettingischen Bibliothek geben hingegen das Jahr 1713. an, welches **Herr Will für unrichtig erklärt.**

ſtänden nicht ſelten zu nahe getreten ſey. Was von ſeiner Feder vorhanden iſt, das melde ich im nachfolgenden Verzeichniſſe.

1) Theſes de libertate, quatenus ea cumprimis Germaniae competit, Altorfii 1668. 2. Quartbogen, zur Erlangung des Doctortitels. Es ſind nur 64. kurze Sätze, die er bald darauf weiter ausgeführt, und als Summarien ſo vieler Capitel der Diſſertation unter eben dieſem Titel vorgeſetzt hat. Sie trat zu Nürnberg in demſelben Jahre auf 6. Duodezbogen, jedoch ohne Beyfügung ſeines Namens, ans Licht. Allda, und im gedachten Jahre, folgte eine neue Ausgabe, welche 18. Bogen größerer Schrift in 4. ausfüllt, und ſich von der vorigen merklich unterſcheidet. Der ganze Titel iſt dieſer: Diſſertatio de libertate omnimoda, quatenus ea cumprimis Germaniae competit; cui inſerta praecipuae opinionis *Monzambanianae* refutatio: trutina plerorumque Principum et Rerumpublicarum in Europa, quibus libertas vulgo tribuitur: Vindiciae Maieſtatis Imperatoriae, eiusque iurium explicatio: deſtructio praetenſionum Auberianarum, (Aubery ſchrieb des juſtes Prétenſions du Roi ſur l'Empire, und ließ ſein Büchelgen 1667. in 12. zu Paris drucken,) quas iniuſſu Regis Chriſtianiſſimi ſcriptas fuiſſe deducitur: et Apologia pro Imperatoris et Imperii Rom. Germanici prooedria. Er hat ſich hier genennt, und nicht allein viel hinzugeſetzt, welches der Augenſchein beweiſet, ſondern auch weggeſtrichen, was ihm nicht weiter gefiel. In den Actis Sarcmaſianis, die Theo-

dor Cruſe 1711. zuſammen drucken ließ, wird von der Mulziſchen Schrift alſo geurtheilet: Dubito, an id, quod voluit, ſemper fuerit aſſecutus. Iam trita repetit, iam affert, quae non exſaturant animum. *Monzambanum*, tot vicibus refutatum, hic denuo refutauit. Vindicias Maieſtatis Imperatoriae, plus millies vindicatas, vindicauit, et nil plane egit, niſi actum.

2) Oratio de imperiorum, et ſpeciatim Germanici, conſeruatione per mutuam populorum reſiſtentiam, 1670. in 4. Dieſe Rede hielt er bey ſeiner Doctorpromotion zu Altorf.

3) Ausführliches Gutachten, daß die Heyrath zu zweyen Schweſtern nach einander zuläſſig ſey;

4) Antwort auf die dagegen eingekommene Zweifel. Was zur Theologie eigentlich gehört, das hat der damalige Diaconus, Nerreter, zu Oettingen Mulzen an die Hand gegeben. Michels Oetting. Biblioth. Th. I. S. 76.

5) Gegenantwort auf die wider die vorhergehende Schrift gemachten Einwürfe, nebſt einer beſondern Ausführung, daß im Iure naturae et diuino poſitiuo nicht auf die gradus in Heyrathsſachen geſehen werde.

6) Antwort auf die gegenſeitigen Einwendungen der Gegenantwort.

7) Kurze

Digitized by Google

7) Kurze Deduction, daß ein Fürst ohne Aergernis zwey Schwestern nach einander heyrathen könne, und daß solches nicht peccaminos sey. Alles dieses S. 12. — 42. S. 49. — 71. S. 127. — 192. S. 224. — 259. und S. 296. — 309. „der unterschiedlichen Streitschriften, Re„sponsorum und Gutachten bey dem zu Oettin„gen den 10 October 1681. gehaltenen Collo„quio über die Frage: ob Gott verboten, oder „zugelassen habe, daß einer seines verstorbenen „Weibes Schwester heyrathen möge.„ Zu diesem Titel kam ein anderer, wodurch der Herr Professor **Will** irrig gemacht, und auf die Vermuthung geführt worden ist, daß zwo von einander unterschiedene Ausgaben vorhanden seyn müßten. Der neue Titel lautet aber also: „Hoch„angelegene und bishero vielfältig bestrittene Ge„wissensfrage, nämlich: ob jemand seines ver„storbenen Weibes Schwester, sonder Uebertre„tung göttlicher und natürlicher Gesetze, in wie„derholter Ehe zu heyrathen berechtiget? Frankf. „und Leipzig, oder vielmehr Oettingen, 1682. „in 4. auf 2. Alph. 16. Bogen.„ Es sollen nur wenige Exemplare gedruckt, und vom Fürsten verschenkt worden seyn. Daher ist nun selten eins anzutreffen, wie in der Bibliotheca Iuris Struuio-Buderiana S. 624. der neuesten Auflage vom Jahre 1756. versichert wird. Die Gelegenheit zu diesen Schriften gab der Fürst, Albrecht Ernst, zu Oettingen, welcher sich mit der Würtembergischen Prinzessin, Eberhardina Carolina, der Schwester seiner verstorbenen Gemahlin, bereits verlobt hatte. Nun wollte er aber gern wissen, ob die Ehe auf eine rechtmäs-

sige Weise vollzogen werden könne, oder nicht? Er setzte also zur Entscheidung der Sache eine Commission nieder, welche aus sechs Gottesgelehrten, und eben so vielen Juristen bestand. Die Namen derselben lieset man in der Historia Biblioth. *Fabricianae*, Th. V. S. 136. wo auch ganz richtig gemeldet wird, daß Mulz die Edition der ganzen Sammlung mit seiner Vorrede besorgt habe.

8) Repraesentatio Maiestatis Imperatoriae, Oettingae 1690. in F. 12½. Alph. mit ein paar Bogen Kupfer. Der Verfasser hatte dieses Werk, welches seine wichtigste Arbeit ist, auf eigene Kosten drucken lassen. Es gieng aber nicht so stark ab, daß er schadlos bleiben konnte. Aus dieser Ursache ward es Käufern mehr als einmal unter veränderten Titelbogen angeboten. Im Catalogo Biblioth. *Rinckianae* S. 645, finde ich die folgende Nachricht davon: *Mulzius*, iuuenis adhuc, Dissertationem de libertate omnimoda Imperii scripserat, ex qua praesens deinde Opus enatum est. Sed applausu se defraudatum sentiebat a *Monzambano* personato et *Auberio*, qui idem thema occuparunt, laude vbiuis reportata. Neque emtores alliciebat, quod titulus Operis huius trina vice mutaretur. In editionibus enim Oettingensi d. a. 1690. et Norimbergensi d. a. 1700. *Repraesentationis Maiestatis Caesareae* titulum accepit: eodem vero anno 1700. *Corpus Iuris publici* inscriptum est. Denique an. 1714. titulum *Maiestatis Imperatoriae, iuri suo assertae*, assumsit. Käufer müssen also auf ihrer Hut stehen, damit sie an einerley Buch nicht

nicht doppeltes, oder wohl gar dreyfaches, Geld wenden. Weil er damals, als er daran arbeitete, noch in Oettingischen Diensten lebte: so hat er auch Manches von den Rechten dieses Hauses beygebracht, z. E. S. 491. 551. 718. 959. Sonst aber ist er längst für einen partheyischen, und dem Kayserlichen Hofe allzuviel einräumenden, Publicisten gehalten worden. Nur der Herr geheime Justizrath, **Pütter**, denkt von ihm gelinder in der Litteratur des Deutschen Staatsrechts, Th. I. Seite 278. Er beschäftiget sich, nach dieses großen Gelehrten Urtheile, nicht leicht anders mit Vertheidigung des Kayserlichen Interesse, als wenn ihm übertriebene Grundsätze des Gegentheils aufstossen, fast überall zeigt er den Schriftsteller, der die Sachen, wovon er handelt, fleißig durchgedacht hat, der bey vielen Gelegenheiten weit tiefer, als verschiedene seiner Vorgänger, auf den Grund gehet, auch häufig eigene Erfahrungen und Beobachtungen mit anbringet; sein Plan, von jedem einzelnen Regierungsrechte in einer Folge nach einander Alles vorzutragen, was den Kayser sowohl, als die Stände, betrifft, ist ungleich systematischer, wenn man die Methode Anderer dagegen betrachtet, welche zuerst des Kaysers Reservatrechte, alsdann diejenigen, wobey er der Churfürsten, oder des Reichs, Bewilligung nöthig hat, und hernach erst die Territorialrechte erklären, auch wohl gar die Ordnung der Justinianischen Institutionen zum Grunde legen. Endlich fügt Herr **Pütter** hinzu, wer das Werk ohne Vorurtheil prüfen wolle, der würde es noch jetzt in manchen Fällen über seine Erwartung

brauchbar finden. Schon **Gundling** hatte vom Verfaſſer eine günſtige Meinung. In dem ganz zuletzt anzuführenden Antwortſchreiben ſagt er, daß derſelbe zwar im Allegiren ſehr ſparſam ſey, und das Meiſte aus ſeinem Kopfe hervorbringe, aber doch viele Anmerkungen mache, welche man anderwärts vergebens ſuchen würde. Die beyden Abhandlungen de iure Cancellariae, et Archiui, ingleichen de Imperatricis Cancellaria et Archiuo, welche im Th. II. dieſes Werks das Capitel 28. ausfüllen, hat **Jac. Wencker** in den Collectis Archiui et Cancellariae iuribus S. 109. — 133. und ſchon vorher eine andere de Ordinatione Archiui eben daraus im Appatu et Inſtructu Archiuorum, S. 148. — 159. wieder abdrucken laſſen. Ich erinnere es hauptſächlich deswegen, weil Einige geglaubt haben, daß dieſe Schriften beſondere Producte von **Mulzen** ſind.

9) Diſſert. de officio Directorum et Ducum circularium in executione ſententiarum, 1697. in 4. 9. Bogen ſtark, ohne Namen. Dieſe Abhandlung iſt hier lateiniſch und Deutſch, in der **Europäiſchen Staatscanzley** aber, Th. III. S. 91. — 146. und in **Lünigs** Staats-Conſiliis, Band II. S. 1262. allein Deutſch zu leſen. Streitigkeiten zwiſchen dem Kayſer und den ausſchreibenden Fürſten in Niederſachſen veranlaßten ihn dazu. Die Sache betraf die Güſtroviſche Erbfolge, welche dem Mecklenburg-Schweriniſchen Hauſe vom Reichshofrathe zugeſprochen worden war. Der Kayſer hatte ſeinem Commiſſario, dem Grafen von Eck, die Execution

tion des Urtheils aufgetragen, und darüber bewegten sich die hohen Craysdirectoren. Es kam auf die Frage an, ob der Kayser die Macht und Befugnis habe, die Craysausschreibenden Fürsten vorbey zu gehen? Mulz suchte dieses zu erweisen; aber er brachte Chr. Thomasen, Sam. Stryken, und Heinrich von Cocceji wider sich auf. Sie setzten ihm besondere Schriften entgegen, welche die Bibl. iurid. *Lipeniana*, Th. I. S. 210. genau anführt. Unterdessen blieb ihnen Mulz die Antwort nicht schuldig; wenigstens gab er zu Nürnberg 1699. auf 5. Quartbogen, in lateinischer Sprache ein Examen der Strykischen Dissertation heraus, die er ihrer Gelehrsamkeit und Mäßigung wegen rühmt, und gegen den von Cocceji schrieb er in demselben Jahre auch in 4. eine Untersuchung der sogenannten gründlichen Behauptung ꝛc. welche dieser, wiewohl ohne Anzeige seines Namens, 1698. ans Licht gestellt hatte. Ein Extract von diesen Mulzischen Schriften stehet in des Herrn von Moser Einleitung zum Reichshofraths-Proceß, Th. II. S. 320. 654. und 705. Wer sie aber ganz lesen will, und nicht einzeln bey der Hand hat, der kann sie alle in des von Cocceji Deductionibus, Consiliis et Responsis in causis illustrium, S. 1. — 22; S. 77. — 85. und S. 85. — 95. finden. An eben diesem Orte sind auch diejenigen eingerückt worden, welche von seinen Gegnern herrühren. Nur Thomasens Dissertation hat er nicht besonders widerlegt. Im Anfange des Examinis scripti *Strykiani* gibt er das folgende zur Ursache an: Theses, quibus audacior quidam non tam so-

lide, quam insulse, proprio ausu primus aduersus me in publicum prorumpere conatus est, iacent variis, quibus inflatae sunt, et quae a prudentibus nunquam approbantur, calumniosis inculpationibus in S. Caesaream Maiestatem eiusque excellentissimum Consilium Aulicum, ac Ablegatum illustrissimum, magis in hypothesi, quam in Dissertationis autorem vibratis, prostitutae, vt longe lateque ostentent, fabricatorem magis poenam, quam refutationem, meritum esse. Hanc aequus Lector, quod falsas inculpationes attinet, in binis Epistolis, Germanico idiomate editis, inuenire poterit. caet.

10) Schreiben eines Freundes an einen Freund in der Mecklenburg-Güstrauischen Successionssache, 1697. in F. Es sind zwey Stücke. Das erste ist auch in der **Staatscanzley**, Th. III. S. 23. — 60. beyde aber haben zuletzt in **Cocceji** Deductionibus, S. 95. — 116. ihren Platz erhalten. Auf das erste Schreiben antwortete ihm ein Ungenannter in „der nöthigen Erinnerung, worinn das durch theils unerfindliche, „theils auch gar fingirte, praesupposita und inventiones verdunkeltes, oder gar supprimirtes „Recht und Wahrheit vindicirt, und denen, so „dadurch verleitet, oder eingenommen seyn möchten, die wahre, unwidersprechliche Bewandnis, „nebst Anführung derer aus den gerichtlichen und „andern ergangenen Beylagen für Augen gelegt „wird, 1697. in 4.„ Man sehe hiervon **Heinr. Nettelbladts** Notitiam Scriptor. Ducat. Megapolit. S. 159.

11) Grund-

11) Gründlicher Bericht von den gemeinschaftlichen Juribus des Hauses Oettingen, und wie solche zur Decision zu bringen. Ohne Jahrzahl in 4. Diese wenig bekannte Schrift zeigt **Michel** im Th. I. S. 20. seiner Oettingischen Bibliothek an.

12) Mercurius: siue des Götterboten monatliche Relationes, in 4. Daß ihm solche Blätter von **Junckern** zugeeignet worden sind, siehet man aus **Placcius** Theatro Anon. et Pseudon. Th. I. S. 475. Aber wenn sie eigentlich ans Licht getreten, von welchem Inhalte sie seyn mögen, das habe ich zur Zeit nicht erfahren können. Mir fielen einst die **monatlichen** Relationes **und Universalhistorien** ein, die zu Hamburg 1684. — 86. ans Licht getreten, und in der Bibliotheca *Richeiana*, Th. III. S. 62. angeführt worden sind. Allein meine Muthmaßung ist, wie ich gern gestehe, noch zu schwach.

Wills Nürnberg. Gelehrten Lexicon, Th. II. S. 689. **Gundlings** Antwortschreiben auf etliche Fragstücke eines gelehrten Edelmanns, 1710. in 8. S. 190.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google